~~Zemot.~~
~~609.~~
Hl. misc. 35

Biedermann

Unsre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben

von

Karl Biedermann.

Sechster Band.

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

153. 2.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Inhalt.

Seite

Die Volksschule und ihre Gegner, von Julius Kell 1

Polnische Fragmente, von Veit Schreiber 50

1) Beleuchtung der Unruhen in Galizien.
2) Die Einverleibung Krakaus.
3) Ein Dokument vom Jahre 1710.
4) Germanisirungsversuche in Posen.
5) Nachrichten über drei preußische Offiziere.

Frankreichs Militärverhältnisse, zur Vergleichung mit denen Deutschlands, von August Kunze 88

Die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1846 in Betreff der Erbfolge und der damit zusammenhängenden Fragen 135

Aktenstücke zur Karakteristik kurhessischer Zustände 266

Würtemberg und sein außerordentlicher Landtag 299

Ueber die preußischen Erlasse vom 3. Februar 1847, von einem Preußen . . 343

Inhalt.

Seite

Die Befestigung und über Wegner von Zutphen und Neu- . . . 1

Polnische Rechnungen, von Ernst Schreiber 30

1) Belagerung der Stadt Danzig.

2) Die Einverleibung Westpreußens.

3) Der Reichstag von Jahre 1710.

4) Ostpreußische Angelegenheiten.

5) Thatsachen über den preußischen Staat.

Französische Militärverhältnisse, in Verbindung mit dem Deutschlande, von

Hugo Hunge 88

Die Verhandlungen der hochdeutschen Standesversammlung im Jahre 1840 in

Betreff der Getreide- und der damit zusammenhängenden Zölle . . . 133

Aktenstücke zur Herstellung durchführbarer Zustände 266

Wöchentliche aus dem amtlichen Bericht 299

Ueber die preußischen Gesetze vom 3. Februar 1847, von einem Preußen . 343

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Volksschule und ihre Gegner.

Von

Julius Kell.

I. Der sogenannte Konservatismus und seine Furcht vor Volksbildung.

Wir leben in einer Zeit, wo nur Das besteht, was vernünftig ist und vor selbständig denkenden und unbefangen urtheilenden Menschen als vernünftig und dem Gemeinwohl dienend erwiesen werden kann. Dies gilt vom Staate, von der Kirche, von der Schule. Was hier die öffentliche Meinung, das Urtheil unbefangner, vernünftiger Menschen, diese Gottesstimme, für wahr, recht und nothwendig erklärt, wird sicherlich auch von Gott sein; ihr entgegentreten, heißt, wider Gott streiten. Es ist daher gewiß ein vergebenes Bemühen Vieler, die viele historische Gerechtsame und Privilegien haben, alles Bestehende zu erhalten oder, was bestanden hat, wieder herzustellen, sobald nämlich das Alte nicht mit Vernunftgründen als dem Gemeinbesten nützlich erwiesen werden kann. Leider ist die Ansicht weit verbreitet, daß eine Regierung in diesem Sinne konservativ sein müsse und die Bewegungs- und Fortschritts-

partei zu fürchten habe, wenn sie selbst bestehen wolle. Allerdings wird der Regierungen eifrigstes Bestreben dahin gehen müssen, Das, was gut und gemeinnützlich ist, wenn es auch alt ist, zu erhalten, und in diesem konservativen Bestreben werden alle Vernünftigen mit ihr übereinstimmen. Dem eigensten Interesse eines Staats aber müßte es zuwiderlaufen, wenn er im Sinne des sogenannten Konservatismus, auf das historische Recht, als etwas Göttliches, sich berufend, alte Misbräuche und altes Unrecht heiligen und auch das Gemeinschädliche, wenn es überhaupt besteht und zu Recht bestände, nicht aufgeben wollte. Wenn nun dessenungeachtet die liberale Fortschrittspartei, welche auch bei radikaler, d. h. gründlicher Verbesserung und bezüglich Umgestaltung bestehender gemeinschädlicher öffentlicher Zustände stets nur gesetzliche Wege geht, gesetzliche Mittel wählt, bei den Regierungen so vielfach hat verdächtigt werden können, so ist Das vielleicht aus einer gewissen Vorliebe für das Bestehende, einer Neigung zu Palliativmitteln und einer Furcht vor radikalen Maßregeln zu erklären, welche ängstliche Leute oder Solche, deren Sonderinteressen bei Erhaltung des Alten ins Spiel kommen, zu vermehren und zu unterhalten eifrigst beflissen waren.

Während aber alle Denkenden einem Liberalismus huldigen, der offen nur das Gemeinbeste fördern will, so ist es eben jener selbstsüchtige Konservatismus, der zum Vortheil Weniger alle Zustände, die dem Gemeinbesten offenbar schaden, erhalten oder zurückführen will, welcher dem Liberalismus destruktive, negative und revoluzionäre Tendenzen, ideale, unpraktische hohle Theorien unterschiebt. Um sich selbst zu erhalten, verdächtigt dieser falsche Konservatismus die ihm gefährlichen liberalen, dem Gemeinbesten ohne vorgefaßte Meinungen aufrichtig und freimüthig dienenden Blätter den Regierungen als schlechte Presse und sieht in jedem aufgeklärten, selbstdenkenden Mann seinen natürlichen Feind, dessen Einfluß durch alle mögliche Mittel unschädlich gemacht werden müsse. Und, weil Autoritätsgründe den an selbstständiges Denken und Urtheilen

gewöhnten Menschen nicht überzeugen, weil der öffentlichen Meinung schroff entgegentretende litterarische Organe keine Leser finden, keinen Einfluß gewinnen, weil die Unmöglichkeit einleuchtet, gegen Vernunft, Wahrheit und Recht gewisse positive Rechte und Gesetze und historisch gewordene Einrichtungen zu vertheidigen, so fürchtet man Nichts mehr, als — Volksbildung, und sucht die besten Volksbildungsmittel, durch welche eine starke und irrthumsfreie öffentliche Meinung geschaffen werden könnte: die freie Presse, eine von alten Fesseln freie Kirche, eine gehobene Volksschule und Nazionalerziehung, in ihrer Entwicklung zu hemmen; leider unter dem bestechenden Vorgeben: als geschehe Dies zum Wohle des Staates und der Kirche.

Nun ist aber Volksbildung, ohne welche selbst das materielle Staatswohl nicht gedeihen kann, ein so wichtiger Staatszweck, es haben alle Regierungen zeither auf Volksbildung und Volkserziehung eine so große Sorgfalt verwendet und für Lehrerbildung und bessere Stellung der Lehrer so Viel gethan, daß man gewiß an ihrer Geneigtheit, noch Mehr zu thun, nicht zweifeln darf. Dessenungeachtet ist es gelungen, hier und da ein gewisses Mistrauen gegen Volksaufklärung, eine gewisse Furcht vor der Volksbildung zu verbreiten, als wenn mit der Bildung der Samen der Unzufriedenheit und der Revoluzion gesät würde, und man hat sich alle Mühe gegeben, eine Beschränkung der Volksbildung wie der davon nicht zu trennenden Lehrerbildung auf ein gewisses Maß als im Interesse des Volks liegend darzustellen. Müssen wir nun auch allerdings zugeben, daß halbe Bildung oder Ueberbildung gemeinschädliche Folgen haben kann, so kann doch wahre Bildung nie und Niemanden schaden; nicht den gebildeten, sondern den ungebildeten Volksgeist sollte man fürchten! Gebildete Leute rebelliren nie gegen eine gute Regierung; denn sie verstehen sie zu beurtheilen. Gebildete Leute lehnen sich nie gegen Gesetz und Ordnung auf; denn sie sind selbst von ihrer Nothwendigkeit überzeugt. Gebildete Leute achten eben die

höhere Bildung, die größere Umsicht einer das Ganze überblickenden Behörde und ordnen sich wohlwollenden, weisen Gesetzen und Regierungsmaßregeln und höherstehenden Geistern weit williger unter, als die nichtgebildete Masse. Gebildete Leute vertrauen selbst dann der Macht der Wahrheit, wenn ihren Ueberzeugungen widerstrebende Tendenzen geltend gemacht werden, und hoffen auf den endlichen Sieg der Wahrheit durch sich selbst; sie wissen, daß nicht fysische Gewalt, sondern das Recht herrschen muß, wenn es Allen wohl gehen soll, und daß die moralische Gewalt der öffentlichen Meinung auch ohne ungesetzliche Gewaltmaßregeln früher oder später siegen wird. Unter wahrhaft gebildeten Leuten wird gegen keine Maßregel einer wohlwollenden Regierung, selbst wenn sie einzelne Privilegien und Vortheile verletzen sollte, Unzufriedenheit entstehen, und eine entstandene wird stets wieder durch andere vernünftige Männer beschwichtigt werden. Alles, was man fürchtet, hat man nur von der rohen Gewalt eines ungebildeten, nicht selbstständig denkenden und urtheilenden Volkes zu fürchten; Rohheit, sittliche und geistige Versunkenheit waren stets ein günstiger Boden für Revoluzionen. Es ist wahr, es wird gerade von solchen Leuten, die sich zu den Gebildeten rechnen, viel räsonnirt und geurtheilt, was Unzufriedenheit und Aufregung verursachen kann; aber gewiß eben nur bei Solchen, die das Wahre und Gute vom Falschen und Schlechten nicht selbst zu unterscheiden wissen, und man sollte nur die halbe Bildung und die falsche Aufklärung anklagen. Das Volk ist eben noch nicht genug gebildet, um nicht leicht Volksverführern in die Hände zu fallen; deshalb muß, gerade im Interesse der Regierung, aus der halben Bildung eine ganze werden. Der alte Zustand, wo das Volk über Nichts nachdachte und über Nichts sprach, als was den Broterwerb betraf, ist nun einmal vorbei und wird auf keine Weise jemals wieder zurückgeführt werden können. Das Volk urtheilt über Alles und urtheilt leider oft falsch. Nicht das Urtheilen ist gefährlich, sondern das falsche Urtheilen. Aber man kann nicht das

Urtheilen, auch nicht das falsche Urtheilen verbieten; es giebt nur einen Weg: man muß möglichst Alle befähigen, richtig zu urtheilen. Da das Alte, die Zeit der Autorität, des Nichtdenkens, des Nichturtheilens, nicht mehr zurückzuführen ist und der gegenwärtige Zustand der Halbbildung nicht genügt, so muß man vorwärts gehen; die Zeit muß auch die Bedachtsamen überzeugen, daß wir fortschreiten müssen, wenn wir nicht rückschreiten wollen. Der gegenwärtige Zustand, wo das Volk, von unreifen Ideen des Radikalismus und Kommunismus, des Atheismus und Libertinismus angesteckt, noch nicht immer im Stande ist, das Gute und Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, und leicht dahin verleitet werden kann, in Ordnung und Gesetz einen unwillkommenen Damm, in Religion und Sittlichkeit eine nur für Unverständige noch beizubehaltende Schranke zu erblicken, ist offenbar nur eine Uebergangsperiode. In einer Zeit, wo bei dem durch Eisenbahnen so unendlich gesteigerten Verkehr das Volk gegen die Ideen der Neuzeit nicht abgeschlossen werden kann, muß es Aller Ziel, der Konservativen wie der Liberalen, sein, das Volk so weit zu bilden, daß es aus eigner Ueberzeugung in Recht und Gesetz, in Religion und Sittlichkeit nicht die misliebigen Zwecke eines Polizeistaats, sondern Gottes und des göttlichen Geistes in der Menschheit Ordnung anerkenne, erkenne, daß nur der Weg des Gesetzes und des Rechts zum wahren Wohlsein führe. Das Licht ist da, und man wird das einmal geöffnete Fenster nicht wieder schließen wollen und können. Ob das Licht ein verzehrendes Feuer oder eine wohlthätig leuchtende und wärmende Flamme werden soll, Das liegt namentlich in der Hand Derer, denen die Sorge für die Volksbildungsanstalten und Volksbildungsmittel übergeben ist. Wir müssen vorwärts, weil wir rückwärts nicht können, und es so nicht bleiben darf, wie es ist; wir müssen Das erreichen, daß jeder Mensch, auch der hinterm Pflug und dem Webstuhle, ein denkender Mensch, Staatsbürger und

Christ werde. Daß wir unter höherer Volksbildung nicht eine Erweiterung der dem Volke mitzutheilenden Kenntnißmasse, sondern tiefere, den ganzen Menschen umfassende Durchbildung verstehen, bemerken wir hier noch ausdrücklich. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß mit solcher zunehmenden Bildung auch das Verlangen nach zeitgemäßen, den allgemeinen Bedürfnissen aller Stände entsprechenden Einrichtungen im Staate und der Kirche, nach Aufhebung gewisser, dem Gemeinbesten nachtheiliger Privilegien wachsen wird. Allein ein solches Verlangen kann ja nur Denen gefährlich und unangenehm erscheinen, die das allgemeine Beste nicht wollen, also jedenfalls keiner wohlwollenden Regierung. Je gebildeter ein Volk ist, desto leichter wird es sich regieren, desto unzugänglicher allen Bestrebungen zum Umsturz einer das Gemeinbeste fördernden Gewalt sein. Es ist eine Verleumdung, wenn man behauptet, Volksbildung und Volksaufklärung seien der Heerd der Revoluzion; solche Ansichten werden nur von Denen verbreitet, welche in der steigenden Volksbildung Gefahr für ihre eigennützigen Sonderinteressen sehen. Um sich und ihre Privilegien zu schützen, identifiziren sie gern ihre Angelegenheiten mit denen der Regierung und sprechen: „Wer das Bestehende angreift, greift die Regierung an!“ Dieser Grundsatz ist grundfalsch, denn unsre Regierungen sind ja überall beschäftigt, selbst die bestehenden Verhältnisse, namentlich was die Volksbildung betrifft, zu reformiren. Wenn aber z. B. bei beabsichtigter Einführung eines Staffelsystems, nach welchem die Lehrer von schlechten Stellen auf gute nach der Reihe und der Befähigung aufrücken würden, die Regierung das Bestehende gern ändern möchte, aber durch die Patrone, welche vermöge des bestehenden Privilegiums sich um des allgemeinen Besten willen keiner Beschränkung unterwerfen wollen, daran gehindert wird, so ist offenbar, daß jene Konservativen nur um ihrer selbst willen konservativer sind, als die Regierung. Wir finden, daß die Reakzion offen den Eigennutz zu Hülfe ruft, wenn z. B. das Sächs. Volksblatt warnend sagt: „Alle Grundbesitzer,

Rittergutsbesitzer wie Bauern, haben gleich Viel zu befürchten von dem Radikalismus, vom allzuraschen Jagen und Drängen nach Neuerungen.'' Wie nun, wenn die Regierungen, unter Festhaltung des Kommunalprinzips, bestimmten, daß die Schulen durch gemeinsame Kommunalabgaben, nicht aber durchs Schulgeld erhalten werden sollten, würden sich nicht abermals viele Besitzende gegen diese, ganz im allgemeinen Interesse liegende Neuerung auflehnen, wie sie schon jetzt an dem Gedanken daran Anstoß nehmen? Wir finden aber dasselbe Verhältniß überall; wir sehen Viele, die sich Freunde der Regierung nennen, nur so lange mit der Regierung gehen, so lange sie ihr Standesinteresse begünstigt; sobald sie aber um des Gemeinbesten willen das Aufgeben irgend eines Privilegiums beantragt, machen jene Konservativen die entschiedenste Opposizion gegen die Regierung, während auf der andern Seite das gebildete Volk und die öffentliche Meinung überall da mit der Regierung geht, wo dieselbe das allgemeine Beste fördert. Mit dem gebildeten Volke, mit der öffentlichen Meinung aller Bessern läßt sich gewiß viel leichter regieren, als mit jenen privilegirten Ständen, die selten nur dem Ganzen aufrichtig zugethan sind, selten von Standesinteressen absehen. Regierungen, die sich auf die öffentliche Meinung eines gebildeten Volkes stützen, sind allmächtig, sind in allen Kreisen geliebt und geachtet. Es kann dabei allerdings in gewissen Fällen Pflicht sein, und die öffentliche Wohlfahrt es fordern kann, daß die Regierung der öffentlichen Meinung, wenn sie irrt, entgegentrete. Aber dann sollte man nie zu Gewaltmaßregeln schreiten, sondern Alles thun, um die Ansichten zu berichtigen, um durch überzeugende Gründe, durch gleiche Waffen der Presse das Volk von dem Richtigeren, von dem rechten Wege zum wahren Wohle zu überzeugen. Es würde gewiß einer guten Regierung nicht schwer fallen, eben durch Reform der Jugenderziehung eine solche Mehrzahl Vernünftiger, eine solche Menge von Freunden und Vertheidigern ihrer Maßregeln im Volke sich zu schaffen, daß die Unzufriedenen, die Revoluzionären für

ihre Ansichten gar keinen Boden finden würden. Sicher hat man viel zu wenig Vertrauen auf den guten Geist der Menschheit, sonst würde man größere Anstrengungen machen, um einen solchen seiner selbst bewußten Volksgeist auch durch die Volkserziehungsanstalten ins Leben zu rufen, welcher edlen Fürsten und Regierungen eine Macht geben würde, größer, als sie je gehabt, und sie weit sicherer stellen würde, als sie durch äußere Mittel je gestellt werden konnten. Eine Regierung, die, konservativ im besten Sinne des Worts, nur Das erhalten will, was gut und gemeinnützlich ist, und Volksbildung ihre wahre Sorge sein läßt, hat von **jener** Bewegungspartei, die Alles umstürzen will, um sich auf den Thron zu setzen, Nichts zu fürchten. Sie kann sie ruhig gewähren, ruhig in Zeitschriften und Büchern ihre Ansichten entwickeln lassen; je freier sie sich bewegen dürfen, desto eher werden sie sich abnutzen, während Verfolgungen selbst mittelmäßigen negativen Geistern Theilnahme und Beifall erworben haben. Die negativen, destruktiven Bestrebungen werden stets auch wieder ihr Gegengewicht in den zahlreichen, selbst in den untersten Schichten eines gebildeten Volkes nicht fehlenden vernünftigen Freunden der Regierungen finden, denen es nicht darum zu thun ist, Aufsehen und Unzufriedenheit zu erregen oder blinde Opposizion zu machen, sondern der Regierung und dem Volke zu nützen. Es ist eine Verleumdung der Menschheit und des Geistes Gottes in der christlichen Menschheit, zu sagen: daß das Schlechte, daß ungerechter Tadel von Regierungsmaßregeln, daß ungewaschne Räsonnements mehr Beifall finden sollten, als die Wahrheit. Es ist falsch, wenn ein bekanntes (sächsisches) konservatives Organ klagend ausruft: „Lügen und Verleumden gehört zur Tagesordnung, der Pasquillant ist der beliebteste Schriftsteller und Zeitungsschreiber, während der Ruhige und Schonende, dem es nicht um Geld und Ansehen der Welt, sondern um die Wahrheit zu thun ist, als „Nachteule" bezeichnet und beschimpft wird — dieses Babel ist so umfangreich, daß dazu sogar eine ziemliche Schaar der Lehrer

(„das Salz der Erde") in seine Ringmauer eingeschlossen wird. Am Beklagenswerthesten ist unstreitig das Letztere. Daß es aber wahr ist, läßt sich nicht ableugnen: darüber geben gewisse Petizionen und die Schulzeitung in so manchem Aufsatze Zeugniß — daß es auch unter den Lehrern so zugeht, muß zur tiefsten Wehmuth stimmen; allein Das darf man gar nicht blicken lassen, sintemal den Gegnern unsre Herzlichkeit als Farisäismus, die schärfste Logik als Dummheit und der redlichste Wille als protestantischer Jesuitismus erscheint." — Wir kennen das Publikum auch, aber wir haben diese Erfahrung nicht gemacht; im Gegentheil haben wir gefunden, daß diejenigen Organe der Presse, denen man es ansah, daß es ihnen wirklich um die Wahrheit, um das Wohl des Ganzen zu thun war, selbst wenn sie bittere Wahrheiten sagten, geliebt und gelesen waren, während die sogenannten konservativen Blätter, eben wegen ihrer leider oft nicht gemeinnützigen, vielmehr Sonderinteressen dienenden Tendenz, wegen ihrer Invektiven gegen liberale, dem Gemeinwohl dienende Männer Niemand lesen mochte. Wer darf sich wundern, wenn das grundsätzliche Entgegentreten gegen die öffentliche Meinung, das Kämpfen gegen den Fortschritt, gegen den Geist Gottes in der Menschheit unter der Fahne von Menschensatzungen, die Verdächtigungen ꝛc. abstoßen? Volksstimme, Gottesstimme! sagt das Sprichwort, und Das ist eben das Ziel aller Volksbildung, den Geist der Wahrheit, des Rechts und der Sittlichkeit so zum geistigen Eigenthume des Volkes zu machen, daß die öffentliche Meinung des Volkes nicht mehr irrt. Wir wiederholen es, der Konservatismus, der blos Das erhalten will, was gut und gemeinnützlich ist, hat die Volksbildung nicht zu fürchten, ja, ein solcher liberaler Konservatismus hat überhaupt Nichts zu fürchten, weder die freie Presse, noch das freie Wort, denn er schützt ja Das, was von Gott kommt, und wird von Gott geschützt; eines solchen Konservatismus treueste Bundesgenossen werden die Volksschule und ihre Lehrer sein.

II. Die Reform der Nazionalerziehung und die Liberalen.

Wir haben behauptet, daß die Volksschule, wenn sie jenen segensreichen Einfluß aufs Volk haben soll, um des Gemeinbesten willen nicht bleiben darf, was sie war und ist. Stehen wir damit abermals im Widerspruch mit jenen obengenannten Konservativen, welche meinen, daß die Volksbildung nicht nur nicht weiter vorwärts gehen, sondern lieber auf das frühere Maß reduzirt werden müsse, so kann die Volksschule natürlich in diesen ihren gemeinnützigen Bestrebungen bei jener, mit Unrecht sich konservativ nennenden Partei keine Unterstützung finden. Sie muß sich nach Bundesgenossen umsehen, die, ohne vorgefaßte Meinungen, nur das allgemeine Volkswohl im Auge haben und ebenso von den Mängeln und Gebrechen unserer Volkserziehung, wie von der Nothwendigkeit, dieselbe den Bedürfnissen des Volks gemäß zu reformiren, überzeugt sind. Gewiß hat da die Volksschule, mögen auch die eingeschlagnen Wege und die ergriffnen Mittel für Verbesserung der Volksbildungsanstalten verschieden sein, alle Regierungen auf ihrer Seite; nur wollen die meisten diese Verbesserungen allmälig eintreten lassen und scheuen sich, in Berücksichtigung der großen Ausgaben, vor großen Veränderungen und Radikalreformen. Diese Bedenken zu vermehren, ist der sogenannten Konservativen eifrigstes Bestreben, und, eben weil eine Reform der Nazionalerziehung, welche möglichst auch „den Pöbel absorbirte," von den Besitzenden größere Opfer fordern würde, so sind sie es, die laut und eindringlich den Regierungen von radikalen Neuerungen abrathen und ihnen, wenn sie solche beabsichtigen, alle mögliche Hindernisse in den Weg legen. „Man solle sich um Gotteswillen nicht überstürzen," heißt es — „keinen Sprung im Staatsleben machen, sich nicht vom Fortschrittsschwindel ergreifen lassen, sondern „„dem gemäßigten Fortschritt"" treu bleiben."

Es wird uns nicht schwer sein, zu beweisen, daß dieser Rath abermals nicht gut gemeint ist und das Gemeinbeste nicht im Auge hat. Vielmehr fordern Vernunft und Recht, daß der Volksschule und den Nazionalerziehungsanstalten jene Stellung und Einrichtung, die sie um des Volkes willen sobald als möglich haben sollte, auch sobald als möglich und möglichst gründlich, den Bedürfnissen der Gegenwart angemessen, gegeben werde. Man darf hierbei nur das Eine fragen: „Wie muß das Volksschulwesen organisirt werden, wenn es den besprochnen Zweck der Volksbildung erreichen soll?“ Denn, wenn gründlichere und allgemeinere Volksbildung wirklich, wie wir oben behauptet, ein so wichtiger und so unentbehrlicher Faktor der Volkswohlfahrt ist, so fordert die Klugheit, so fordert das Interesse der Regierungen, Das, wessen das Volk einmal bedarf, ganz zu schaffen und nicht die für die Gegenwart schon dringend nöthigen Verbesserungen erst allmälig in je zehn und zehn Jahren vorzunehmen. Es fragt sich nun: „Hat die Volkserziehung und Volksbildung die Wichtigkeit, welche man ihr von allen Seiten beilegt?“ und, bezweifelt Dies Niemand, am Allerwenigsten unsre Staatsregierungen, welche ihre verhältnißmäßig große Wichtigkeit theoretisch stets anerkannt haben, so bleibt ihnen gar nichts Anderes übrig, als, das Volksschulwesen ganz so und so bald als möglich so zu organisiren, daß es diese Zwecke erreichen kann. Ist dieser Zweck — allgemeine Bildung des Menschen zum Menschen, so daß Jeder im Volke ein selbstständig urtheilendes, denkendes und seiner Ansichten sich bewußtes Glied des Staats und der Kirche werde und die wahren Lebensfreuden von den falschen unterscheiden lerne, — ist dieser Zweck erst ein in der Gegenwart klar erkannter und für die gegenwärtigen Zustände, namentlich eines konstituzionellen Staats, unabweislicher, so können auch für die Volksbildungsmittel nicht die Verhältnisse der Vergangenheit zum Maßstab dienen. Vergebens rufen die Konservativen der Volksschule ins Gedächtniß: „sie solle doch bedenken, was sie vor funfzig,

hundert, ja vor zehn Jahren noch war, sie solle doch mit diesen nicht zu leugnenden und im Verhältniß zur Vergangenheit ungeheuern Fortschritten zufrieden sein" ꝛc. Diese Fortschritte, diese Verbesserungen, wie sie namentlich Sachsen, Preußen aufzuweisen haben, wird Niemand undankbar leugnen. Aber es ist offenbar, die Zeit hat die allmälige Entwicklung der Verhältnisse überholt, so daß das gegenwärtige Schulwesen den Bedürfnissen der Gegenwart und Zukunft nicht mehr genügen kann, und wir, wenn wir dasselbe nach diesen Bedürfnissen organisiren, keinen Sprung thun, sondern der Zeit nur nachschreiten.

Ist es z. B. erwiesen, daß in unsern Volksschulen viel zu viel blos unterrichtet, viel zu wenig erzogen wird, ist es ein Grundirrthum, nach der Masse der Kenntnisse die Bildung zu bemessen, so thut es gewiß dringend Noth, bei Organisirung der Volkserziehungsanstalten das erziehliche Element mehr zu berücksichtigen. Man klagt, daß es keine Erzieher giebt, daß die Familienerziehung so schlecht ist; sollte man nicht Alles daran setzen, in unserer Jugend Väter, Mütter, Lehrer zu erziehen, die künftig das Erziehungsgeschäft besser verständen? Man klagt, daß Unterricht und Disziplin nicht ausreichten, gehorsame Bürger, verständige Menschen, die sich wahrhaft zu freuen wüßten, zu bilden; sollten da nicht namentlich unsre Volksbildungsanstalten so eingerichtet werden, daß der unmittelbare Verkehr des Lehrers mit den zu Erziehenden sich nicht auf die Schulstube, nicht auf die Schuljahre beschränkte? Sollte man nicht durch Volksgesang, durch Jugend- und Volksfeste ꝛc. darauf hinwirken, daß das Kind im Leben sich bewegen, mit Menschen umgehen und an edlen Vergnügungen sich erfreuen und sie suchen lerne? Man klagt über die ungenügenden Erfolge der Volksschule, und vergißt, daß Lesen, Schreiben und Rechnen und die Katechismussprüche, daß selbst die Menge gemeinnütziger Kenntnisse kein Kind **zum Menschen** machen, daß das Vielerlei, das gegenwärtig systematisch in allen Bildungsanstalten, von der Volksschule an, getrieben wird, die

wahre Bildung des Geistes und Herzens eher hindert, als fördert, und daß man viel, viel Weniger, aber dieses Wenige gründlicher lehren sollte, so daß es geistiges Eigenthum des Volks werden könnte. Dadurch allein würde dann die Kraft und Lust, sich weiter fortzubilden, im Volke erweckt werden, ohne welche die beste Zuschulung kein Resultat fürs Leben hat. Ist es nun erwiesen, daß nur bei Vereinfachung und naturgemäßerer Einrichtung des Volksschulunterrichts günstigere Resultate erzielt werden können, warum soll Das nicht sogleich gethan werden?

Man klagt über den ungenügenden Erfolg der Volksschule und vergißt, daß alle Vorbildungsanstalten und alle Fortbildungsinstitute fehlen. Es ist, so lange man die noch nicht schulfähigen Kinder unter sechs Jahren ganz den schädlichen Einflüssen ihrer Umgebung, der Armuth, des Lasters, der Dummheit ꝛc. überläßt, für die Volksschule eine viel zu große Forderung, die, was die niedern Stände betrifft, sehr oft schon verdummten, entsittlichten, verwahrlosten kleinen Kinder zu Menschen zu bilden. Es thut deshalb dringend Noth, die Kleinen solchen verderblichen Einflüssen zu entziehen und allen solchen Familien, welche ihre Kinder vor der Schulzeit nicht erziehen können, in Kleinkinderschulen, Kleinkinderbewahranstalten Gelegenheit zu geistiger und sittlich-religiöser Vorbildung zu geben. Die bloße Begünstigung solcher Anstalten seitens der Regierungen, wobei es aber der Wohlthätigkeit Einzelner oder der Einsicht der Gemeinden überlassen bleibt, ob sie solche Anstalten errichten wollen oder nicht, reicht nicht aus; denn Diejenigen, die dergleichen Anstalten für ihre Kinder brauchen, können Nichts dafür geben, nicht dafür reden und beschließen, und die Besitzenden und Befehlenden haben nicht immer die Selbstverleugnung, ohne besondre Veranlassung für die Armen Etwas zu thun. Statt Dessen sieht man zu, wie die Kinder der Armen der Mehrzahl nach durch Verwahrlosung in den ersten Kinderjahren zu Kandidaten des Armenhauses und der Zuchthäuser heranreifen, und bezahlt dann die enormen Armentaxen, die ungeheuren

Ausgaben für Gefängnisse ꝛc., statt durch auf die Kindererziehung verwendete Opfer mit Aussicht auf höheren Erfolg zu versuchen, diesen sozialen Schaden radikal, d. h. gründlich zu heilen. Dasselbe gilt von der ganz fehlenden oder ebenfalls dem guten Willen Einzelner überlassenen Fortbildung nach der Schule. Es ist keine Frage, daß Hunderte das in der Schule Erlernte wieder verlernen, ehe sie dazu kommen, es im Leben anzuwenden. Es ist keine Frage, daß man in der, für die Bildung so höchst wichtigen Zeit von 14 bis 18 Jahren den Jüngling und die Jungfrau nicht so ganz ohne alle Leitung lassen, daß man vielmehr versuchen sollte, Schule und Leben zu vermitteln. Man wendet Millionen auf Elementarschulen, und scheut die Tausende für Einrichtung von Fortbildungsanstalten für Jünglinge und Jungfrauen, um Das zu erhalten und weiterzubilden, was man mit so großen Opfern erst nur halb erreicht hat. Eben die Halbheit, eben die Scheu vor allem Radikalen, eben die nur Theorien, keine Thaten hervorbringende Inkonsequenz ist der Fluch unserer Zeit, und wir erinnern hier nur noch an die jetzt so klar erkannte, unverzeihliche Vernachlässigung der körperlichen Erziehung, in deren Gefolge wir allgemeines Siechthum, Schlaffheit, Thatenunlust, Blasirtheit, Misstimmung und Unzufriedenheit, Entsittlichung, Bordelle und Onanie täglich wachsen sehen, ohne daß etwas Durchgreifendes dafür geschähe, ohne daß die Turnvereine, der Turnunterricht in Volks- und Bürgerschulen ꝛc. als öffentliche Erziehungsmittel nachhaltig unterstützt, ohne daß die Errichtung von Turnplätzen in Städten und Dörfern besonders befördert würde.

Wir haben da eine Menge Gebrechen aufgeführt, die jedenfalls der Abhülfe bedürfen; ist es nun recht von jener Partei der Konservativen, diese Gebrechen vornehm zu leugnen, wenn sie die Lehrer laut anerkennen, welche sich mit der Volkserziehung beschäftigen? Ist es recht und wohlgethan, Bedenken über Bedenken zu erregen und mit Händen und Füßen sich gegen sofortige radikale Reformen

zu wehren? Ist es wohlgethan, nur die Lichtseiten des Bestehenden, des deutschen Volksschulwesens hervorzuheben, die großen Schattenseiten aber zu ignoriren? Kann es einen für Alle wichtigeren Zweck geben, als diesen, und darf Jemand, der es mit dem Volke gut meint, ernstlich behaupten, daß man, um nur keinen Sprung zu thun, das für die Gegenwart schon anerkannt Nützliche nur allmälig einführen und Das langsam erst vorbereiten dürfe, **was bei gutem Willen längst vorbereitet genug ist, um es einzuführen?** War nicht die Einführung der Reformazion, ja selbst der konstituzionellen Staatsverfassung auch ein Sprung, ein Abbrechen vom Alten und ein auf neuen Prinzipien — allerdings unter steter Berücksichtigung und Benutzung des Bestehenden — aufgebautes Neues? Das Bedürfniß wird allgemein gefühlt, und auch die Werkleute fehlen nicht, die mit Rath und That bereit sind zu helfen. Daß die Jugenderzieher zumeist keinen äußern amtlichen Beruf haben, anzurathen und mitzuwirken, wo man über Erziehungsangelegenheiten entscheidet, Das liegt allerdings eben in jenen Verhältnissen, welche um des Volks willen umgestaltet werden müssen; daß aber diese, von den besten Erziehern und Schulmännern getheilten Ansichten über die Nothwendigkeit einer Reform des Erziehungswesens nicht eine eigennützige Tendenz haben, nicht aus Standesinteressen hervorgehen, Das werden Alle glauben, welche die Bedürfnisse des Volkes kennen. Ja, wir werden alles Das, was wir weiter unten für die Lehrer und Erzieher des Volks verlangen, nur im Interesse der Volkswohlfahrt verlangen.

Wenn nun die Freunde des Bestehenden zufrieden, mit dem bestehenden Erziehungswesen, die ausgesprochnen Ansichten als „hohle Theorien des Liberalismus" verdächtigen, als „ins Volk hereingetragene und nicht historisch herausgewachsene und allmälig sich entwickelt habende filanthropische Ideen" von sich weisen wollen, so müssen wir bemerken, daß das meiste Große und Gute — wir erinnern abermals an die Reformazion und die konstituzionellen Staats-

verfassungen — trotz dieses Widerstrebens, trotz dieser Verdächtigungen der Freunde des Bestehenden, eben durch solche Theorien und Ideen mit einem Male fertig geschaffen worden ist. Es käme nur darauf an, daß irgend ein Fürst diese Reform des Nazionalerziehungswesens durchführte und in seinem Lande die Volksschule nur neben die Kirche und die Volksschullehrer nur neben die Geistlichen ꝛc. stellte, für Jugenderziehung, für Bildung, Auskommen der Jugendlehrer vor der Hand nur eben so Viel thäte, als man zeither für die religiöse Fortbildung und Erbauung der Erwachsenen gethan hat, — für diese kirchliche Fortbildung, die ohne eine gute Jugenderziehung stets höchst ärmliche Resultate haben wird! Es ist für das Gemeinbeste höchst traurig, daß so viele Freunde des Bestehenden dieses Recht auf gleiche Berücksichtigung beider Volksbildungsanstalten nicht zugestehn und hier abermals das Bestehende — die Bevorzugung der Kirche — ohne Rücksicht auf das Wohl des Ganzen festhalten wollen. Um des Gemeinbesten willen sollte die Schule nicht über, aber auch nicht unter andern Bildungsanstalten stehen, und es ist ganz unsere Ansicht, die der Abgeordnete Schumann auf dem letzten sächsischen Landtage aussprach: „Unbestritten ist so Viel, daß der Geistliche einen eben so hohen Beruf, als der Schullehrer, hat, daß der Geistliche eben so unentbehrlich ist, als der Schullehrer.“

Warum die Partei der Konservativen von dieser Erhebung der Volksschule und ihrer Lehrer Nichts wissen wolle, ist hier nicht meine Sache zu untersuchen; so Viel ist klar, daß sie Nichts davon wissen wollen, daß sie, mit dem Bestehenden zufrieden, allen radikalen Reformen gänzlich abhold sind. Wer daran noch zweifelte, Den kann die letzte Abstimmung der ersten sächsischen Ständekammer über die Lehrerpetizionen, welchen weit über die Hälfte aller sächsischen Lehrer beigetreten waren, eines Bessern überzeugen. Es hat nämlich die erste hohe Kammer diese Wünsche eines ganzen Staates nach Reform des Nazionalerziehungswesens nicht einmal für so wichtig ge-

halten, daß sie sich hätte entschließen können, den einstimmigen Beschluß der zweiten Kammer anzunehmen: „diese Petizionen der hohen Staatsregierung bezüglich zur Berücksichtigung zu übergeben.“ Wie ganz anders handelte dieselbe erste Kammer bei Gelegenheit der Besprechung eines künftig vorzulegenden Berieselungsgesetzes; es wurde dabei ohne Widerspruch der lebhafte Wunsch gegen die Regierung ausgesprochen, „daß dieselbe doch vor Bearbeitung des Berieselungsgesetzes ja erst die Ansichten der landwirthschaftlichen Vereine einholen möge,“ hier aber trug man sogar Bedenken, die Ansichten eines großen Theils eines ganzen Lehrerstandes der Regierung bei der beschlossenen Revision des Volksschulgesetzes auch nur zur bezüglichen Berücksichtigung zu empfehlen, man lehnte den einstimmigen Beschluß der zweiten Kammer ab — und die Ansichten, von denen die sächsische Staatsregierung bei künftiger Revision des Schulgesetzes ausgehen will, sind zur Zeit wohl den Geistlichen, den Lehrerkonferenzen aber noch nicht vorgelegt worden. Ist es denn ein Wunder, wenn die Volksschullehrer, in dem reinen Eifer für Hebung des Volkserziehungswesens, auf Die in den Kammern ihre Hoffnung setzen, welche erklären, daß sie ohne vorgefaßte Meinung, ohne bindende Vorliebe für das Bestehende, nur nach Vernunft und Recht das allgemeine Beste des Ganzen vor Augen haben wollen? Ist Das nicht auch die Absicht der Regierung? Tragen die Volksschullehrer die Schuld, wenn die liberale Partei, welche hier in Uebereinstimmung mit der Regierung sich so warm der Volkserziehung annimmt, in andern Punkten der Regierung entgegentritt? Darf diese häufige Opposizion der Liberalen auf die Lehrer ein falsches Licht werfen, welche, ohne in andere politische Dinge sich einzumischen, einzig die Volkserziehungsangelegenheit im Auge haben und mit Freuden sie von den Liberalen vertheidigt sehen? Es ist traurig, höchst traurig, wenn dann die Volksschullehrer wegen dieser Begünstigung seitens der liberalen Partei bei den Regierun-

gen verdächtigt und das Mistrauen gegen die von den Liberalen Begünstigten rege zu machen suchte, als würden die Lehrer nun dafür Agenten der revoluzionären Propaganda werden. So ungefähr schließen die konservativen Blätter, so ließ sich noch neulich die Oderzeitung aus Leipzig schreiben: „Man vernimmt von einem Bündnisse, welches die Gesinnungstüchtigen aller Orten geschlossen, um durch alle mögliche Mittel die Majorität in der Kammer zu erhalten. Die Folgen dieses Bündnisses zeigen sich bereits in den Bemühungen unserer radikalen Blätter und Personen, welche auf feine Art die Proletarier und untern Stände, ja, durch eine wahre Leidenschaft für die plötzlich zur höchsten Ehre erhobenen Schulmeister, auch Diese für sich zu gewinnen und durch solche Stützen ihr Ziel zu erreichen hoffen. Namentlich gedenkt man durch die Letzteren die Bauern verleiten zu können, die bis jetzt sich aller Orten als brave Unterthanen gezeigt haben.“ Das Sächsische Volksblatt aber bemerkt zu dem abgedruckten Artikel: „Das ungewöhnliche Poussiren der Volksschullehrer (durch Gehaltsvermehrungen u. s. w.) von Seiten der Opposizion in der Kammer, wie die leider entsprechend im Volksschullehrerstande ziemlich sicher auftretenden „Gesinnungstüchtigen“, haben die Leser des Sächsischen Volksblatts selbst kennen zu lernen Gelegenheit gehabt.“

Wir können in diesen Aeusserungen nichts erblicken, als die Absicht, den Volksschullehrern in den Augen der Regierung zu schaden, Mistrauen gegen sie zu erregen und sie deshalb zu verdächtigen, weil Volksfreunde sich ihrer annehmen. Die Verbreitung wirklich liberaler Ideen, die mit revoluzionären, destruktiven Grundsätzen durchaus nicht zu identifiziren sind, kann für Staat und Kirche nur heilsam sein; es kann daraus vielleicht Gefahr für dem Ganzen nachtheilige Privilegien erwachsen, aber für Staat und Kirche ist dieser Liberalismus, der das Wohl des Ganzen durch allgemeine, gründliche Volksbildung befördern will, so wenig gefährlich, daß er vielmehr in den Grundsätzen der Regierung selbst liegt und von ihr,

wenn auch unter stetem Widerstreben jener Konservativen, bethätigt wird.

III. Bildung und Ueberbildung der Volksschullehrer.

Eine solche wirkliche Volksbildung, wie wir sie geschildert haben, ist nicht möglich ohne innere und äußere Hebung des Lehrerstandes. Wie der Lehrer, so die Schule. Ganze Gemeinden ernten oft noch durch ganze Generazionen hindurch die Früchte der Wirksamkeit guter oder schlechter Lehrer. Die ungenügende Bildung und die sie bedingende ungenügende, gebundene Stellung unserer Volksschullehrer ist der Krebsschaden unserer Volkserziehung! Wer von Volksbildung redet und doch Beschränkung der Lehrerbildung, Zufriedenheit der Lehrer mit den gegenwärtigen Verhältnissen predigt, Der ladet den Argwohn auf sich, daß er recht viel von Volksbildung rede, weil er recht Wenig für sie zu thun beabsichtige. Hier muß es zuerst besser werden, ehe es mit der Volkserziehung vorwärts gehen kann, und, weil Dies jene dem Fortschritt feindliche Partei gar wohl fühlt, wenn sie es auch nicht sagt, so arbeitet sie mit aller Kraft eben dahin, daß es hier nicht besser werde. Sie benutzt die Erfahrung, daß es viele überbildete, eingebildete, sich selbst überschätzende Lehrer giebt, die den so oft gerügten Schulmeistertitel zur Schau tragen, und daß in der That durch den gegenwärtigen Bildungsgang auf den Seminarien die Köpfe mit einer Menge gelehrter Kenntnisse vollgepfropft werden, welche die Lehrerthätigkeit im Volke gar nicht zu fördern im Stande sind, um gegen die Lehrerbildung überhaupt zu eifern. Absichtlich verwechselt sie die falsche Bildung mit der wahren; sie kämpft nur gegen die gelehrte Bildung der Volksschullehrer, um dagegen eine handwerksmäßige Abrichtung Derselben zu empfehlen. „Weil der gebildete Volksschullehrer mit seiner gegenwärtigen pekuniären und so-

zialen Stellung unzufrieden werden muß, so muß er so gebildet werden, daß er zufrieden ist!" Allerdings leben wir auch hier in einer Uebergangsperiode; die klassische, gelehrte Bildung paßt weder für den Volksschullehrer, noch für alle Die, welche keine historischen Studien zu machen haben; wirkliche allgemeine Bildungsanstalten aber, die nach der Volksschule den Jüngling und also auch einen künftigen Lehrer für das praktische Leben der Gegenwart, ohne Beziehung auf einen besondern Beruf, vorbildeten, (was unsre Realschulen wohl anstreben) haben wir noch viel zu wenig. Es ist ein Irrthum, zu meinen, daß nur ein klassisch Geschulter, der lateinisch und griechisch versteht, ein gebildeter Mann sein könne, und daß alle Andern nothwendig auf einer tieferen Stufe menschlicher Bildung stehen müßten. Nein, — nur wird die Bildung eine andere sein müssen, weil der Wirkungskreis ein verschiedener ist. Es ist ein gemeinschädlicher Irrthum, wenn wir (um bestimmte Verhältnisse festzuhalten) glauben wollten, daß z. B. der Geistliche eine höhere Bildung besitzen müsse, als der Schullehrer, wenn Jener auch eine Menge historischer und sprachlicher Studien zu machen hat, die Diesem zu erlassen sind. Es fragt sich, was von Beiden gefordert wird. Wenn es nun gewiß nicht leichter ist, den Grund zu legen, als, auf schlechtem Grunde weiter fortzubauen, so erfordert auch das Geschäft des Lehrers, der die Seelenkräfte des Kindes zu wecken und zu nähren und den bleibendsten Einfluß auf die ganze Richtung auszuüben hat, welche die Kindesseele nehmen soll, gewiß nicht weniger tiefe geistige Durchbildung und geistige Kraft, Lebenskenntniß und Lebenserfahrung, Kenntniß der Volksbedürfnisse und Volksfehler, sowie der Volksbildungselemente ꝛc., als das des Geistlichen. Der Lehrerstand ist, wenn nicht der wichtigste, so doch einer der wichtigsten Stände im Staate, weil kein anderer Stand einen so großen Einfluß auf andere Stände ausübt, als gerade der Lehrerstand, weil seine Wirksamkeit sich auf alle andern Stände erstreckt und von seiner gut oder schlecht geleiteten

Thätigkeit das materielle, geistige und leibliche Wohlsein aller andern Stände ganz unmittelbar abhängt. Selbst die segensreiche Wirksamkeit des geistlichen Standes, den wir durchaus in keiner Weise unter den Lehrerstand stellen wollen, ist ganz und gar bedingt von einer guten Volksschule. Ohne sie wird alles Predigen und Amtiren des Geistlichen ganz vergeblich sein. Es ist also dringend nothwendig, den Lehrerstand innerlich und äußerlich so zu stellen, daß er seinen hohen Zweck, Menschenbildung in allen Kreisen der menschlichen Gesellschaft zu fördern, erreichen könne. Wir wiederholen es, wir geben zu, daß dazu nicht jene Masse gelehrter Kenntnisse gehören, welche man oft in unsern Schullehrereraminibus von abgehenden Seminaristen verlangt; wir geben zu, daß diese Bildungsweise die Lehrer ihrem eigentlichen Berufe, dem Volke und den Kindern entrücke, aber Das geben wir um keinen Preis zu, wenn man daraus folgern will, es gehöre überhaupt für den Elementarlehrer wenig Bildung, es seien unsere Volksschullehrer für die einfachen Gegenstände des Elementarunterrichts schon viel zu viel gebildet. Nicht zu viel gebildet. In zu Vielerlei mögen sie gebildet sein; zu viel gebildet kann Niemand sein, am Allerwenigsten der Lehrer, der Andere bilden soll. Was man nicht hat, kann man nicht geben, und der Lehrer, der den vielerlei Kindesseelen, einer jeden nach ihrer Fassungskraft und ihren speziellen Bedürfnissen, geistige und sittliche Nahrung geben soll, muß Viel haben, Viel in sich tragen, muß selbst tüchtig an Geist und Karakter durchgebildet sein. Ein durchgebildeter Lehrer wird auch die einfachen Gegenstände des Elementarunterrichts auf eine ganz andere, geistbildende, einflußreichere Art und Weise betreiben, als einer, der selbst nicht Mehr kann, als er lehren soll: Lesen, Schreiben, Rechnen und die Katechismussprüche. Das ist ja eben das Unheil, daß wir noch so viel, solche Lehrer haben; wer wird ihre Anzahl noch durch die aufstrebende Jugend vermehren wollen? Hätten wir andere Lehrer, dann könnte auch der Elementarunterricht ein ganz anderer werden; dann wohl

könnten wir, was schon vielfach angeregt worden ist, den Unterrichtsgang selbst reformiren und alle Gebräuche, die sich noch aus der Zeit handwerksmäßiger Schullehrer herschreiben, abschaffen. Wir erinnern nur an die Tausende von Stunden, die in Landschulen namentlich mit Lesenlernen, Schreiben, Tafelrechnen, Orthografie, Grammatik größtentheils verloren werden. Die Erfahrung lehrt, daß eine große Anzahl unserer Schulkinder in 8 Schuljahren nichts Weiteres lerne, als etwas Lesen, etwas Schreiben, ohne daß das praktische Denkvermögen hinlänglich ausgebildet wäre, ohne daß sie sich selbst und die Welt und das Leben verstehen gelernt hätten. Diese mechanische Plackerei — wobei der Lehrer jedes Kind 8 Jahre hindurch Dinge lehrt, die bei einem durchgebildeten Lehrer und einem vorher gebildeten Kindergeiste oder einer mechanisch geübten Hand in 4 Wochen gelehrt und gelernt sein könnten, und zwar so, daß sie nicht mit dem Austritte aus der Schule wieder der Vergessenheit preisgegeben würden — dieser Mechanismus wird allerdings den gebildeten Lehrer eben so anekeln, wie das Kind. Aber es fragt sich ja eben, ob nicht diese Art des Elementarunterrichts, namentlich das zu zeitige Lesen und Schreibenlehren, ein Hemmschuh für unsre Schulen sei, und ob wir nicht, wenn wir tüchtig gebildete Lehrer haben, den Elementarunterricht weit geistvoller, weit geistbildender einrichten könnten.

Es fragt sich sehr, ob nicht z. B. das abstrakte Lesenlernen und Schreiben, das jetzt mit dem sechsten Jahre beginnt, besser mindestens bis auf das zehnte Lebensjahr verschoben werden sollte; ob nicht, wenn man, beginnend mit einem gründlichen Anschauungsunterrichte, auf Entwicklung der geistigen Vermögen, namentlich auch des Gedächtnisses, sein Bemühen richtete, der gesammte Lehrstoff mehr geistiges Eigenthum des Kindes werden und dasselbe im Geiste mehr Bildungselemente, mehr Material aus der Schule mit hinausnehmen würde, als es bei der, die Selbstthätigkeit, das Selbstdenken so sehr hindernden, die Trägheit befördernden Methode, Alles auf

Geschriebenes und Gedrucktes zu basiren, geschehen kann. Wir leugnen gar nicht, daß ein solches Schulehalten einen tüchtigen, geistigen Bildungsfonds im Lehrer voraussetzt, und daß die mechanische Abrichtung weit leichter ist. Klagt man aber über die ungenügenden Erfolge der Volksschule, so ist es Pflicht, das Uebel bei der Wurzel zu fassen und die Lehrer durch allseitige Bildung ihres eigenen inneren Menschenwesens, durch Einführung in die fürs Leben so brauchbaren und so bildenden Wissenschaften der Seelenkunde und Erziehungslehre, der Religionsfilosofie, der Geschichte, Verfassungskunde und vor Allem der vaterländischen Litteratur, der Naturlehre, Fysik und Chemie, Pflanzenkunde, Oekonomie ꝛc., für ihren Beruf als Volkserzieher tüchtig vorzubilden. Das ist das einzig mögliche, sicher zum Ziele führende Mittel, wenn man ein gebildetes Volk, einen gesunden, sittlich kräftigen Volksgeist, einen volksthümlichen Gemeinsinn, ausgebildete, Gesetz, Ordnung und Vaterland liebende Staatsbürger, selbstständig urtheilende und handelnde Gemeindeglieder und denkende, in der kirchlichen Gemeinschaft und der freien Bethätigung ihrer gläubigen Ueberzeugungen sich wohl fühlende Christen haben will. Wer das Alles nicht will, Der möge von Beschränkung der Lehrerbildung reden, — aber er möge uns nicht einreden, daß ers mit dem Volke redlich meint. Und meint ers ehrlich, so ist er in einem Irrthum, der nicht größer sein könnte. Es ist wirklich unbegreiflich, wie Jemand noch heutzutage solche Vorschläge machen und glauben kann, daß vernünftige Menschen an ihre Vorzüglichkeit glauben sollen. Aber sie werden gemacht, und leider mit vieler Zuversichtlichkeit. So enthält die in Berlin vom Professor Huber herausgegebenen Zeitschrift: „Janus, Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und That", im 32. Hefte einen Aufsatz über Gründung neuer Schullehrerseminare, der so gänzlich wahrer deutscher Gesinnung, Bildung und That widerspricht, daß man ihn für Ironie halten würde, wenn er nicht im „Janus" stände. Es heißt da: (S. 242.) „Der Schulmeister soll des Pfarrers Gehülfe sein. Die

Hauptpflicht des Pfarrers ist die Erziehung der Gemeinde für den Himmel. Darum kann und soll der Schullehrer nicht einen selbstständigen Religionsunterricht geben. Eben die Gelegenheit muß dem Schullehrer ganz genommen werden, daß er eigene Ansichten, Meinungen, Ueberzeugungen lehren kann. Die Kenntniß der Bibel und des Katechismus wird nicht erlangt durch Erklären und Katechisiren, sondern einzig und allein durch Lesen und Auswendiglernen. Hat ein Schulmeister zwei- bis dreimal seine Bibel ordentlich durchgelesen, kennt er 100 Lieder und den Katechismus auswendig, so wird er bei gesunden Sinnen hinlänglich im Stande sein, den Kindern das Material beizubringen, welches sie nachher für den Pfarrunterricht gebrauchen. Wird in den Seminarien Mehr gelehrt, so kann man versichert sein, daß unter hundert wenigstens neunundneunzig das halb Verstandene in ihrer konfusen Weise wieder an die Kinder bringen und dadurch heillose Verwirrung anrichten und vor Allem das Gefühl für den historischen Gesammtinhalt des Christenthums abstumpfen werden. Es ist also der natürlichste und vernünftigste Weg, wenn, wie ehemals, die Geistlichen sich ihre Schullehrer selbst zurichten, denn nur der Geistliche kann wissen, was seiner Gemeinde an Unterricht Noth thut. Jedenfalls haben die Seminarien dieselbe Aufgabe.'' ,,Außerdem aber'' heißt es weiter (S. 249) ,,müssen den Lehrern die Seminarien noch Anleitung geben, um die Vermittelung der neueren Fortschritte im Ackerbau an die Bauern zu bewerkstelligen. Das wäre eigentlich, wie ehemals, des Predigers Sache. Allein, da bei der ganzen Erziehungsweise unserer Geistlichen keine Gelegenheit vorhanden ist, daß sie sich der Regel nach diese Kenntnisse verschaffen, vielmehr die Erfahrung sagt, daß protestantische Pfarrer, wenn sie sich selbst mit der Oekonomie beschäftigen, meistens **verbauern**, so muß hier an der Stelle des Predigers sein Gehülfe, der Schulmeister, eintreten. Er soll seinen Acker selbst bebauen, und deshalb müßte auch mit dem Se-

minar eine Landwirthschaft verbunden sein, auf welcher, außer den niedrigsten Diensten die ganze Arbeit von den Seminaristen selbst gethan würde. Natürlich könnten sie im Sommer, wie es ja auch in der Dorfschule ist, nur wenige Stunden des Tags über Unterricht haben; desto mehr würden sie dafür im Winter mit Lernen und Hören beschäftigt. So geschult, gingen aus diesem Seminare keine emanzipazionslustigen und unzufriedenen Schullehrer hervor, sondern eigentlich veredelte, praktisch tüchtig durchgebildete Bauern, welche, durchweg vollkommne Gehülfen der Pfarrherren, mit klarer Anschauung und Kenntniß von den Verhältnissen ihrer künftigen Wirksamkeit, dem Bauer und seinen Kindern ein möglichst vollkommenes und nachahmungswerthes Vorbild darstellen können."

Vor solchen Schullehrern und solchen Pfarrherren, die solche Gehülfen sich wünschen, möge der Himmel in Gnaden unser deutsches Volk behüten! Lassen wir uns von schönen Worten nicht täuschen, — man möchte durch geistig arme Volkserzieher das Volk selbst in einem Zustand geistiger Armuth erhalten oder es dahin zurückbringen, indem man sich stellt, als wolle man für das Volk passende Lehrer schaffen. Man meints weder mit dem Volk noch mit den Lehrern gut! Glücklicherweise ist ein solcher Rückschritt unmöglich. Einmal ist im Lehrerstand schon zu viel Bildung, zu viel Streben nach Bildung, und das andre Mal ist durch die Schule schon so viel Bildung ins Volk gedrungen, daß das Volk, die Bauern selbst, einen Lehrer, der ihnen gleichsteht, nicht mögen. Ein gesundes, natürliches Gefühl sagt ihnen, daß ein Mann, der ihre Kinder erziehen soll, in jeder Hinsicht über ihnen stehen, Mehr verstehen, tiefer gebildet sein müsse, als sie selbst. Mag es sein, daß manche überbildete Lehrer sich vom Volke zurückziehen; die ächte Lehrerbildung wird auch die Lehrer lehren, im Volke und mit dem Volke zu leben, um den ächten Einfluß auf das Volk äußern zu können. Ein gebildeter Mann wird sich überall da wohl fühlen, wo er wirken kann; ungebildete,

oder, wie der Janus will, gebildete Bauern-Lehrer werden, wie ehedem, mit dem Bauer wieder trinken, Karten spielen, witzeln. Vielleicht will man Das von gewisser Seite, vielleicht fürchtet man eben, daß ein gebildeter Lehrer mit seinen Bauern andre nützlichere und bildendere Gespräche führen möge; — nun, wer Das will, beschränke die Lehrerbildung; aber mit der Volksbildung wird und muß es dann auch rückwärts gehen. Kann man aber den Lehrern verdenken, wenn sie eine Richtung von ganzem Herzen perhorresziren, die der innern Hebung des Lehrerstandes feindselig entgegentritt? Kann man den Lehrern verdenken, wenn sie von einer Richtung geradezu sich abgestoßen fühlen, die z. B. über die edle Selbstverleugnung der Lehrer, welche in der allgemeinen sächsischen Lehrerpetizion selbst um bessere Bildung gebeten hatten — spottet? Wahrlich, wenn Etwas Lob von allen Parteien verdient, so ist es diese Bitte, und Nichts ist bezeichnender, Nichts erfreulicher, als daß dieselben Bestrebungen durch den ganzen deutschen Lehrerstand hindurchgehen. Man wirft den Lehrern Dünkel vor — hier ist der Gegenbeweis; Einzelne mögen stolz auf sich sein, die Gesammtheit ist nur stolz auf ihren hohen Beruf; sie fühlen, daß die Lehrer noch nicht sind, was sie sein sollen, um des Volks willen es aber werden müssen, es werden wollen. Sollte dieses freie, fröhliche, geistige Leben und Streben unter den Lehrern tadelnswerth sein? Kann es den Staaten irgendwie gefährlich sein? Kann es gefährlich sein, wenn nicht blos Universitätskatheder und Kanzeln, sondern alle kleinen Schulstuben in jedem Dorfe Brennpunkte der Gesittung und Bildung werden, von welchen aus ein gebildeter Mann, der Lehrer, die geistige und leibliche Erziehung des Volkes, dieses wichtigste Geschäft, leitet und dazu beiträgt, daß die Menschen verständiger, besser, zufriedener, glücklicher werden? Nein! und eben deshalb ists Verrath am Volke, die Bildung der Lehrer zu beschränken. Zuversichtlich hoffen wir, daß Das nirgends geschehen wird. Man wird die Seminarien reformiren, man muß sie reformiren, man denkt in Preußen jetzt

ernstlich daran. Wander in Hirschberg hat ein treffliches Sendschreiben an die preußische höchste Behörde gesendet; man wird auch die Stimme der Lehrer hören. Man hat in Preußen den Seminarkursus von 3 auf 2 Jahre beschränkt, um dafür die Vorbildungszeit fürs Seminar zu verlängern. Leider ist Letzteres aber noch nicht eingetreten, die Lehrer hofften hier wie dort, daß man endlich auch ihnen erlauben, gebieten wird, vor dem Seminar, ihrer Universität, Vorbildungsanstalten zu besuchen, die für sie die Stelle der Gymnasien vertreten würden. Die Lehrer hoffen, daß man auf ihre Ausbildung nicht mindere Sorge verwenden wird, als auf die Ausbildung der andern Beamten, von denen der Staat Maturitätszeugnisse verlangt. Möge man doch auch den Lehrern solche Zeugnisse der Reife abverlangen, ehe sie die Seminare beziehen dürfen, Maturitätszeugnisse, allerdings nicht über klassische Ausbildung, sondern Maturitätszeugnisse über eine wahrhaft humanistische Ausbildung, eine Bildung des Menschlichen für die Bedürfnisse des Menschenlebens. Dann erst wird das Seminar sein können, was es sein soll, eine Lehrerbildungsanstalt. In Abrichtungsanstalten, in bäuerlichen Landseminarien mit handwerksmäßiger Zurichtung durch Pfarrherren und Schulmeister gebildete Lehrer kann unsere Zeit nicht gebrauchen. Es mag sein, daß es seine Vortheile hat, Landschullehrer auf dem Lande zu bilden; sollen aber diese Seminare so organisirt werden, daß die künftigen Lehrer gegen die moderne Bildung abgeschlossen, Bauern unter Bauern werden sollen, so werden alle dagegen protestiren, die wenigen ausgenommen, die das Licht hassen und die Finsterniß lieben, weil ihre Werke das Licht scheuen. Die Lehrer sind das Salz der Erde, wenn aber das Salz dumm wird, womit soll man salzen? Nur Geistesbildung, nur Herzensbildung wird und kann die menschliche Gesellschaft vor sittlicher und geistiger und gesellschaftlicher Fäulniß und Verdumpfung retten; man wolle den Werkstätten des Geistes, den Lehrerbildungsanstalten, nicht Licht und Luft abschneiden! Rückwärts geht es nicht;

also vorwärts aus dem halben Lichte, aus der halben Bildung, die den Dünkel gebiert, zum vollen Lichte, zu jedem höhern Wissen, das bescheiden macht, das aus freier Ueberzeugung sich stets auch um des gemeinen Besten willen noch höherer Einsicht unterzuordnen versteht!

IV. Noth und Unzufriedenheit der Lehrer.

Oder fürchtet man, daß ein gebildeter Lehrer größere Ansprüche ans Leben machen und mit der traurigen pekuniären und sozialen Stellung, die ihm jetzt zugewiesen ist, unzufrieden sein wird? Diese Furcht ist allerdings gegründet. Ein gebildeter Lehrer wird und muß beanspruchen, daß man ihn im Verhältniß zu den Anforderungen, die man an ihn macht, vor Allem auch bezahle. Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth, und es ist Niemanden zu verdenken, wenn er verlangt, daß sein Lohn mit der Wichtigkeit der von ihm geleisteten Dienste in gehörigem Verhältnisse stehe. Es fragt sich hierbei nicht, was die Lehrer wünschen — denn Jeder, vom Straßenkehrer bis zum Ministerialbeamten, wünscht am Ende eine Verbesserung seiner pekuniären Verhältnisse, sondern es fragt sich, wie die Lehrer gestellt sein müssen, wenn sie Das sollen leisten können, was man von ihnen, seitens des Volks zu fordern berechtigt ist. Wenn darum der Lehrer sich mit den Schreibern in den Aemtern, den Kopisten, Kalkulatoren, den Raths- und Polizeidienern vergleicht, die Gehalte nebeneinander hält und findet, daß er schlechter, weit schlechter besoldet ist, als der Aufwärter im Ministerio, als der Büttel in der Frohnfeste, so ist es gewiß keine Ueberschätzung, wenn er dieses Verhältniß für ein unbilliges erklärt und laut verlangt, daß man die Lehrer der Kinder, die Erzieher des Volks nicht schlechter besolde, als die Diener seiner Beamten. So ehrenwerth und nützlich auch jeder Stand an sich ist, ein so nothwendiges Glied im ganzen Staatskörper auch die oben genannten niederen Beamten sein mögen, so ist es doch ein Postulat der Vernunft, daß

der Lehrer, der weit höhere Pflichten hat, dessen Amt eine ganz andere, weit gründlichere und kostspieligere Vorbereitung und weit größere geistige und körperliche Anstrengung in Ausübung desselben fordert, auch eine verhältnißmäßige Besoldung erhalte. Wie in aller Welt kann man nur verlangen, daß ein Lehrer mit seinem elenden Gehalte sich begnügen, in treuem, bescheidenem Wirken unermüdet fortfahren und zufrieden sein solle mit der ihm angewiesenen Stellung, wenn eben die Stellung eine solche ist, daß ein Mann, gebildet wie ein Schulmeister sein muß, nicht zufrieden sein kann? Was hilfts, Zufriedenheit, Bescheidenheit, Demuth predigen, wenn Hunger, Kummer und Schulden am Lehrerherzen nagen? Die also predigen, wissen vielleicht oft nicht oder wollen nicht wissen, wie wehe der Hunger thut und daß ein gebildeter Mann mit Frau und Kindern selbst auf dem Dorfe mit 120 Thlrn. nicht auskommen kann*). Und wie viel Stellen giebts in Deutschland, z. B. in

---

*) Zum Beweise stehen hier zwei sehr mäßige Ausgabenetats:

I. Ausgabenetat einer Lehrerfamilie in Dresden, bestehend aus Mann, Frau, 2 Kindern und 1 Dienstmädchen:

Wohnung			45 Thlr.
Stadtabgabe			3 „
Personalsteuer			2 „
Wittwenkasse			3 „
Kost, täglich 14 Ngr., nämlich:			
Brod	3 Ngr.	— Pf.	
1 Pfund Fleisch	3 „	— „	
Gemüse	2 „	5 „	
Butter	2 „	— „	
Frühstück	1 „	5 „	
Milch	1 „	2 „	
Zucker	— „	4 „	
Kaffee	— „	4 „	
	14 „	— „	170 Thlr.
Holz und Kohlen			20 „
Licht und Seife			10 „
			200 Thlr.

Preußen, Hannover, die noch viel, viel Weniger eintragen, als die sächsischen Minimalstellen von 120 Thlrn! Hat doch das neue Schul=

	Uebertrag . .	200 Thlr.
Lohn nnd Geschenk dem Dienstmädchen	19	„
Wirthschaftsbedürfnisse	5	„
Wäschereinigen ꝛc.	5	„
Kleidung: a) der Mann	36	„
b) die Frau	16	„
c) die Kinder (unter 6 Jahren)	12	„
Pädagogische Vereine	2	„
Bücher und Zeitschriften	6	„
Arzt und Apotheker	5	„
Erholung	12	„
	371	„

wobei wir nur bemerken, daß von den 81 Lehrerstellen in Dresden, mit Abrechnung der 10 Direktorstellen, 20 mit 160 Thlr., 23 mit 200 Thlr., 17 mit 250 Thlr., 7 mit 300 Thlr. und nur 4 mit 340 Thlr. dotirt sind.

II. Ausgaben eines Lehrers auf dem Lande mit Frau (oder Wirthschafterin) und höchstens 1 — 2 kleinen Kindern.

Personalsteuer	1	Thlr.	—	Ngr.
Wittwenkasse	1	„	—	„
Parochiallasten und Armenbeiträge	1	„	10	„
Kost (8 Ngr. täglich)	97	„	20	„
Aufwartungs= nnd Haushaltungskosten im Fall der Verheirathung	30	„	—	„
Licht, Holz und Wäsche	30	„	—	„
Kleidung: (Schuster, Schneider u. Kleidungsstoffe)	30	„	—	„
Bücher und Lesevereine	5	„	—	„
Arzt und Apotheker.	5	„	—	„
Zur Erholung	6	„	—	„
	207	„	—	„

Nach Calinich sind aber 516 Lehrer Sachsens auf das Minimum von 120 — resp. 200 Thlr. beschränkt, und erhalten diese demnach einen Tagelohn von 9, 8 Ngr. — 16, 4 Ngr. Während Dessen hat in Sachsen ein Feldwebel 208 Thlr., ein Landgensdarm 216 Thlr., ein Ministerialaufwärter 2 — 300 Thlr., der Oberaufseher der Laternen in Dresden 400 Thlr., ein Steuereinnehmer 200 — 500 Thlr., eine Menge Kalkulatoren, Registratoren, Kassirer und andre Beamte, die einer besonderen Vorbildung zu ihrem Berufe gar nicht bedürfen, 300 — 600 Thlr. und mehr jährlichen Gehalt!

gesetz in Hannover noch die niedrigsten Schulstellen mit 30 Thalern nebst Reisetisch und die ohne Reisetisch mit 80 Thalern fundirt! Giebt es doch in Preußen nicht minder schlechte Stellen in großer Anzahl! Auf **solche** Stellen denke man sich unsere geistig gebildeten, an Bücher und Zeitungen, an gebildete, gesellige Unterhaltung gewöhnten Seminaristen, — es ist unmöglich, sie passen nicht dahin. Denkt man etwa, deshalb, weil unsre Lehrer auf solche Stellen nicht passen, daran, nicht, wie man die Stellen gründlich verbessere, sondern wie man die Lehrer wieder so bilde und zurichte, daß sie in **jene Stellen**, die eben nicht besser werden sollen, passen? Will man wieder ungebildete Lehrer haben, weil man die Lehrergehalte nicht so weit erhöhen zu können glaubt, daß gebildete Leute sich diesem schweren Berufe widmen sollten? Man glaubt, Geld zu ersparen, man glaubt, den Gemeinden die Erhaltung ihrer Lehranstalten zu erleichtern und die außerdem nöthigen Zuschüsse aus Staatskassen zu umgehen. Aber man vergißt dabei, daß diese kleinen Ersparungen zehnfach, hundertfach wieder aufgefressen werden durch die vom Staate zu treffenden Maßregeln für Heilung der sozialen Gebrechen, für Zuchthäuser, Besserungs- und Korrekzionsanstalten, für Polizei und Militär ꝛc. Man spart an den Anstalten, die die Verbrechen verhüten, die das Volk verständiger, sittlicher, froher machen könnten, und will nicht einsehen, daß die auf Bestrafung, Einsperrung, Besserung des, gar oft durch Mangel an guter Erziehung entsittlichten, verdorbenen Volks verwendeten Summen auf Volksunterricht und Volkserziehung verwendet, die Hälfte jener Summen ersparen würden! Was man dem Lehrer, der Schule abzwackt, giebt man dem Zuchthause; was man am Lehrer erspart, wird der Büttel, der Soldat, der durch rohe Gewalt die rohe Masse mit Bayonnet und Kugel, gleich wilden Thieren, im Zaume halten soll, erhalten müssen. Warum erzieht man nicht lieber das Volk zu Menschen, statt sich selbst in die Nothwendigkeit zu versetzen, es wie Thiere im Zaume halten zu müssen? Ists doch ein trauriger Zustand, Ruhe,

Ordnung unter Menschen und Christen nur durch Gewalt zu erhalten, und nicht vielmehr durch den Geist, der sich selbst zügelt, durch das in jedem Gliede der menschlichen Gesellschaft zum Bewußtsein gebrachte Gefühl der Menschenwürde! Es ist kein filanthropischer Traum, es ist eine von allen Vernünftigen anerkannte Wahrheit, daß nicht in der Anzahl der Soldaten, nicht in der Stärke der Festungs- und Zuchthausmauern die Macht eines Staates besteht, sondern in der größern oder kleinern Anzahl gebildeter Menschen, verständiger und gesitteter Staatsbürger, die sich so wohl befinden, daß sie nicht zu sorgen und nicht zu stehlen brauchen, und so gebildet sind, daß sie einsehen, wie wohlthätig Gesetz und Ordnung sind, und wie das Recht die sicherste Quelle der Wohlfahrt Aller ist. Aber ein solches Volk wird nicht von selbst erstehen, wenn man es nicht dazu macht; nimmer werden wir ein solches ohne tüchtig gebildete Lehrer haben; so lange aber die Lehrergehalte so elend sind, wie sie sind, so wird es stets entweder an tüchtigen, geistreichen Männern fehlen, die dem sorgenvollen Lehrerberufe sich widmen, oder Die, welche aus irgend einem Grunde diesen Beruf ergriffen haben, werden ihr heiliges, hochwichtiges Geschäft mit Seufzen treiben, — zum Schaden des Volks. Eben, weil das Fortschreiten, das Gedeihen der Volksbildungsanstalten von der Verbesserung der Lehrergehalte abhängt, darum müssen die Lehrergehalte verbessert werden, und zwar im Verhältniß zu der Wirksamkeit der Lehrer. Wir müssen Vergleichungen anstellen und dürfen dabei zum Maßstab nicht einmal blos die Schreiberklasse und die Subalternbeamten nehmen, sondern den Stand, der dem Lehrer am Nächsten steht, den Geistlichenstand. Wir haben für den Lehrer eine im Vergleich mit dem Geistlichen relativ nicht geringere Bildung verlangt, wir haben sie um des Volks willen verlangt; wir werden auch für den Lehrer wenigstens eine annähernde Gleichstellung in pekuniärer Hinsicht verlangen dürfen, nicht um der Lehrer willen, sondern um des Volks willen, für welches der Lehrer eine gewiß nicht minder wichtige und unentbehrliche und

in Rücksicht auf die Erfolge seiner Wirksamkeit ziemlich gleichberechtigte Person ist. So würden z. B. alle Klagen gewiß augenblicklich verschwinden und mindestens für die Fortdauer der gegenwärtigen Geldverhältnisse abgeschnitten werden, wenn der Minimalgehalt, wie für die Landgeistlichen zu 300, so für die Landschullehrer zu 200 Thlr., festgesetzt würde, wenn wie jeder Geistliche die Aussicht hätte auf eine 600 Thalerstelle aufzurücken, so auch jedem Lehrer die Aussicht eröffnet wäre, in eine 400 Thalerstelle einzurücken, wenn endlich als Summen für ausgezeichnete Landgeistliche 900 Thaler, für Landschullehrer aber 600 Thaler festgestellt würden. Da wir, wenn nicht alle Zeichen trügen, auch einer Fixirung der Geistlichengehalte, der Abschaffung der Stolgebühren ꝛc. entgegengehen, so würde eine solche gleichzeitige Erhöhung der Lehrergehalte gewiß den wohlthätigsten Einfluß auf das Volkserziehungswesen äußern. Dann werden die Lehrer aufhören zu wünschen, aufhören unzufrieden zu sein; denn sie werden in den bestehenden Verhältnissen als gebildete Leute sich zufrieden fühlen **können!** Bis eine solche annähernde Gleichstellung nicht erfolgt ist, werden allerdings die Wünsche der Lehrer nie ruhen. Woher das Geld dazu kommen soll, ist nicht unsre Sache zu untersuchen; fragt man doch nicht danach, woher das Geld für die bundesmäßig zu stellenden Heere, für die Unzahl der Beamten ꝛc. kommen soll. Es ist da, es muß geschafft werden, warum nicht auch für den Lehrerstand, da hier eine moralische Nothwendigkeit nicht abzuleugnen ist? Haben wir nur erst durch bessere Bezahlung einen innerlich und äußerlich gehobenen Lehrerstand, wird nur erst durch ihn mehr Bildung und Gesittung bis in die niedrigsten Volksschichten gedrungen sein, so wird mancher andere Beamte, mancher Soldat entbehrlich gemacht werden, indem das Volk mehr und mehr im Stande sein wird, sich selbst zu bewachen, seine Angelegenheiten selbst zu verwalten, seine Streitigkeiten selbst zu schlichten ꝛc. Wenn dann erst der geistliche Stand sich wieder mehr um das Volk kümmern wird, als daß er nur des Sonntags predigt und die geist-

lichen Amtshandlungen verrichtet (und der Volksfreund muß ja mit Freuden bemerken, wie gegenwärtig der geistliche Stand selbst darauf dringt, durch eine geeignetere kirchliche Verfassung wieder mehr Arbeit und mehr Einfluß in der Gemeinde zu erlangen), dann werden Beide gewiß viel Segen schaffen können. Dann wird auch der Lehrer, der Tag für Tag, vom Morgen bis zum Abend, in der Schule arbeitet, Sonntags auch wohl den Gottesdienst und wohl gar eine Sonntagsschule leitet, nicht mehr mit neidischen Blicken auf seinen Pfarrer schauen, mit dem er um des Volks willen doch in inniger Gemeinschaft wirken sollte.

Selbstverleugnung, treues Wirken bei kleinem Lohne, Zufriedensein mit dem innern Lohne gemeinnütziger Thätigkeit und der Aussicht auf den seligen Himmelslohn ist allerdings von dem Lehrer, wie von jedem Menschen und Christen, zu fordern, und diese Tugenden werden auch von Tausenden geübt. Ja, es würde schlecht stehen um die Volkserziehung, wenn der Lehrerstand sie nicht geübt hätte. Daß aber die Tausende von treuen Arbeitern nicht sollten immer und immer wieder erinnern dürfen, wie ihr Lohn mit ihrer Arbeit in keinem Verhältnisse steht, Das wird ihnen Niemand, der billig denkt, zumuthen. Soll der Lehrer allein, unter allen Beamten, mit dem innern und dem Himmelslohn zufrieden sein? Heißt Das nicht Uebermenschliches von ihm verlangen? Wenn das Sächsische Volksblatt vom Lehrer sagt: „Ein Lehrer faßt ja doch wohl das Leben von einer andern Seite auf, als es oft von Denen geschieht, welche durch ihre Standesverhältnisse für sinnliche Wünsche empfänglicher werden?“ so fragen wir, ob Dies nicht ebensogut auch auf den geistlichen Stand anzuwenden ist? Denn im Grunde ist und darf und soll ja jeder Mensch für sinnliche Wünsche empfänglich sein. Wenn ein Lehrer auch das Leben von einer solchen Seite auffaßt, daß er selbst in Noth und Sorge seine Pflicht thut, so wird ihm doch kein Wohlwollender es verdenken, wenn er dieser Noth und Sorge ums tägliche Brod ledig werden will, ebenumdesto froher und erfolg-

reicher seinen hochwichtigen Amtspflichten nachkommen zu können. Es liegt im Interesse Aller, einen Stand, den man nicht entbehren kann, auch äußerlich so zu stellen, daß er Das leisten könne, was kein Gesammtwesen entbehren kann. Bestehen die traurigen Besoldungsverhältnisse noch länger fort, so ist zunächst alles Ernstes zu fürchten, daß Jünglinge von Talent und guter Erziehung alles Andere eher ergreifen werden, als den kümmerlichen Lehrerberuf, und der Lehrerstand bedarf doch gerade der talentvollen, guterzognen Jünglinge. Wenn, wie wir behaupteten, der Lehrer einer gründlichen geistigen Vor- und Durchbildung bedarf, so wird doch Niemand die erhöhten Kosten der Vorbildung auf einen so wenig lohnenden Beruf übernehmen, Niemand eine noch längere Zeit dieser Bildung widmen wollen, und gesteigerte Lehrerbildung wird ohne gründliche Verbesserung der Besoldungen ganz unmöglich sein. Zugleich aber werden Schulden und Sorgen den Lehrer in sein Amt begleiten, ihn Tag und Nacht peinigen, und, was die Schule darunter leiden wird, ist leicht zu ermessen! Zugleich wird das kümmerliche Lehrerloos den Lehrer entweder zum Zölibate verdammen oder es ihm doch in den meisten Fällen unmöglich machen, sich mit einer Frau aus den gebildeten Ständen zu verbinden; und ein Lehrer bedarf mehr, als Andre, einer gebildeten Frau. Ferner ist der Lehrer, da er mit dem ausgesetzten Gehalte erweislich nicht auskommen kann, auf Nebenbeschäftigungen gewiesen. Man erlaubt dem Lehrer Nebenbeschäftigungen, die man anderen, weit weniger wichtigen Beamten verbietet; man sieht es mit an, wie unzählige Lehrer durch die leidigen Privatstunden, außer den sechs täglichen öffentlichen Unterrichtsstunden, vor und nach der Schule ihre Kräfte, die der Schule gehören, aufreiben. Hunderte von Lehrern gehen zu Grunde oder lassen ihre Schule zu Grunde gehen, man duldet es, weil man einsieht, daß der Lehrer diese Extraeinnahmen nicht entbehren kann.

Es ist kein bloßes Vorgeben, daß die Zahl der jung sterbenden, schwindsüchtigen, geistig und körperlich verstimmten, siechen Lehrer in

ungeheurer Progression zunimmt. Unsere Generazion ist körperlich nicht so organisirt, daß Viele solch übermäßige Anstrengungen — sechs Stunden Sprechen in der Schule und eben so lange außerhalb derselben aushalten könnten; die Eifrigsten, die Besten, die Begabtesten gehen unter, sterben, in einem Berufe, der mehr als alle andern, geistige und fysische Kräfte fordert, wenn der Lehrer nicht einem mechanischen Schlendrian sich hingiebt, — blos weil sie um des lieben Brodes willen doppelt, in der Schule und außer der Schule, arbeiten müssen. Dazu kommt, daß der gewissenhafte Lehrer, sobald er Familienvater ist, unter den gegenwärtigen Verhältnissen weder Zeit noch Geld hat, sich irgendwie zu erholen, und die Kinder in der Schule müssen die Misstimmung büßen, in der Hunderte von Lehrern ihr trauriges äußeres Loos beseufzen. Er hat, was noch schlimmer ist, keine Zeit und kein Geld, um sich fortzubilden, um die nöthigen Bücher und Zeitschriften sich anzuschaffen, sie mitzuhalten, sie zu lesen. Er möchte gern arbeiten für seinen Beruf, sich vorbereiten, sich einarbeiten, für die Konferenzen selbstständig irgend einen Gegenstand des Schullebens durchdenken und schriftlich ausarbeiten. Die Behörden ehren auch diese wissenschaftlichen Fächer, ermahnen zum fleißigen Fortstudiren; — aber es ist unmöglich; der Lehrer muß das liebe Brod verdienen. Ja, nicht einmal für Krankheit und Alter ist gesorgt. In Sachsen z. B. muß der Lehrer, wenn er krank wird und Arzt und Apotheke noch obendrein bezahlen soll, auch den Stellvertreter in der Schule bezahlen und erhält, wenn er unfähig zu längerem Dienste wird, ein Drittheil seines Gehalts als Ruhegehalt. Wenn nun dieser Gehalt nur 120 Thlr. betrug? — Und dabei wird, um den Gemeinden nicht zu Viel zuzumuthen, bei der Emeritirung noch Rücksicht genommen auf das etwaige Privatmögen des Lehrers, und die Wenigen, die so glücklich sind, Etwas zu haben, oder sich Etwas gesammelt zu haben, bekommen noch nicht einmal dieses Drittheil.

Wir haben also gewiß nicht zu Viel gesagt, wenn wir behaup-

teten, daß diese Besoldungsverhältnisse der deutschen Volksschullehrer dringend einer gründlichen Verbesserung bedürfen; wir meinen bewiesen zu haben, daß es im Interesse der Regierungen wie der Völker liegt, den Volksschullehrerstand, dieses so wichtige Glied im gesammten Staatsorganismus, auch pekuniär so zu stellen, daß er nach der Bildung und sozialen Stellung, die ein Lehrer um seines Berufs, um des Volks willen einnehmen muß, zufrieden sein kann, und es wird aus Alledem hervorgehen, daß alle Diejenigen, welche sich beharrlich einer durchgreifenden Erhöhung des Volksschullehrergehalts widersetzen, nicht als Freunde, sondern als Feinde der heiligsten Interessen der Völker wie der Regierungen zu betrachten sind. Ist die moralische Nothwendigkeit da, daß es besser werde, so muß Rath geschafft werden.

Wir machen hier nur kürzlich noch darauf aufmerksam, daß auch unter Festhalten des Kommunalprinzips geholfen werden kann, wenn nur der Staat mit Zuschüssen da helfend eintritt, wo die Gemeinden notorisch nicht im Stande sind, die nöthigen Mittel für die Schulen aufzubringen. Eins nur erscheint dabei dringend nothwendig, daß nämlich durch das Schulgeld höchstens ein Theil, der kleinere Theil der Ausgaben für die Lehrergehalte, beschafft, daß vielmehr überall das Volkserziehungswesen als Sache der ganzen Gemeinde betrachtet werden sollte, zu welcher eben so die Gemeindeglieder, die keine Kinder haben, ein Jeder nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens, beisteuern müssen, als die kinderreichen Familienväter. Nicht die Aeltern lassen ihre Kinder erziehen, sondern die Gemeinde sorgt für die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts. Man darf die Kosten für Das, was Sache aller ist, die Ausgaben für Erziehung der Jugend, nicht Die allein tragen lassen, die Kinder haben. Wenn dieser, im neuen sächsischen Schulgesetze schon ausgesprochene Grundsatz bei der jetzt versprochenen Revision zur thatsächlichen Ausführung käme, wäre schon Viel gewonnen.

V. Schule und Kirche.

Wir haben die Nothwendigkeit der innern und äußern Hebung der Volksschule und des Volksschullehrerstandes, als des Trägers der Volksbildung, dargethan; wir müssen nun auch für sie, der Kirche, der Geistlichkeit gegenüber, eine andere Stellung verlangen. Es gab allerdings eine Zeit, wo die Kirche die Trägerin aller Bildung war; damals waren Geistliche, Mönche, Klosterbrüder und Einsiedler die Lehrer der Jugend; aber damals war die ganze Bildung eine blos religiöse; die Menschenbildung ging in der kirchlichen Bildung auf, und Rechtgläubigkeit, kirchliche Abrichtung war das Hauptziel derselben. Ein organisirter Jugendunterricht begann erst mit der Reformazion; aber immer noch waren es die Küster und Kirchendiener, welche zugleich das Geschäft der kirchlichen Einschulung der Jugend verrichteten, wobei etwas Lesen, später auch noch Schreiben und ausnahmsweise Rechnen, wenn der Lehrer es selbst verstand, getrieben ward. Seit 100 Jahren hat die Schule ungeheure Fortschritte gemacht, — Pestalozzi und hundert Andere wurden die Gründer der neuen Volksschule. Sie ist keine Tochter der Kirche, sondern ein Produkt der unaufhaltsamen Fortschritte der Zeit, welche nach allen Seiten durchgebildeter Menschen bedurfte. Neben der früher ausschließlich beachteten Kirche fing man an, den Bedürfnissen der großen Lebensgemeinschaft, des Staates, den weltlichen Interessen eine größere Aufmerksamkeit zu widmen. Man sah ein, daß die Jugend nicht blos für den Himmel, sondern auch für das Erdenleben zu erziehen sei, und daß sie dadurch eben, durch Bildung des Menschenwesens nach allen Seiten, erst tüchtig werde für den Himmel. Das deutsche Volk wird praktisch; dieser praktischen Richtung verdankt die Volksschule ihre Erhebung. Es ist ein Unglück für das Volk, daß die Geistlichkeit diese Erhebung stets mit einer gewissen Eifersucht betrachtet hat. War und ist es doch durchaus nicht die Absicht, die Kirche auf Kosten der Schule herabzu-

setzen, sondern die Schule auch zum Nutzen der Kirche zu heben. Es ist zwar menschlich, daß die Geistlichkeit die Alleinherrschaft nicht gern freiwillig aufgeben und der jüngeren Schwester eine berechtigtere Stellung neben sich gewähren will; es ist zwar menschlich, das väterliche Regiment der herangewachsenen Kinder so lange als möglich sich zu erhalten, klug ist es aber nicht, und gemeinsinnig ist es auch nicht. Sonst würde die Geistlichkeit, ohne die Leitung des Ganzen aufzugeben, in ächt konstituzionellem Sinne lieber die Schule selbst zur Theilnahme am Schulregiment eingeladen haben, sie, die ihre innere und äußere Befähigung zum Mitregieren dokumentiren kann, so würde sie lieber durch Intelligenz und innere Befähigung ihren Einfluß auf die Schule sich zu bewahren suchen, als durch amtliche Autorität. Allerdings aber ist es viel leichter, zu befehlen und durch amtliche Befehle die Schule äußerlich zu leiten, als durch Ueberzeugung und Belehrung den segensreichsten Einfluß auf die Volkserziehung auszuüben. So viele Geistliche wir auch überall haben, die, selbst Pädagogen, als Freunde der Lehrer und in Verbindung mit den Lehrern das Schulwesen leiten, eben so viele giebt es noch, die in ächt hierarchischem Sinne überall nur das geistliche Ansehen geltend machen und sich als die Herren, die Lehrer als die Diener betrachten. Es ist aber tief in der Menschennatur begründet, daß man für einen Beruf, wo jeder Tritt und Schritt vorgeschrieben, wo alle freie Bewegung und Selbstthätigkeit gehemmt ist, wenig Liebe, wenig Theilnahme hat. Nur in der Selbstthätigkeit und Freiheit entwickelt sich kräftiges Leben, entsteht Theilnahme am gemeinsamen Werke, an welchem Jeder nach seinen Kräften und Gaben mitarbeiten darf. Welche Theilnahme am öffentlichen Leben des Staats hat z. B. bis in die untersten Schichten des Volks sich in allen den Ländern verbreitet, wo selbst der einfache Landmann durch die Wahl seiner Abgeordneten sich gewissermaßen betheiligt sieht am Regimente und darin eine Garantie findet, daß Keines Interessen werden vernach-

lässigt werden! Welche Stagnazion, welche Theilnahmlosigkeit herrscht dagegen z. B. in der Kirche — der katholischen wie der protestantischen, dort durch die Hierarchie, hier durch die Cäsareopapie und die immer noch hierarchische, Alles allein bestimmende Stellung der Geistlichen, und wie streben Alle, Geistliche und Nichtgeistliche jetzt eben dahin, mit Aufgeben der isolirten Alleinherrschaft von Amtswegen, durch Betheiligung der Nichtgeistlichen Theilnahme und Liebe für die Kirche wieder zu erwecken! Ganz derselbe Fall ist's mit der Schule, nur insofern noch ein anderes, als gerade Der, welcher der Schule thatsächlich vorsteht, der Lehrer, gar Nichts in Schulangelegenheiten zu sagen hat. Es ist aber für das Gemeinbeste gewiß noch weit nachtheiliger, wenn gerade dem Lehrer das rechte Selbstgefühl, die rechte Freude, die rechte Theilnahme für seinen Beruf fehlen, weil ihm alle Gelegenheit abgeschnitten ist, selbstthätig auf die Führung dieses Berufs Einfluß zu äußern, weil er, mit einem Worte, sich wie eine Maschine vorkommt, die gehen muß, wie man sie stellt. — Eine Maschine aber ist der Lehrer, so lange die ganze Leitung der Jugenderziehung ausschließlich in den Händen der Geistlichkeit ist, so lange der Geistliche den Schul- und Lekzionsplan allein entwirft, allein über Einführung der Lehr- und Lesebücher, über Anschaffung des Lehrapparats entscheidet, allein die Methode, den Umfang und das Ziel des Schulunterrichts, die Feststellung der Lehrgegenstände, der Disziplin ꝛc. zu bestimmen hat. Je gebildeter der Lehrer ist, je mehr er sich bewußt ist, daß durch Geltendmachung auch seiner Ansichten das Gemeinwesen und die Volkserziehung gefördert werden könnte, desto empfindlicher muß ihm diese Unselbstständigkeit sein. Es ist wahr, daß es noch viele Lehrer giebt, die eine größere Selbstständigkeit nicht verdienen und doch gerade sehr empfindlich sind gegen jede Zurechtweisung, so sehr sie auch, nach ihrer Bildungsstufe, der Leitung bedürfen; wenn es aber eben so gewiß ist, daß freiere Formen stets dazu beitragen, die von allem Drucke und allen Fesseln Befreiten der Freiheit würdiger zu machen, so

darf man nicht Früchte verlangen, bevor der Baum gepflanzt ist. In der Lebensluft der Freiheit würden Hunderte von Geistern erstarken, die jetzt in Lethargie versunken sind, und vor Misbrauch der Freiheit würden den von den Fesseln geistlicher Amtsautorität erlösten Lehrer eben die in Festhaltung der organischen Verbindung mit der Kirche aufzustellenden Schranken bewahren. Es fällt uns nicht ein, einer vollständigen Unabhängigkeit oder gar einer Trennung der Schule von der Kirche das Wort zu reden; es würde Dies das größte Unheil für Schule und Kirche sein. Im Gegentheil glauben wir, daß eben durch Auflösung des amtlichen Unterthänigkeitsverhältnisses eine innigere Verbindung und ein organisches Zusammenwirken der drei Faktoren: der Lehrer, der Geistlichen und der Gemeinde, hergestellt werden könnte. Alle drei müssen eine Stimme haben, alle drei bei Einrichtung und Leitung des Volksschulwesens thätig sein. Zuerst muß der Grundirrthum beseitigt werden, als ob die Schule nur eine Filialanstalt der Kirche sei. Sie ist — wie sie jetzt ist — eine Gemeindeanstalt zur religiös sittlichen und bürgerlichen Erziehung der Jugend, — wie die Kirche ebenfalls nichts Weiteres ist, als eine Gemeindeanstalt, Beide bestimmt, in innerer und äußerer Gemeinschaft die eine Hauptaufgabe der Jugenderziehung, die religiös sittliche, fortzusetzen. Beide müssen Sache der Gemeinde werden; bei Beiden müssen die Gemeindeglieder selbstthätig sich betheiligen, für beide Angelegenheiten müssen die Gemeinden ihre Vertreter frei erwählen, hier als Schulvorstände, dort als Kirchenvorstände. Dann erst ist zu erwarten, daß auch Nichtlehrer sich mehr an der Volkserziehung betheiligen und z. B. den Lehrer in Leitung der einzurichtenden Fortbildungs-Jünglings- und Jungfrauenschulen thätig mitwirkend unterstützen werden. Natürlich aber wird in den Schulvorstand der Lehrer,*) wie in den Kirchenvorstand der Geistliche,

*) Das sächsische Schulgesetz schließt den Schullehrer von der Mitgliedschaft aus.

als nothwendiges Mitglied gehören, Beide aber werden nur als von der Gemeinde beauftragt und unter thätigem Beistand der Gemeindevertreter, der Eine die sittlich-religiöse Fortbildung und kirchliche Erbauung der Erwachsenen, der Andere die sittlich-religiöse und bürgerliche Jugendbildung in der Gemeinde zu besorgen haben. Dabei würde doch auch dem Schullehrer, als Mitgliede des Ortsschulvorstandes, Gelegenheit gegeben sein, seine Ansicht zu vertheidigen und zur Anerkennung zu bringen, indem der Geistliche ihn nur mit Gründen — nicht von Amtswegen — würde widerlegen können. Dann wird der Geistliche, wenn er das Schulwesen versteht und durch größere Intelligenz sich auszeichnet, fort und fort seinen Einfluß auf die Schule behalten, obschon er allerdings, wenn seine Ansicht von der Mehrzahl des Schulvorstandes nicht gebilligt wird, sich im Interesse des Ganzen der Ansicht der Mehrzahl, sei diese auch auf Seiten des Lehrers, wird fügen müssen. Dann wird ein indifferenter und von dem Schulwesen Nichts verstehender Geistlicher wenigstens nicht nachtheilig einwirken, ein herrschsüchtiger den Schullehrer nicht als seinen Diener behandeln, ein unfriedfertiger dem Lehrer das Leben nicht verbittern können. Das Amtsansehen ist das Polster, auf dem gar Mancher, aber nicht zum Vortheil des Ganzen, ruht.

Allerdings ist es nun eine Lebensfrage für die Schule, ob dem Geistlichen auch ferner seitens der Gemeinde und des Staats die Beaufsichtigung der Volksschule zu übertragen ist, ob also nur Geistliche Schulinspektoren sein und bleiben sollen. Läßt sich nun nicht leugnen, daß die neue Volksschule keine Tochter der Kirche, daß ihre Wirksamkeit eine weit umfassendere ist, und daß, wer die Aufsicht führen soll, diese Wirksamkeit nicht blos durch und durch kennen und verstehen, sondern, wenn er anregend und fördernd auf die Beaufsichtigten soll einwirken können, praktische Erfahrungen darin wird gemacht haben müssen, so ist offenbar, daß viele unsrer Geistlichen, bei ihrem gelehrten theologischen Bildungsgange, bei der großen

Vernachlässigung pädagogischer und methodologischer Studien auf den Universitäten, schwerlich die Schule durch ihre Beaufsichtigung fördern werden. So lange der Schulunterricht ein blos mechanischer war, konnte eine mechanische Aufsicht genügen, jetzt muß der Beaufsichtigende jedenfalls ein Sachkenner sein, ja, der Inspektor muß Mehr verstehen, als der zu Inspizirende. Können und wollen Das unsre Geistlichen künftig leisten, können und wollen die Staatsregierungen dafür sorgen, daß nur solche Geistliche zu Schulinspektoren, nur solche Superintendenten zu Schulrevisoren angestellt werden, welche durch theoretische und praktische Kenntniß des Schulwesens sich auszeichnen, so wird manchen Klagen über die geistliche Inspekzion abgeholfen werden. So Viel ist wenigstens gewiß, daß, wenn zumal erst eine solche Bildung, wie wir sie oben gefordert haben, unter den Lehrern allgemein wird, das bestehende Inspekzionsverhältniß, nach welchem jeder Geistliche mit dem geistlichen Amte auch die Aufsicht über seine Parochialschulen erhält, nicht wird fortbestehen können, nicht blos um der Lehrer willen, sondern im Interesse der Volkserziehung. Denn es wird ein solches Verhältniß gerade die strebenden Geister beengen, während Alle, die den alten Schlendrian lieben und mechanisch Schule halten, unter dem geistlichen Inspektor, der am Ersten zufriedenzustellen ist und selten tiefer eingeht, sich behaglich fühlen werden. Die nach größerer Selbstständigkeit strebenden Lehrer sind gewiß nicht die schlechtesten — die sich aus Einbildung selbst überschätzenden Lehrer, deren es allerdings auch noch eine große Anzahl giebt, habe ich nicht im Sinne — denn nur, wer Kraft in sich fühlt, will frei sein und hat ein Recht dazu. Dieses Lehrerstreben nach größerer Selbstständigkeit ist aber ja durchaus nicht auf Willkür gerichtet, sie wollen Regelung ihrer Thätigkeit, sie wollen Beaufsichtigung und Zurechtweisung — aber nur von Solchen, die theoretisch und praktisch befähigt sind und sie durch ihre Beaufsichtigung in der Lehrerthätigkeit fördern können. Da es offenbar ist, daß die Aufsicht Befähigter eine strengere sein wird, so

fällt der Vorwurf, die Lehrer wollten keine Aufsicht, von selbst weg. Es käme nur darauf an, ob Kirche und Staat von den Geistlichen diese Befähigung verlangen und sie ihnen geben wollten und könnten. Allerdings ist aber nicht zu leugnen, daß bei dem Standpunkte, den jetzt das Volksschulwesen einnimmt und den es künftig einnehmen wird, und bei den großen Anforderungen, welche die Zeit an den Geistlichen als Geistlichen macht und machen wird, die Geistlichkeit schwerlich zweien Herren wird dienen können. Jedenfalls verdient deshalb der Vorschlag Diesterwegs, die tüchtigsten und erfahrensten älteren Schullehrer zu Kreisschulinspektoren zu machen und ihnen, neben der Leitung einer Kreisfortbildungsanstalt für die Söhne wohlhabender Bürger und Bauern, die Aufsicht über sämmtliche Schulen eines kleinen oder größern Kreises zu übertragen, sie zugleich auch mit der Leitung der Lehrerkonferenzen zu betrauen, die vollste Beachtung. Es ist keine Frage, daß ein praktischer Schulmann auf Lehrer einen weit anregenderen, fördernden Einfluß würde üben können, als der Geistliche. Bewirkt dieser Vorschlag aber auch — wenn bestehende Verhältnisse einmal noch nicht abgeändert werden können und sollen — nur so Viel, daß man das Prinzip, daß jeder Geistliche und nur der Geistliche Schulinspektor sein kann, aufgiebt und dazu, seitens des Staats vorzüglich, andre befähigte Männer nicht ausgeschlossen, nur die Geistlichen erwählt, die selbst praktisch im Schulamte thätig waren, in allen Fällen aber das Schulwesen und seine Bedürfnisse durch und durch verstehen, so ist schon Viel erreicht. Noch mehr wird man der Schule dienen, wenn man seitens des Staats die Entscheidung wichtiger Fragen, die Vereinbarung über gemeinsam einzuführende Lehr- und Lesebücher ꝛc. den zweckmäßig organisirten Lehrervereinen überläßt und nicht die Schule in die Gefahr bringt, mit dem Wechsel in der Person eines geistlichen Revisors Alles: Methode, Lehrbücher, Ansichten ꝛc. prinziplos wechseln zu müssen. Diese Selbstregierung der Lehrer, diese Selbstbeschränkung durch gemeinsame, aus der Berathung Aller in

den Lehrerkonferenzen hervorgehende, nicht von oben gegebenen Bestimmungen über gewisse allgemeine Grundsätze bei Entwerfung von Lehrplänen, Einführung neuer Methoden, Vereinbarung über Lese-, Sprech- und Schreibeunterricht ꝛc. wird, wenn die Beaufsichtigung durch Geistliche einmal fortbestehen soll, den geistlichen Inspektoren und Revisoren eine große Last von den Schultern nehmen und die Schule selbst von allem absoluten, prinziplosen Willkürregiment befreien. Jedenfalls aber würde der Geistliche, bei Fortdauer des gegenwärtigen Inspekzionsverhältnisses, nur als Beauftragter des Staats und der Gemeinde, des Erziehungsrathes, des Ortsschulvorstandes die Aufsicht über die Schule zu führen und eben dieser Gemeindevertretung in Sachen der Volksbildung Rechenschaft darüber zu erstatten haben.

In allen Fällen bleibt also die Verbindung der Kirche und Schule unangetastet, ja, selbst wenn der Geistliche nicht die Aufsicht über den Lehrer führte, würde er als Mitglied des Ortsschulvorstandes einen vollständig ausreichenden Einfluß auf die Schule und den Lehrer ausüben können, um die so nothwendige Uebereinstimmung der Schule und Kirche hinsichtlich der religiösen Volksbildung zu vermitteln. Ja, durch eine solche Emanzipazion der Schule wird die nothwendige Verbindung der Schule und Kirche nicht nur nicht gelöst, sondern es wird erst eine recht organische Verbindung hergestellt werden, wenn die Schule als selbstständiges Glied in die große Kette der Staatsanstalten eintritt. Die Furcht, als ob dadurch das Zusammenwirken in Beziehung auf den wichtigsten Theil der Volkserziehung, das Zusammenwirken für die religiös sittliche Volksbildung gestört werden würde, ist durchaus grundlos.

Gerade an diesem nöthigen Zusammenwirken hat es bisher trotz des amtlichen Subordinazionsverhältnisses zwischen Geistlichen und Lehrern nur zu häufig gefehlt. Kirche und Schule sind nicht miteinander gegangen. Das war nur der Fall, so lange der religiöse Schulunterricht sich auf mechanische Einübung der Hauptstücke von Luthers

Katechismus beschränkte; seit die Schule die handwerksmäßige Religionslehre aufgab, ist dieselbe in der That unkirchlich geworden. Eben weil man sie nicht fragte, und sie der Autorität sich nicht unterwerfen wollte, ging sie ihre eigenen Wege. Als Beweis möge hier nur die Anzahl von Religionslehrbüchern, Katechismen, Konfirmandenlehrbüchern, biblischen Geschichten und Bibelauszügen dienen, welche, nach den verschiedenartigsten Prinzipien bearbeitet, thatsächlich darthun, daß das gegenwärtige Subordinazionsverhältniß nicht einmal das Alte, Luthers Katechismus, erhalten, nicht einmal einen gemeinsamen, in gemeinsamer Form aufgestellten Lehrstoff, der die Lehrerthätigkeit der Schullehrer und Geistlichen zusammenhalten könnte, hat schaffen können. Es ist Alles auseinandergegangen, es hat trotz aller geistlichen Schulinspekzion die größte Willkür, ein freies Gebahren der Individualität und der subjektiven Ansicht geherrscht, welche, unbekümmert um Das, was der Andere treibt, unbekümmert, ob durch Das, was der Eine baut, das Werk des Andern eingerissen wird, nur den eigenen Weg geht.

Gewiß ist zu hoffen, daß durch ein freies Zusammenwirken von Kirche und Schule auch hier das Richtige wird gefunden und aus dem Alten ein neuer, gemeinsamer, einigender Lehrstoff für Kirche und Schule wird geschaffen werden können, welcher, ohne Freiheit und Selbstthätigkeit zu beengen, das Zusammenwirken der Schullehrer und Geistlichen, verschiedener Individualitäten und Kräfte also zu einem Zwecke möglich macht. Es ist hier ungemein Viel zu thun, wenn man der Schule helfen will; aber bis jetzt hat die Schule noch vergebens von Kirche und Staat z. B. einen Bibelauszug für Jugend und Volk, in welchem die religiös sittlichen Lehrstücke und Geschichtsabschnitte der Schrift Alten und Neuen Testaments in mit Vorsicht verbesserter Uebersetzung, mit Ausscheidung des Jüdischen, Anstößigen, Entbehrlichen, zusammengestellt wären, und sodann einen neuen, gemeinsamen Schulkatechismus, der die für den Schul- und Konfirmandenunterricht geeigneten biblischen Sprüche, biblische

Geschichte, biblische Lehrabschnitte und Gesangbuchslieder als gemeinsamen Lehrstoff für Alle hinstellte, erbeten. Werden die kirchlichen Synoden diese Lebensfragen der Schule verhandeln, ohne die Schule zu fragen?

Daß die Symbole der lutherischen Kirche und das Festhalten an den Dogmen der Erbsünde, Trinität, der Doppelnaturen, der stellvertretenden Genugthuung, der übernatürlichen Empfängniß ꝛc. dies Zusammenwirken nicht vermitteln können, hat die Erfahrung gelehrt. Unser religiöses Bewußtsein ist darüber hinaus, und eben dieses offizielle Christenthum hat die Schule der Kirche, die Lehrer der Geistlichkeit so oft entfremdet. Man hat aber so viel davon gesprochen, daß mit der Autorität der Geistlichkeit, mit den Symbolen und ihrer Dogmatik das ganze Christenthum fallen würde; man hat so viel Mistrauen gegen die, von der Schule fast allgemein vertretene, freisinnige, razionelle Ansicht, gegen ein von dem bloßen Autoritätsglauben losgelöstes Christenthum verbreitet, daß es doch hier und da geglaubt wird. Und doch kann die Schule der Kirche in dem Staate nicht besser dienen, als wenn sie sich bestrebt, die positiven Wahrheiten des Christenthums eben als die eigensten Wahrheiten des Menschenthums darzustellen und so die äußere Autorität in eine innere zu verwandeln, was ja des Christenthums Hauptaufgabe war! Möchte die Schule von Staat und Kirche hierin unterstützt und ihr Gelegenheit gegeben werden, für die Zwecke des Ganzen selbstthätig, mitdenkend und mitrathend mitzuwirken! Schule und Kirche werden ihre hohen Aufgaben nur zusammen lösen; Jene, wenn sie freier wird, Diese, wenn sie weniger durch Autorität herrschen will, Beide, wenn sie um des Gemeinbesten willen in gegenseitiger Selbstbeschränkung, durch Organisazion und Zentralisazion aller ihrer Kräfte, in repräsentativen Kirchensynoden und Lehrervereinen, ihre Freiheit suchen. Die Mächtigen der Erde werden dann bald einsehen, daß es ein Vorurtheil ist, die Kirche auf Kosten der Schule zu bevorzugen. Der Klerus,

die Hierarchie, in der man hier und da eine feste Stütze der Throne zu erblicken meint, ist bis heute meist nur so lange auf Seite der Regierungen gewesen, so lange die Regierungen ihre Interesse vertraten; sie ist gegen die Regierung aufgetreten, wo Standesinteressen um des Gemeinbesten willen verletzt werden mußten. Eine in der Gemeinde wurzelnde Geistlichkeit würde, in Verbindung mit einem gebildeten Lehrerstande, ein sicherer Stützpunkt des Staates sein, als ein vom Volke getrennter Klerus.

Es ist wahr, der geistliche Stand hat bei den Gebildeten unserer Nazion viel an Theilnahme verloren. Es ist wahr, die öffentliche Meinung bevorzugt sichtlich die Volksschule und ihre Lehrer vor der Geistlichkeit, und die konstituzionellen deutschen Kammern scheinen weit geneigter, den Geistlichen Privilegien zu nehmen, als Vortheile zu gewähren, während die Lehrer fast nirgends umsonst bitten; es sollten Das aber die Geistlichen nicht eifersüchtig beklagen, sondern sie sollten nach den Gründen dieser Zurücksetzung der Kirche forschen. Bevorzugung der Geistlichen von Seiten der Regierungen, macht das Uebel nicht besser. Wenn z. B. in Sachsen nicht blos die Wittwenkassen für Geistliche eher eingerichtet wurden, als die für Lehrer, sondern auch ein zweckmäßigeres Emeritirungsgesetz für Geistliche bereits gegeben ist, während die Lehrer noch vergebens darum gebeten haben, obschon die Verhältnisse der Lehrerwittwen und Emeriten weit, weit trauriger sind, als die der, doch verhältnißmäßig gutbesoldeten Geistlichen, so ist die größere Theilnahme der öffentlichen Meinung für die Lehrer erklärlich. Wenn die Geistlichkeit statt die öffentliche Meinung anzuklagen, lieber in Uebereinstimmung mit ihr gemeinsinnig dahin wirken wird, daß die Volksschule innerlich und äußerlich den ihr gebührenden Platz einnehme, wenn sie mit der gehobenen Volksschule zugleich — als zwei unentbehrliche Faktoren im Staatsorganismus, — für eine wahrhaft christliche, freie, religiös sittliche Bildung des Volkes thätig sein wird, so wird auch diese Zurücksetzung bald verschwinden!

Gewiß liegt es im Interesse aller Regierungen, aller Völker, aller Stände, daß solche Ansichten über die Volksschule, wie wir sie in Obigem ausgesprochen, nicht blos fromme Wünsche bleiben, sondern recht bald von volksfreundlichen Regierungen aufgenommen und ausgeführt werden. Wir haben sie gerade an diesem Platze ausgesprochen, weil uns eben nicht daran lag, ohne Noth die Unzufriedenheit des Lehrerstandes zu vermehren, sondern weil wir wo möglich in den Kreisen überzeugen wollten, wo man helfen kann. Möchten Die, denen das Schicksal der Völker in die Hände gelegt ist, möchten Behörden, Ständekammern und Gemeindevertreter immer mehr erkennen, wie solche Reformen eben so im Christenthum begründet, wie von der Klugheit geboten sind, und daß es keine sicherere Grundlage eines Staates giebt, als eine religiös sittliche, geistige und staatsbürgerliche Durchbildung aller seiner Glieder. Möchte es uns gelungen sein, in recht Vielen die Ueberzeugung zu befestigen, daß die Gegner der Volksschule eigentlich als Gegner der Regierungen und des Volks, die Freunde und Vertheidiger der Volksschule aber als wahre Freunde der Regierung und der Völker zu betrachten sind!

Polnische Fragmente,

enthaltend:

1) Beleuchtung der Unruhen in Galizien. — 2) Die Einverleibung Krakaus. — 3) Ein Dokument vom Jahre 1710. — 4) Germanisirungsversuche in Posen. — 5) Nachrichten über drei preußische Offiziere.

Von

Veit Schreiber.

Im Nachfolgenden will ich einige interessante Bruchstücke über die polnisch politischen Augelegenheiten geben, von denen ich um so mehr hoffe, daß sie das Publikum ansprechen werden, als ich diesmal auch Gelegenheit gehabt habe, Notizen über die galizischen Verhältnisse, während und unmittelbar nach dem Bauernaufstande, von einem Augenzeugen im Oktober zu erhalten, sowie mir auch über die Verhältnisse der Emigrazion zu Paris und ihre Revoluzionsklubbs genauere Nachrichten zugekommen sind. An diese Mittheilungen werde ich dann noch etliche Notizen über die politischen Verhältnisse in Posen knüpfen, sowie ich auch einen kurzen Seitenblick auf unsere juchtenfreundlichen Nachbarn richten werde und durch ein Aktenstück, welches am 30. September 1710 in Posen angeschlagen war, nicht nur die Veränderung der Stellung Rußlands zu Polen, sondern auch den Zeitpunkt ziemlich genau be-

stimmen kann, von welchem an Rußland die Minen gelegt, welche endlich das freie Polen in die Luft sprengten.

Nro. 1.

Erstens, von Galizien sprechend, komme ich auf die in Paris im Mai erschienene Liste zurück, welche den Titel führt:

„Namentliche und alfabetische Liste der Gutsbesitzer und ihrer Familien, welche während der galizischen Metzeleien auf Anstiften der Beamten des österreichischen Gouvernements ꝛc. geopfert wurden.“

Der Liste ist das drohende Motto vorgeschrieben: „Heute mir, morgen Dir!“ (Hodie mihi, cras tibi). In der Liste wird als die Ursache zu den, für das 19. Jahrhundert unerhörten Greueln das Benehmen des Kreishauptmanns von Tarnow, Breindt, des Juden und Branntweinverkäufers Benedek und des Bauern Szela angeführt. Von Letzterem wird gesagt, er sei beschuldigt gewesen, das Haus seines Vaters angesteckt, seine Frau ermordet und ein schreckliches Verbrechen gegen ein Kind verübt zu haben. Nach der Liste waren etwa 100 Priester und 1484 andere Personen ermordet worden. Von Letzteren werden 159 Edelleute namentlich aufgeführt, von denen sich mehrere bei Annäherung der mordschnaubenden Rotte selbst tödteten. Besonders schrecklich ist das Ende Einiger, deren Schicksal wir wörtlich der Liste entnehmen:

„Theodor und Jean Bronieski wurden auf die abscheulichste Art niedergemetzelt in ihrem eignen Hause. Dem Theodor wurden die Seiten aufgeschnitten, Hände und Füße zerstoßen und er dann mit einem Dreschflegel getödtet.

Dem Jean wurden die Ohren und die Nase abgeschnitten und die Haut über den Kopf gerissen. Seine Frau ward gezwungen, den Mördern dazu zu leuchten; darauf rissen sie ihr die Augen aus.

Dem Alexander Dembinski wurden die Finger abgeschnitten, damit man die Ringe rauben konnte.

Dabski ward in vier Stücke geschnitten.

Gepert wurde von auf sein Gold gierigen Juden getödtet.

Die unglückliche Madame Jhas wollte ihren Mann retten; sie verbarg ihn in einem Kasten, während ihr Haus brannte. Als sich die Räuber dem Kasten näherten, flehte sie Dieselben an, ihren Mann am Leben zu lassen und ihn an einem sichern Ort zu verbergen; sie versprachen es, aber, nachdem sie den Koffer, wie um ihn zu verbergen, wieder geschlossen hatten, setzten sie ihn auf einen Karren, der von drei Ochsen gezogen ward, und schleppten ihn vor das Haus, indem sie schrieen: „Weil Du Deinen Mann hast retten wollen, so ziehe ihn jetzt!“ darauf spannten sie die Frau bei den Ochsen an und zwangen sie, zu ziehen. Sie schlugen Mann und Frau so lange, bis sie starben. Madame Jhas war das Herz gebrochen.

Kierwinski ward in kleine Stücke gehackt und seine noch zuckenden Glieder wurden den Schweinen vorgeworfen.

Karl Kotarski ward auf dem Wege ergriffen. Er bat um die Vergünstigung, sich auf den Tod vorbereiten zu dürfen, man führte ihn in die Kirche. Aber, als er aus derselben trat, ward er unbarmherzig niedergemetzelt. Seine Kinnbacken wurden ausgerissen.

Die Journale haben oft dieses achtbaren Mannes als Wohlthäters seiner Gegend erwähnt.

Konopka wurde zwölf Stunden lang verunstaltet und nackt, unter Schlägen, im Kreise herumgeführt.

Madame Kepinska, geborene Gräfin Dembicka, ging mit Zwillingen schwanger als man sie mit einer Heugabel tödtete. Ihre Kinder wurden noch nach ihrem Tode lebend herausgezogen.

Dem Ruzycki wurden Arme und Beine zerschlagen und dann

der Kopf vom Rumpf getrennt, damit, wie seine Mörder sagten, sie die vom Kreishauptmann versprochene Belohnung von 10 Fl. erhielten, die für diesen und für die Köpfe der Andern versprochen waren.

Konstantin Slotwinski ward mit dem Barte an den Schweif eines Pferdes gebunden und auf diese Weise herumgeschleift, bis er den Geist aufgab.

Sokulki wurde, in kleine Stücke gehackt, in einen Schweinetrog geworfen. Da er sich mit einem Bilde der heiligen Jungfrau wie mit einem Schild bedeckt hatte, wurde dieses Bild beschimpft, bespieen, mit Heugabeln zerrissen und gelästert von diesen Rasenden.''

Doch genug von diesen Barbareien, die uns in die schrecklichste Zeit der Bauernkriege, zur Zeit der Reformazion, zurückversetzen! Die Ursache des Hasses der Bauern gegen den Adel ist, nach der Liste, nicht in Loyalität Ersterer für die Regierung zu suchen, sondern hat ganz einfach ihren Hauptgrund darin, daß, vermöge des Regierungssystems, der Gutsbesitzer alle die Unannehmlichkeiten, welche die Staatslasten mit sich führen, an dem Bauer zu exekutiren hatte, wie die Einziehung der Steuern, Aushebung der Rekruten ꝛc., indeß die Regierung den Bauern zu schmeicheln suchte. Selbst die Mäßigkeitsvereine, welche die Gutsbesitzer, ihres eignen Schadens (da sie meistens selbst brennen) ohnerachtet, eifrigst unterstützten, wurden zum Ruin Derselben benutzt, indem man zu verbreiten suchte, die Gutsbesitzer hielten die Bauern nur deshalb zur Mäßigkeit an, damit sie ihnen später das ersparte Geld abpressen könnten. Endlich theilt die erwähnte Liste noch mit, daß allein im Tarnower Kreise 800 Wittwen, dem schrecklichsten Elende preisgegeben, von Dorf zu Dorf zogen und bettelten, da die Regierung jede Kollekte zu Gunsten der Aermsten untersagte.

Soweit der Auszug, den ich aus jener französisch und polnisch erschienenen namentlichen Liste mitzutheilen für nöthig hielt, um

daran die Mittheilungen des erwähnten Augenzeugen anzuschließen. Derselbe giebt zwar auch die Zahl der in den Schreckenstagen Ermordeten auf circa 1500 Personen an, rechnet aber nur 70 wirkliche Edelleute in die Zahl derselben. Von den in der „Namentlichen Liste" aufgeführten 159 Personen haben sich schon jetzt viele wiedergefunden, die zum Theil zeitig genug entflohen waren und sich selbst versteckt hatten, oder auch von den Bauern gerettet worden waren, indem Letztere, um diese Edelleute der Wuth ihrer aufgereitzten Landsleute zu entziehen, sie entweder in Verkleidung auf ihren Wirthschaften hielten oder anderweitig verborgen hatten. Dies liefert einen Beweis dafür, daß die ganze entsetzliche Wuth der Landleute gegen ihre Grundbesitzer nur eine künstlich erzeugte war, und daß Diejenigen, zu denen die erschreckenden Einflüsterungen gewisser Personen nicht gedrungen waren, noch in alter nazionaler Anhänglichkeit zu ihren Gutsbesitzern hielten. Wir werden vielleicht ein ander Mal Gelegenheit nehmen, viele, wahrhaft rührende Episoden aus der Zeit des galizischen Blutbades zu erzählen, um noch genauer zu beweisen, daß die mit der Muttermilch eingesogne Hochachtung und Liebe des polnischen Bauers für seinen Edelmann sich nicht in wenigen Stunden vollständig ausrotten läßt und nur von einer, durch die Furcht und den Selbsterhaltungstrieb erzeugten Wuth auf kurze Zeit bei Denen in den Hintergrund treten kann, die schwach genug sind, die unsinnigsten Mährchen zu glauben. Etwa 250 Personen, die der Klasse der Wirthschaftsbeamten und der Hofbedienten angehören, wurden ermordet, der große Rest der ermordeten Gesammtzahl bestand aus Krügern, andern Schankwirthen und Bauern; auch die nicht sehr bedeutende Zahl der Geistlichen ist dahin zu rechnen. Das fabelhafte Mährchen nun, wodurch man die Bauern aufzureizen suchte, bestand darin, daß man ihnen erzählte, an einem bestimmten Tage würden die Franzosen ins Land rücken, die Mohren (man denke nur! diese Menschenrace hatte man als Popanz beschworen, weil sie schwarz sind und der Bauer

sich den Teufel in dieser Farbe vorstellt), also die Mohren würden von den Karpathen heruntersteigen, endlich würden die polnischen Edelleute aus dem Königreich Polen und die Krakauer in Galizien einfallen, diese vier Fremden sich mit den Gutsbesitzern des Landes vereinigen, um die armen Bauern auf das Abscheulichste niederzumachen. An den Unsinn, der in diesem Mordplan lag, dachten die wenigsten Bauern, und Diese wurden von den Furchtsamen, den Geld- und Raubgierigen und Denen, die bereits gewonnen waren, überschrieen: „daß es doch wahr sein müsse, weil so viele vornehme und kluge Herren es sagten.“ Die Angst, welche die eingeschüchterten Bauern vor der unbekannten Gefahr hatten, die fieberhafte Spannung, in welcher man sie fortwährend, durch stete Wiederholung der kommenden Schreckniſſe, erhielt, erklären zum Theil die Greuelthaten, welche in den vier Tagen der Empörung geschahen, da man sich sagen muß, daß dieselben wirklich mehr von Wahnsinn, als von eigentlicher Rachgier zeugen. Nach Verlauf der vier Tage geschahen die Morde und Brandstiftereien mehr vereinzelt, es sind Dies die Thaten Derer, die erst jetzt darauf fielen, daß der ganze Aufstand sich dazu benutzen lasse, ihren Gläubigern eine genügende blutige Quittung zu ertheilen.

Es waren fast nur der Tarnower und Bochniaer Kreis, in welchen die Metzeleien geschahen; besonders fanden dieselben in letzterem statt, vielleicht deshalb, weil die Güter dort mehr zertheilt waren; vielleicht waren auch die Gerüchte von dem Einfall der „Mohren“ noch nicht weiter herumgekommen. Während der Unruhen kamen 9000, mit allen möglichen Hauswaffen versehene Bauern nach Tarnow, um den überraschten Regierungsbeamten zu erklären, daß sie es mit ihnen hielten. Man hatte Mühe, die zudringlichen Freunde gefahrlos zu zerstreuen. Für alle Greuel, die bis zum 12. März begangen worden, soll den Bauern, da sie sich im Stande der Nothwehr befunden, von der österreichischen Regierung Dispens ertheilt sein; erst für die Räubereien und Morde, die nach diesem Tage ge-

schahen, werden sie verantwortlich gemacht. Auch alles Gut, was diese vom Schrecken fanatisirten Horden sich bis zu dieser Zeit angeeignet, soll ihnen als Kriegsbeute verbleiben, was auch um so gewisser ist, als die meisten Sachen schon bereits verkauft oder verschenkt sind. Und wer sollte sie ihnen auch nehmen? Etwa die Regierung, die sich zu schwach fand, gegen die geringe Zahl der Edelleute ohne Unterstützung der Bauern aufzutreten?

Im Ganzen sind bis jetzt, als zur polnischen Verschwörung gehört zu haben verdächtig, 500 Personen verhaftet worden, doch sollen bereits 300 derselben wieder freigelassen worden sein. Ueberhaupt ist man in Galizien und Oesterreich der Meinung, daß man selbst die als schuldig Befundenen nicht hart strafen werde, indem man der, leider nur zu begründeten Ansicht ist, daß sie bereits hart genug gestraft worden sind. Dagegen glaubt man ganz bestimmt, daß die Bauern eben keine große Begünstigungen erobert haben werden, da so ziemlich im ganzen österreichschen Staate (außer in den italienischen Provinzen) die Bauern zu den Gutsherren in gleichem Verhältniß stehen, und sich dann, bis zwei Meilen von Wien, die Meinung verbreiten könnte, daß die Freiheiten, welche die Bauern in Galizien durch Gewalt ertrotzt, auch den übrigen Bauern zukommen müßten, da sie doch eben so gut Heugabeln, Dreschflegel und Sensen haben, wie die Galizier.

Hierbei müssen wir uns eine Parenthese erlauben und bemerken, daß das, so viel in den Zeitungen vorgekommene Wort „Roboten" ꝛc. mit allen seinen Ableitungen, dem polnischen Bauer in dem Sinne, wie es dort gebraucht wird, völlig unbekannt ist. Robot heißt auf deutsch Arbeit; für den Begriff der Frohnarbeit, der Frohnden hat der polnische Bauer aber zwei, ganz dem Sinne entsprechende Worte, nämlich Pańczyzyzna und Zaciąg. Man könnte leicht unter Roboten ein die deutschen Frohnden im Superlativ setzendes Wort verstehen; deshalb erlaubten wir uns diese aufklärende Bemerkung.

Wir haben in dem Vorstehenden die Notizen aneinandergereiht,

welche uns von einem glaubwürdigen Manne zugegangen sind, und wollen denselben nur noch ein paar Schlußworte, die sich uns bei den Greuelszenen in Galizien aufdrängen, hinzufügen.

Man jubelt in dem Bewußtsein, die Polen durch Polen geschlagen zu haben, man glaubt, daß nun eine ewige Schranke zwischen dem polnischen Adel und seinen Bauern errichtet und die Schwinge des weißen Adlers gebrochen sei, weil er in verzweifelnder Wuth mit den Krallen die eigne Brust zerfleischte; aber Diejenigen, die Polen jetzt verloren glauben, mögen wohl zusehen, daß sie nicht ein Gebäude auf Trugschlüssen bauen, daß ihnen nicht die Schuppen von den Augen fallen, wenn es zu spät ist. Eben, daß sich einmal die Extreme berührten, indem die Sensenmänner mit Denen gemeinschaftliche Sache machten, gegen die ihre Vorfahren unter Kosciusko kämpften, erinnere die klugen Rechner an das Ueberspringen der Extreme, und, obgleich viel Kraft dazu gehört, den Stahl zum Bogen zu beugen, so springt er doch von selbst in die alte Lage zurück, sobald der Strang, der ihn zwang, gerissen. Eben das Blut, welches die Brust des weißen Aars mit den polnischen Nazionalfarben schmückte, kann ihm den Ruhm der polnischen Nazionalität zurückgeführt haben. Das wird wohl selbst die österreichsche Regierung nicht glauben, daß die Bauern aus Erkenntlichkeit für ihre väterliche Gesinnung in den Kampf gezogen. Die Bauern kämpften aus Furcht und Eigennutz, wozu sich die Rache gesellte gegen die Vollstrecker österreichscher Zwangsmaßregeln, als welche sie ihre Gutsherrn erkannten. Wie nun, wenn ihr Eigennutz nicht befriedigt, wenn ihnen erklärt wird, daß die Gutsbesitzer im Auftrage der Regierung gegen sie handeln mußten, wenn sie den lächerlichen Schreckenspopanz, durch den man sie geködert, in seiner ganzen Albernheit erkennen lernen, wenn mit der Schaam über Das, was sie gethan, Mitleid gegen ihre Opfer zurückkehrt und diese sich endlich in Liebe verwandelt, in so glühende Liebe, wie sie der Pole zu dem Landsmanne hat, der mit ihm die Träume eines einstigen freien

Polens theilt? Und, wenn dann am Ende die Frohnden nicht ganz in der Art aufgehoben werden, wie es der bewaffnete Landmann wünscht, wenn dem Bauer, der als Schutz der österreichschen Regierung seine Macht hat kennen lernen, die erwartete Belohnung nicht wird, und dagegen seine gekränkten Gutsherrn ihm freudig Alles vergeben, ihm volle Freiheit und möglichst gleiche Rechte mit ihnen versprechen und gewähren? Sind Dies etwa alles Unmöglichkeiten?

Werfen wir doch nur einen Blick auf die Lage Oesterreichs! Schon vorher ward gesagt, daß es die Verfassung dieses Staates unmöglich erlaubt, die Frohnden ganz aufzuheben, jetzt bedenke man aber noch, ob Oesterreich, Angesichts des staunenden Europas, die Brandstifter und Mörder belohnen kann, ob es nicht vielmehr, will es noch irgend Anspruch auf den Namen eines civilisirten Staates machen, noch die Greuel untersuchen und die Schuldigen nach demselben Gesetze bestrafen muß, nach welchem es die wilde Meute gegen den revoltirenden Adel losließ. Werden Alledem die Polen so ruhig zusehen, werden sie nicht dem Bauer gern verzeihen, um ihn gegen dieselbe Regierung zu treiben, die sich seiner bediente, ihm Viel versprach und nur Wenig oder gar Nichts hielt?

Wie nun, wenn der polnische Adel die Leichtgläubigkeit des Bauers jetzt eben so gut für sich benutzte, wie dieselbe gegen ihn benutzt ward? Ich glaube, es bedürfte viel Weniger, als, die Mohren auf die Karpathen zu beschwören, um Polen mit Polen zu vereinen und dem Bauer einen Begriff davon beizubringen, wie Oesterreich Galizien erhalten, wie das durch Gewalt Gewonnene durch Gewalt auch wieder genommen werden kann.

Indem der galizische Bauer sein:

„Jeszcze Polska nie zginęła“

singt, wird es ihm mit der Zeit doch begreiflich werden, daß Polen verloren sein muß, sobald die Landsleute gegen sich selbst das Schwert ziehen. Es ist kein zu seltner Fall, daß Brüder, die man gegen einan-

der gehetzt, sich nach dem Streite vereinen, um gemeinschaftlich gegen Den zu kämpfen, der den Samen der Zwietracht unter sie ausstreute; sollte Das nicht eben so wahrscheinlich sein bei den Standesklassen eines Volkes? Es ist gewiß, daß der galizische Adel die Bauern bei Gelegenheit von fingirten Jagden stunden-, tagelang zum Krieg übte; war es nun der einen Partei möglich, den Bauern das widersinnige Mährchen aufzubürden, der Edelmann wolle seine Bauern ermorden (in der Hitze fragte sich Niemand der Gläubigen, wie die Gutsherrn die fraglichen Frohnden dann ausgerichtet erhalten hätten) — warum sollte es da nicht auch der andern Partei gelingen können, zu beweisen, wie Dies eine gehaltlose Lüge sein müsse, und daraus zu folgern, wie sehr man die Polen fürchte und wie mächtig die Polen seien, wenn sie auf einmal wie ein Mann aufständen. Und werden nicht die wüthenden Bauern eben so gern die Beamten morden, auf deren Befehl die Gutsherrn sie bedrückten, ebenso gern gegen die Offiziere ziehen, die sie als Soldaten quälten, wie sie gern aufstanden gegen Diejenigen, die sie zum Militärdienst aushoben? Und wird dies Alles in Galizien stehen bleiben? Zeigen nicht jetzt schon die Slaven in Böhmen sowie die Ungarn Sympathien für die gemarterten Polen? Wurden nicht jene Offiziere, die freiwillig sich dem Kreuzheere gegen die Polen anschlossen, sowie die vier Offiziere, die bei den in Galizien agirenden Regimentern standen und beim Ausbruch der Revolte ihren schon eingereichten Abschied zurücknahmen, da sie es für unpassend hielten, im Augenblick der Gefahr abzugehen, wurden sie nicht in Ungarn aus den Klubbs, Kasinos und den patriotischen Gesellschaften dieses Landes entfernt? Haben nicht die Loskäufe der Frohnbauern auf den Gütern des Fürsten Liechtenstein in Böhmen (deren sonst jeden Monat etliche stattfanden) seit den Unruhen ganz aufgehört, da die Bauern sagen: sie würden sich die Freiheiten ebenso gut wie, die Galizier, selbst umsonst erwerben können?

Dies Alles mögen Diejenigen, die über das Zerwürfniß unter

den Polen frohlocken, bedenken, sowie sie sich erinnern mögen, daß gewandte Emissäre der Revoluzion die galizischen Bauern bearbeiten und daß man bei den Polen nicht gar lange nöthig hat, an sein Nazionalgefühl zu appelliren!

Noch haben die Bauern das Schwert gezogen gegen die Feinde ihres wirklichen und vermeinten Rechtes, und ihre Wünsche haben sich gesteigert dadurch, daß sie erkannten, die Höhergestellten seien Menschen wie sie, und die Sense eine ebenso gewaltige Waffe, als Säbel und Feuerröhre; noch haben sie die Abrechnungen für die Bedrückungen, unter denen sie schmachten, nur gegen eine Seite hin gehalten, auch ist ihnen der Begriff von Kommunismus von seiner zerstörenden Seite bekannt geworden; ist es nun wahrscheinlich, daß die Mörder und Brandstifter, die den Luxus des Adels unter sich getheilt, ruhig zum Pfluge zurückkehren und Denen wiederum den Saum des Kleides küssen werden, die sie ihre lieben Getreuen nannten und die Hände freundschaftlich drückten, die mit dem Stahl in den Eingeweiden ihrer Vorgesetzten gewühlt? Eine grause Macht ist heraufbeschworen worden. Man hat den zahmen Panther Blut trinken lassen, und er wird Denen geneigter werden, die ihm neue Beute zeigen, als Denen, die ihm den Maulkorb anlegen wollen. Nach Alledem steht ein alter Spruch, wie ein Rachegespenst, auf den Brandstätten Galiziens, er heißt klar und verständlich: „Hodie mihi, cras tibi!“

Nro. 2.

Die Einverleibung Krakaus in das österreichsche Gebiet hat wenig oder gar keinen Eindruck bei den Polen gemacht. Sie waren zu sehr gewöhnt, die freie Reichsstadt wie ein allerunterthänigstes Anhängsel an Oesterreich zu betrachten, als daß sie der Gewaltstreich vom 10. November 1846 hätte überraschen können. Die einzige Verwunderung erregte bei ihnen nur der Umstand, daß

die andern fünf Mächte, welche das von den drei, bei der polnischen Theilung interessirten Reichen geschlossene Privatabkommen am 9. Juni 1845 durch ihre Unterschrift zu einem Kongreßbeschluß erhoben, bei dieser siebenten*) Theilung Polens unthätig blieben,

---

*) Da man gewöhnlich nur von drei Theilungen spricht, höchstens den Länderverlust Polens unter Johann II. Kasimir als vierte Theilung rechnet, so scheint es uns nöthig, näher den Beweis zu führen für unsere Behauptung: daß die Gewaltthat vom 16. November 1846 die siebente Theilung Polens sei. Es fand nämlich statt:

Die erste Theilung 1772.

Hier nahm Preußen:

das ganze Westpreußen (mit Ausnahme von Danzig und Thorn), dann den Theil Großpolens auf der linken Seite der Netze.

Oesterreich eignete sich zu:

Rothreußenland mit Lemberg, einen Theil von Podolien und einen kleinen Theil von Kleinpolen bis zur Weichsel.

Rußland raubte:

die litthauischen Wojewodschaften Polock, Witepsk und Mscislaw bis zum Dnieper und zur Düna.

Zweite Theilung 1794.

Preußen besetzte:

das ganze Großpolen und Masovien bis vier Meilen von Warschau.

Die Russen zogen:

die Gränze durch die Mitte von Litthauen und Volhynien.

Dritte Theilung 1795.

Preußen nahm:

Warschau, Bialystock in Litthauen.

Rußland:

alle Länder jenseit des Bug.

Oesterreich:

die südlichen Wojewodschaften, wie Krakau, Sandomir, Lublin, einen Theil von Podlachien, so daß die Eckengrenze der drei nordischen Mächte zusammentraf bei Niemirow am Bug, vielleicht 25 Meilen jenseits Warschau.

Vierte Theilung 1807.

Durch den Traktat von Tilsit nahm Napoleon, mit Ausnahme eines kleinen Stückes von Pommerelien bei Dirschau, Marienburg, des kulmischen Landes und des preußischen Masurens, Preußen seinen übrigen Antheil an dem polnischen Raub ab und vertheilte das Stück unter drei Staaten: für Frankreich behielt er Danzig unter dem Titel einer freien Stadt; an Rußland gab er: den

denn, wenn man auch zugeben muß, daß Rußland, Oesterreich und Preußen am 5. März 1815 die Unabhängigkeit Krakaus zuerst beschlossen, so sind doch diese drei Mächte gewissermaßen nur als eine Ausschußkommission des Wiener Kongresses zu betrachten, die um so mehr im Ganzen für jede Beleidigung, welche der von ihnen eingesetzten Republik zugefügt wird, verantwortlich ist, als die Kongreßakte expreß der Kreirung einer Republik Krakau einige Paragrafen gewidmet hat, gewiß schon in der Voraussetzung, daß früher oder später eine der bei dem großen Raube von 1772 1794 und 1795 betheiligten Mächte auch Appetit auf den Besitz des kleinen Freistaats bekommen würde.

Wenn jene drei Mächte überhaupt die Republik Krakau

Bezirk Bialystok, und aus dem übrigen Lande bildete er das Großherzogthum Warschau.

Fünfte Theilung 1809.

Als Napoleon, im Kriege gegen Oesterreich, bis nach Wien vorgerückt war und dort einen Vertrag schloß, nahm er auch dieser Macht einen Theil ihres polnischen Raubes, indem er Krakau, Sandomir, Lublin, Siedlce mit den anliegenden Bezirken dem Großherzogthum Warschau einverleibte; Rußland erhielt von dem früher österreichischen Polen den tarnopolischen Bezirk.

Sechste Theilung 1815.

Auf dem Kongresse von Wien hat man das kleine Großherzogthum Warschau unter die drei nordischen Mächte getheilt und daraus noch die Republik Krakau gebildet, es bekam:

Preußen:

das jetzige Großherzogthum Posen, den Theil von Westpreußen bei Thorn, die französische freie Stadt Danzig;

Rußland:

das Königreich Polen;

Oesterreich:

nur die Hälfte der Salzgruben von Wieliczka mit der Vorstadt von Krakau jenseits der Weichsel, Podgorze.

Siebente Theilung 1846.

Die Einverleibung Krakaus in die österreichischen Staaten. Die Mächte hielten es für Recht, die Stadt an Oesterreich zu geben, weil es bei der Theilung in Wien am Wenigsten betheiligt war.

wie ein Monument des ungeheuren Polenstaates bestehen ließen, so mochte wohl gegenseitige Eifersucht keinen geringen Antheil an diesem Ereigniß haben, man wußte nicht recht, wem man das, durch seine Weichselschifffahrt wichtige Ländchen geben sollte. Rußland und Oesterreich gönnten es sich gegenseitig nicht, und Preußen fürchtete vielleicht, alsdann noch Weniger von Sachsen zu erhalten und dafür ein Ländchen zu bekommen, für dessen bestimmten Besitz die Nähe zweier Mächte, die sich nicht gescheut hätten, viel Mehr zu nehmen, höchst bedenklich war. Dann aber hat man sich noch zu erinnern, daß der Kongreß durch die am 1. März erfolgte Rückkehr Napoleons gestört wurde, und daß man, um die Arbeiten mehr zu vereinfachen, den Ausschuß, welcher die Krakauer Angelegenheit bearbeiten sollte, in den Mächten Rußland, Oesterreich, Preußen ernannt hatte. Vielleicht hoffte man auch, die Polen durch die Duodezrepublik zum Kampfe gegen Napoleon zu gewinnen, indem die Nazion ohne Vaterland Illusionen für Wiedererlangung ihres Landes an das sogenannte Geschenk knüpfen konnte.

So Viel steht aber unter allen Umständen fest:

„Der Freistaat ist am 9. Juni durch das Fiat der Mächte England, Rußland, Oesterreich, Preußen, Frankreich, Spanien, Portugal und Schweden gegründet,"

es ist ihm eine seine Existenz sichernde Stelle in der Wiener Kongreßakte zuerkannt worden, weshalb Das, was Rußland und Oesterreich sowie Rußland und Preußen darüber verhandelt haben: daß Krakau von dem 10. Oktober an zu Oesterreich gehört, nur als eine Privatsache zwischen diesen drei Mächten zu betrachten ist, denn die betreffenden Artikel der Akte, die von acht Mächten beschlossen wurden, konnten nicht von dreien aufgehoben werden, ohne das Vertrauen zu dem ganzen Aktenstücke bei allen dabei interessirten Völkern auf das Mächtigste zu erschüttern.

Artikel IX. der Kongreßakte lautet ausdrücklich:

„Die Höfe von Rußland, Oesterreich und Preußen verpflichten

sich, zu allen Zeiten die Neutralität der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums zu respektiren und respektiren zu machen. Keine bewaffnete Gewalt darf jemals in dieselbe hineingeführt werden, es sei unter welchem Vorwand es wolle."

Und wie ist dieser Artikel gehalten worden? Oder konnte die, in einem Ländchen von 20 Quadratmeilen vorbereitete Revoluzion nicht anders unterdrückt werden, als daß General Colin am 20. Februar 9 Uhr Abends in Krakau einzog, um diese Stadt am 22. Februar 6 Uhr Abends eiligst, in einer Art von Flucht, wieder zu verlassen, als das Gerücht etliche hundert Polen gegen Krakau rücken ließ?

Ueber diese Rechtsverletzung hatten die Polen wohl Ursache zu erstaunen, denn, was auch die drei Nachbarn Krakaus deklamiren mögen, daß:

„die übrigen Mächte, welche die Wiener Kongreßakte unterzeichnet haben, sich darauf beschränkten, den Beschluß (den Ort zur freien Reichsstadt unter gewissen Bedingungen zu machen) als ein Ergebniß der direkten Verhandlungen unter den drei Höfen anzunehmen,"

so widerspricht Dem doch Artikel X. der Akte, wenn es darin heißt:

„Die Bestimmungen über die Konstituzion der freien Stadt Krakau u. s. w., wie sie sich in dem Artikel VII. u. s. f. des beigefügten Traktats befinden, haben dieselbe Kraft und Gültigkeit, als ob sie wörtlich in gegenwärtige Akte eingerückt wären."

Ich wiederhole, daß die Einverleibung Krakaus geringen Eindruck gemacht hat, und beweise das Faktum dadurch, daß die Stadt schon seit 1815 ein halbes österreichisches Eigenthum war, wie es ja auch schon in dem, am 20. November gegebenen Aufschlusse des Oesterreichischen Beobachters heißt:

„Krakau war demnach vom Jahre 1815 an eine, lediglich dem Schutze der drei Mächte unterworfene Munizipalstadt, und

stand völkerrechtlich mit dem übrigen Europa nur durch die Vermittelung seiner Schutzherrn in Verbindung.“

Auch ist männiglich bekannt, daß Oesterreich eine Vormundschaft über Krakau dadurch bekundete, daß nicht nur die 590 Mann Krakauer Miliz lediglich österreichische Soldaten waren und sogar unter Befehl des, in Podgorze (diese Vorstadt Krakaus jenseits der Weichsel behielt Oesterreich 1815) kommandirenden Generals standen, sondern daß auch die Polizei fast ganz von österreichischen Beamten gehandhabt ward, und daß der Senat, mit seinem Präsidenten Schindler an der Spitze, ganz so tanzte, wie der österreichische Resident in Krakau pfiff.

Aber erstaunt sind die Polen dennoch über die Nichtigkeitserklärung der Wiener Kongreßakte durch eine eben so gewaltsame, als nutzlose That; denn, wenn die drei Mächte glauben, dadurch den polnischen Emissären ein Asyl genommen zu haben, so muß ihnen der Irrthum bald einleuchten, wenn sie bedenken, daß das schwächliche Oesterreich jetzt allein die Aufsicht in Krakau führen wird, indeß es früher von den beiden andern Schutzherrn darin unterstützt ward. So Viel muß selbst dem servilsten Beamten eines despotischen Staates einleuchten, daß Leute wie die polnischen Emissäre, welche für Erreichung ihres höchsten Zweckes gern das Leben einsetzen, sich wenig darum kümmern werden, ob die Stadt Krakau scheinbar frei, aber in der That österreichisch, oder dies Letzte wirklich, vermöge des Kriegsraubgesetzes, ist. Und, daß es am Ende nicht zu schwer ist, mit den Oesterreichern fertig zu werden, hat General Collins Flucht, am 22. Februar aus Krakau, am 23. Februar aus Podgorze, gezeigt, indem das tapfere Heer sogar das wichtige Bergwerk Wieliczka den Insurgenten überließ. Die Oesterreicher allein hätten gewiß nicht so schnell die Verschwörung unterdrückt, wie Figura zeigt, da sie nicht einmal mit den galizischen Bauern fertig werden können, aber die Preußen und Russen gewannen Krakau zurück. Da nun aber diese Stadt österreichisch, wird sich doch

dieser Staat schämen, in ähnlichem Falle die Freunde zur Hülfe zu rufen, und auf diese Weise ständen die Sachen für die Revoluzion besser denn je in Krakau.

Also ist durch die Einverleibung Krakaus gewiß Nichts weniger, als eine Garantie dafür gewonnen, daß die polnische Propaganda nicht von Neuem wieder vom Grabe Kosciuskos aus den Ruf zur Freiheit an die polnische Nazion ergehen läßt.

Mancherlei Verlegenheiten aber haben sich die drei Mächte, welche den zugeschwornen Schutz durch Krakaus Einverleibung in Oesterreich bekundeten, selbst bereitet. Oesterreich kommt mit seinen eignen Kreaturen in Krakau in Konflikt. Der Krakauer Senat bat zwar selbst um das Glück einer Einverleibung in das Nachbarland, doch unter der Bedingung einer Sonderverfassung, ein Wunsch, der aber mit dem Hauptmotiv des Staatsstreichs, welcher von Oesterreich hauptsächlich Douanenrücksichten halber begangen ward, so wenig harmonirt, daß Oesterreich, selbst auf die Gefahr hin, daß seine Kreaturen dagegen aufsätzig würden, den Wunsch nicht gut gewähren kann; denn es will sich von dem, über Krakau geführten Schmuggelhandel befreien.

Preußens Handel erleidet durch die Einverleibung Krakaus einen so fühlbaren Schlag, daß die Breslauer Kaufleute, welche derselbe am Härtesten trifft, eine Deputazion nach Berlin gesandt haben, mit der Bitte, sich bei der österreichischen Regierung zu verwenden, daß Krakau betreffs der Handelspolitik auf dem Status quo bleibe. Es ist aber gewiß, daß die ehemalige freie Reichsstadt in die österreichische Zollinie eingeschlossen werden wird, wodurch Preußen schon jetzt empfinden kann, welchen faux pas es gemacht hat durch Theilnahme an der Gewaltthat vom 16. November. Aber es wird sich im Verlauf der Zeit noch Mehr finden!!

Nur Rußland lacht sich ins Fäustchen und denkt an Königsberg und Danzig, welches sich der Titularkönig von Polen vielleicht einmal durch einen andern Akt des Dramas in dem „Spiele mit

dem Völkerrecht" nehmen wird. Die Polen selbst aber haben durch den Gewaltstreich die Zuneigung ganz Europas gewonnen, wie denn auch die Reden, welche von der polnischen Emigrazion bei der Feier des Jahrestags der Warschauer Revoluzion in Paris gehalten wurden, klar die Hoffnung aussprachen: „daß die, auf Vernichtung der polnischen Nazionalität abgesehene Einverleibung Krakaus derselben durch die dadurch erweckte Theilnahme aller Völker neues, frisches Leben geben werde."

Nro. 3.

Die Arbeiten der Emigrazion in Paris gehen, durch die Ereignisse Ende 1845 und Anfang 1846 wenig gestört, mit dem durch das polnische Nazionalgefühl erweckten Eifer thätig fort. Mit der Unermüdlichkeit der Ameise suchen diese polnischen Patrioten stets wieder von Neuem Das aufzubauen, was ein unerbittliches Schicksal zerstörte. Die Männer der Revoluzionskomites kennen kein anderes Leben, als das, welche sie dem Dienste ihres Vaterlandes gewidmet haben, und, wenn ihre Freunde für die hohe Sache geblutet, so scheint Dies ihnen eine Aufforderung mehr, auch ihrerseits Glück und Leben zum Opfer zu bringen. Wie zerstreut auch die Polen in Frankreich, England und Belgien sind, sie gehören doch meistens folgenden Parteien an:

Die erste und bedeutendste Partei ist die demokratische Partei.

Sie bestand zur Zeit der letzten Ereignisse aus gegen 2000 Mitgliedern, zu denen indeß nur 400 gehörten, welche von ihrem Vermögen den, nach der Größe desselben berechneten Beitrag zu der Revoluzionskasse zahlten. Uebrigens kamen Geldmittel aus fast allen Gegenden Europas, wo sich Polen befanden, indem Dieselben zur Unterstützung der Emigrazion Bälle, Konzerte, Liebhabertheater ꝛc. veranstalteten.

Diese Partei, voll der liberalsten Grundsätze, hatte es sich zur ersten Bedingung gemacht, sofort nach dem Ausbruch der Revoluzion die Konstituzion vom 3. Mai 1791 zu proklamiren und so, indem sie den Bauern gleiche bürgerliche Rechte ertheilte, den Wohlstand dieser Volksklasse zu heben. Diese Partei hatte den Sturz der, durch die aristokratisch-diplomatische Partei angeregten Revoluzion von 1831 sich zur eindringlichen Lehre genommen. Es hatte sich dort gezeigt, wie das konservative Prinzip nimmermehr im Stande ist, einer Revoluzion die nöthige Kraft zur Bildung eines polnischen Staates zu geben. In der fortgeschrittenen Zeit mußte dem Fortschritt gehuldigt und die Mauer, die seit den Theilungen Polens wieder zwischen Edelmann und Bauer errichtet wurde, niedergerissen werden. Sämmtliche Emissäre, die zur Bearbeitung des Volkes ausgeschickt waren, hatten den Zweck, auf eine soziale Revoluzion hinzuwirken. Die Befreiung des polnischen Bauers von dem Joche, welches ihn in Oesterreich und Rußland drückte, sollte der Wiederherstellung der polnischen Freiheit vorangehen.

Die demokratische Partei ist, je nach den Orten, wo sich Mitglieder derselben befinden, in verschiedene Sekzionen getheilt. Größere Städte, wie z. B. Paris, bestehen aus mehren Sekzionen nach den Revieren. Die Zentralisazion dieser Partei ist in Versailles und besteht aus fünf Mitgliedern, welche stets wieder mit fünf anderen in genauer Beziehung stehen.

Die Prinzipien der Partei ergeben sich zum größten Theil aus ihrem Namen. Sie wollen Polen nur als demokratische Republik wieder erstehen sehen, und an diesem großen Werke arbeiten Grafen und Bauern, die dieser Partei angehören, unermüdlich, mit Aufopferung ihres ganzen Lebensglückes. Um die demokratischen Grundsätze so recht in das hocharistokratische Blut mancher Mitglieder dieser Partei zu bringen, reden sich dieselben, ohne weitere Bezeichnung, mit dem einfachen obywatel an. Dieses Wort entspricht vollkommen dem citoyen der ersten französischen Revoluzion

und bezeichnet am Schlagendsten die Prinzipien der Partei, welche sich desselben als Anrede bedient.

Es herrscht vollkommenste Gleichheit unter den polnischen Demokraten, und, wenn sie auch nicht das Eigenthum zerstören und den Besitz theilen wollen, so ist doch jeder „Bürger" verpflichtet, im Fall der Noth, sobald es „die gute Sache" verlangt, sein Eigenthum ohne Murren zu opfern; außerdem sichert sich diese Partei alle Garantien der Freiheit zu, namentlich Preßfreiheit, die nur im Kriege suspendirt sein soll.

Unter diesem Theil der polnischen Revoluzion herrscht der strengste, unbedingteste Gehorsam, wie man ihn in dieser Ausdehnung nur bei den Jesuiten (welche die Demokraten aber verabscheuen) findet. Jeder Anhänger dieser Partei ist verpflichtet, sobald ihn die Zentralisazion dazu erwählt, sofort als Emissär abzureisen; selbst ohne Mittel muß er, im Vertrauen auf die Hülfsquellen, welche der Emigrazion durch ganz Europa zu Gebote stehen, seine Wanderung antreten. Jedes Gesetz wird, ehe es in Kraft treten darf, zuerst den Sekzionen vorgelegt, wo Mehrheit der Stimmen über dessen weiteres Schicksal entscheidet; über das von den Sekzionen angenommene Gesetz wird wiederum von der Zentralisazion durch einfache Stimmenmehrheit abgestimmt, worauf es, angenommen, für die ganze Demokratenpartei streng bindend ist.

In der Zentralisazion wird die Präsidentenstelle abwechselnd von jedem Mitgliede bekleidet. Jedes Jahr scheiden nach der Reihe zwei Mitglieder der Zentralisazion aus, welche durch Wahl aus den Sekzionen ersetzt werden.

Diese Art der Verwaltung scheint uns eine gute Grundlage zu einer späteren Staatsverfassung, wie auch der ganze von der Demokratenpartei ausgearbeitete Revoluzionsplan von größter Umsicht und von großem Vertrauen auf die heldenmüthige Kühnheit der polnischen Nazion zeugt; an dem Mislingen des Planes ist die Verrätherei einiger Elenden schuld, die russisches Geld zu blenden wußte.

Einmal verrathen und seiner eigentlichen Führer beraubt, gerieth die ganze Verschwörung durcheinander, wie der Apparat zu einem Feuerwerke, auf den zu früh der zündende Funke fällt.

Eine andere Partei ist die Zjednoczenie, Vereinigung, Union, deren 3000 Mitglieder sich jetzt aber der erstgenannten angeschlossen haben, nachdem längere Zeit zwischen ihnen und den Demokraten Meinungsverschiedenheiten obgewaltet, namentlich dadurch, daß sie der Demokratenpartei vorwarfen, daß sie die Revoluzion begonnen habe, ohne die anderen Parteien davon in Kenntniß zu setzen, was Veranlassung zum Mislingen der Revoluzion geworden, worauf die Demokraten gegenklagten: wenn sich die Union ernsthaft um die polnischen Angelegenheiten bekümmert hätte, so würde sie nicht versäumt haben, zum richtigen Zeitpunkt einzugreifen. Auch die Union hatte ein Komite aus fünf Männern an der Spitze, doch betrachtete sie dasselbe nur als Leiter der Geschäfte und fand wenig Geschmack an der strengen, militärischen Disziplin.

Neuerdings aber hat sich diese Partei vollständig mit den Demokraten (deren Grundsätze sie theilt bis darauf, daß sie beabsichtigte, alle politischen Farben zu vereinigen) durchaus verschmolzen, wodurch der Revoluzion eine sehr bedeutende Stärke erwachsen ist.

Die Partei des Fürsten Adam Czartoryski, auch kurzweg die Aristokraten genannt, stimmt wenig in ihren Grundsätzen mit den vorhergenannten Parteien überein, wiewohl sie auch Preßfreiheit und den Bauern Eigenthum geben will. Ihr Lebensprinzip ist, ein konstituzionelles Königthum, in ähnlicher Art wie das Ludwig Philipps, in Polen zu gründen, bei welcher Gelegenheit natürlich die alten polnischen Beamten aus den früheren Revoluzionen, sowie die Stockaristokraten, bevorzugt werden sollten. Die Partei ist sehr unbedeutend und besteht meistens aus persönlichen Anhängern Czartoryskis. Sie zählt nicht viel über vierzig wirkliche Mitglieder, wenngleich sich zu Zeiten auch Männer anderer Parteien

um den alten Polenfürsten schaaren. Die Partei harmonirt betreffs ihrer bigottkatholischen Gesinnung und des Glaubens, daß Polen nur unter dem Schutze des orthodoxesten römischen Katholizismus wieder herzustellen sei, im Stillen mit den:

Zmartwychstance, deutsch Auferstehern, welche ihren Namen daher leiten, daß sie den jesuitischen Katholizismus in dem zu gründenden neuen Polen wieder ins Leben rufen wollen. Zu dieser strengkatholischen Partei gehören fast nur Geistliche und Schwärmer. Diese politische Meinung wird von etwas über hundert Personen vertreten.

Die übrigen Polen der Emigrazion haben sich noch nicht zu einer bestimmten Partei entschlossen, sind aber nichtsdestoweniger meistens bereit, Gut und Blut für die Wiedererwerbung ihres Vaterlandes zu geben. Sie schließen sich gern der Revoluzion an, ohne sich vorher nach den Parteinamen zu erkundigen.

Der Verlust an Mitgliedern, welche der Revoluzion durch die in Folge der entdeckten Verschwörung geschehenen Verhaftungen geworden, ist längst durch immer neu Hinzugetretene ersetzt, und, auch nachdem den Polen das letzte Stückchen freie vaterländische Erde genommen, finden sie einen Sammelplatz zu ihren Wiedereroberungsplänen in einem freien Lande.

Frauen und Kinder (selbst von sechs Jahren) rufen dem, seine gefährliche Reise antretenden polnischen Emissär zu: „Sei treu und standhaft wie Trapka!" Dieser polnische Edelmann ward Anfang des sechszehnten Jahrhunderts zu dem Fürsten Glinski, der zum Czaar Wasil übergegangen war, geschickt, aber von den Moskowitern gefangen, und, obwohl Diese ihn lebendig brateten, um von ihm das Geständniß seiner Sendung zu erfahren, gab der standhafte Pole doch ohne Verrath den Geist auf. So lange polnische Emissäre noch mit dem Verlangen, solchem Vorbilde nachzustreben, in die ehemals polnischen Länder reisen, kann man mit Recht rufen: trotz

österreichischer, preußischer und russischer Spionenpolizei ist Polen dennoch nicht verloren!

Die Emigrazion in Paris hat ihre Schriftsteller für die Revoluzion, die bedeutende Werke geliefert und darin oft bis auf das Genaueste angegeben haben, wie die Revoluzion organisirt sein müsse, um zu einem glücklichen Ende gelangen zu können. Zuerst nennen wir die großartigen Werke eines Lelewel, der sich meistens nur mit Geschichtsforschungen beschäftigt und dann die Resultate in der begeisterten Sprache eines für das Wiedererblühen seines Landes begeisterten Polen vorträgt.

Besonders haben wir die, für Kinder aus seinen großen Werke ausgezogene „Geschichte Polens" zu rühmen, weil der Verfasser, mit der klar vorgetragenen Geschichte, zugleich die Erweckung des polnischen Nazionalgefühls bei der Jugend verbindet und seine historischen Bilder so hinzustellen sucht, daß der darin abgespiegelte Muth und die Hochherzigkeit der alten Polen sich in dem Herzen der jugendlichen Leser reflektiren. Mirosławskis Geschichte der polnischen Revoluzion von 1830 macht auf die Fehler, die dort in militärischer Hinsicht gemacht worden sind, aufmerksam und zeigt die Art und Weise, wie sie hätten vermieden werden können.

Die Vorlesungen Wysockis und die Werke des Generals Chrzanowski gehören ebenfalls hierher. Vor allen aber sind es gewisse Werke, welche entschieden zur Verbreitung der Revoluzion geschrieben sind und von denen wir als die wichtigsten nennen:

1) Prawdy zywotne, in der wörtlichen Uebersetzung „Lebenverleihende Wahrheiten." Dieses dreibändige Werk enthält die Hauptmaximen, durch welche sich das polnische Volk zu einem Aufstande vorbereiten kann, ohne selbst durch Emissäre dazu aufgeregt zu werden. Die Gährung kann so weit gebracht werden, daß sich zuletzt nur die Führer zeigen dürfen, um sofort mit dem durch diesen Revoluzionskatechismus aufgeregten Volke den gefährlichen Kampf beginnen zu können. Bewahrung des Geheimnisses der

Revoluzion wird für die Seele einer Verschwörung, die reussiren soll, erklärt und unter Anderm die Behauptung aufgestellt: daß der durch Nichts aufmerksam gemachte Feind bei einem Ueberfall leichter mit Stöcken zu vertreiben sei, als Dies mit aller Rüstung bei einem vorbereiteten Feinde gelingen werde.

2) haben wir nun noch Partyzantka czyli Woyna dla Ludow Powstający Najwłaściusza („Partisanenkrieg oder der eigentlichste Krieg für ein aufstehendes Volk") von Karl Gottlieb Stolzmann zu erwähnen. Es ist gewiß nicht uninteressant, eines der Bücher, welche ein so wichtiges Motiv, als das Schaffen einer Revoluzion und die Garantie des Gelingens des Unternehmens, haben, genauer ins Auge zu fassen. Wir geben hiermit nur das Inhaltsverzeichniß des Stolzmannschen Werkes, um zu zeigen, mit welcher Genauigkeit die Schriften der Emigrazion ausgearbeitet sind. Das Ganze besteht aus den drei Hauptabschnitten:

Erstens: Die Einrichtung der bewaffneten Macht.

Zweitens: Der Krieg.

Drittens: Die verschiedenen zum Aufstande durchaus nöthigen Eigenschaften.

Diese Hauptabschnitte sind wieder in kleine Abtheilungen und diese wieder in Paragrafen abgetheilt. Indem wir die Letzteren, als zu weit führend, weglassen, bemerken wir folgende zehn Unterabtheilungen des ersten Abschnittes:

1) Von dem System des Partisanenkriegs im Allgemeinen.
2) Organisazion desselben.
3) Bewaffnung und Bekleidung.
4) Von der Proviantirung.
5) Von der Löhnung und der Beute.
6) Von der Bestrafung und Belohnung.
7) Spionenwesen, geheime Korrespondenzen, Signale.
8) Von den Kriegsgefangenen.
9) Von den Spitälern.

10) Auf welche Art die einzelnen Partisanabtheilungen nach und nach in größeren Massen zusammenfließen können, und von der Formazion der Bataillone, Regimenter, Brigaden, Divisionen und Armeekorps.

Der zweite Hauptabschnitt besteht aus folgenden neun Abtheilungen:

1) Die ersten Handlungen.

2) Von den Märschen, Kontremärschen, Rückzügen ꝛc.

3) Von dem Uebersetzen über Flüsse und deren Vertheidigung.

4) Vertheidigung und Ueberfälle von Transporten.

5) Von der Defensive gegen den vorschreitenden Feind.

6) Vom Auffangen, Alarmiren der Lager, Scharmützeln und der Kriegslist.

7) Von der Vertheidigung der Schlösser, Thürme, einzelnstehender Häuser ꝛc.

8) Von den Festungen.

9) Von den für den Partisankrieg strategisch wichtigen Punkten der Ebenen.

Der dritte Hauptabschnitt enthält sechs Unterabtheilungen mit folgenden Titeln:

1) Von der Artillerie (wo die Bereitung des Pulvers, der Ladungen, Lunten ꝛc. erklärt wird.)

2) Von der Befestigung oder Fortifikazion.

3) Von den Minen.

4) Verschiedene Erfahrungssätze. (Enthält: Obliegenheiten des Chefs des Generalstaabes. Zielübungen. Von der Art und Weise, sich in unbekannten Gegenden zu orientiren. Anleitung, die Stärke eines entfernten Feindes abzuschätzen. Stellen der Kugelhaufen (?). Berechnung der Bewegung der Infanterie und Kavallerie. Berechnung des Schalles. Anleitung zum Abmessen unpassirbarer Stellen der Flüsse.)

5) Von der Sense als einer hochwichtigen Waffe.

6) Einige Kriegsmaximen Napoleons.

Man sieht, mit welcher außerordentlichen Ausführlichkeit die Gegenstände gewählt sind, um den Laien in der Kriegskunst zur Meisterschaft zu leiten. Dem Werke ist eine Karte hinzugefügt, in welcher die Grenzen des neu zu errichtenden Polenreichs genau bezeichnet sind. Es ist das Polen von der ersten Theilung, mit Ausnahme der Lande zwischen Deßna, mittlerem und oberem Dniepr (Smolensk und Sewerien). Das ganze neu zu erwerbende Polenreich ist auf dieser Karte in folgende fünf Gouvernements getheilt:

1) Litthauen, mit dem Hauptorte Minsk. Dazu gehört Litthauen, Kurland, Wilna, Witebsk, Mohilew, Weiß- und Schwarzrußland. Es wird begrenzt durch Ostpreußen, die Ostsee, den Dniepr, Prypiät und

2) das Königreich Polen, mit dem Hauptorte Brzesc (am Bug). Die weiteren Grenzen dieses Gouvernements sind: Ostpreußen, eine Linie von der westlichen Ecke dieses Landes nach Lublin, von dort einige Meilen nördlich von Dubienka, weiter bis zum Prypiät und zur Südwestecke von Litthauen.

3) Wolhynien, mit dem Hauptorte Zytomierz, erhält seine Nordgrenze durch die, nördlich von Dubienka gehende Grenzlinie des Königreiches und Litthauens, die Ostgrenze bildet der Dniepr bis zur Mündung der Sula. Die Südgrenze geht von dort in westsüdwestlicher Richtung zum Dniester und verfolgt diesen Fluß bis zur Mündung des Bug, worauf der Bug, bis zur Dubienka, die Ostgrenze bildet. Dies ist zugleich des

4) Gouvernements Galizien Ostgrenze, dessen Nordgrenze die Linie von nördlich Dubienka, nördlich Chelm über Lublin zur Weichsel, einige Meilen nördlich von Maciewiece, von dort längs der unteren Pilika bis zur Proßna bei Kempno bildet. Die Südgrenze ist die alte vor der Theilung. Das koupirte Terrain dieses Landes machte für den Parteigängerkrieg eine Stadt so wichtig wie die andere, weshalb für dasselbe gar kein Hauptort bestimmt war.

5) Das Gouvernement, welches aus dem jetzt preußischen Theile: Ermeland, Westpreußen, Netzdistrikt und dem Großherzogthum Posen besteht, mit dem Hauptort Thorn. Da die Nordgrenze Galiziens die Südgrenze des fünften Gouvernements ist, so wird von dem südlichen Theile ein gleichschenkliges Dreieck, dessen Spitze bei Krakau, dessen Basis zwischen Kempen und der Biegung der Pilika liegt, abgeschnitten.

Wie man sich aus obigen Grenzangaben überzeugt haben wird, sind die Gouvernements theilweise neu begrenzt worden und ist man dabei strategisch zu Werke gegangen, indem man die Landestheile möglichst durch Flüsse begrenzen ließ.

Die Städte, die wir Hauptorte genannt haben, sind nicht mit den Hauptstädten zu verwechseln. Es sind nur die strategisch wichtigsten Punkte jedes Landes, welche dazu bestimmt sind, die Hauptstreitkräfte jedes Gouvernements zu konzentriren, und von wo aus den verschiedenen Korps jedes Landes Hülfsmittel zugesandt werden, sowie sie auch als äußerste Rückzugsorte geschlagener Korps dienen sollen. Die Wahl dieser Hauptorte beweist den militärischen Scharfblick der Wähler; so beherrscht Thorn die Weichsel, Brzesc den Bug ꝛc.

Nach Stolzmanns Idee sollten sich in jedem dieser Gouvernements eine große Menge kleiner Haufen bilden, deren Stellungsort er auf seiner Karte genau durch kleine punktirte Dreiecke angegeben; so hat er z. B. im Königreich Polen dazu bestimmt die Gegenden bei Modlin, Bialystok, Bialowicza, Puszcza, die Quellen des Prypiät ꝛc. Nachdem bei diesen Orten die Revoluzionshaufen organisirt wären, sollten sie sich zu Bataillonen bilden, wofür ebenfalls die Sammelplätze angegeben waren.

Um einen Beweis von der Energie und Kraft zu geben, mit welcher dieses ganze Werk geschrieben ist, übersetze ich im Folgenden den ersten Satz der Vorrede, wiewohl ich darauf verzichten muß, den rednerischen Schwung des polnischen Originals wiederzugeben, der

das Werk so besonders einflußreich auf die Landsleute des Verfassers macht. Die Vorrede beginnt:

„Jeder Pole, den die Natur nicht durch Beschränktheit vernachlässigt hat und der nur mit dem geringsten Menschenverstande ausgestattet ist, von dem man nicht sagen kann: er ist

„„vor und nach dem Schaden dumm geblieben"" wird mit uns nicht daran zweifeln, daß die Erlösung unseres bedrückten und zerrissenen Vaterlandes nur in einem allgemeinen Aufstande zu suchen ist.

Unter allgemeinem Aufstande verstehen wir eine Bewegung, an welcher jeder Pole, der unter einem der drei fremden Joche stöhnt und im Stande ist, eine Waffe zu führen, thätigen Antheil zu nehmen verpflichtet ist" ꝛc.

Es ist wirklich unbegreiflich, wie solche und ähnliche Werke, worin der ganze Feldzugsplan zu einer bevorstehenden Revoluzion niedergelegt ist, den Behörden so lange verborgen bleiben konnten, zumal die meisten Werke schon vor mehreren Jahren geschrieben sind. So ist die Partyzantka schon 1844 in Paris und Leipzig bei Brockhaus und Avenarius erschienen. Wenn aber die Behörden Kenntniß von diesen Büchern hatten, so kann man die gemachten Entdeckungen eben nicht sehr hoch anschlagen. Doch glaube ich Letzteres nicht, da man sonst nicht manche Verhaftung als so besonders wichtig bezeichnet haben würde, weil man bei dem Arretirten Revoluzionspläne, Karten des neuen Polenreichs ꝛc. vorfand. Es waren Dies meist Nichts, als Fragmente oder Abschriften aus den, längst in Paris und Leipzig erschienenen Büchern und wenige der 400 verhafteten Polen werden eine so genaue Dislozirung der Revoluzionsmannschaften geschrieben oder in Karten verzeichnet haben, wie wir sie in dem zuletzt angeführten Werke und der beigegebenen Karte finden. So ward z. B. der Gefangennehmung des, durch Selbstmord im Anfall von Melancholie zu Sonnenburg verstorbenen Lithografen Kurnatowski die größte Wichtigkeit beige-

legt, weil er eine Karte des neuen Polenreiches entworfen. Wie wir sehen, bestand dergleichen schon 1844 in größter Vollständigkeit.

So lange es den Regierungen der drei Mächte nicht möglich ist, jede schriftstellerische Thätigkeit der Emigrazion zu unterdrücken, werden sie vergebens ihr Spionenheer gegen die Polen, welche sich ein Vaterland erwerben wollen, senden, und, wenn sie durch ihre Satelliten neunundneunzig Verschwörungsversuche unterdrücken, so haben sie nichtsdestoweniger nöthig, vor dem hundertsten zu zittern; denn die Rache schläft nicht!

Nro. 4.

Indem ich nun meine Blicke auf das Großherzogthum Posen richte, kann ich nicht unterlassen, das nachfolgende Aktenstück zu publiziren. Durch Güte eines Gelehrten gelangte ich zu dieser Proklamazion, die im Jahre 1710 in Posen an den Straßen angeheftet und in schlechtem, mit sehr viel Latein untermischtem Polnisch geschrieben war und welche nicht nur einige historische Aufschlüsse über jene Zeit giebt, wo Karl XII. nach Rußland marschirt war und Polen (d. h. die Partei des Königs August II.), wie Russen im Andenken der Schlachten bei Riga, Clissono und Pultusk ängstlich aufmerksam auf die geringste Bewegung Karls XII. waren, sondern auch die damalige Stellung der Russen zu „der edlen Republik", ihre „herzliche Zuneigung" zu derselben, das Streben des Czaaren, „ihren heiligen Glauben, ihre Rechte und Freiheiten" aufrecht zu erhalten, zeigt und einen schneidenden Gegensatz zu dem Testament desselben Peters des Großen bildet, der darin bekanntlich verordnete, „die Streitigkeiten der Polen zu fördern, bis die Wirrnisse zur Theilung reif wären." Auch giebt das Aktenstück Kunde von den ersten russischen Truppen, welche Polen besetzten, um das unglückliche Land nie wieder ganz zu verlassen. Wie aber damals die Polen die Russen ansahen, beweist die Proklamazion

ebenfalls, indem sie fordert: daß fortan die Polen nicht mehr die Soldaten und Offiziere des „alliirten Staates" ermorden sollen, widrigenfalls sie bestraft werden würden. Wie fern war man damals noch, daran zu denken, daß ein russischer General drei polnische Edelleute ohne viel Umstände aufknüpfen würde, weil sie das Land wieder erobern wollten, für welches, wie der Eingang des Documents erwähnt, Se. russische Majestät ihr eigen Land bedrückten, um es so viele Jahre hindurch mit Millionen (freilich ward zur Anregung der bekannten Intriguen gegen Stanislaus Lesczinski so Viel gebraucht) und mit einem so zahlreichen Heere zu unterstützen. Eine Unterstützung, die Polen seine Selbstständigkeit gekostet. Das historisch und politisch interessante Aktenstück lautet wie folgt:

Seiner Königlichen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn erster General der Kavallerie und Kommandeur der in Polen stazionirten Hülfstruppen, Johannes von Eberstett, ꝛc. ꝛc.

Allen insgesammt und einem Jeden insbesondere, dem es zu wissen zusteht, namentlich den hochgelehrten, hochmächtigen, mächtigen und hochwohlgebornen Herren Senatoren, Würdenträgern, Beamten und der ganzen Ritterschaft des durchlauchtigsten Staates, der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, besonders der Wojewodschaft Inowraclaw thue ich, unter Zusicherung meiner Dienste nnd meiner herzlichen Zuneigung, hiermit kund:

Der ganzen Welt, insbesondere dem durchlauchtigsten Staate Polen, ist es hinlänglich bekannt, daß bisher Seiner kaiserlichen Majestät, meines Allergnädigsten Herren einziges und größtes Bestreben dahin ging, den heiligen Glauben, die Rechte und Freiheiten der edlen polnischen Nazion, die durch die erbitterten Todfeinde derselben vom Grunde aus erschüttert und umgestürzt waren, unter Mitwirkung Sr. Majestät des Königs von Polen in den früheren Zustand wieder zurückzubringen. Hinlänglich deutliche Beweise dieses Strebens können es sein, wann mein durchlauchtigster Monarch, in Erfüllung der Verträge, den gesammten polnischen Staat, bei großer Erschöpfung Seiner kaiserlichen Schätze und nicht geringerer Bedrückung Seiner sämmtlichen Lande, mit so zahlreichem Heere und Millionen so viele Jahre hindurch beständig unterstützte und Seine hohe Person selbst in unzählige Kriege und andere Zufälligkeiten wagte. Der allgütige Gott segnete auch die glorreichen Unternehmungen Seiner kaiserlichen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, wenn er es nicht nur zuließ, daß Allerhöchstdessen tapferes Heer, außer einigen gewonnenen Schlachten, bedeutende Festungen, wie Wiburg, Riga nnd Dünamünde, hinwegnahm, sondern auch alle von feindlicher Seite gegen das Leben meines durchlauchtigsten Monarchen ge-

richteten boshaften Anschläge und Nachstellungen zu Schanden machte und vereitelte. Alle diese so glorreichen und großen Siege, welche die Gnade des höchsten Gottes meinem durchlauchtigsten Herrn verliehen, hat Allerhöchstderselbe nicht blos zu seinem eigenen Vortheil benutzt, sondern er hat sich auch aus allen Kräften bemüht, daß dies Alles auch dem mit Ihnen alliirten polnischen Staate zu Nutzen käme, und, was noch Mehr ist, er hat seine besondere Wohlgewogenheit, mit der er den Bürger dieses edlen Staates aufrichtig umfaßt, recht deutlich auf dem, unmittelbar in diesem Jahre beendigten Reichstage zu Warschau gezeigt, indem er, zugleich mit Sr. Maj. dem Könige, um alle Hindernisse einer innigeren Verbrüderung hinwegzuräumen und die Stände aufrichtig miteinander zu vereinigen, zum fortdauernden Ruhme seiner Gnade und Güte, allen Anhängern der feindlichen Partei (welche die dem gekrönten Haupte Sr. Majestät des Königs geleistete und durch einen Eid befestigte Treue so oft gebrochen hatte und zum offenbaren Nachtheil des Staates und der Interessen Seiner Majestät des Kaisers, zum Verderben Seiner Majestät ihres Herrn und zum gänzlichen Ruin der Rechte und Freiheiten, nur um ihre Privatinteressen zu erhalten, auf Seite der Feinde hartnäckig verblieben sind und dieselben mit Waffen und Rathschlägen unterstützt haben) huldvoll verziehen und ihnen, unter Gewährleistung aller möglichen Sicherheit für ihre Personen und Güter, eine ewige Amnestie zu gewähren geruht hat. Mein durchlauchtigster Herr hat Dies aus der Rücksicht gethan, weil er von den in Rede stehenden Herrn erwartete, daß alle aus Liebe zum öffentlichen Wohle ihres Vaterlandes ihre Erbitterung ablegen und zugleich mit den Uebrigen, die im Glück und Unglück ihre Standhaftigkeit bewährt haben, den erwünschten endlichen Frieden herbeizuführen mitwirken würden; weshalb er alle seine Truppen (mit alleiniger Ausnahme der zum Schutze gegen alle etwaigen Feinde bestimmten 12000 Mann) aus dem Innern des edlen Staates herauszuführen erklärt hat. Daß aber diese so frommen Absichten Seiner kaiserlichen Majestät, meines durchlauchtigsten und allergnädigsten Monarchen, bei den pflichtvergessenen, zum völligen Untergang des edlen Staates*) verschworenen Gegnern gerade das Gegentheil bewirkten oder auch von Einigen, die lieber im Trüben fischen mögen, gar nicht angenommen sind, Das bedauert mein durchlauchtigster Herr von ganzem Herzen. Auch muß ich hier der so häufigen Morde Erwähnung thun, die an unschuldigen Leuten, sowohl an den Offizieren als auch an den Soldaten meines durchlauchtigsten Herrn an verschiedenen Orten begangen sind, von denen ich fast täglich mit inniger Betrübniß Kenntniß erhalte, was mich mit Recht um so tiefer schmerzt, als jene Morde in dem Lande eines alliirten Staates an unschuldigen Leuten verübt werden. Alle diese Unbilde geschehen mit wohlüberlegter Absicht der Uebelwollenden, welche ihre verderblichen Machinazionen gar noch weiter ausdehnen wollen, — so z. B. wird überall öffentlich das Gerücht ausgebreitet, daß die türkische und tartarische Macht, um den König von Schweden und die bei ihm befindlichen Anhänger aus den polnischen Landen einzuführen und aufrecht zu erhalten, im Begriff stehe, in großer Anzahl

*) Eigentlich der edlen Republik.

in Polen einzudringen, und, obgleich nach dem, durch einen Traktat mit der Ottomanischen Pforte geschlossenen und durch einen Eid bekräftigten Frieden, und gegenwärtig nach den vor Kurzem erneuerten Verträgen Dies nicht zu erwarten stehen dürfte, da die Pforte von jeher auf die Erfülluug eines mit Jemand, mochte es sein wer es wollte, geschlossenen Traktakts aufs Strengste hielt und einen gegeschworenen Eid nie verletzte; so kann es auch jetzt nicht anders geschehen, es sei denn, daß sie durch die zum Untergange ihres Vaterlandes und der alliirten Freunde verschworene Gegner dazu aufgewiegelt worden wären und von der Hoffnung und den Bemühungen derselben Gewißheit hätten. Dessenungeachtet erklärt der durchlauchtigste Monarch, mein allergnädigster Herr, daß er nach gewohnter Weise seinem gegebenen Worte von selbst nachkommen werde und zur Aufrechthaltung Sr. Majestät des Königs, der Unverletzlichkeit der edlen Republik und ihrer Rechte und Freiheiten Alles anwenden werde, und geruht demnach, durch mich zu erklären: daß er seine ganze Heeresmacht, die bei allen den der edlen Republik drohenden Gefahren nothwendig ist, aufbieten und im Nothfalle mit der Gegenwart seiner hohen Person beehren wolle, indem er auf Gott die gewisse Hoffnung setze, daß Derselbe die bisher siegreichen Waffen seines Heeres auch ferner gegen seine Feinde segnen werde. Damit aber Se. kaiserliche Majestät und mit ihm die alliirte Republik in ihren Operazionen einen um so gewisseren Erfolg und Vortheil hätten, so läßt Allerhöchstderselbe durch mich die Aufforderung zur Gemeinschaft und Einigung der Gemüther und der Waffen ergehen, damit die Republik mit den Truppen des durchlauchtigsten Monarchen einem jeden Feinde Widerstand zu leisten bereit sei, so bald es nöthig sein wird. Dessen ist mein durchlauchtigster Monarch gewiß, daß, wenn das aufrichtige Streben der edlen Republik darin mit ihm zusammenwirkt, die öffentlichen Unglücksfälle im Kriege ihr Ende erreichen und in den Landen der alliirten Staaten der ersehnte Friede nach Wunsch erfolgen wird. Jedoch füge ich im Namen meines durchlauchtigsten Herrn die Warnung hinzu, daß Allerhöchstderselbe, wenn sich auf Anstiften Uebelgesinnter irgendwo Parteiungen bilden sollten, sei es, daß sie gegen Allerhöchstihre Leute offene oder geheime Feindschaft zeigten, oder sich auf die Seite der Feinde durch Rath und That, oder Darreichung von Waffen oder irgend einer anderen Hülfe schlagen, oder Fakzionen oder Briefwechsel bewirken sollten, — hiermit erklärt, daß alle Diese ihre ungerechten Unternehmungen und Fakzionen mit dem eigenen Leben und mit dem Verluste aller ihrer Güter und ihres Vermögens unfehlbar büßen müssen, allen Rechtschaffenen hingegen, die in der Treue gegen Se. Majestät den König verharren und den Interessen Sr. kaiserlichen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, und der alliirten Republik befreundet sind, verspricht Se. kaiserliche Majestät im Allgemeinen und im Besonderen Seine Gnade, Gunst und Wohlwollen in der That zu beweisen. Um aber fernere Ermordungen unschuldiger Leute Sr. kaiserlichen Majestät, die sich in den Wojewodschaften und Landen an verschiedenen Orten mehren, zu verhindern, so bitte und warne ich durch strenge Verbote und unverzügliche Bestrafung, denselben Einhalt zu thun, denn sonst werde ich selbst gezwungen sein, das unschuldige Blut unnachsichtlich streng zu rächen, in welcher Wojewodschaft und Lande sich

immer eine ähnliche abscheuliche That zeigen wird. Damit sich nun Niemand in Betreff Dessen mit Ungewißheit entschuldigen könne, so habe ich diesen allgemeinen Befehl mit eigener Hand unterschrieben und untersiegelt, ihn auch in ꝛc. publiziren lassen.

Gegeben im russischen Hoflager bei Pakosz.

L. S. Johann v. Eberstett.

Die Verhältnisse im Großherzogthum haben sich in neuester Zeit nur insofern geändert, als die vor einiger Zeit herrschende Russomanie fast verschollen ist, wenn gleich der Panslavismus nach wie vor als Oppositzion gegen die preußische Germanisirungswuth dasteht.

Wir können diese Oppositzion in keiner Art verdammen, wenn wir daran denken, daß man auf alle Weise preußischer Seits gegen die feierlich gegebenen Versprechungen, die polnische Sprache ꝛc. aufrechtzuerhalten, auf das Eifrigste arbeitet; so hat man dem, bisher fast ganz polnischen Mariengymnasium in Posen, wo früher nur von Tertia an Deutsch vorgetragen ward, einen deutschen Direktor, den Schulrath Dr. Brettner, gegeben. Dieser Direktor-Schulrath, welcher mit militärischer Strenge über die ihm untergebene polnische Jugend herrscht, und der unter Anderem geäußert haben soll: „ich werde der polnischen Jugend schon die Revoluzionsidee austreiben und sie gut preußisch machen“; hat nun die deutsche Sprache für das ganze Gymnasium zur Hauptaufgabe gemacht und davon nur die unterste Klasse ausgenommen. Jeder, der es versucht hat, zu lernen nach einem Vortrage in fremder Sprache, wird begreifen, was es mit dieser Verdeutschung des sonst polnischen Institutes auf sich hat, zumal wenn er bedenkt, daß viele von den Eleven, welche sich zur Zeit des Direktorwechsels in dem Institute befanden, nur äußerst wenig der deutschen Sprache mächtig waren, da die Aeltern deren vollständige Erlernung für überflüssig hielten, bis ihre Söhne nach den oberen Klassen gelangten. Wenn nun jetzt abstrakte Wissenschaften, z. B. Mathematik, den Polen deutsch vorgetragen werden, so kann man ermessen, wie schwierig es den Knaben ist, dem Vortrage zu

folgen und welche Abneigung er gegen ein Volk bekommen muß, dessen Sprache die Ursache der geistigen Folterqualen ist, die ihm während seines Schulzwanges geworden. Man sieht, dieses plötzliche Germanisiren des polnischen Gymnasiums ist eben so quälend für die Polen, als es dem Besten der preußischen Regierung entgegen ist.

Der Panslavismus ist der Zauberer, dem die Polen freudig ihre Zukunft anvertrauen, so daß sie, wenn auch nicht ein neues Polenreich, so doch ein großes selbstständiges Slaventhum erstehen zu sehen hoffen, ein Reich, in welchem den Forderungen des Fortschritts genügt werde, und das im Stande sei, sie für den Verlust ihres Vaterlandes zu trösten. Der Panslavismus, der sich in neuerer Zeit entschieden herausgebildet hat, theilt sich in:

1) den moskowitischen Panslavismus, der eine vollständige Auflösung aller slavischen Völker in den russischen Despotenstaat verlangt. Für diesen schreiben die russischen Geheimräthe, die das polnische Feuer gegen die Fremden, wie sie Oestreich und Preußen nennen, anzufachen suchen, indeß sie den Antheil, den Rußland an dem polnischen Raube hat, mit dem juchtenen Mantel russischer Zärtlichkeit bedecken. Diese, von Slaventhum sprechenden Russen, an deren Spitze der Holstein-Gottorp-Zaar steht, haben geschickt den getäuschten Polen in dem Panslavismus eine Leimruthe hingeworfen, um sie daran zu fangen. Der Streich glückte nicht so übel. Jetzt erkennen die Polen aber die russische Falschheit (die sie stets hätten präsumiren sollen) und wenden sich der

2) zweiten Art des Panslavismus zu. Diesem liegt ein entschieden demokratisches Element zu Grunde, das, unbeschadet der Anerkennung der einzelnen Nazionalitäten, die ganze Slavennazion mit einem Bruderband umfaßt. Er will einen großen demokratischen Slavenstaat bilden, wie ihn die, seit den letzten Jahren recht fruchtbare slavische Litteratur in mehreren Werken beschrieb. Von der Wichtigkeit und Gewalt dieses Panslavis-

mus wird man einen Begriff erhalten, wenn man bedenkt, daß in Polen, Böhmen, Illyrien, Rußland (die Kleinruſſen oder Reußen) Morawien und der Türkei 45 Millionen Slaven leben und daß es nur etwa 35 Millionen eigentlicher Ruſſen giebt.

Alſo der Panſlavismus iſt unter den Polen des Großherzogthums ſehr ausgebreitet, und die Regierung thut durch ihre Maßregeln zur Germaniſirung par force alles Mögliche, um die Polen gegen ſich einzunehmen, ſelbſt wenn wir eine Nachricht der Zeitung für Preußen (Nr. 333), nach welcher fortan die Schulzenſtellen auf den polniſchen Dörfern durch Gensdarmen, die Kreiskommiſſariate aber durch Gensdarmerieoffiziere beſetzt werden ſollen, ſehr ſtark bezweifeln, obgleich ſich das ruſſiſche Syſtem ſchon in manchen anderen Einrichtungen (ſiehe oben) bemerkbar gemacht hat.

Intereſſant iſt es übrigens, daß in demſelben Artikel als Urſache zu dieſer Ruſſifizirung der Regierungsmaßregeln angegeben wird, daß es geſchehen ſolle, weil die Polen wenig geneigt wären, ihre gegen Preußen rebellirenden Landsleute den Behörden auszuliefern, indeß bei Entdeckung der Verſchwörung nicht genug in allen Regierungsblättern gerühmt werden konnte, wie ſo ganz hingebend der polniſche Bauer an Preußen durch die „väterliche Fürſorge“ der Regierung deſſelben geworden ſei, und wie thätig er durch Verhaftung ſeiner Landsleute dieſe Zuneigung bewieſen. Auch heißt es in jenem Artikel: daß man eine Ritterakademie im Großherzogthum ſtiften werde, um die jungen Polen ſo auszubilden, daß ſie zu den Staatsämtern gelangen könnten, damit ſie nicht: „in einer unthätigen Unabhängigkeit, die für ſie und den Staat nur nachtheilige Nachwirkungen ausübte, blieben. Das iſt Alles recht ſchön, nur würde man bei einer ſolchen Einrichtung die einzige Wahrſcheinlichkeit außer Acht laſſen, daß die Polen, die früher ihre Söhne nicht zum Staatsdienſte völlig ausbilden ließen, ebenſowenig dieſelben in die projektirte Ritterakademie ſenden werden, — aus dem einfachen Grunde, weil Diejenigen, die Vermögen genug haben, um

zu leben, nicht wollen, daß ihre Söhne dem Staate dienen, dessen Handlungen gegen ihr Vaterland vielleicht die Politik, niemals aber die Geschichte und die Moral rechtfertigen kann. Es dürften also wohl die Schulbänke der neu zu gründenden Ritterakademie von Posen sehr leer bleiben, wenn man dieselben nicht etwa mit Gewalt in die Schulsäle treiben will.

Von sonstigen polnisch-politischen Neuigkeiten erwähne ich nur, daß man von den Verhafteten mehrere nach langem unschuldig erlittenen Arrest freigelassen hat; natürlich war von einer Entschädigung für Zeit und Gesundheitsverlust keine Rede, im Gegentheil mußten die Entlassenen der „väterlichen Regierung" noch sehr dankbar für ihre Freiheit sein. Der Tod Marcinkowski's am 7. November, sowie sein Begräbniß, machte zwar ungeheures Aufsehen, und die sämmtlichen hohen Würdenträger der Stadt warteten (die Generalität in großer Uniform) stundenlang auf die Leiche des Mannes, den sie für politisch sehr gefährlich hielten, aber wir halten, vom politischen Gesichtspunkt aus angesehen, Marcinkowski's Tod für keinen so bedeutenden Verlust, als ihn Manche ansehen. Anfangs Demokrat, war er später ein Anhänger Czartoryski's, von dessen unbedeutender Partei wir vorher sprachen. Als Arzt und Mensch groß, nahm Marcinkowski als Politiker und namentlich als Mitglied der polnischen Propaganda lange nicht die hohe Stellung ein, die man ihm von vielen Seiten giebt.

Sehr überraschend war es, den Lieutenant Matzkewitz II., welcher der Theilnahme an dem Attentat vom 3. März angeklagt ist, von Sonnenburg hierher zurücktransportirt zu sehen. Man glaubt, Dies sei geschehen, um den Gefangenen an Ort und Stelle zum Geständniß zu vermögen, denn bisher hatte man von ihm nicht viel Mehr herausbringen können, als: „daß es sehr unrecht und strafbar wäre, wenn er Das gethan hätte, dessen man ihn beschuldigt, daß er aber eben deshalb die Anklage entschieden abweisen müsse." Nichtsdestoweniger wurde der Gefangene durch eine Ka-

binetsordre kassirt und befindet sich gegenwärtig seit Anfang Dezember als Wahnsinniger in der Irrenanstalt Ransk, wo er seine fixe Idee: „Exerzirmeister des Kaisers aller Reussen zu sein" verfolgt.

Der Bruder dieses Offiziers ward fast zu gleicher Zeit eines großen, aber nicht unverzeihbaren Dienstvergehens wegen (er war, obgleich krank gemeldet, am 3. März ausgegangen und dann nicht zu dem Alarm der darauf folgenden Nacht gekommen) aus dem Dienst entlassen, wodurch er nach 17jähriger Dienstzeit ohne alle Ansprüche ist. Das Ehrengericht der Subalternoffiziere, welches über das Vergehen dieses Offiziers abstimmen sollte, erkannte trotz aller Insinuazionen und Drohungen von oben nur auf eine Warnung, wofür alle Die, welche so gestimmt hatten, einen öffentlichen Verweis vom kommandirenden General erhielten. Das Ehrengericht der Stabsoffiziere aber erkannte ihm obige Strafe zu. Man sieht, es ist in Preußen sehr unangenehm, der Bruder eines politisch Verdächtigen zu sein.

Ein dritter Offizier aus dem stehenden Heere, der Lieutenant Sänger, ist durch Ehrengericht aus dem Offizierstande entfernt und gleich darauf, als der Theilnahme an den polnisch-politischen Umtrieben verdächtig, von der Immediatkommission eingezogen worden. Es ist Derselbe, der mit Matzkewitz II. zu gleicher Zeit in das Lazareth, welches damals zum Arrestlokale eingerichtet war, kam. Man glaubte Anfangs, S. sei krank, und blieb in dieser Meinung, bis dieselbe dadurch, daß sich plötzlich die Immediatkommission mit den Offizieren zu beschäftigen begann, widerlegt ward.

Hier ist gegenwärtig Alles ruhig und still, wie im Grabe, man sieht und hört Nichts mehr von Revoluzionen, man fängt schon wieder an, die Anstrengungen, welche die Polen zur Wiedereroberung ihres Vaterlandes machen, wie die Ideen von Tollhäuslern zu betrachten; aber auch Brutus galt für unbedeutend, ehe seine

große That ihn zum unerreichten Vorbilde aller Republikaner machte. — Man triumfire nicht zu schnell, daß die Hoffnungen der Polen zu Anfang des Jahres 1846 in Rauch aufgegangen — es könnte in einem folgenden Jahre am Ende der unsterbliche polnische Adler wie ein Fönix aus der Asche zerstörter Hoffnungen, weithin leuchtend, hervorgehen und seine schützenden Flügel über das Land der Piasten breiten!

Frankreichs Militärverhältnisse, zur Vergleichung mit denen Deutschlands.

Von

August Kunze.

Rastlose Thätigkeit, Fortschritt sind der Völker sowie der gesammten Menschheit Bestimmung und Aufgabe. Aber besonders Frankreich that sich hervor in der großen Nazionalfamilie durch Auffassen, Begreifen und praktisches Anwenden neuer Erkenntnisse. Es hatte wenig heilige Scheu vor veralteten Instituzionen, vor dem Intelligenzschatze, den es von seinen Vätern als Erbe überkam. Wohl empfing es das Vermächtniß mit Ehrfurcht; allein, weit entfernt, dasselbe für einen Orakelspruch, für ein „Bis hierher und nicht weiter"! aller menschlichen Weisheit zu erklären, unterwarf es das Ueberlieferte vielmehr einer strengen Kritik, sonderte prüfend, was es davon aufbewahren und was es, durch den Umschwung der Zeiten als der Gegenwart fremd und unverständlich geworden, ausscheiden und in die Gruft der Geschichte niederlegen müsse. Es begriff und vergaß nie, daß jede Epoche, jede Generazion verpflichtet sei, ihren ihr zukommenden Werktheil an dem Riesenbaue zu vollbringen, den wir Entwicklung, Fortschritt der Menschheit, Kultur und Zivilisazion nennen, und daß es schimpflich und ein Vergehen

an des Menschengeschlechtes Bestimmung sein würde, sich mit chinesischer Apathie und Starrheit auf dem Mauerwerk der Vorwelt niederzulassen und in Trägheit und Unthätigkeit das inhaltschwere Pfund der Geistesbegabtheit zu vergraben, statt damit Wucher zu treiben, ein Pfund, auf dessen Zinsen auch die Nachwelt gerechte Ansprüche hat, da die Vorwelt gleichfalls für die Gegenwart wirkte.

Dieses vernunftgemäße, klare Auffassen der Zeitanforderungen und die schnelle, thatkräftige Anwendung der Theorie im praktischen Leben waren es, welche Frankreich so außerordentlich unter den Völkern hervorragen machten, ihm seine wichtige, für den Zivilsazionsgang so bedeutungsvolle und einflußreiche Stellung unter den Nazionen erwarben.

Nun ist der Kriegerstand in jedem Lande, aber namentlich im kampflustigen Frankreich, einer der wichtigsten und ehrenvollsten Stände; denn immer wird die Sicherheit am heimischen Heerde vor den Verwüstungen der Raubgier fremder Eindringlinge, die nazionale Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die Größe und Macht eines Volkes hauptsächlich durch ihn bedingt sein, so lange noch nicht die gesammte Menschheit zu Quäkern, Fourieristen oder ähnlichen Leuten geworden ist. Und nimmer wird der Krieg mit seinen Schrecknissen verschwinden, was man auch faseln und träumen mag, so lange der Mensch Mensch bleibt, wie er war und ist. Wenn die erhabene Lehre des Christenthums, dieser friedenhauchende Genius, seit beinahe zwei Jahrtausenden nicht vermochte, der Habsucht, dem Blutdurste, dem Fanatismus das Schwert zu entwinden, selbst in Zeiten nicht, in denen die Religion der Liebe zu ganz anderer Begeisterung zu erheben vermochte, als in der Gegenwart, so wird Dies auch in unserer merkantilischen, gewinn- und spekulazionssüchtigen Zeit nicht geschehen, wo die Güter der Erde, die vielleicht zu den meisten und blutigsten Kriegen die Veranlassung gaben, welche seit undenklichen Zeiten der allgemeine, wenn auch oft versteckte Zankapfel waren, fast zur höchsten Werthschätzung gelangt sind.

Daher war und ist, trotz allem Zeitenwechsel, der Kriegerstand von hoher Bedeutung, und seine zeitgemäße Umgestaltung muß für die Wohlfahrt der Staaten von der größten Wichtigkeit sein. Frankreich erkannte Dies, suchte durch eine entprechende Organisazion sein Heerwesen mit den Anforderungen der Gegenwart in Uebereinstimmung zu bringen und gelangte dadurch zu seinem Uebergewicht, seiner drohenden Macht in Hinsicht auf die Gewalt der Waffen, mit der es zwei- und dreifach stärkeren Gegnern imponirt. Was man auch sagen, rechnen und klügeln mag, um zu beweisen, daß Frankreich nicht mehr und nicht weniger kriegerische Bedeutung habe, als die andern großen Staaten Europa's, kein Popanz mehr sei, welcher die Völker in Schrecken setzen könne, — es ist heutzutage die riesigste Streitkraft des Kontinents. Man frage die übrigen Herrscher, sie sollen, die Hand aufs Gewissen, aus ihrer innersten Ueberzeugung antworten, ob nicht, trotz ihrer trefflich gefüllten Zeughäuser, ihrer musterhaft berittenen Kavallerie, ungeheuren Kanonenzahl und der von ihnen befehligten kolossalen, wohl dressirten und disziplinirten Armeen, ein bevorstehender Krieg mit Frankreich sie mit Grauen und Bangen erfüllen würde? Es sind Frankreichs vernunftgemäßere, mit den Bedürfnissen der Gegenwart nicht in Widerspruch stehende Instituzionen, der Vorschritt seines Staatenlebens, welche es so furchtbar machen; denn die Völker gleichen sich so ziemlich an Tapferkeit, die Geschichte lehrt uns Das; jedes derselben hatte seine Perioden, in denen es den Preis der Tapferkeit errang, in denen es reich war an Helden und glänzenden Siegen, und, daß die übrigen Länder Europas Frankreich nachständen in Hinsicht auf Kriegsmaterial, technische und taktische Kenntnisse oder streitbare Arme, wird Niemand behaupten, der der Wahrheit die Ehre geben will.

Es ist aber der Hauptkarakterzug unserer Tage, daß die Völker insgesammt und jedes für sich nach einem politischen Gemeinleben ringen, nach einer Zentralisazion ihrer Kräfte streben. Jeder will

für Das, was er dem Staate nützt, für die Opfer, die er der gesellschaftlichen Ordnung bringt, auch eine gewisse politische Geltung in derselben haben, Theil nehmen an der Verwaltung des großen Ganzen. Die Zeiten sind vorüber und kommen schwerlich wieder, wo der Herrscher sagen konnte: „l'Etat, c'est moi!“ wo es nur einen Allmächtigen und Millionen blind unterthäniger Unterthanen, eine Kaste von edlem Blute und eine Horde Leibeigener, wo es eine rohe, stolze Soldateska gab, die nur den Willen ihrer, oft nicht viel besseren Befehlshaber, sonst aber das Recht des Stärkeren als einziges Gesetz anerkannte.

Wenn nun bis jetzt unter den Staaten Europas das demokratische Prinzip in Frankreich und England zu seiner höchsten Entwickelung kam, worauf sich eben beider Länder Macht und Größe basiren, so gelangte es insofern in Frankreich zu größerer Ausdehnung, als es hier bis zu gewissem Grade auch den Theil seiner Bürger durchdrang, welchem die Bestimmung ward, die Waffen zu führen. Und darin liegt die moralische Kraft der Streitmacht Frankreichs.

So wie heutzutage im bürgerlichen Leben Der, welcher mittelst Abgaben, Dienstleistungen ꝛc. im Verhältniß zu seiner Stellung und seinen Mitteln die Staatslasten tragen hilft, auch gern wissen möchte, ob Billigkeit und Gerechtigkeit bei der Vertheilung der Belastungen den Vorsitz führen, ob die Verwaltung seines Dargebrachten auch auf vernünftige Weise, mit Ordnung und Ehrlichkeit geschehe, ebenso natürlich und logisch ist es, wenn der Soldat, den man in der Blüthe des Lebens in der Regel seinem Familien- und Wirkungskreise, dem Zivilleben entriß, um ihn während einer Reihe von Jahren zu einer Existenz oft voll von Mühen und Entbehrungen zu zwingen, in welcher er häufig genöthigt ist, Gesundheit und Leben bloszustellen, fragt, warum und wozu er dies Opfer bringe; ob er denn auch, wie ihm gebühre, Theil habe an dem Ruhme, der Ehre, der Auszeichnung, kurz, dem Glänzenden, Vortheilhaften, was der

Kriegerstand bietet und bieten kann; oder ob er nur blindlings dem Kalbfell und der Stimme seines Kommandanten folgen, allen Plack und alle Plackereien ertragen müsse, ohne dafür irgend den geringsten Anspruch machen zu dürfen, während eine geringe Zahl Bevorrechteter sich in die Vortheile und das Angenehme theile, sich damit brüste und ihn als die Leiter betrachte, auf der sie hinaufsteige?

Sind nun die Staatseinrichtungen so beschaffen, daß der Bürger zu der Ueberzeugung gelangt, sein Verhältniß zum Staate sei auf Vernunft und Recht begründet, die Forderungen, die Letzterer an ihn mache, seien der Billigkeit, der Beförderung der Wohlfahrt des Ganzen, folglich seiner eigenen angemessen, er wirke für das Allgemeine und nicht vorzugsweise im Interesse einer Kaste, so wird er auch Interesse für sein Vaterland empfinden, dasselbe liebgewinnen, den Tribut, den es von ihm verlangt, willig darbringen, ein Patriot werden und stolz auf das Land sein, dem er angehört, das ihm seine Menschen = und Bürgerrechte, seine Geltung zugesteht. Und, ist dann das geliebte Vaterland in Gefahr oder handelt es sich um seinen Ruhm, seine Größe, so kann seine Vaterlandsliebe zur Begeisterung werden, so kann er für dasselbe die größten Opfer, hohe Thaten vollbringen, als gälte es seinen persönlichen Interessen, einem theuern Eigenthume. Und dieser logische, sich klar bewußte, weder in blinder Eitelkeit noch barbarischem Fanatismus begründete Patriotismus ist es, welcher Frankreich beseelt, es groß und mächtig macht. Er hat auch sein Heer durchdrungen und giebt ihm jene ungeheure moralische Kraft, welche weder unter des „freien Englands" Söldlingen durch Peitsche und guten Lohn, noch durch glänzende Uniformirung, musterhafte Dressur und Subordinazion in den übrigen Armeen der Staaten Europas ersetzt zu werden vermag.

Das Verhältniß des französischen Soldaten zum Staate, zu seinen Obern, zum Bürger ist ein anderes, als in allen übrigen Ländern europäischer Zivilisazion. Das feste Bewußtsein, daß er dem

gesammten Vaterlande diene, im Auftrage des großen Reiches die Waffen führe, nicht blos der Ergebene eines Einzelnen, des Fürsten, eines Generals, eines Hauptmanns, sei, vor dem er zittern müsse, der ihn, wenn er will, für nichts Anderes als seinen Knecht, seinen Sklaven ansehen und so behandeln könne, füllt dort die Kluft aus, welche anderwärts den militärischen Untergebenen nur zu leicht von seinem Obern trennt, ihn Denselben nicht als einen Kameraden, einen verehrungswürdigen Vorgesetzten, sondern als einen Tyrannen betrachten läßt, den er in seinem Innern verachtet und haßt und oft gern vernichten würde, wenn nicht furchtbar drohende Strafen den Ausbruch roher Gewalt gefangen hielten. Es tritt ferner versöhnend zwischen ihn und den Bürger, welcher nur zu geneigt ist, im Soldaten einen Feind, „ein Werkzeug der Unterdrückung" zu sehen; es lehrt ihn, den Soldaten nur als Das zu betrachten, was er sein soll, als einen Mitbürger, dem die Pflicht ward, mittelst der Waffen für das Beste des gemeinsamen Vaterlandes zu wirken, während er, der Bürger, in anderm Kreise demselben zu nützen hat. Der Staat endlich, welcher einzig und allein das Opfer verlangt, bietet dafür, wie recht und billig, ohne Unterschied die Belohnungen, Auszeichnungen und sonstigen Vortheile, über die er zu verfügen hat, Jedem, der der Pflicht Genüge leistet und sich der Auszeichnung und Beförderung würdig macht.

Der Dienst unter den Fahnen des Vaterlandes kann also von dem Franzosen nicht als eine Art temporärer Sklaverei, während welcher er das mühsam erlernte Gewerk wenigstens theilweise vergißt und in der ihm jedes Emporklimmen aus der großen Masse versperrt oder doch mit solchen Schwierigkeiten umgeben ist, die einem Unmöglichmachen gleichkommen, betrachtet werden, sondern es bietet sich ihm vielmehr die Aussicht, bei Ordnung, Fleiß und einiger Anlage sich eine neue Karriere schaffen zu können, welche ehrenvoll und mit einer gesicherten Subsistenz verknüpft ist. Daher tritt er mit freudiger Hoffnung in die Reihen der Armee, nicht mit

Bedauern und Abscheu. Und wenn es auch nicht allen Söhnen Frankreichs gegeben ward, die Epauletten zu erringen, sondern viele in der bescheidenern Stellung eines „troupier“ verharren müssen, so tröstet sie doch das Bewußtsein, daß Ersteres nicht ihre Bestimmung war und daß nicht blos unverdiente und ungerechte Bevorrechtung Anderer sie zum „sac“ verdammte. Es ist aber eine Folge des Rechtsgefühles im Menschen, daß er sich schon zufriedengestellt fühlt, wenn er weiß, daß ihm ein Recht nicht benommen ist, kann er auch aus Gründen, die in ihm liegen, keinen unmittelbaren Vortheil aus demselben ziehen, indessen ihn unbillige Bevorrechtung Anderer mit Neid und Haß erfüllt.

Versuche ich nun, in näheren Andeutungen das die Konskripzion in Frankreich regulirende Gesetz, das Loos des französischen Soldaten in gewöhnlichen friedlichen Verhältnissen, dessen Stellung zum Vaterlande, seinen Obern und seinen Mitbürgern, und den ihn belebenden Geist zu karakterisiren!

Jeder Franzose, der das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat und körperlich tüchtig ist, ist verpflichtet, sieben Jahre lang in der Armee zu dienen. Von dieser Verbindlichkeit sind jedoch befreit: Alle, welche freiwillig in der Land- oder Seemacht Dienste genommen; die für den Seedienst Konskribirten; die Schüler der polytechnischen Schule; die Mitglieder des öffentlichen Unterrichts, welche vor der Konskripzion die Verpflichtung eingegangen, sich zehn Jahre lang dem Lehrfache zu widmen; die Zöglinge der großen Seminarien und die Jünglinge, welche sich dem weltlichen Priesterstande bestimmten; die jungen Leute, die die ersten Preise des Instituts oder der Universität erlangt haben. Außer diesen Klassen und Ständen sind aus Familienrücksichten von der Militärpflicht befreit: der älteste Bruder vater- und mutterloser Waisen; der einzige Sohn oder der älteste Sohn und, in Ermanglung Dieser oder eines Schwagers, der einzige Enkel oder der älteste Enkel einer Wittwe oder eines blinden oder in das 70ste Jahr getretenen Vaters (das Befreiungsrecht geht auf den nach-

gebornen Sohn über, wenn der älteste blind oder mit einem unheilbaren Gebrechen behaftet ist, das ihn selbst der Hülfe bedürftig macht); der älteste von zwei Brüdern, die zu gleicher Zeit zur Militärstellung einberufen wurden und durch das Loos dem Dienste verfielen, wenn der jüngste für den Militärdienst tüchtig befunden wird; Der, welcher schon einen Bruder, jedoch nicht als Stellvertreter, unter den Fahnen hat; Der, von welchem ein Bruder in Erfüllung seiner Militärpflicht verstorben oder wegen im kommandirten Dienste empfangener Wunden aus der Armee entlassen worden. Die beiden letzten Befreiungen wiederholen sich so oft, als die sie bedingenden Fälle in einer und derselben Familie vorkommen.

Zu diesen, die gänzliche Erlassung des Militärdienstes betreffenden Bestimmungen des Rekrutirungsgesetzes kommt nun noch, daß es erlaubt ist, sich durch einen bezahlten Stellvertreter, der den von der Militärbehörde gemachten Bedingungen Genüge leistet, in der Armee vertreten zu lassen, auf welche Modifikazion ich später zurückkommen werde.

Hat der französische Rekrut die Heimath verlassen und ist am Orte seiner Bestimmung angelangt, so vergißt er in der Regel, sobald er die Uniform auf dem Leibe fühlt, mehr und mehr sein trautes Dorf oder den sonstigen Ort, der ihn aufwachsen sah, wo er bisher „des Lebens Freud' und Leid" genoß und den er oft, wie natürlich, mit schwerem Herzen verließ. Hierin machen die Bewohner der Bretagne vielleicht eine Ausnahme, bei welchen im Allgemeinen das Heimweh eine nachhaltendere Wirkung zu äußern scheint.

Nun beginnt für ihn die schwerste Zeit seiner neuen Laufbahn. Das ist das Erlernen militärischer Exerzizien und der Gebrauch der Waffen. Allein Dies wird dem Franzosen leichter und geht bei ihm schneller, als es in der Regel bei den Rekruten anderer Nazionen der Fall ist, weil man bei seiner Dressur das Augenmerk auf das Wesentliche richtet, ihn nicht zu einer Wachparadenmaschine bilden will. Der französische Bauer, na-

mentlich aus gewissen Provinzen, ist weder gelehriger, noch in körperlicher Hinsicht gewandter, als Seinesgleichen in andern Ländern, dennoch bildet man in Frankreich den Soldaten schneller, als irgendwo. Das hat, wie gesagt, einzig und allein seinen Grund darin, daß man ihn mit der Erlernung der unzähligen Maschinenkunststückchen verschont, welche in den meisten andern Ländern von solcher Wichtigkeit sind, daß sie die Hauptaufgabe des Soldaten zu sein scheinen. Man verlangt hier von ihm nur, daß er die Kommandos richtig verstehe und ausführe; ob Dies aber mit etwas mehr oder minder individueller Eigenthümlichkeit geschehe oder nicht, darum kümmert man sich sehr wenig. Daher steht der französische Soldat vielleicht dem aller andern zivilisirten Völker in der Fertigkeit nach, bewunderungswürdige Wachparaden und sonstige militärische Schaustellungen zu geben, aber keineswegs in der, im furchtbaren Ernste der Schlachten mit Muth und Kraft die Waffen zu handhaben.

Da man in der französischen Armee von einem sogenannten „Gamaschendienst" nach deutschem Begriffe und von den unzähligen Kleinlichkeiten und Plackereien Nichts weiß, welche meistentheils der Soldaten anderer Staaten ganze Zeit in Anspruch nehmen, so haben die Soldaten hier auch viel Freiheit, die jeder anwendet, wie ihm gutdünkt. Dabei sieht man aber höchst selten, daß Soldaten niedere Lohnarbeiten für Bürger verrichten, um Geld zu verdienen. Dergleichen Arbeiten werden ihnen nur selten und in außergewöhnlichen Fällen gestattet, z. B. auf dem Lande zur Erntezeit. In Städten giebt man solche Erlaubniß nur schwer und verknüpft sie obendrein mit Bedingungen, die verhindern, daß der Soldat für eine Kleinigkeit arbeite. Er muß nämlich, so lange seine Arbeit für den Bürger dauert, auf seinen Sold verzichten und außerdem einen Theil des durch dieselbe erworbenen Lohnes an die Kasse der Kompagnie, der er angehört, abgeben. Diese Einrichtung ist nicht mehr als billig; denn es ist unrecht, wenn man den vom Staate erhaltenen und bezahlten Soldaten, dessen Lage oft besser ist, als die

manches armen Handarbeiters, erlaubt, mit diesem zu konkurriren, ihm die Arbeit wegzunehmen, die Herabsetzung des Tagelohns herbeizuführen und sich selbst zum Tagelöhner herabzusetzen, und Das in der Regel nur, um das Gewonnene in Belustigungen zu verthun, da er es weder zur Erhaltung einer Familie, noch zu seiner eigenen bedarf.

Obgleich die Lage des französischen Soldaten in Rücksicht auf Sold und Unterhalt keine glänzende genannt werden kann, so ward ihm dennoch eine bessere zu Theil, als vielen seiner Schicksalsgenossen anderer Nazionen. Er erhält ein genügendes Bett, eine warme, zweckmäßige, bequeme Kleidung und 37 Centimen tägliche Löhnung. Von diesen 37 Centimen gehen 30 für Beköstigung, 2 für Reinigung der Wäsche ab, und 5 bleiben ihm also als sogenanntes Taschengeld. Letzteres ist allerdings keine große Summe. Allein ein reinliches Subjekt, das seine Kleidungsstücke in Ordnung hält und schont, kann es möglich machen, daß es an dem ihm gesetzlich zugestandenen Bedarf vierteljährlich 10 Franken spart, die ihm dann in baarem Gelde ausgezahlt werden. Außerdem erhält jeder Soldat alle 2 Tage 1½ Kilo (3 Pfund) eines guten, schmackhaften Waizenbrodes. Da er in Gemeinschaft ißt und seine Speisen selbst bereitet, so wird es ihm möglich, trotz seines geringen Kostgeldes alle Tage einmal Fleisch zu essen, oft selbst zweimal.

Sobald er nach der Reveille angekleidet ist und von keinem Dienst zurückgehalten wird, steht es dem Soldaten frei, die Kaserne zu verlassen, wohin ihn jedoch der Appel um 11 Uhr Vormittags zurückruft. Von da an ist er wieder frei bis zum Zapfenstreiche, und nach diesem ist ihm erlaubt, bis 10 Uhr in der Kaserne aufzubleiben. Nach 10 Uhr muß überall Stille herrschen. Der französische Soldat hat also viel freie Zeit, denn die Wache bezieht er in gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt ungefähr zweimal wöchentlich, und die übrigen Dienstarbeiten sind wenig zeitraubend.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wenn diese Art einer gewissen Unabhängigkeit angefochten werden kann, indem man einwendet, es sei nicht gut, junge Leute, die an Zucht und Ordnung gewöhnt sein müssen, aufsichtslos und unbeschäftigt sich selbst zu überlassen, weil dadurch den mannigfachsten Verirrungen und dem Hange zum Müßiggange nur zu leicht Vorschub geleistet werde, so kann man auf der andern Seite erwidern, daß es nicht im Sinne der Menschenwürde und Gerechtigkeit gehandelt sei, diese jungen Bürger, welche eine der heiligsten und schwersten Pflichten gegen das Vaterland erfüllen, während einer Reihe von Jahren hauptsächlich dadurch zu beschäftigen, daß man sie eine Menge unbedeutender Fertigkeiten, die zu Nichts nützen, lernen und wiederholen läßt, denn durch gedankenloses Putzen und Bürsten, Halbe-, Viertels- und Achtelswendungen, Gänsemarsch ꝛc. ꝛc. wird man nun und nimmermehr Schlachten gewinnen, was doch allein die Hauptaufgabe des Soldaten sein soll, den das Vaterland liefert und erhält. Wenn man also seine ihm nach Erfüllung seiner Dienstpflichten übrigbleibende Zeit durch keine seiner menschlichen und bürgerlichen Würde entsprechende Beschäftigung ausfüllen kann oder will, so muß man ihm die Anwendung derselben überlassen, wie man Dies in anderen Verhältnissen Jedem zugesteht, der seiner Dienstpflicht Genüge geleistet hat.

Diese dem Soldaten in friedlichen Zeiten zugestandene Muße muß aber von den wichtigsten Folgen für das ganze Heerwesen werden, wenn man ihm zu gleicher Zeit Gelegenheit bietet, dieselbe zur Vorbereitung für einen höheren militärischen Beruf anwenden, sich vom passiv Gehorchenden zum Befehlenden emporarbeiten zu können, wenn man die Erreichung dieses Zieles für ihn nur an die Entwickelung seiner Anlagen und Fähigkeiten knüpft. Einer Armee, welche diese vernunftgemäße, gerechte Ordnung zu einem wesentlichen Theil ihrer Organisazion gemacht hat, wird es nie an fähigen, tüchtigen Offizieren mangeln; denn, um in kriegerischen Expedizionen, auf dem Schlachtfelde Kriegerberuf zu bewähren, sind eine ausge-

zeichnete Dressur für den Soldaten und eine gelehrte Bildung für den Kommandirenden allein wohl lange nicht ausreichend. Wäre Dies der Fall, so müßte der steifste, geschnürteste Waffenträger der beste Soldat, der gelehrteste Offizier der größte Feldherr sein. Aber, namentlich um ein ausgezeichneter Befehlshaber zu werden, dazu ist noch etwas Anderes, als blos Kenntnisse, erforderlich. Ohne mich lange bei der Definizion dieses Etwas aufzuhalten, will ich es kurzweg militärisches Talent nennen, und der Besitz dieses Talents ist für Den, der berufen ist, bei dem furchtbaren Spiel der Waffen den Willen und die Kräfte Tausender zu lenken, um so unerläßlicher, als der Erfolg der Schlacht immer größtentheils von der Benutzung des Zufalls, einer kaltblütigen, genialen Auffassung des Augenblicks bedingt bleiben wird, da bloße Theorie und Wissenschaft vor dem Donner der Kanonen und dem Erbeben der Erde unter den Hufen ansprengender Schwadronen gar leicht wie ein Traumgebilde zerstieben. Aus diesem Grunde muß die Bewerbung um höhere militärische Würden vollkommen freigegeben werden, wenn die Armee ihren Zweck nicht verfehlen und, statt eine Masse Bürger zu sein, in welcher die Berufensten zum Schutze der Sicherheit, Macht und Unabhängigkeit des Vaterlandes befehlen und die Andern gehorchen, Nichts, als eine ungeheure Last werden soll, ein Eldorado des Privilegiums, ein Schauplatz knechtischer Unterdrückung und unzähliger Plackereien und Ungerechtigkeiten.

Mit der Erkenntniß und praktischen Anwendung dieser Wahrheit ging Frankreich dem übrigen Europa voraus; jedem Bürger, der in die Reihen seiner Armee tritt, bleibt es nicht allein unbenommen, sein Streben der Erreichung eines höhern Wirkungskreises in derselben zuzuwenden, sondern das Vaterland fordert ihn dazu auf, indem es ihm Mittel und Gelegenheit bietet, die mangelnden Kenntnisse zu erwerben. Jedes Regiment hat nämlich eine sogenannte Regimentsschule, welche von unterrichteten Offizieren und Unteroffizieren geleitet wird. Diese Schulen stehen nicht nur allen Soldaten ohne

Ausnahme offen, sondern man sucht Diese auf vielfache Weise zum Besuche derselben aufzumuntern. Subjekte, die sich durch Fleiß und Anlagen in ihnen auszeichnen, können auf die Theilnahme und das Wohlwollen ihrer Vorgesetzten rechnen. Und so ist es nichts Seltenes, daß Jünglinge, welche beim Eintritte in das Regiment weder lesen noch schreiben konnten, es nach 3—4 Jahren in den Regimentsschulen so weit bringen, daß sie fähig sind, für die Aufnahme in eine höhere Militärschule zu konkurriren, wobei sie zuweilen vortrefflich bestehen und Freistellen erhalten.

Die Volksbildung ist in Frankreich nicht so verbreitet, als in mehreren Theilen Deutschlands. Die größere Masse der Konskribirten, womit sich die Armee alljährlich erneut, gehört vorzugsweise den niedern, unwissenden Ständen an, weil sich viele Gebildete der persönlichen Genügeleistung der Militärpflicht durch die Stellvertretung zu entziehen wissen. Von einem Kontingent von 80,000 Mann sind es ungefähr nur 40,000, welche schreiben und lesen können. Daher muß das Avancement für Unteroffiziersgrade ein weit schnelleres sein, als da, wo der Mangel aller Elementarkenntnisse weniger fühlbar ist. Und so ist es auch. Ein französischer Soldat, welcher mit der Kenntniß des Schreibens und Lesens eine gute Aufführung verbindet, kann darauf rechnen, nach sechs Monaten seines Dienstes zum Korporal ernannt zu werden; sechs andere Monate genügen, um ihn zum Sergeant zu machen; und nach Verlauf eines zweiten Jahres steht ihm die Bewerbung um das Epaulette des Unterlieutenants offen. Es ist für ihn also keine Unmöglichkeit, bei einigen Kenntnissen, Fleiß und guter Aufführung im dritten oder vierten Jahre den niedersten Offiziersgrad zu erreichen. Welche vortreffliche Wirkung muß dieses Bewußtsein in der Armee hervorbringen! Welcher Sporn muß es für Alle sein, die Lust und Beruf fühlen, sich eine militärische Laufbahn zu schaffen!

Wenn freie Konkurrenz auf allen Gebieten der menschlichen Betriebsamkeit die wichtigsten, einflußreichsten Folgen auf den Fort-

schritt und die Vervollkommnung hat, dagegen Privilegium und Monopol nur zu Schlendrian, Stillstand und Verdumpfung führen, so kann Solches in Bezug auf das Waffenhandwerk auch nicht anders sein. Wie aber freie Bewerbung um höhere militärische Würden in Frankreichs Armeen aus ihren niedersten Elementen Feldherrn und Helden hervorrief, die der Schrecken ihrer Gegner wurden, bedarf keiner besondern Erinnerung; die Geschichte lehrt uns Dies, und namentlich die einer noch nicht lange entschwundenen Vergangenheit. Sollten neue Ereignisse es herbeiführen, daß Frankreich abermals auf europäischen Schlachtfeldern seine Kräfte zu messen hätte, so dürften wohl in seinem Heere Feldherrn vorhanden sein, die von Neuem die Furcht und das Schrecken des Feindes werden könnten; denn die Mehrzahl seiner, theilweise im praktischen Kriege gebildeten Offiziere geht aus der großen Masse der Armee, den gemeinen Soldaten, hervor, und es sind also Männer, welche Erfahrung, Beruf und wahres Verdienst besitzen, wenn auch nicht alle eine hochgelehrte Bildung haben.

Wenn in friedlichen Zeiten individuelle militärische Anlagen nicht mit dem Glanze sich Bahn zu brechen vermögen, wie Dies dem Feinde gegenüber geschehen kann, weil es dort mehr nur auf dem Felde der Wissenschaften, als auf praktische Weise möglich ist, so fehlt es dennoch nicht an Beispielen, daß sich auch auf ersterem Gebiete Individuen auf eklatante Art hervorzuthun wissen — wenn man ihnen nur Mittel und Gelegenheit bietet —, die weder durch Geburt, noch durch Erziehung oder Glücksgüter im Entferntesten bestimmt schienen, eine mehr als bescheidene Rolle zu spielen. So kam z. B. vor wenigen Jahren ein Stellvertreter in das zweite Genieregiment (eine Truppengattung, in welcher das Avancement am Schwierigsten ist), der bei seinem Eintritte in das Korps weder lesen noch schreiben konnte, es aber im vierten Jahre seiner Dienstzeit dahin brachte, daß er zum Offizier ernannt und in den Generalstab des Genies auf-

genommen wurde, nachdem er eines der brillantesten Examina bestanden.

Viele Beispiele einer überaus schnellen Auffassung und Aneignung auch der wissenschaftlichen Seite der Kriegskunst ließen sich anführen, um zu beweisen, wie rasch Dies gehen kann, wenn außergewöhnliche Geistesbegabtheit dazu befähigt, denn vom todten, maschinenmäßigen Erlernen kann schwerlich die Rede sein, wenn es sich um Schüler handelt, die es, trotz der gröbsten Unwissenheit, in so kurzer Zeit zu solchem Nachholen des Versäumten bringen.

Unbestritten ist es von großer Wichtigkeit für eine Armee, wenn sie viele Krieger unter ihren Fahnen zählt, die durch freie Wahl und langen Dienst das Kriegerhandwerk zu ihres Lebens Berufe machten. Die Anforderungen der Disziplin, die eigenthümliche, außergewöhnliche Ordnung des Soldatenlebens sind ihnen durch lange Gewohnheit und Uebung leicht und geläufig geworden. Die Erfüllung ihrer Pflichten wird ihnen keine Last, sondern eine Aufgabe, die tadellos zu vollbringen ihr höchstes Streben ist. An Erfahrungen reich, stehen sie mit Ernst und Würde den jüngern Kampfgenossen zur Seite und können auf Diese durch Wort und Beispiel einen äußerst heilsamen Einfluß üben, ihnen Muster und Führer werden. Folglich muß es im Interesse einer wohlorganisirten Armee liegen, daß sie auch in ihren niedern Bestandtheilen Männer zu erhalten sucht, die aus Liebe zu ihrem Wirkungskreise oder sonstigen Gründen in ihr verbleiben wollen, vorausgesetzt natürlich, daß der sittliche Werth und das Dienstverhalten Derselben so beschaffen sind, daß ihr ferneres Angehören der Armee dieser nur zur Ehre und zum Nutzen gereichen kann. Um nun das Verbleiben im Heere von bereits gedienten Soldaten zu begünstigen, gestattet man das Wiederengagiren (rengagement). Es steht nämlich jedem Soldaten von guter Aufführung frei, vor völligem Ablaufe seiner Dienstzeit sich von Neuem auf zwei oder höchstens fünf Jahre für den Militärdienst verbindlich zu machen. Solche Engagementserneuerung kann bis zu einer dreißigjährigen

Dienstzeit wiederholt werden. Der Wiederengagirte (rengagé) erhält einen höhern Sold, als der konskribirte Soldat, und kann, ohne seine Einwilligung, nicht beurlaubt werden, da man billigerweise nicht seine Karriere unterbrechen darf, der er sich gewidmet und die ihm folglich auch eine ungestörte Existenz gewähren muß. Nach einem dreißigjährigen Dienst oder funfzigjährigem Alter ist das Wiederengagiren nicht mehr gestattet. Da man aber bereits bejahrte Männer, die den größten Theil ihres Lebens und die kräftigste Zeit ihres jugendlichen und männlichen Alters dem Kriegerstande darbrachten, nicht ohne große Unbilligkeit entlassen kann, um sie vielleicht dem Mangel und der Hülflosigkeit preiszugeben, wenn des Alters Schwäche ihre Dienstfähigkeit verringert, so steht ihnen dann, nach Ablauf dieser Zeit, das Recht zu, in die „Veteranen" einzutreten.

Dieses Korps ist aus solchen langgedienten Soldaten zusammengesetzt. Es ist förmlich militärisch organisirt und gekleidet, allein sein Dienst ist nur ein leichter Garnisonsdienst. Das Bewachen einiger Staatsgebäude, Gärten ꝛc. ist die Hauptbeschäftigung dieser alten Soldaten. Ihre Uniform ist eine etwas feinere, als die der übrigen Armee. Zwei goldgewirkte Tressen am Kragen derselben sind ihre Hauptauszeichnung. Nach Ablauf des Veteranendienstes hat der Soldat Ansprüche auf eine Pension und auf Aufnahme in das Invalidenhospital.

Es ist eine heilige Pflicht des Staats, daß er alle die seiner Bürger, die sich ausschließlich seinem Dienste hingaben, nicht der Noth und dem Elende blosstelle, wenn Altersstumpfheit oder in ihrer Pflichterfüllung erhaltene körperliche Verstümmelungen sie zu fernerer Wirksamkeit unfähig machen. Diese Pflicht ist aber eine um so heiligere, wenn es sich um Menschen handelt, die nicht viel Mehr, als ihren Körper, besitzen und nur diesen zum Opfer darbringen konnten, die ferner während ihrer langen Thätigkeit, oft bei außerordentlichen Anstrengungen und Mühseligkeiten, keinen andern Lohn er-

hielten, als eben hinreichend war, um ihre Existenz zu fristen. Denn, ist dieser Körper aufgerieben und war auf der andern Seite keine Möglichkeit vorhanden, durch Ersparniß oder auf sonstigem Wege für den Rest ihres Lebens im Voraus zu sorgen, so muß solche Arme nothwendig die größte Hülflosigkeit treffen, wenn sie der Staat gewissenlos verläßt. Wie wenig Ordnung und Gerechtigkeit aber in dieser Beziehung allenthalben anzutreffen sind, Das karakterisirt das deutsche Sprüchwort: „Junger Soldat, alter Bettler.“ Und es ist in der That eine der schreiendsten Ungerechtigkeiten, wenn man Menschen, die, im Verhältniß zu ihren Kräften, dem Staate oft weit größere Opfer brachten, mehr Dienste leisteten, als so mancher gut bezahlte Beamte, der Verlassenheit preisgiebt oder mit einem Almosen abfertigt, das kaum ausreichend ist, ein elendes Obdach zu bezahlen, während man auf der andern Seite nur zu häufig ungeheure Summen in Ertheilung von Pensionen an Personen verwendet, deren Verdienste um den Staat, wenn nicht überhaupt zweifelhaft, doch so besoldet waren, daß es ihnen wohl möglich gewesen sein würde, aus eignen Mitteln für die Zeit ihrer Dienstunfähigkeit Sorge zu tragen.

Auch in der Fürsorge für seine invaliden Soldaten ging Frankreich längst schon mit schönem Beispiel voraus. Wer vernahm nicht von dem Invalidenhospital zu Paris, diesem höchst großartigen Gebäude, das, gleichsam ein Tempel zum Ruhme der Tapferkeit errichtet, unter den vielen Monumenten der ungeheuren Stadt einen der ersten Plätze einnimmt? Zwar ward es von dem „großen Ludwig“ geschaffen, der wollüstig den Schweiß und das Blut Frankreichs zu verprassen wußte, aber es bleibt immer ein königlicher Zug, daß der verschwenderische Despot zugleich auch die Tapferkeit in jedem seiner Unterthanen zu ehren und dem verstümmelten Helden ein seiner würdiges Asyl zu bereiten verstand. Wie viele Krüppel und kindisch gewordene Greise, denen der Tod zum Schutze und Ruhme des Vaterlandes auf den Schlachtfeldern unzählige Male

um die Ohren sauste, würden genöthigt gewesen sein, um dem Hungertode zu entgehen, an den Gräben der Landstraßen liegend ihr Brod zu erbetteln, wenn ihnen nicht dieses Asyl offengestanden hätte, wo der Rest ihrer Tage in Ruhe verfließt, ihre steifen und zerbrochenen Glieder Pflege und Wartung finden und die alten, kraftlosen Hände, die einst Tod und Zerstörung in die Reihen des Feindes sandten, freundliche Gärtchen anbauen.

Die Ehre, welche den Kriegerstand, und nicht mit Unrecht, umgiebt, wird immer eine der größten Entschädigungen bleiben, die ihm für unzählige ihn begleitende Beschwerden und Verzichtleistungen zu Theil werden können. Es wird immer ein imposantes, ehrfurchtgebietendes Schauspiel sein, wenn wir Männer sehen, die es übernommen haben, in Ermangelung eines andern Schiedsrichters zwischen den Nazionen, muthig der Schlacht und ihren Schrecknissen entgegen zu gehen, um ihres Vaterlandes, ihrer Mitbürger Sache zu vertheidigen, während Millionen sicher am heimischen Heerde verbleiben. Es versteht sich, daß ich hier den Krieg nur als Das im Auge habe, was er auch nur sein sollte, als ein Mittel, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Völker zu bewahren und sie von fremden Unterdrückern zu befreien. So verabscheuungswürdig es ist, wenn sich die Menschen um der Launen, des Ehrgeizes eines Einzigen willen, aus Eroberungssucht und Raubdurst würgen, so großartig und erhaben ist es, wenn sie für Erhaltung ihres Eigenthums, ihrer Nazionalität, ihres Glaubens zu Helden und Märtyrern werden können.

Nun ist es aber den Prinzipien der Vernunft und Gerechtigkeit angemessen, daß Jeder, der die Gefahren theilt und sein Opfer bringt, als ein, wenn auch untergeordneter Theil des Ganzen, dem die Vertheidigung der Volkssache übertragen wurde, Ansprüche auf die Belohnungen und Ehren habe, die das Vaterland Denen zugesteht, welche durch ausgezeichnete Thaten und Dienste seines Dankes werth wurden. Denn jeder, auch der letzte Krieger kann in seinem Kreise

eben so viel Muth, Tapferkeit und Todesverachtung an den Tag legen, als der größte Feldherr, nur können des Erstern Handlungen nicht dieselben Wirkungen haben, wie die des Letztern. Aber Beide sind nur Theile des Ganzen und von gleicher Bedeutung und Wichtigkeit. Der ausgezeichnetste Feldherr würde Nichts sein in der Mitte einer Schaar feiger Soldaten; und die Kräfte und Anstrengungen einer Masse, von welcher jeder Einzelne mit Löwenmuth kämpfte, würden zu Nichts dienen, wenn der sie leitende Kommandoruf ein zweckwidriger, eine Stimme der Unwissenheit oder Verzagtheit wäre.

Auch Dies erkannte Frankreich, und in gerechter Würdigung des Verdienstes ertheilt es ein und dasselbe Ehrenzeichen allen seinen Kriegern, die durch außergewöhnliche Waffenthaten seine Bewunderung erregten, ohne Ansehen der Person, der Geburt, des Titels und Ranges. Welche Thatkraft muß es in der Brust jedes ruhmdurstigen Jünglings und Mannes erwecken, wenn er weiß, daß er den Stern, der die Brust des Königs, des mit Ruhm umgebenen Feldherrn, genug der ausgezeichnetsten Männer des Vaterlandes schmückt, und die dieses Ehrenzeichen begleitenden Vortheile sich ebenfalls erwerben kann? Wahrhaftig, es kann dann nicht überraschen, wenn wir so oft hören, wie Frankreichs Söhne Thaten vollbringen, denen ähnlich, die die Geschichte für werth hielt, uns aus dem grauen Alterthume zu überliefern. Wahrhaft rührend ist es, wenn wir hier zuweilen sehen, wie die Schildwachen vor einem ihnen sonst ganz gleichen Kameraden, der bescheiden einhergeht, dessen Brust aber der Orden der Ehrenlegion ziert, klirrend das Gewehr präsentiren, eine Ehrenbezeugung, die zu erlangen außerhalb Frankreichs wohl zu dem Unmöglichen gehören dürfte.

Aus dem bereits Mitgetheilten hat sich ergeben, daß das Verhältniß des französischen Soldaten zu seinen Oberen ein anderes sein muß, als in den übrigen Armeen Europas. Und Dem ist auch so. Wir sehen hier keine Spur von jenem allmächtigen militärischen Despotismus, der in den meisten zivilisirten Ländern nur zürnend und

mit Verachtung auf „seine Mannschaft" herabzublicken beliebt und Letztere nicht viel besser behandelt, als eine Meute Jagdhunde, der man drohend und fluchend die Peitsche zeigt. Der rohste und gröbste Unteroffizier der französischen Armee würde sich schwerlich jemals erlauben, seine Untergebenen anzureden, wie z. B. ein preußischer Hauptmann vor einigen Jahren mit seinen westfälischen Rekruten that: „Ueber was beklagt ihr euch, ihr Halunken?" sprach der würdige Mann, „habt ihrs hier nicht zehn Mal besser, als in euern Nestern von Dörfern? Da stopft ihr die Fenster mit Lumpen zu, sauft Milch wie die Katzen, sitzt auf dem Miste und sucht einander die Läuse." Welche humane, geniale Weise, das Heimweh vergessen und dem Neuling seine Pflichten und seine Vorgesetzten lieb zu machen!

Der französische Soldat achtet und ehrt seine Offiziere, weil sie seine Vorgesetzten, aber zugleich, weil sie Männer sind, die ihm durch Kenntnisse, Verdienste und Erfahrungen imponiren. Er sieht in dem Offizier einen Kameraden, dessen Befähigung ihn zum Befehlen berief und dem er darum gehorchen muß, der vielleicht selbst die Flinte und den Tornister trug und denselben Weg machte, der auch ihm, dem Soldaten, offen steht. Daher ist er weit entfernt, seinen Kommandanten als einen allmächtigen Gebieter und sich als dessen Sklaven zu betrachten; er weiß vielmehr genau, wie weit Jenes Gewalt geht und wo seine eignen Menschen-, Bürger- und Soldatenrechte beginnen. Und, wollte der Offizier in frecher Anmaßung Eingriffe in diese thun, so könnte er nur einen energischen Widerstand erwarten.

Aber auch von Seiten der Offiziere findet ein gleiches kameradschaftliches Verhältniß zu ihren Untergebenen statt. Da die meisten der Ersteren Männer in kraftvollem Alter sind und nur durch Fleiß und Mühen, nachdem sie jahrelang das Loos des gemeinen Soldaten getheilt, zu ihrer Charge gelangten, so sind sie auch keineswegs gemeint, den Soldaten als ein kopf- und gefühlloses Geschöpf zu betrachten, das nur um ihretwillen existire, damit sie es auf Para-

den ꝛc. befehligen könnten, wie es so mancher unbärtige Jüngling macht, der nach dem Austritt aus der Militärschule nicht weiß, wie er den funkelnden Säbel schnallen, den betreßten Tschako tragen und die bunte Uniform ausstopfen soll.

Das kameradschaftliche Verhältniß des französischen Offiziers zu seinem untergebenen Waffengefährten giebt sich auf die mannigfachste Weise kund. Oft sehen wir hier einen Lieutenant mit seinem Sergeanten oder Korporal, wenn Beide die Gelegenheit dazu einladet, einen öffentlichen Ort besuchen, wo sie sich niederlassen und im traulichen Gespräch ihren Kaffee schlürfen, ohne daß Dies im Geringsten etwas Auffälliges oder Außergewöhnliches wäre. Oft spricht der Hauptmann auf der Wache oder in sonstigen Dienstverhältnissen, wo die Langeweile gewöhnlich größer, als die Beschäftigung, ist, mit dem neben ihm stehenden Unteroffizier oder dem ersten besten gemeinen Soldaten. Für welche Wegwerfung würde solche humanvernünftige Herablassung des Offiziers zum Soldaten, wie wir sie hier täglich sehen, von den hoch- und hochwohlgebornen, ahnen- und kastenstolzen Offizieren so manches kleinen deutschen Ländchens angesehen werden, welches die Pariser Polizeigarde allein zu erobern im Stande wäre!

Der französische Soldat beträgt sich seinem Vorgesetzten gegenüber respektvoll, aber frei und ungezwungen. Er weiß Nichts von jener steifen Unbeholfenheit, die sich vor lauter Furcht und Respekt nicht anders zu helfen weiß, als „ordonnanzmäßig" hölzern und verblüfft dazustehen, und die auch außerhalb des Exerzir- und Paradeplatzes den gemeinen Soldaten anderer Länder so häufig karakterisirt.

Sollte man aus Vorstehendem aber folgern wollen, der französische Offizier könne sich weder unter seinen Untergebenen noch im Zivilleben einer solchen Achtung erfreuen, als Dies in Ländern der Fall sei, wo eine größere Zurückhaltung des Offiziers gegen den Gemeinen stattfinde, so würde man sich irren. Der Offizier ist in Frank-

reich geehrt und geachtet, einerseits, weil ihm Verdienst und Fähigkeiten seine Würde verschafften, andererseits, weil es die Militärgesetze gebieten, die, streng und unerbittlich, vielfach Subordinazionsvergehen mit der Todesstrafe bedrohen, mit deren Zusprechung, nebenbei gesagt, die Kriegsgerichte in solchen Fällen, wie die Erfahrung lehrt, auch gar nicht karg umgehen.

Allein, was Mehr ist, als aller Respekt und Gehorsam, der Offizier wird von dem Soldaten ob seines humanen, kameradschaftlichen Betragens gegen Diesen — geliebt. Und diese Liebe, diese Anhänglichkeit des Soldaten an seinen Befehlshaber gab und giebt sich bei so manchen Gelegenheiten, in kritischen Momenten oft durch ausgezeichnete Thaten und eine heroische Aufopferung kund. Ich erinnere z. B. an den Trompeter Escoffier, der ungefähr vor 1½ Jahren in Afrika seinem Hauptmann auf die hingebendste Weise das Leben rettete oder ihn wenigstens schmählicher Gefangenschaft entzog. Eine französische Reiterabtheilung ward nämlich von einem weit stärkeren Trupp Araber, welcher im Hinterhalt lag, überfallen. Bei dem Rückzuge der Franzosen stürzte das Pferd des dieselben führenden Offiziers, von feindlicher Kugel getroffen. Da sprang Escoffier von dem seinigen und rief: „Kapitain, nehmen Sie mein Pferd; Ihre Erhaltung ist wichtiger, als die meinige!“ Und, in der That, der Offizier war gerettet, aber der brave Trompeter wurde dafür gefangen genommen. Und erst nach langer Gefangenschaft, während welcher ihn die Araber von einem Orte zum andern schleppten und die furchtbarsten Strapazen und Entbehrungen erdulden ließen, denen mehrere seiner mit ihm gefangenen Kameraden erlagen, hatte er das Glück, nach Frankreich zurückzukehren und dem Könige vorgestellt zu werden.

Solcher Züge, in denen sich die Liebe des französischen Soldaten zu seinem Anführer auf rührende Weise zu Tage legt, könnten unzählige aus dem französisch-afrikanischen Kriege angeführt werden, denn erst im Felde erhält der Soldat in so manchen Lagen Gelegen-

heit, nicht allein als tapferer, sondern auch als großmüthiger Mensch, selbst gegen seinen Befehlshaber, zu handeln. Da haben in vielfachen Momenten die Banden der Disziplin und Subordinazion keine Gewalt mehr, da giebt es keinen Arrest, keine Strafarbeiten. Das Feuer des Feindes macht keinen Unterschied zwischen der Epaulette und dem Tornister; da steht der Mann neben dem Mann, und keine Gewalt der Erde könnte den Einen zwingen, sich für den Andern zu opfern, wenn es nicht Liebe und Heldenmuth freiwillig thun wollen.

Was die Achtung betrifft, deren sich die Offiziere der französischen Armee unter den Zivilständen erfreuen, so ist diese eine wahrhaft aufrichtige, freiwillig gezollte. Der Soldatenstand ist hier geehrt und geliebt, folglich müssen es auch ihre Anführer sein, und Diese um so mehr, da sie Mitbürger sind und bleiben und meist erst durch mühevolles Aufsteigen zu ihrem Grade gelangten, keineswegs aber eine Kaste bilden, deren Mitglieder allenthalben in ihrem Rechte zu sein glauben, wenn sie gelegentlich den Bürger ihre Geringschätzung und Verachtung fühlen lassen.

Das gesammte Vaterland endlich ehrt die Anführer seiner Kriegsmacht, indem es jede Gelegenheit ergreift, auf prachtvollen Denkmalen die Namen Derer in Erz und Marmor aufzubewahren, welche sich im Kampfe für dasselbe auszeichneten. Solche Nazionalwürdigung und Dankbarkeit kann nur eine doppelt vortheilhafte Wirkung haben, indem sie einerseits, als erhabenes Beispiel, den Krieger auffordern muß, den ihm vorangegangenen Helden gleich zu werden, und indem sie andererseits dem Bürger oft ins Gedächtniß ruft, daß er größtentheils, wenn nicht ganz, die Größe, Macht und Freiheit des Vaterlandes der Tapferkeit seiner streitenden Mitbrüder zu danken habe. Daher ist Jeder, der zur Armee gehört, in Frankreich geehrt und geliebt, aber namentlich sind es Die, welche eine höhere Würde darin bekleiden, obgleich viele von Letzteren sich keines Besitzes von Glücksgütern erfreuen, da auch dem ärmsten

und obskursten Menschen gestattet ist, sich zur höchsten Offiziers-würde emporzuschwingen, wenn er Muth, Kraft und die Fähigkeit besitzt, sich die vorgeschriebenen Eigenschaften zu erwerben.

Hingegen ist auch der französische Offizier im Bewußtsein seiner höheren Bestimmung weit entfernt, durch geringschätzende Behandlung des Nichtmilitärs, durch renommistisches Säbelschleppen, hochfahrende stereotype Kunstwörter, z. B. „auf Ehre!" und oft noch viel Schlimmeres sich überheben und Jenen kränken zu wollen. Dergleichen fällt ihm nicht ein, er ist im Gegentheil gegen Jedermann human und herablassend, wie es einem Manne von wahrer Bildung zukommt, geht bescheiden einher trotz Degen und Ringkragen, er sucht keinen Ruhm darin, außer Dienst in der Uniform zu paradiren — ja, es ist sogar in Paris, im Gegensatz mit dem Verfahren so mancher andern Regierungen, die ihr Offizierkorps nicht genug in blitzender Waffenpracht sehen können, den Offizieren verboten, außer dem Dienst in andern, als Zivilkleidern zu erscheinen.

Die Liebe und Neigung zum Soldatenstande, der Kriegergeist, der die Masse der Nazion durchdringt, geben sich auf die mannigfachste Weise in derselben kund, obgleich gegenwärtig in dem für Frankreich langen Frieden die Benutzung der Stellvertreterschaft immer mehr an Ausdehnung gewinnt. Der Bürger liebt und sucht die Gesellschaft des Soldaten; nirgends ist Letzterer ungern gesehen oder zurückgewiesen. „J'ai fait la connaissance d'un brave militaire" ist die angenommene Redensart, wenn man sich gelegentlich auf Spaziergängen, an öffentlichen Orten ꝛc. an einen sonst unbekannten Soldaten anschloß, was etwas sehr Gewöhnliches und keineswegs Schwieriges ist, denn Letzterer ist überall zu treffen, und auch er fühlt sich zum „brave bourgeois" hingezogen. Der Bürger erinnert sich dabei, daß auch er den „sac" getragen oder vielleicht einen Sohn habe, der in Afrika „den Beduinen zu schaffen mache," oder daß er hoffe, auch in seinen Söhnen einst wackere „troupiers" zu sehen. Das Bewußtsein, daß auch der gemeine Soldat dem Ge-

sammtvaterlande diene, ist das Band, welches den Bürger mit ihm verbindet, ihn Denselben als einen Mitbürger, einen Kameraden, aber nicht im Entferntesten als einen „maskirten Bauer" betrachten läßt, den man eher beklagen und meiden zu müssen glaubt, als mit ihm in Berührung zu kommen, wie Dies leider in manchen Theilen Deutschlands der Fall ist.

Die Rekrutirung ist daher auch in Frankreich nicht mit jenem Schauder und Jammer umgeben, wie meistens anderwärts. Wohl giebt es auch hier unter den militärpflichtigen Jünglingen solche, welche fliehen und sich verbergen, andere, die sich körperlich verstümmeln, um dem Waffendienste zu entgehen. Im Allgemeinen aber ist der Tag der Stellung für die Einberufenen ein Tag der Freude und Lust. Die, welche das Loos getroffen, dienen zu müssen, schmücken ihre Hüte, an denen sie die gezogene, ihr Schicksal bestimmende Nummer befestigen, mit bunten Bändern und durchziehen Arm in Arm singend und jubelnd die Straßen, in Dörfern und kleinen Städten oft mit Musik an der Spitze, als ginge es zum Hochzeitstanze. Es geschieht zuweilen, daß junge Leute, die gern der Ehre theilhaftig werden möchten, für der Armee verfallene angesehen zu werden, sich, ohne daß sie ein Recht dazu haben, eine Nummer an den Hut stecken, ihn mit Bändern behängen und sich so, ihrer Eitelkeit schmeichelnd, öffentlich zeigen. Welche traurige Rolle spielen dagegen die Konskribirten in andern Staaten, die meist schluchzend und mit verweinten Augen das Stellungslokal verlassen, wenn sie ihr Geschick unter die Waffen rief, als müßten sie für ewig Abschied nehmen von Allem, was ihnen theuer, indessen Andere, halb oder ganz betrunken, wüthend sich und ihr Schicksal verfluchen!

Ein anderes Beispiel, welcher kampflustige Geist Frankreich beseelt und für wie ehrenvoll es hier betrachtet wird, den Fahnen des Vaterlandes zu dienen, geben die sich freiwillig Engagirenden, welche mit den bezahlten Stellvertretern nicht zu verwechseln sind. In der gegenwärtigen friedlichen Lage des Landes, welche die Klugheit und

Politik Ludwig Filipps nur mit Mühe aufrecht erhält, ist das freiwillige Dienstnehmen nicht so häufig, als es in Zeiten, die nur einige Wahrscheinlichkeit eines nahen Krieges bieten, der Fall ist. Jedoch beträgt die Anzahl der freiwilligen Rekruten alljährlich im Durchschnitt immer noch gegen 5000. Steht aber ein Krieg in Aussicht, so durchdringt ein allgemeiner Enthusiasmus das ganze Reich in allen seinen Theilen. Von allen Seiten, aus allen Ständen strömen Freiwillige herbei, die verlangen, daß man sie waffne und dem Feinde entgegensende. Im Jahre 1830, als die Begebenheiten, die einen Thron umstürzten und andere erschütterten, abermals ein Völkergewitter möglich, ja wahrscheinlich machten, waren es mehr als 30,000 Jünglinge und Männer, die jeder Aufforderung vorauseilten und dem Vaterlande ihr Blut und Leben anboten. Unter dieser Masse Freiwilliger waren Künste und Wissenschaften in dem Verhältniß von 64 : 100 repräsentirt. Andere, denen Alter, Gesundheits- oder sonstige Verhältnisse nicht erlaubten, die Waffen zu führen, erboten sich beim Ausbruche der Feindseligkeiten, mehr oder weniger bedeutende Lieferungen von Pferden, Geldsummen ꝛc. zum Opfer zu bringen. Andere, die bereits Offiziere gewesen waren, machten sich anheischig, von Neuem als gemeine Soldaten zu dienen.

Auch gegenwärtig, obgleich in kleinerem Maßstabe, sehen wir fast täglich ähnliche Beispiele von Enthusiasmus, den der französisch-afrikanische, so mörderische, gefahr- und beschwerdevolle Krieg hier hervorruft. Zuweilen geschieht es, daß man zur Ergänzung eine neue Truppenabtheilung nach Afrika senden und dieselbe aus Freiwilligen zusammensetzen will. Bei jedem derartigen Aufruf, den die betreffende Behörde an die Regimenter ergehen läßt, melden sich in der Regel zwei- bis dreimal mehr Freiwillige als man bedarf. Unteroffiziere geben ihren Grad auf, um an der Sendung, wenn auch nur als Gemeine, theilnehmen zu können. Andere lassen sich

unter der Bedingung freiwillig anwerben, daß man sie in ein in Afrika befindliches Regiment aufnehme. Unter diesen Freiwilligen befinden sich oft Söhne aus sehr guter Familie. Kürzlich begab sich der Sohn eines Generals als gemeiner Soldat nach Algier.

Nachdem ich die Hauptgrundzüge der Organisazion der französischen Armee und den sie belebenden Geist besprochen habe, werde ich versuchen, des Soldaten öffentliches Erscheinen in Bezug auf Kleidung, Haltung, Dressur ꝛc. zu karakterisiren.

Der französische Soldat ist vor Allem zweckmäßig und bequem gekleidet. Obgleich seine Uniform grell und bunt ist, was theils seinen Grund in der Absicht hat, die drei Nazionalfarben, Blau, Weiß und Roth, in derselben anzubringen, theils ein Ergebniß zweckmäßiger Oekonomie ist, indem der Soldat die rothen Beinkleider, das Kleidungsstück, welches er am Meisten abnutzt, leicht auffärben lassen kann, weshalb auch die rothe Hose von dem größeren Theile der Armee getragen wird, so verschonte man seinen Anzug doch mit allem nutzlosen Schnallen-, Knopf- und Lederwerk. Wenigstens findet Dies bei der Infanterie, dem Kern jeder Kriegsmacht, und der größern Masse der Kavallerie statt. Man suchte seine Kleidung und Waffenlast zu erleichtern, wo es thunlich war, folglich sind Tornister, Tschako, Fußbekleidung ꝛc. entweder kleiner oder einfacher, daher von geringerem Gewicht, als wir es bei andern Soldaten zu sehen gewohnt sind. Da der Zeitenwechsel und mit ihm die Umgestaltung der Kriegskunst immer mehr erfordern, große Massen zu bewaffnen und schnell zu bewegen, mit der täglich steigenden Ausdehnung der Industrie und des Städtewesens aber die Körperkraft eines großen Theils der Bewohner ziviliſirter Länder eher im Ab-, als Zunehmen zu sein scheint, und es immer mehr Anerkennung findet, daß man Gesundheit und Leben des Soldaten ebenso schonen und werthachten müsse, als die persönliche Sicherheit jedes andern Staatsbürgers, so ist die zeitgemäße Uniformirung und Bewaffnung der Streitmacht eines Landes von großer Wichtigkeit,

wenn sie etwas Mehr, als eine Paradetruppe sein soll, welche hauptsächlich nur bestimmt ist, in militärischen Schauspielen zu glänzen.

Die bemerkenswerthesten Eigenthümlichkeiten der Equipirung der französischen Truppen, wodurch sich dieselbe von der Militärtracht in anderen Ländern mehr oder weniger unterscheidet, sind folgende: Zuerst der Tschako. Dieser, von welcher Waffe er auch getragen wird, ist an seinem obern Theile enger und schmäler, als an seinem untern, auf dem Kopfe sitzenden. Das Zweckmäßige dieser Form der Kopfbedeckung des Soldaten ist unbestreitbar. Nicht allein, daß sie dadurch leichter wird und dennoch ihren Zweck erfüllt — denn ein großer Deckel mit weit ausgebogenem Seitenrande kann das Gewicht wohl um die Hälfte vermehren, — sondern ein solcher Tschako sitzt auch weit fester als der Tschako zweiter Form. Man bringe nur in Betracht, wie jede unbedeutende Bewegung geeignet ist, eine solche breitdeckliche Kopfbedeckung aus dem Gleichgewichte zu bringen, und Dies um so leichter, je schwerer sie ist. Der sie trägt, sieht sich also genöthigt, um ihren Schwerpunkt in der Mitte zu erhalten, ein unaufhörliches Balanciren mit derselben zu beobachten. Das mag nun beim gewöhnlichen und Parademarschiren nichts Schwieriges sein, ja sogar dazu beitragen, daß sich der Mann recht gerade und steif hält, indem ihn der leicht schwankende Tschako zwingt, den Kopf in gleichmäßiger Lage zu tragen. Allein im Felde, wo der Soldat in der Regel Anderes zu thun hat, als „ordonnanzmäßig" einherzuschreiten, bleibt es nicht mehr Dasselbe. Da ist ihm beim Avanciren im Sturmschritt, beim Rückzuge in gleichem Zeitmaße, genug, bei jeder schnellen Bewegung, über Hecken und Gräben oder sonst auf unebenem Terrain, nicht immer möglich, das Balanciren mit einem zweckwidrigen Tschako zu beobachten. Er muß ihn dann, um ihn nicht zu verlieren, mit der Hand halten. Dies wird wiederum dem mit Waffen und Gepäck belasteten Soldaten oft sehr schwierig, ja unmöglich werden. Der, oben unverhältnißmäßig breite Tschako bietet also, neben seinem parademäßigen Aussehen, was obendrein eine Geschmacksfrage ist,

keinen andern Vortheil, als daß ihn der Soldat beim ersten Sturmschritt, beim ersten Sprung über einen Graben ꝛc. trotz dem ihn an den Kopf haltenden Lederriemen verlieren kann. Welche Unannehmlichkeit es aber sein muß, wenn z. B. von einer eine Anhöhe stürmenden Abtheilung das Viertel der Mannschaft mit verlorenem Tschako ankommt, ist leicht einzusehen.

Ein anderer Uebelstand in der Equipirung des Soldaten sind die oft sehr breiten und schweren, auf der Brust und dem Rücken sich kreuzenden Rieme, an denen Patrontasche, Seitengewehr und zuweilen noch eine Bayonnetscheide befestigt sind. Diese auf der Brust sich kreuzenden, oft sehr starken Lederstreifen, zu denen gelegentlich noch zwei andere, unter den Armen weggehende und den Torniſter haltende kommen, können auf die Dauer einen sehr beschwerlichen und nachtheiligen Druck auf die Brust verursachen, aber namentlich, wenn sich Monturknöpfe darunter befinden. Dies in Erwägung bringend, schaffte man seit Kurzem diese beiden Riemen ab und ersetzte sie durch einen weißen Ledergurt, den der Soldat um die Lenden schnallt und an welchem er Säbel und Patrontasche befestigt trägt. Diese Neuerung ist höchst zweckmäßig, denn erstens ist der Gurt vielleicht kaum halb so schwer, als das frühere Bandelier, und zweitens sitzen die an ihm befindlichen Gegenstände fester am Leibe, als an den über die Schultern hängenden Riemen, wo sie beim Gehen eine unaufhörlich baumelnde und klappernde Bewegung erhalten, die in Bezug auf den Säbel beim schnellen Laufen so stark und unregelmäßig werden kann, daß die Waffe das Stürzen des Mannes verursachen dürfte.

Eins der wichtigsten Kleidungsstücke für jeden Fußgänger, aber besonders für den Soldaten zu Fuß, ist das Schuhwerk. Es muß so beschaffen sein, daß es dauerhaft, bequem und dennoch gut anliegend ist; denn auf längerem Marsche kann eine anhaltende Reibung in kurzer Zeit den Fuß wund, den beladenen Soldaten hinken und später liegen bleiben machen. Der Schuh und die Gamasche ist

in jeder Hinsicht die beste Fußbekleidung für den Infanteristen. Ersterer ist bei Weitem nicht so schwer, als der Stiefel, und Letztere kleidet das untere Bein und hält zugleich den Schuh mittelst des Steges am Fuße fest, so daß selbst dann Reibung vermieden wird, wenn auch der Schuh nicht ganz passend sein sollte. Es ist fast unbegreiflich, daß man allenthalben, statt dieses zweckmäßigen Schuhwerks, dem Fußsoldaten harte, schlechtgeformte rindslederne Stiefel giebt. Schwerlich dürfte es übertrieben sein, wenn ich behaupte, daß von Truppen, die mit solchen Stiefeln versehen sind und die plötzlich in warmer Jahreszeit anhaltende Eilmärsche zu machen hätten, am Abend des ersten Tages das Viertel hinkend sein und bald darauf ein Achtel liegen bleiben würde oder nachgefahren werden müßte. Man erinnere sich an die Eilmärsche, welche die französische Infanterie so häufig auf dem heißen, zerrissenen Boden Afrikas und in seinen, theilweise fast unzugänglichen Gebirgen vollbringt, und frage jeden unparteiischen Sachverständigen, ob Gleiches, ohne große Beschwerden, Truppen wohl möglich sein würde, die z. B. nach Art der sächsischen Infanterie beschuht oder vielmehr bestiefelt wären?

Der französische Fußsoldat trägt Schuhe, die vorn nicht im Geringsten spitz enden, sondern fast in einer Breite wie die des übrigen Fußes, was diesem seine natürliche Form läßt und ihn vor jeder Quetschung sichert. Darüber knöpft er im Sommer eine weißleinwandene Gamasche, die allerdings etwas sonderbar zu den rothen Beinkleidern paßt, und im Winter eine schwarze von dünnem Leder.

Was nun das Uebrige der Uniform betrifft, so ist der Schnitt der Kleidungsstücke durchgängig höchst einfach, ja so Mancher würde sagen, plump und geschmacklos. Am Auffälligsten findet Dies bei den Pantalons der Infanterie statt, welche ziemlich kurz sind und am untern Theile der Beine auffällig enger werden. Dagegen ist aber die ganze Kleidung bequem, überall da vollkommen weit genug,

wo ihr Engsein Druck und Einzwängung des Körpers oder Hinderung der freien Bewegung seiner Glieder zur Folge haben würde.

In Rücksicht auf die Dressur des Soldaten richtet man in Frankreich gleichfalls das Hauptaugenmerk auf das Wesentliche, Nützliche, und giebt diesem den Vorzug vor der Erlernung steifen Salutirens, tempomäßiger Wendungen und der tausend Fertigkeiten, welche auf dem Paradeplatze von recht überraschender Wirkung sein und in der Kaserne die Zeit des Soldaten ausfüllen und ihre Anwendung finden können, die aber rein zu Nichts nützen, wenn es gilt, den Ausgang eines Treffens durch die Gewalt der Waffen zu entscheiden. Daher wird es bei ihm mit dem Marschiren nach dem Takte der Trommel und Musik bei Weitem nicht so streng genommen, als es der Nichtfranzose in der Regel bei den Truppen seines Vaterlandes zu sehen gewohnt ist. Häufig beachten hier nur die ersten Reihen, die, welche unmittelbar der Trommel folgen, beim Fortschreiten den Takt der Musik. Dies geschieht nicht etwa nur auf Märschen von großer Ausdehnung, wobei auch andern Soldaten durch das „Los!"-Kommando der willkürliche Gang zugestanden wird, sondern selbst bei Gelegenheit des Paraden- und sonstigen Garnisonsdienstes in der Hauptstadt Frankreichs, in der Nähe der höchsten Militärbehörden, ja, des Königs, des obersten Befehlshabers der gesammten Kriegsmacht. Die Art zu marschiren, bei welcher ein Soldat so nahe hinter dem andern geht, daß, wenn beide z. B. das rechte Bein fortsetzen, des Letzteren Fußspitze des Erstern Ferse beinahe berührt, kennt der französische Soldat gar nicht. Man läßt zwischen den quer laufenden Reihen einer Kolonne immer so viel Raum, daß der Fuß des Hintermannes den des vordern nicht berührt, auch wenn Dieser den rechten und Jener den linken Fuß fortbewegt.

Im Tragen und Handhaben der Waffen wie in allen übrigen Bewegungen, sowohl beim Exerziren, als im übrigen Dienst, zeigt der französische Soldat nicht die halbe Kunstfertigkeit oder jenes Zusammengreifen, das man in manchen Ländern dem Soldaten auf ausge-

zeichnete Art anzulehren versteht und das unbestreitbar, namentlich bei größeren Massen, für das Auge sein Imposantanziehendes hat, wie ich es z. B. bei sächsischem, preußischem und östreichischem Militär sah. Der hiesige Soldat ist weit entfernt, selbst nur in körperlicher Hinsicht eine komplete Maschine darzustellen. Immer behält er etwas Individuelles, ist in seinen Bewegungen mehr oder weniger präzis, schnell oder langsam. Man glaubt sich aber deshalb nicht berechtigt, ihn zu trakassiren oder für „einen schlechten Soldaten" zu erklären.

Das „Salutiren" (seinem Vorgesetzten Ehre erweisen) ist fast allgemein eine Hauptpflicht des Soldaten. Welches Vergehen ist es in so manchem Lande, wenn eine Schildwache so unglücklich war, zu unterlassen, vor einem vorüberschreitenden Korporal das Gewehr zu rechter Zeit anzuziehen, wenn ein Soldat vielleicht einmal vergißt, respektvoll die Hand an den Tschako zu legen, wenn der Zufall einen seiner Obern in die Nähe führt. Man weiß, auf welch feierliche Art in mehreren Theilen Deutschlands der militärische Gruß ausgeführt wird, indem dabei der Soldat vor dem nahenden Offizier schon in gewisser Entfernung „Halt" und „Front" machen muß.

Wenn nun der französische Soldat nicht einmal unter den Waffen und im gewöhnlichen Dienst jene Haltung hat, jene Dressur kundgiebt, wie sie fast allgemein der deutsche besitzt, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn Ersterer in dieser Beziehung außer dem Dienst noch weiter hinter Letzterem zurücksteht. Langsam, mit schlaff herabhängenden Armen und bescheiden gesenktem Kopfe schleicht gewöhnlich die Mehrzahl der französischen Krieger einher, wenn sie dienstfrei und sich selbst überlassen sind, gleichsam als wollten sie sich entschädigen durch solch Sichgehenlassen für den Zwang und das Unbequeme, das ihnen der Dienst auferlegt. Das Zusammentreffen mit Vorgesetzten, von denen sie nur Solchen, die einen höhern Grad bekleiden, den pflichtmäßigen Gruß gelegentlich erweisen, und Dies auch dann nur, wenn sie ganz in die Nähe des Offiziers kommen,

stört sie nicht in ihrer Nonchalance. Aber auch die Offiziere scheinen dieser Ehrenbezeugung keinen besondern Werth beizulegen, denn nie sieht man sie solche reklamiren, wenn sie der vorübergehende Soldat außer Acht gelassen, was sehr häufig geschieht. — Groß ist oft die naive Verwunderung so manches Fremdlings, der sich vielleicht in seiner Heimath unter jedem französischen Soldaten einen vollendeten Fechtmeister und Springinsfeld gedacht, wenn er Gelegenheit hat, die berühmten Krieger in der Nähe zu sehen, und dann findet, daß sie in mancher Hinsicht nicht viel besser exerziren, als die Bürgergarde seines Ortes, außerdem mit der größten Anspruchslosigkeit und Ungezwungenheit einhergehen und dabei eine Uniform tragen, die in Bezug auf Form und Farbe sich in Vergleich zu der anderer Soldaten durch Geschmacklosigkeit auszeichnen dürfte.

Wenn also der hiesige Soldat im Einzelnen und in kleinen Abtheilungen, in Folge seines Mangels an sogenannter militärischer Haltung d. h. einer vollkommenen maschinenmäßigen Exerzirfertigkeit, im Verein mit seiner grell-bunten Kleidung von geschmacklosem Schnitt, nach vielfach verbreiteten Begriffen von soldatischer Würde wenig Imponirendes und „Respektgebietendes" hat, so ist Dies nicht mehr ebenso, wenn er in größeren Massen erscheint. Kleine Mängel und Eigenthümlichkeiten, die an dem einzelnen Manne auf ein nicht daran gewöhntes Auge störend wirken können, verschwinden unter dem Totaleindruck, den die Masse hervorbringt. Dann sehen wir nicht mehr, ob der Eine seine Waffe einige Zoll höher hält, als der Andere; ob der Eine weiter ausschreitet, als sein Nebenmann; ob Dieser den Tschako etwas schief, Jener dagegen ihn ganz gerade sitzen habe ꝛc. Aber wir sehen, wie in den langen Reihen die bunten Farben zu Riesenlinien verschmelzen, in denen das Blutroth am Meisten und blendend hervorsticht. Dieses grandiose Farbenspiel wird durch das Blinken der Waffen und das Flattern der dreifarbigen Fahnen mit dem glänzenden gallischen Hahne auf ihren Spitzen erhöht.

Ein derartiges Schauspiel bot sich den Parisern im verflossenen Sommer, als bei Gelegenheit der Anwesenheit Ibrahim Paschas in der Hauptstadt Frankreichs auf dem Pariser Marsfelde eine Revue gehalten wurde, zu der nicht weniger als 30,000 Mann von allen Waffengattungen zusammengezogen worden waren. — Ein solcher Anblick ist vermögend, dem Fremdling und namentlich dem Deutschen eine etwas großartigere Meinung von Frankreichs Heeresmacht beizubringen, als gewöhnlich die ist, die er nach seiner Ankunft in diesem Lande erhält, wenn er einzelne Soldaten, einige Wachtposten und Wachtparaden zu Gesicht bekommen und danach sein Urtheil gestaltet hat.

Wenn man also in Frankreich wenig Werth darauf legt, dem Soldaten Fertigkeiten beizubringen, die ihn zu einer trefflichen Parade- und Salutirmaschine, aber noch lange zu keinem tüchtigen Soldaten machen, so ist man dagegen bedacht, ihn um so mehr für den ernsten Theil seiner Bestimmung zu üben und zu bilden. In großartigen Manövern, Lagern ꝛc. sucht man ihm so viel als möglich durch die Praxis einen Begriff vom Feldleben beizubringen. Mannigfache Veranlassungen geben ihm Gelegenheit zu weiten Märschen schon innerhalb der Grenzen des eigenen Landes. Vielfach übt man ihn, weniger die Waffen zu halten, zu tragen, als dieselben zu brauchen. Für diesen Zweck sucht man der Soldaten Ehrgeiz zu wecken und als Sporn zu Fleiß und Wetteifer zu benutzen, indem man Die durch Belohnungen und Auszeichnungen erfreut, die sich im Zielschießen und andern kriegerischen Uebungen hervorzuthun wissen. So war es z. B. schon vor längerer Zeit unter den „Chasseurs d'Orléans," einer neuen Truppengattung, deren Bildung der französisch-afrikanische Krieg ins Leben rief, eingeführt, daß den bessern Schützen eine silberne Räumnadel, statt der gewöhnlichen messingenen, ertheilt wurde. Diese kleine Auszeichnung, deren Zweckmäßigkeit sich durch die Erfahrung herausstellte, ist kürzlich in allen Infanterieregimentern eingeführt worden. In gymnastischen Uebungen

hat der Soldat Gelegenheit, seinen Körper zu schmeidigen und zu kräftigen. Seit Kurzem hat man begonnen, theilweise unter den Linientruppen die Erlernung der Uebungen der „Pompiers," dieser trefflichen, militärisch organisirten Löschmannschaft in den größeren Städten Frankreichs, einzuführen. Das Nützliche dieser Neuerung ist aus mehreren Gründen nicht zu verkennen. Erstens kann die Hülfe einer so geübten Garnison bei Feuersbrünsten nur von außerordentlichem Erfolge sein, namentlich in kleinen Städten und auf dem Lande, wo die Löschanstalten in der Regel noch sehr mangelhaft sind, und zweitens erhält der Soldat dadurch Gelegenheit, Muth und Unerschrockenheit zu erproben, seines Körpers Fertigkeiten in Handlungen anzuwenden, durch die er der Retter von Gut und Leben so mancher Unglücklichen werden und sich den Dank und die Bewunderung seiner Mitbrüder verdienen kann. Alles Dies muß auf das moralische Bewußtsein des Soldaten eine höchst günstige Wirkung haben.

Neben dieser verständigen und zweckmäßigen Bildung seiner Streiter, ist Frankreich rastlos geschäftig, auf dem Gebiete der Kriegskunst, gleichwie auf den andern Feldern seiner riesenhaften Thätigkeit, durch Versuche, Verbesserungen, Erfindungen unaufhaltsam vorwärts zu schreiten. Es scheut weder Mühe, Anstrengungen, noch sonstige Opfer, handelt es sich um schnelle Einführung von etwas anerkannt Nützlichem, Zweck- und Zeitgemäßem. Die Vorschläge des obskursten Menschen wie der höchsten Autoritäten werden zur Prüfung und Beweisführung zugelassen und im Verhältnisse zum Ergebnisse oft mit hohen Preisen belohnt.

Alles Dies im Verein hat zur Folge, daß Frankreich auch in Beziehung auf kriegerische Entwickelung seinen Nachbarvölkern mit raschen Schritten vorauseilt und für diese als Muster und Lehrer dasteht, den man hier und da durch lückenhaftes Nachahmen einzuholen und in Schach zu halten sucht. Dagegen dankt man ihm aber, nach gewöhnlicher Weltweise, für seine Mühen und Opfer, die

es bringt, um den Völkern mit nachahmungswürdigem Beispiel vorauszugehen, und für die mehr als uneigennützige Courtoisie, mit der es seine Wissens- und Erfahrungsschätze den Zeitgenossen aller Nazionen zugänglich macht, zur Benutzung darlegt und Jene so theilweise des eigenen mühe- und kostenvollen Selbstschaffens und Experimentirens überhebt, mit geheimem und offenem Groll und Haß, indem man in ihm nur einen Friedenstörer sieht, dem man es nicht vergeben will, daß er es wagt, das morsche Gemäuer des Schlendrians, der Tradizion, des „historischen Rechtes" ꝛc., unter dessen Schatten es sich für so Viele in sanfter Ruhe schlummern und walten läßt, unabläßig anzubrechen und zu untergraben.

Die Frage über die Zuläßigkeit der Stellvertretung im Militärdienste ist von solcher Wichtigkeit, daß ich nicht umhin kann, vor dem Schlusse dieser Zeilen meine Ansicht über dieselbe im Allgemeinen mitzutheilen und die dieselbe in der französischen Armee regulirenden Gesetze sowie die in dieser Hinsicht hier obwaltenden Zustände anzuführen.

Diese Art, sich der Militärpflicht zu entziehen und sie mittelst Bezahlung einem Andern zu übertragen, hat ihr Für und ihr Wider. Die Vertheidiger der Unerläßlichkeit des Waffendienstes und folglich Gegner der Stellvertretung führen zur Verfechtung ihrer Meinung im Hauptsächlichsten an: die Vertheidigung des Vaterlandes sei eine heilige, demnach jedes dazu fähigen Bürgers Pflicht; sie müsse persönlich geleistet werden; durch die Mischung aller Stände, Klassen und Kapazitäten werde der moralische Werth einer Armee unendlich gehoben, werde unter den rohen Theilen derselben, durch die Berührung mit den gebildeten, Intelligenz und Sittenmilde verbreitet, müsse der Begriff einer „rohen Soldateska" nach und nach verschwinden; die Vereinigung aller Bürger zu einem Zwecke, wie die Vertheidigung des heimischen Heerdes, müsse diesem die erhabenste Bedeutung beilegen und den Patriotismus zur ersten und höchsten Pflicht erheben; durch die Stellvertretung dagegen

werde der Soldatenstand herabgewürdigt, feile Miethlinge ersetzten den Bürger, den nur Pflicht und Hingebung beseelen sollten ꝛc.

Es ist nicht zu leugnen, diese Beweisführung einer Unveräußerlichkeit der Militärpflicht hat ihren Ursprung in einem warmen Gefühle für Recht, Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe, und muß deshalb sehr achtungswürdig erscheinen, wenn auch die Zweckmäßigkeit ihrer praktischen Anwendung, wenigstens in Rücksicht auf unsere gegenwärtigen sozialen Verhältnisse, in Zweifel gezogen werden kann und die Richtigkeit mehrerer ihrer Schlüsse der Anfechtung Raum giebt.

Arbeit ist jedes Menschen Pflicht; er ist sie der Gesellschaft schuldig für den Theil, den er von ihren Produkten konsumirt. Hat er aber auf gesetzliche Weise so Viel erlangt, daß er, so zu sagen, seinen Besitz, d. h. mittelst dessen Andere für sich arbeiten lassen kann, so kann ihn, nach menschlichen Begriffen von Recht, die sich in dieser Hinsicht wahrscheinlich gleichgeblieben sind und gleichbleiben werden, so lange die Menschheit existirt, Niemand zu einer gewissen persönlichen Arbeit zwingen. Dieses Vernunft- und Rechtsprinzip kann höchstens von arbeitscheuen Weltreformern und überspannten Kommunisten, Sozialisten und Gott weiß wie dergleichen Apostel alle noch heißen, angefochten und bestritten werden. Außerdem sind die einzelnen Wirkungskreise in dem großen Ganzen der Gesellschaft so mannigfach, die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Individuen so verschieden, daß jedes derselben mehr oder minder für einen speziellen berufen scheint und befähigt ist, denselben auszufüllen. Daher arbeitet jedes Staatsmitglied in seiner Sfäre für das andere, und so entsteht dies ungeheure Zusammenwirken einzelner, sehr beschränkter Kräfte zu einem riesenhaften Ganzen, das wir Gesellschaft, Staat ꝛc. nennen. Es ist rein unmöglich, daß der einzelne Mensch in einer Person Bauer, Handwerker, Künstler, Gelehrter ꝛc. sein könnte.

Wenn nun ein gegenseitiger Austausch der Thätigkeit eine Be-

stimmung des Menschen, die Bedingung aller Geselligkeit, aller Entwickelung, allen Vorschrittes ist, so muß für jeden Einzelnen in der Wahl des Gebietes seiner Thätigkeit die größtmöglichste Freiheit herrschen, darf Keinem durch Bevorrechtung Anderer benommen sein, seine Fähigkeiten geltend zu machen, wenn sie für den in Anspruch genommenen Kreis genügen. Warum will man es also ungerecht, unmoralisch, unzweckmäßig finden, wenn ein Mensch einem andern, durch freiwillige Uebereinkunft Beider, eine Dienstleistung, die Ersterer dem Staate, der Gesellschaft schuldet, überträgt, da der Uebertragende zu der persönlichen Pflichterfüllung vielleicht wenig Befähigung oder keine Neigung besitzt, oder dieselbe vielleicht seiner Lage, seiner Laufbahn ꝛc. tief eingreifenden Nachtheil verursachen würde, während hingegen der die Arbeit Uebernehmende sich derselben freiwillig unterzieht, ja es vielleicht mit Vergnügen thut, weil es in seinem Vortheile liegt und er obendrein Neigung, Beruf für dieselbe empfindet?

Was nun die Behauptung betrifft, die Mischung aller Stände ꝛc. im Heere müsse dessen moralische Kraft ungemein heben, eine vortheilhafte Wirkung auf die rohern Bestandtheile desselben durch die Berührung mit den gebildeteren Elementen haben, so ist in Betracht zu bringen, daß der wider seinen Willen zum Militärdienste gezwungene Reiche und Gebildete sich deshalb nicht besonders zu dem gemeinen Manne hingezogen fühlen und sich vielmehr sowenig als möglich mit ihm befassen wird. In Diesem hingegen dürften die Vortheile, welche Reichthum und Wohlhabenheit gewähren, vielleicht eher Neid und Unmuth, als eine kameradschaftliche Freundschaft erwecken, wenn er sieht, wie sein in Bezug auf Glücksgüter sich eines bessern Looses erfreuender Waffengefährte sich so Manches leichter und angenehmer machen kann, als er, der Arme, auf seinen kärglichen Sold Beschränkte zu ertragen gezwungen ist.

Man könnte vielleicht als Einwurf Preußens Rekrutirungsgesetz anführen, das alle Stände und Klassen unter die Waffen ruft,

welche sich hier in einer Eintracht unter einander bewegen, wie man Aehnliches in bürgerlichen Verhältnissen schwerlich finden dürfte. Dies kann möglich sein; allein die Organisazion des preußischen Heerwesens ist so eigenthümlich, neu und ihre praktische Bewährung so wenig erwiesen, daß sie bis dahin nicht als Muster aufgestellt werden darf. Wohl ist es Preußen möglich, mittelst der geringen Dienstzeit, die es von seinen Soldaten fordert und die sich der Gebildete und Wohlhabende noch außerordentlich erleichtern und verkürzen kann, eine große Menge Waffenträger auf die Beine zu bringen; ob Diese aber auf dem Schlachtfelde eine Brauchbarkeit kundgeben werden, die mit ihrer numerischen Stärke in gleichem Verhältnisse steht, muß erst die Erfahrung lehren. Es ist eine allbekannte und ausgemachte Wahrheit: je länger ein Mensch in einem Wirkungskreise thätig ist, desto mehr Fertigkeit und Sicherheit erlangt er in demselben. Dies findet aber eben so gut auf den Kriegerstand seine Anwendung, als auf jeden andern. Jeder wahrhaft Sachverständige wird beantworten können, welcher Unterschied zwischen dem erfahrnen und geübten Soldaten im männlichen Alter und dem Neuling und Jüngling ist, dessen Erfahrungen nicht über den Exerzir- und Paradeplatz hinausreichen. Was etwa die Anführung der preußischen Landwehr, als Erwiderung gegen das soeben Gesagte, betrifft, so muß auch in Bezug auf sie die Erfahrung beweisen, ob ihre Anwendung im Kriege dem Lande nicht eher eine Veranlassung zu ungeheuern Störungen und Kalamitäten, als von großem Nutzen werden dürfte, da sie schon in friedlichen Zeiten für Preußen eine schwere Last ist.

Aber dadurch, daß man auch dem armen, gemeinen Soldaten, ohne alle andere Vermittlung als durch Fleiß, gute Aufführung und bei sonstiger Befähigung, gestattet, zu den höchsten militärischen Chargen zu gelangen, hebt man sicherlich die moralische Kraft und Würde eines Heeres mehr, als wenn man auch den, in der Regel verweichlichten Wohlhabenden und Reichen unbedingt hineinzwängt, dessen Kameradschaft für seinen armen Waffengenossen höchstens so weit

gehen würde, daß er ihn gegen einen kleinen Lohn zu seinem Diener und Aufwärter machte.

Durch einen allgemeinen Heeresdienst ohne Ausnahme und die daraus hervorgehende Mischung aller Stände zu einem hohen Zwecke, wie die Vertheidigung des Vaterlandes, müsse Patriotismus zum mächtigsten Gefühle in den Herzen der Bürger gesteigert werden, Tapferkeit und Begeisterung entstehen, sagen ferner die Gegner der Stellvertretung. Aber wann zeigten Frankreichs Heere eine größere Tapferkeit und Schlachtenbegeisterung, als unter dem Konsulat und Kaiserreich, und doch hatte in deren Armeen ihr erster Held die Stellvertretung eingeführt, welche damals nicht spärlich benutzt wurde, sondern enorme Summen in Umlauf brachte, da es sich für die unter die Waffen Getretenen nicht um ein friedliches Garnisonleben handelte, denn von Hunderttausenden, welche dem Adler folgten, sahen nur Wenige Frankreich wieder.

Warum soll auch der Soldat, welcher freiwillig die Pflicht eines Andern erfüllt und dadurch seine Subsistenz findet und zugleich eine Summe erwirbt, die er in gleicher Zeit und unter andern Verhältnissen schwerlich erlangt haben würde, weniger Patriotismus, Tapferkeit und Neigung für seinen Stand besitzen, als vielleicht so mancher gezwungen und mit Widerwillen dieselbe Pflicht Erfüllende? Wenn die Stellvertretung, streng genommen, nichts Anderes ist, als die Uebernahme einer Arbeit, die ein Anderer zu leisten verpflichtet ist, warum soll der Uebernehmer weniger Neigung für seinen Wirkungskreis haben, weniger tauglich sein, als der in denselben Gezwungene? Wie viele Millionen gibt es nicht im bürgerlichen Leben, die mit ihrer Lage, ihrer Stellung nicht zufrieden und in dieser Beziehung oft weniger glücklich sind, als ein stellvertretender Soldat, aber dennoch von Patriotismus beseelt sein können und es sind, wenn sie sonst Ursache haben, ihr Vaterland zu lieben und es andern Ländern vorzuziehen! Folglich kann der Stellvertreter ein sehr guter Soldat und zu gleicher Zeit ein ebenso guter Bürger sein,

und man sollte im Allgemeininteresse die Stellvertretung eher begünstigen und zu fördern suchen, statt in ihr eine Herabwürdigung des Kriegerstandes zu sehen, wie von vielen Gegnern derselben und namentlich in Frankreich geschieht. Außerdem, daß sie so manchem Armen ein Mittel bietet, in gewissen Jahren eine Summe zu erwerben, die ihm später zur Anschaffung eines kleinen Eigenthumes oder zu sonstiger Eröffnung einer Existenzquelle dienen kann — wie Dies in Frankreich sehr vielfach der Fall ist, denn z. B. die im Allgemeinen arme Bevölkerung des Elsasses liefert der französischen Armee die meisten Stellvertreter, die sich gewöhnlich nach einem ein- oder zweimaligen Einstehen in ihrer Heimath niederlassen und dann in bescheidener, aber selbstständiger Lage Landbau oder ein Handwerk treiben — außerdem wird dem Heere mittelst derselben eine bedeutende Zahl bereits gedienter Soldaten erhalten, weil die meisten Stellvertreter bereits ihrer eigenen Militärpflicht Genüge geleistet haben, was für das Heer nur ein wesentlicher Vortheil sein kann. Aus diesem Grunde ist auch die Nützlichkeit der Stellvertretung von den französischen Militärbehörden anerkannt, wird von ihnen gern gesehen und befördert.

Man eröffne also dem Armen durch die Stellvertretung lieber eine neue Erwerbsquelle, mittelst welcher er während einer Reihe von Jahren genöthigt ist, sich an Ordnung und an ein geregeltes Leben zu gewöhnen, und die ihm nach ihrem Ablauf, so zu sagen, eine Art Ersparniß in die Hände giebt, mit welcher es dem verständigen Manne möglich wird, eine häusliche Niederlassung und ein Familienleben zu begründen und sich dem Proletariat zu entziehen, statt sie ohne haltbare Gründe zu bekämpfen.

Wenn aber die militärische Stellvertretung nichts Anderes ist, als ein Uebereinkommen, dem zufolge ein Bürger dem andern vermöge Bezahlung eine Arbeit, die Ersterer dem Staate pflichtet, überträgt, so muß der zu bestimmende Preis, gleich wie in jedem andern freien Handelsvertrage, den beiden Kontrahenten überlassen

bleiben. Das Festsetzen der zu zahlenden Summe durch einen Dritten ist ein Eingriff in die Freiheit und die Rechte Beider und nichts Anderes als ein Privilegium entweder zu Gunsten Dieses oder Jenes.

Die dem Stellvertreter von dem Sichvertretenlassenden zu zahlende Summe wird, wenn Beiden freie Unterhandlung zugestanden ist, nie dieselbe sein, sondern mehr oder weniger steigen oder sinken, je nach den Zeitumständen. Warum soll aber z. B. in vollkommen friedlichen Zeiten, bei keinem Mangel an Bevölkerung, bei momentaner Stockung mehrer Erwerbszweige, auf welche ein Theil der niedern Klassen angewiesen ist, bei Theurung der Lebensmittel ꝛc. der Wohlhabende und selbst weniger Bemittelte die Umstände nicht benutzen und sich für eine geringere Summe, als außerdem geschehen sein würde, in der Armee vertreten lassen, wenn sich die Gelegenheit bietet, man ihm hierzu Anträge macht? Warum soll hingegen Dem, der in der Stellvertretung eine Erwerbsquelle sucht, nicht gleichfalls das Recht zustehen, für seinen Dienst einen höhern Preis zu fordern, wenn die Zeitverhältnisse der Art sind, daß die Erfüllung der Militärpflicht mit mehr Beschwerde und Gefahr verknüpft ist, als in gewöhnlichen Zeiten, wenn die Nachfrage nach Stellvertretern größer, als die Anzahl der hierzu willigen oder fähigen Subjekte ist, und ihm für die Uebernahme der Pflicht ein bedeutender Preis geboten und gern gegeben würde?

Die Feststellung der Entschädigungssumme für die Stellvertretung in der Armee ist aber nicht allein ungerecht, sondern auch unzweckmäßig. Eine kleine bestimmte Summe, wie z. B. in Sachsen 200 Thlr. für eine sechsjährige Dienstzeit, scheint nicht viel Anderes zu bezwecken, als den Reichen und Wohlhabenden für eine Kleinigkeit der Militärpflicht zu überheben, denn, wollte man ihm das Sichvertretenlassen erschweren, so durfte man nur umgekehrt verfahren und einen höhern Preis als Lohn des Stellvertreters festsetzen. Der Einwurf, man wolle es durch diese geringe Taxe auch dem weniger Bemittelten ermöglichen, sich in der Armee ersetzen zu lassen, ist

nicht haltbar, denn dann geschieht diese Begünstigung auf Kosten des Armen, der genöthigt oder Willens ist, mittelst des Ersatzdienens ein Fortkommen zu suchen. Wer eines Andern Arbeit nicht bezahlen will oder kann, mag sie selbst verrichten, sei er reich, bemittelt oder arm. Niemand vermag ein Haus zu kaufen, wenn er den Preis dafür nicht erlegen kann, und Niemanden von gesundem Verstande wird es einfallen, den Werth der Häuser ohne alles und jedes Verhältniß herabsetzen zu wollen, damit auch weniger Bemittelten der Ankauf derselben möglich werde.

Das Unzweckmäßige, welches die Anmaßung der Regierung, die Entschädigungssumme für den Stellvertreter bestimmen zu wollen, zur Folge haben dürfte, ist, daß in kritischen Zeiten, in denen der Soldat einen bedeutungsvolleren Wirkungskreis hat, als ihm im Frieden Wachtstuben- und Kasernenleben zu bieten vermag, es gegen solchen geringen Lohn, im Verein mit fast gänzlicher Verzichtleistung auf Avancement, an freiwilligen Stellvertretern fehlen dürfte. Aber wer bürgt dafür, daß dann dem Uebelstande nicht abgeholfen werden würde, indem man die von der Militärpflicht sich Loskaufenden freiläßt und, in Ermangelung freiwilliger Stellvertreter, das Defizit dadurch ausgleicht, daß man die nöthige Zahl Mannschaft mehr aushebt und folglich unwissentlich und ohne Entschädigung als Stellvertreter dienen läßt?

Sehen wir nun, wie Frankreich, das uns in so vielfacher Hinsicht als Vorbild dienen kann, die Stellvertretung in seiner Armee regelte und welche Vor- und Nachtheile seine hier in Anwendung gebrachte Einrichtung hat.

Das dieselbe betreffende Gesetz lautet in gedrängter Kürze: Der Stellvertreter muß Franzose sein und die seine eigene Person betreffenden Pflichten in Bezug auf das Rekrutirungsgesetz erfüllt haben; er muß ein Alter von 20 bis höchstens 30 Jahren besitzen, wenn er noch nicht gedient hat, oder von 20 bis 35 Jahren, wenn er schon Soldat war; er darf weder verheirathet, noch Wittwer mit

Kindern sein; er muß die körperliche Größe und Beschaffenheit haben, die der Militärdienst erfordert; er darf nicht schon einmal als zum Militärdienste untauglich zurückgewiesen worden sein und muß Zeugnisse beibringen, die wenigstens seinen Aufenthalt während eines Jahres in einer oder mehren Gemeinden attestiren; hat er bereits als Soldat gedient, so muß er ein Attest guter Aufführung während seiner Dienstzeit aufweisen können.

Im Fall der Deserzion ist der Vertretene während des ersten Jahres für den Vertreter verantwortlich. Ersterer ist aber von aller Verbindlichkeit frei, wenn der Ersatzmann in dieser Zeit stirbt oder im Falle der Deserzion arretirt wird.

Da die Substituirung und Stellvertretung von dem betreffenden Gesetze stillschweigend als ein freiwillig und unentgeltlich übernommener Dienst betrachtet wird, so kümmert es sich, ist Dem nicht so, auch um die übrigen Bedingungen nicht, die zwischen dem Stellvertreter und dem sich Vertretenlassenden etwa bestehen dürften, sondern überläßt diese, wie jeden andern Privatvertrag, dem Schutze und der Ueberwachung der Zivilgesetze. Jeder Franzose, der nicht selbst dienen will, hat also seinen Stellvertreter zu besorgen, und der Staat, durch die Militärbehörde repräsentirt, prüft nur, ob der vorgeschlagene Ersatzmann die nöthigen körperlichen und sittlichen Eigenschaften besitzt. Daher ist auch die Summe, welche für die Stellvertretung bezahlt wird, sehr verschieden. In gewöhnlichen, friedlichen Zeiten sind es 2 — 3000 Franken, doch kann dieser Preis durch das Zusammenwirken mehrerer Zeitumstände tiefer herabsinken. Aber schon bei der Möglichkeit eines nahen Kriegausbruches steigt er verhältnißmäßig und kann in letzterem Falle zu 10,000 Franken und noch weit höher steigen; denn so manche Aeltern eines Söhnchens, das ein reiches Erbe zu erwarten hat, ziehen es vor, 10,000 Franken oder auch das Doppelte zu opfern, als ihren Sprossen der Gefahr ausgesetzt zu sehen, „zum Ruhme des Vaterlandes auf dem Felde der Ehre zu sterben.“ Allgemein ist es hier noch in Erinnerung, wie in der letztern Zeit

von Napoleons Soldaten- und Despotenherrschaft es oft geschah, daß Konskripzionspflichtige, die schon ein- und selbst zweimal mittelst Opferung großer Summen — denn in dem erschöpften Frankreich waren die streitbaren Jünglinge und Männer, welche für einen Andern dem Adler folgen konnten oder wollten, selten geworden — einen Stellvertreter geschafft hatten, bei einem spätern Aufgebote gezwungen wurden, selbst noch dem Schlachtfelde zuzueilen und also, so zu sagen, dem Vaterlande oder vielmehr dem unersättlichen Ehrdurste eines Einzelnen dreifach zu dienen.

Die in Frankreich angenommene Art, die Militärstellvertretung zuzulassen, wäre die natürlichste und vernünftigste, wenn sie auf der andern Seite der Spekulazion, der maßlosen Begierde, aus der Thätigkeit Anderer den besten Theil zu ziehen, sich auf Kosten Anderer zu bereichern, welche heutzutage fast überall, aber namentlich hier, ihr unverschämtes Wesen treibt, nicht zu viel Spielraum ließe. Kaum war nämlich die Stellvertretung nach der Revoluzion von 1789, anfangs schüchtern, später aber fest und bestimmt zugelassen, so etablirten sich Unterhändler, Mäkler, Kompagnien, kurz Menschenhändler (marchands d'hommes), wie sie hier im Volke heißen, welche die Beschaffung von Stellvertretern zu ihrem Handwerke machten. Der, welcher in der Stellvertretung ein Fortkommen suchte, wie auch Der, welcher sich der Militärpflicht durch dieselbe entziehen wollte, waren und sind noch genöthigt, sich an diese Unternehmer zu wenden, denen Beide auf unverhältnißmäßige Weise tributpflichtig werden müssen. Wüthende Konkurrenz brachte es dahin, daß Kompagnien gegen die Konskripzion versicherten, wie andere gegen Feuer und Hagelschlag, Viehseuche ꝛc. Sie gingen Verbindlichkeiten ein, die sie nicht erfüllen konnten, machten Bankerott u. dergl. Um sich für erlittene Verluste zu entschädigen, machte man sich kein Gewissen, Gesindel, das zuweilen der Guillotine und den Galeeren verfallen war, als Stellvertreter in die Armee zu schmuggeln, durch falsche Zeugnisse Schurken und Schufte ehrlich zu erklären. Allerdings waren und sind

diese „Menschenhändler" verachtet und gehaßt, aber vorzüglich von Denen, welche genöthigt sind, durch deren Vermittelung ihre Dienste zu verkaufen, weil sie den Stellvertreter gewöhnlich um die Hälfte seines Lohnes bringen, auch werden sie gleichfalls nicht selten von Subjekten, die sich mit gestohlenen, erborgten oder verfälschten Papieren bei ihnen einfinden, betrogen, indem Letztere mit einem erpreßten Draufgelde durchgehen, durch Deserzion den sich vertreten Lassenden und Unterhändler in große Verlegenheit bringen ꝛc. Genug, dieses Unwesen war Veranlassung zu unaufhörlichem Skandal, zahllosen Betrügereien zum Nachtheil des rechtschaffenen Armen, der in der Stellvertretung eine Erwerbsquelle suchte, und Dessen, der einen Ersatzmann bezahlen wollte, und also Ursache, daß die Stellvertretung herabgewürdigt wurde und in Verruf kam. In der Regel aber fand der habgierige, gewissenlose Zwischenhändler seinen Vortheil darin.

Um solchem kläglichen Treiben zu steuern, hat die Regierung so manche Verordnung ergehen lassen, wodurch sie die Willkür dieser Art Kommissionäre zu beschränken suchte. Aber sie vermochte nur, das Uebel zu mildern, nicht zu heben, und der mit List und Betrug geführte Schacher geht noch fort, und die Agenten der Stellvertretungsbüreaux reden nicht selten junge Männer, deren Aeußeres so beschaffen ist, daß sie einen verlockenden Versuch wagen zu dürfen glauben, in den Straßen der Hauptstadt an und fragen, ob sie nicht Lust hätten, als Stellvertreter Dienste zu nehmen?

Dem ganzen Unfug sollte und könnte gesteuert werden, wenn sich der Staat zum Vermittler zwischen dem Stellvertreter und dem sich vertreten Lassenden konstituirte. Nicht, daß er den Preis bestimmte und sich das Recht vorbehielte, den Stellvertreter zu liefern, sondern nur insofern, daß sich alle Die, welche als Stellvertreter dienen wollten, mit ihren Gesuchen an zu diesem Zwecke eingesetzte Militär- oder andere Behörden zu wenden hätten. Gleiches hätte Der zu thun,

der einen Ersatzmann zu liefern wünschte. Dieses Dazwischentreten des Staates müßte gratis, unparteiisch, uneigennützig geschehen, und dem Schacher, der Betrügerei und Gaunerei wäre ein Ziel gesetzt.

Es ist keineswegs zu leugnen, daß in neuester Zeit auch in vielen Theilen Deutschlands bedeutende Reformen und Verbesserungen im Heerwesen stattgefunden haben. Allein sie sind, wie gesagt, nur halbe Maßregeln, lückenhafte Nachahmungen nach Frankreichs Beispiel, Zugeständnisse, welche man endlich hier und da nothgedrungen den lauten und ungestümen Forderungen der Zeit machte. Aber nirgends geschah etwas systematisch Durchgreifendes, wodurch auch in den Herzen der deutschen Kriegermassen ein im Nazionalsinn begründeter Stolz auf ihren Stand, Begeisterung für ihres Vaterlandes Freiheit und Macht und ein edler Ehrgeiz, sich auf dem Felde des Kampfes im Dienste des dankbaren Vaterlandes auszuzeichnen, entzündet worden wäre. Aber nur durch Erweckung einer solchen moralischen Kraft wird es dem großen deutschen Lande möglich werden, mit festem Vertrauen auf seine wackern Streitermassen gallischer Kampf- und Raubluft und Anmaßung die Stirn zu bieten und diese selbst, statt sie zum Angriff aufzufordern, vor seiner imposanten Macht erbeben zu machen. Denn streitbare Arme, Tapferkeit, Zucht und Gehorsam seiner Krieger sind es nicht, welche Deutschland fehlen, wohl aber die Liebe für ein ihn würdigendes Vaterland, die Begeisterung für seine Fahne, Gefühle, welche den Franzosen in so hohem Grade beseelen, ihn furchtbar und mächtig machen. Und, wenn auch die Organisazion der französischen Armee lange nicht so vollkommen ist, als sie sein könnte, wenn auch sie noch ihre bedeutenden Mängel und Gebrechen hat, so ist sie doch die vernunft- und zeitgemäßeste in der zivilisirten Welt, und Frankreichs Heer ist, wenn nicht eine „Volksbewaffnung," doch eine Volksarmee.

Paris.

Die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1846 in Betreff der Erbfolge und der damit zusammenhängenden Fragen*).

I. Verhandlungen über die Adresse.

Der Präsident (Etatsrath Wiese): Indem ich Sie auffordere, meine Herren, zu der für heute vorliegenden Tagesordnung überzugehen, bedarf es von meiner Seite keiner Hervorhebung der ernsten Bedeutung derselben. Die höchsten Interessen unseres Vaterlandes, zugleich das wichtigste Recht der Versammlung und überdies die nothwendige Bedingung ihrer Wirksamkeit erscheinen durch die kurz vor und bei Eröffnung der Versammlung erfolgten Allerhöchsten Erklärungen als gefährdet. Es liegt ein von dem von Ihnen mit dieser Arbeit beauftragten Ausschuß verfaßter Entwurf einer Adresse an Se. Majestät, unsern erhabenen Herrscher, vor, in welchem Dasjenige enthalten ist, was nach der Ansicht des Ausschusses zunächst als Gegenstand unserer Besorgnisse und Beschwerden aufzufassen sein

*) Bekanntlich durften diese Verhandlungen in der Ständezeitung theils gar nicht, theils nur sehr verkürzt und verstümmelt abgedruckt werden. Hier erscheinen sie zum ersten Male vollständig und nach ganz authentischen Quellen. Anm. d. Herausg.

dürfte. Die Versammlung wird zu prüfen haben und demnächst durch ihre Beschlußnahme zu erkennen geben, ob sie die Rechte des Landes und die ihrigen für verletzt erachtet, und was zur Wahrung dieser Rechte dem Landesherrn vorzutragen sie für unerläßlich erkennen möchte. Ich darf mit fester Zuversicht voraussetzen, daß für alle geehrten Mitglieder der Versammlung Dasjenige, was hier zu thun uns obliegt, der Gegenstand einer wiederholten besonnenen und ernsten Erwägung während der ganzen Dauer unsers bisherigen Zusammenseins gewesen ist. Mit gleicher Besonnenheit und Ruhe werden Sie den vorliegenden Entwurf, seit derselbe in unserm Sitzungszimmer ausgelegt gewesen, geprüft, alle Umstände, welche in Betracht zu ziehen sind, erwogen haben. Dasjenige, was der königl. Herr Kommissar, welcher, wie früher bei der Diskussion wegen der an Se. Königliche Majestät zu erlassenden Adresse, so auch in unserer heutigen, ausschließlich diesen Gegenstand befassenden Sitzung der Versammlung nicht zugegen ist, Ihnen in der letzten Sitzung vorzutragen sich bewogen gefunden hat, brauche ich Ihnen daher nicht zu wiederholen. Sie haben es überdies bei der soeben stattgefundenen Verlesung des Protokolls nochmals vernommen. In der von Ihnen, hochgeehrte Herren, mir anvertrauten Stellung als Präsident der Versammlung habe ich mich indeß verpflichtet halten müssen, vor Anfang unserer Berathung nochmals auf diese Aeußerung des königl. Herrn Kommissars und die von Diesem ausgesprochene Ansicht Ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Ich ersuche nunmehr den geehrten Herrn Berichterstatter des Ausschusses, den Entwurf der Adresse vorlesen zu wollen.

Der Berichterstatter, Klosterprobst Graf v. Reventlow von Preetz, bemerkte hierauf, daß wegen seines Unwohlseins der Herr Bürgermeister Dr. Balemann es übernommen habe, den Entwurf, an seiner Statt zu verlesen. Der Entwurf lautet also:

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die Stände des Herzogthums Holstein, zum sechsten Male von Ew. Königl. Majestät berufen, treten vor ihren Landesherrn mit getreuem Herzen, doch von Sorge und Trauer bewegt.

Dem vertretenen Lande die Selbstständigkeit zu bewahren, im Einverständnisse mit der Landesregierung das Wohl desselben zu fördern, die reichsten Früchte nazionaler Ausbildung zu erstreben, das Band des gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Volke und seinem angestammten Fürstenhause zu stärken, Dies erschien uns bisher als die höchste Aufgabe des gemeinschaftlichen Wirkens. Ueber die Wahl der Mittel konnte Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Regierung und der Ständeversammlung obwalten; über das zu erstrebende Ziel schien jeder Zweifel unmöglich. Wir sind im Irrthum gewesen. Die Landesregierung selbst verrücket das Ziel unseres Strebens, wir sehen uns in unserer Thätigkeit gehemmt.

Das jedem, auch dem geringsten Staatsbürger zuständige, unserer Versammlung grundsetzlich verliehene Recht der Bitte und Beschwerde wird uns in dem Augenblicke durch ein Verbot verkümmert, wo uns schwere Verletzung trifft.

Königliche Majestät! Die Allerhöchste Eröffnung vom 8. d. Mts. legt uns Schweigen auf über einen Gegenstand, der jetzt Stände und Land einzig beschäftigt. Gehorchen dem Gebote seines Fürsten, ist die Pflicht des treuen Unterthanen; in diesem Falle wäre es Verrath an den theuersten Interessen des Landes, ja, gegen Ew. Majestät selbst.

Das Herzogthum Holstein ist in seinen Rechten gekränkt, seine Verfassung ist verletzt. Den Ständen liegt es ob, im Wege der Beschwerde, der Verwahrung, der Klage aufzutreten, nicht zu ruhen, bis die verletzten Rechte hergestellt sind. Nur auf diese Weise wird das Vertrauen des Volks seinen verfassungsmäßigen Vertretern erhalten, werden Ausbrüche des aufgeregten Unwillens abgewandt, die mit dem Gesetze nicht bestehen.

Ein offener Brief Ew. Königl. Majestät an Ihre sämmtlichen Unterthanen, vom 8. d. Mts., verkündigt Diesen die Allerhöchste Ueberzeugung hinsichtlich der Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Für Jenes soll die Erbfolge nach dem dänischen Königsgesetze in voller Kraft und Gültigkeit bestehen, für Dieses sollen mit Rücksicht auf einzelne Theile Verhältnisse obwalten, welche Allerhöchstdieselben verhindern, Sich mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Ihrer sämmtlichen königlichen Erbsukzessoren an dieses Herzogthum zu erklären. Ew. Majestät wollen Ihre unabläßigen Bestrebungen auch fernerhin dahin richten, daß diese zur Zeit vorhandenen Hindernisse beseitigt und die vollständige Anerkennung des dänischen Gesammtstaats zu Wege gebracht werde. Der hierdurch ausgesprochene Königliche Wille genehmigt theilweise den Antrag der Rothschilder Ständeversammlung vom Jahre 1844, gegen den die damalige holsteinische Ständeversammlung, ihrem Rechte und dem Schutze ihres Königs vertrauend, eine ehrfurchtsvolle Verwahrung vor dem Throne niederlegte. Mit Bezug auf

diese Rechtsverwahrung wird uns in der Eröffnung das Allerhöchste Befremden zu erkennen gegeben.

Der offene Brief spricht die Absicht Ew. Majestät aus, daß seine Erlassung zur Beruhigung Ihres Volkes über die Zukunft des Vaterlandes dienen soll. Mag sein, daß durch den Inhalt desselben Zufriedenheit und Ruhe im Königreiche gefördert werde. In Holstein werden dadurch nur schwere Sorge und Kümmerniß geweckt, die Klagen noch geschärft, daß in dem königl. Rathe die Interessen der deutschen Unterthanen nicht genügend vertreten, den dänischen Interessen gänzlich nachgestellt sind.

Gewißheit in der Thronfolge, Sicherstellung der Integrität des Staats — in der That, sie müssen zur Beruhigung des Volks dienen. Eine Allerhöchste Willenserklärung aber, gegeben ohne Zuziehung der bei der Erbfolge Betheiligten, ohne Vorlegung aller betreffenden Aktenstücke und Dokumente, eine Erklärung, die nicht auf klarem Rechte und Gesetze beruht, bloß Bezug nimmt auf Staatsverträge und Handlungen, aus denen mit voller Konsequenz das Gegentheil herzuleiten steht, bei denen selbst die Richtigkeit der Bezeichnung durch Vergleichung mit den zur öffentlichen Kunde gekommenen Aktenstücken bezweifelt werden muß — eine Willenserklärung dieser Art vermag keine Gewißheit für die Erbfolge zu gewähren. Die ausgesprochene Ueberzeugung des gegenwärtigen Regenten, wie gewichtig sie sonst erscheinen mag, entscheidet hierin nicht über die Zukunft, kann weder Rechte geben noch nehmen.

Der angegebene Zweck des offenen Briefes steht überdies, soweit dieser die Erbfolgeverhältnisse des Herzogthums Holstein berührt, im schneidendsten Kontrast mit seinem Inhalte. Dem Herzogthum Holstein wird darin wahrlich keine Beruhigung gebracht. Die Erbfolge wird für zweifelhaft erklärt; die Integrität des Herzogthums, als eines untrennbaren Ganzen, wird in Frage gestellt, ohne daß sich dazu in diesem selbst eine zureichende Veranlassung ergeben hätte, ohne daß bereits zur Beseitigung dieser Zweifel alle Mittel angewendet wären. Wird darin in Aussicht gestellt, daß das Land in Folge der bestehenden Zweifel über die Erbfolge künftig zerrissen und zerstückelt werden könne, so kann Dies nur ruhestörend auf die Landesbewohner wirken. Es muß die dadurch hervorgerufene Aufregung vermehren, wenn ihnen in dem offenen Briefe zu ihrer Beruhigung nur die Versicherung ertheilt wird, daß Ew. Majestät unabläßige Bestrebungen darauf gerichtet sein sollen, die Integrität „des dänischen Gesammtstaats" zu Wege zu bringen.

Immerhin mag der Gedanke dem Nazionalstolze des dänischen Volkes wohlthun, die Grenzen des dänischen Reichs bis an die Elbe hin gerückt zu sehen. Dem Holsteiner liegt die dänische Gesammtmonarchie nicht zunächst am Herzen, er fühlt sich als Deutscher und will vor Allem erst die Integrität seines Landes als eines Theiles des deutschen Vaterlandes gesichert wissen. Auf die Trennung von dem durch die Gemeinschaft des Fürsten nahe verbundenen Königreiche wird hier nicht hingewirkt, wir haben Dieses oft versichert. Aber auf dem Rechte, nicht auf einseitiger Willenserklärung, soll die Verbindung für alle Zeiten beruhen. Als gleich

berechtigter souverainer Staat muß Holstein den übrigen Staaten Ew. Majestät zur Seite stehen, nicht als abhängige dänische Provinz.

Soll dem Lande Beruhigung gewährt, soll das Band, welches uns an das Königreich knüpft, gestärkt werden, so kann Dies nur durch offene bündige Anerkennung der Selbstständigkeit des Herzogthums und der daraus hervorgehenden Rechte geschehen. So lange die Verwaltung des Heeres wie der Finanzen dieser nicht entspricht, so lange eine genügende Vertretung im gemeinschaftlichen Staatsrathe nicht gegeben wird, so lange nicht in der Gesetzgebung und Verwaltung des Herzogthums das unverhohlen ausgesprochene Bestreben schwindet, die Institutionen des deutschen Landes den dänischen nachzubilden, und bei den von uns für das Herzogthum Holstein vorgetragenen Bitten und Wünschen nicht zunächst das Bedürfniß des Herzogthums Berücksichtigung findet, kehrt das Vertrauen zur Landesregierung nicht zurück.

Wir haben in dieser Beziehung häufig Beschwerden vor den Thron Ew. Majestät gebracht, ohne damit Gehör zu finden, sind damit aus Gründen administrativer Zweckmäßigkeit abschlägig beschieden worden. Jetzt weiset die königl. Eröffnung in einem Falle unsern Rath zurück, weil es damit im Königreiche anders gehalten werde, lehnt unsern Antrag auf Trennung der Finanzen der verschiedenen Lande und Festsetzung eines gerechten Verhältnisses der Konkurrenz zu den gemeinschaftlichen Ausgaben für selbige aus dem Grunde ab, weil die Herzogthümer einen von der Gesammtmonarchie abgesonderten Staat nicht bilden und nicht bilden sollen. Letzteres steht im offenbaren Widerspruche mit dem Inhalte des offenen Briefes, wonach ein dänischer Gesammtstaat, der Holstein als Landestheil in sich begreift, bis dahin wenigstens noch nicht besteht. Die in dem offenen Briefe den Herzogthümern zugesicherte Selbstständigkeit erhält dadurch eine Auslegung, die ihr jede praktische Wirksamkeit raubt und den für diese zugesagten Allerhöchsten Schutz als werthlos erscheinen läßt.

Die königl. Eröffnung spricht das Allerhöchste Befremden über den Inhalt der in dem Jahre 1844 von der holsteinischen Ständeversammlung eingelegten Rechtsverwahrung in Betreff der Erbfolge in den Herzogthümern aus. Und doch wird zugleich anerkannt, daß die Rothschilder Ständeversammlung durch ihre Angriffe auf die Herzogthümer begründete Veranlassung dazu gegeben hat; doch hat die Regierung zu jenen Angriffen geschwiegen, ja, der königl. Kommissarius hat das beobachtete Verfahren gelobt und das Allerhöchste Wohlgefallen an demselben verkündigt; doch kann der holsteinischen Ständeversammlung nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie die feindlichen Aeußerungen auf ihre Nazionalität in gleicher Weise erwidert hat oder der ihrem Souverain schuldigen Ehrfurcht auf irgend eine Weise zu nahe getreten ist.

Ebensowenig können wir die Gerechtigkeit des der holsteinischen Ständeversammlung in der königl. Eröffnung gemachten Vorwurfs einräumen, als habe sie ihrerseits durch die Rechtsverwahrung das ihr nach dem Grundgesetz zustehende Recht überschritten. Das Grundgesetz für die ständische Verfassung in den Herzogthümern vom Jahre 1831 ertheilt in §. 5. der ständischen Versammlung jedes Herzogthums das unbeschränkte Recht, Bitten und Beschwerden, welche das

spezielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben betreffen, vor den Thron Ew. Majestät zu bringen, und die Berücksichtigung und Beantwortung derselben von Seiten des Landesherrn ist zugesagt. Welcher Gegenstand befaßt aber in dem Maße das spezielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums Holstein in allen seinen Theilen, als das unbestrittene Erbrecht seines Regentenstammes, als das Fortbestehen seiner staatsrechtlichen Stellung? Jeder einzelne Holsteiner fühlte sich durch die Angriffe der Rothschilder Ständeversammlung verletzt. Dies bezeugen die zahlreichen an die Ständeversammlung gerichteten Adressen von Allem, was sich im Lande durch Intelligenz, Besitz und Theilnahme am Oeffentlichen auszeichnet; konnte die Ständeversammlung da schweigen? Durfte sie es hier verweigern, gesetzmäßiges Organ des Volkes zu sein? Die Rechtsverwahrung und Bitte betraf allerdings die beiden Herzogthümer in ihrer Verbindung, wie die gemeinschaftliche Erbfolge. Aber nicht für das Herzogthum Schleswig haben die holsteinischen Stände diese Bitte und Reservazion vorgetragen. Dies zu thun, in dieser Rücksicht die Interessen des Herzogthums Schleswig zu wahren, überlassen sie der Ständeversammlung jenes Herzogthums. Für das Herzogthum Holstein haben Holsteins Stände gehandelt, indem sie an Ew. Königl. Majestät jene Verwahrung wegen der gemeinschaftlichen Erbfolge richteten. Die bestehende staatsrechtliche Stellung des Herzogthums Holstein sicher zu stellen, ist die Absicht dieser ihrer Schritte gewesen. Wenn dadurch zugleich das Wohl und die Interessen des Herzogthums Schleswig gewahrt worden sind, so ist Das eine nothwendige Folge der grundgesetzlich bestehenden Verbindung beider Lande, die es unmöglich macht, in dieser Rücksicht das spezielle Interesse des einen Landes ohne das des andern wahrzunehmen.

In der königl. Eröffnung wird uns ferner zum Vorwurf gemacht, daß wir der Rechtsverwahrung eine Einheit der beiden Herzogthümer zum Grunde gelegt haben, welche in den bestehenden Verhältnissen nicht begründet, vielmehr dadurch ausgeschlossen sei, und geleugnet wird, daß ein Ausspruch über die Erbfolge in den Herzogthümern, wie wir ihn gethan, uns als Provinzialständeversammlung zustehe.

Auch dieser Vorwurf kann uns nicht treffen. Der Behauptung der Rothschilder Ständeversammlung gegenüber, wonach die Herzogthümer dem Königreiche inkorporirt, der Erbfolge des Königsgesetzes unterworfen und ihrer Selbstständigkeit dadurch beraubt werden sollten, ist von uns die Selbstständigkeit jedes der beiden Herzogthümer und deren von Alters bestehende Verbindung, nicht minder die gleiche Erbfolge des Mannesstammes behauptet, keineswegs eine Einheit beider, ein abgesonderter Staat Schleswig-Holstein. Wir haben uns nicht erkühnt, darin vor Ew. Majestät über die Erbfolge eine Entscheidung abzugeben zu Gunsten der Erbfolge des Mannesstammes auf die beiden durch Unionsverhältnisse verbundenen Herzogthümer. Daß uns dazu das Recht nicht zusteht, wissen wir. Wohl aber haben wir darin unsere einstimmige Ansicht und Ueberzeugung und zugleich die uns durch die eingereichten Adressen bekannte Ansicht und Ueberzeugung des Landes dargelegt, in der Meinung, daß Allerhöchstdieselben in einer so tief in die Verhältnisse der Herzogthümer eingreifenden Angelegenheit

der Stimme Ihres deutschen Volkes auf gleiche Weise Gehör geben, darauf das gleiche Gewicht legen würden, als auf die Ihres dänischen Volks.

Die königl. Eröffnung giebt uns endlich zu erkennen, daß der königl. Kommissarius Allerhöchst befehligt sei, keine Petizionen oder Vorstellungen, diese Angelegenheit betreffend, fernerhin entgegenzunehmen. Ein solches Verbot steht, wie bereits von uns bemerkt und näher ausgeführt ist, im entschiedenen Widerspruche mit dem den Provinzialständeversammlungen im §. 5. des Grundgesetzes von 1831 verliehenen Rechte der Bitte und Beschwerde in allen das Herzogthum oder dessen Theile betreffenden Angelegenheiten. Mit diesem Rechte ist den Ständen auch die Pflicht aufgelegt, davon Gebrauch zu machen, so oft es das Interesse und das Wohl des Landes nach ihrem Dafürhalten erfordert. Wir dürfen in diesem Falle dem Gebote nicht Folge leisten, denn ein Gesetz steht ihm entgegen, welches ohne vorhergehende Berathung der Stände nicht geändert werden darf, welches, so lange es besteht, für Ew. Königl. Majestät verbindend ist, wie für Ihr Volk.

Allergnädigster König!

Die versammelten Stände des Herzogthums Holstein achten sich durch Gewissen und Pflicht gehalten, vor Ihnen zu erklären, daß ihre in der Rechtsverwahrung von 1844 über die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer und die Erbfolge in denselben ausgesprochene Ansichten so wenig durch den Inhalt des offenen Briefes, als der königl. Eröffnung geändert sind, daß wir noch heute die Ueberzeugung hegen, durch Einlegung jener Rechtsverwahrung nur in den Grenzen unseres Rechtes und nach der uns obliegenden Pflicht gehandelt zu haben, daß in der Verwahrung nicht blos unsere, sondern des ganzen holsteinischen Volkes Ueberzeugung enthalten ist. Eben darum dürfen wir es nicht scheuen, auch nachdem Ew. Königl. Majestät Allerhöchst Ihre Ueberzeugung und Willen, die Erbfolge in den Herzogthümern betreffend, in dem offenen Briefe kundgethan, jene Rechtsverwahrung hiermit fest und entschieden zu bestätigen und zu wiederholen.

Wohl ist es uns bekannt, daß durch den Inhalt des offenen Briefes die Erbfolgerechte des Fürstenhauses rechtlich nicht aufgehoben oder geschmälert werden können, wohl wissen wir, daß die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums Holstein, als souverainen deutschen Bundesstaats, vom deutschen Bunde nach außen wie nach innen geschützt werden muß, daß wir der Sympathien unseres deutschen Vaterlandes versichert sein dürfen. Aber, Königliche Majestät! Ihre getreuen Unterthanen mögen den Gedanken nicht fassen, daß die Landesregierung auf längere Zeit einer Richtung folgen werde, die dem Wohle dieses Landes in seiner Grundbedingung entgegensteht. Deshalb wenden wir uns nochmals an unsern Landesherrn, unsern Königlichen Herzog.

In die Hände Ew. Majestät glorreichen Vorfahren haben unsere Väter die Selbstständigkeit des Landes, das Erbrecht des oldenburgischen Stammes auf die Herzogthümer niedergelegt; eidlich haben Diese für sich und ihre Nachfolger in der Regierung die Erhaltung des anvertrauten Guts angelobt. Treu hat der Holste stets die Pflicht gegen seine Fürsten erfüllt. Wir wissen von keinen ver-

lornen Schlachten oder von Staatsverträgen, wodurch dem Lande seine Selbstständigkeit genommen, das damit engverbundene Erbrecht des Regentenstammes verändert, von keinem Verbrechen des Volks, wodurch sie verwirkt worden. Geduldig, schweigend haben wir die Lasten getragen, welche die Hand unseres Fürsten in trüben Zeiten uns aufgelegt hat. Wir können nicht annehmen, daß eben dieser Gehorsam, dieses Stillschweigen das Land um seine theuersten Rechte gebracht, daß Ihre getreuen Unterthanen sich in dem Ew. Majestät und Allerhöchst Ihren Vorfahren bewiesenen Vertrauen sollten getäuscht haben.

Geruhen Ew. Majestät, diese Erklärung Ihrer holsteinischen Stände gnädig aufzunehmen, geruhen Allerhöchstdieselben, unserem Lande seine Nazionalität und wirkliche Selbstständigkeit zu erhalten, seinen Vertretern ihr grundgesetzliches Petizionsrecht ungekränkt zu gewähren, sodann aber das Erbrecht Ihres Königlichen Hauses in Weisheit und Gerechtigkeit zu ordnen, und Trauer und Unfriede weichen dem Jubel eines dankbaren Volkes.

Itzehoe, den 24. Juli 1846.

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

T. F. Wiese, Präsident. — Grf. Reventlow, Berichterstatter.

Der Präsident: Nachdem der Entwurf der Adresse nunmehr verlesen worden ist, eröffne ich die Diskussion über denselben; der Gang wird dabei folgender sein. Ich werde zunächst die Herren Abgeordneten, welche einzelne Beschwerdepunkte entweder in den Entwurf neu aufgenommen, oder solche aus demselben ganz weggelassen haben wollen, auffordern, Dies vorzubringen, sodann wird die Redakzion des Entwurfs im Einzelnen satzweise vorzunehmen sein.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Vorerst also werden nicht einzelne Sätze in dem Entwurf vorzunehmen sein?

Der Präsident: Zunächst wird es nur zur Frage stehen, ob einer der Herren Abgeordneten neue Gegenstände in der Adresse aufgenommen oder andere weggelassen zu sehen wünscht. Ich richte demnach an die Versammlung die Frage, ob einer der Herren Abgeordneten in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen wünscht?

Advokat Kirchhoff: Herr Präsident! Der soeben vorgetragene Entwurf hat der Versammlung die Aufgabe gestellt, sich darüber zu entscheiden, ob oder wie weit eine damit übereinstimmende Adresse

an Se. Majestät den König erlassen werden solle, nachdem die königl. Eröffnung der Versammlung zu erkennen gegeben hat, daß der königl. Herr Kommissar keine Petizionen oder Vorstellungen entgegennehmen solle, welche die Sukzessionsfrage betreffen, und nachdem der Herr Kommissar eine damit übereinstimmende Erklärung zu Protokoll gegeben hat. Da der Entwurf dessenungeachtet diese Frage mit behandelt und namentlich desfällige Verwahrungen enthält, welche der königl. Herr Kommissar als nicht annehmbar bezeichnet hat: so bin ich ernstlich bemüht gewesen, mir eine Ueberzeugung über die Zu- oder Nichtzulässigkeit dieses Inhalts der Adresse zu bilden, und, da ich auf diesem Wege zu der entschiedenen und unzweifelhaften Ansicht geführt worden bin, daß wir uns mit einem solchen Inhalte der Adresse nicht auf dem Boden der Zweckmäßigkeit und des Rechts befinden würden, so habe ich, selbst der Ansicht der achtbarsten Persönlichkeiten gegenüber, es nicht über mich erhalten können, mit meiner Ueberzeugung zu schweigen.

Zunächst muß ich es geradezu bezweifeln, daß eine Adresse nach dem vorliegenden Entwurfe von dem königl. Herrn Kommissar würde angenommen werden können, und dieselbe Ansicht ist schon von vielen anderen Mitgliedern dieser Versammlung geäußert worden. Es scheint mir daher bedenklich zu sein, eine Adresse zu übergeben, welche mit ihren eignen Zwecken in Widerspruch steht; denn bei der Uebergabe einer jeden Vorstellung oder Petizion geht man von der Voraussetzung aus, daß dieselbe wenigstens werde angenommen werden. Der Rechtspunkt bleibt indessen die Hauptsache.

Vollkommen stimme ich mit der allgemeinen Annahme überein, daß die Haltung, welche von der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1844 angenommen wurde, durch die damaligen Vorgänge in der Rothschilder Versammlung provozirt worden ist. Allein zugleich scheint mir auch keine Veranlassung gegeben zu sein, in der jetzt abgelehnten weitern Erörterung der Sukzessionsfrage eine rechtswidrige Beschränkung unsers allgemeinen Petizionsrechts zu erkennen. Es

läßt sich ohne Ueberschreitung unserer Kompetenz viel Kräftiges und Entschiedenes für die Aufrechthaltung unserer Nazionalität und Selbstständigkeit sagen. Aber eine neue Verwahrung oder die Bestätigung der früheren Verwahrung in Betreff der Sukzessionsfrage würde, schon abgesehen davon, daß Dies die Annahme der Adresse verhinderte, deshalb widerräthlich sein, weil wir uns gestehen müssen, daß die Entscheidung über die Sukzession ebensowenig der Ständeversammlung, als dem Könige einseitig kompetirt. Der wichtigste Bestimmungsgrund für meine Ueberzeugung liegt indessen in unserem Grundgesetze vom 28. Mai 1831 und namentlich in dem §. 5. desselben, woselbst es heißt: „Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum kann nicht nur in Ansehung der zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Gegenstände Vorschläge und Anträge, sondern auch Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben, anbringen, und Wir werden über solche, wie über diejenigen Punkte, die Wir ihnen zur Berathung vorlegen lassen, Unsere Beschlüsse fassen.“ Ueber diesen Kreis unserer Befugniß, zu petizioniren, dürfen wir nicht hinausgehen, wenn wir das Gesetz respektiren wollen.

Allerdings ist es richtig, daß uns danach Alles kompetirt, was das spezielle Wohl des ganzen Herzogthums betrifft. Ebenso richtig ist es, daß uns diese Kompetenz auch mit Rücksicht auf unsere enge Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig zusteht, worin keineswegs eine Petizion oder Vorstellung für Schleswig liegt, daher ich auch den betreffenden Passus der Eröffnung nicht als begründet anerkennen kann, sondern Demjenigen vollkommen beipflichte, was darüber in dem Entwurfe gesagt worden ist.

Allein diese Kompetenz der Ständeversammlung setzt, dem §. 5. zufolge, als Grundbedingung einen Gegenstand voraus, der zu unserer Wirksamkeit gehört, und vergeblich wird man sich bemühen, aus dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831, welches hier doch allein

die Entscheidungsquelle sein kann, nachzuweisen, daß die Sukzessionsfrage zu diesen Gegenständen gehöre, weder mit Rücksicht auf Holstein allein, noch mit Rücksicht auf Schleswig. Einen Sinn müssen die betreffenden Worte des §. 5. aber doch haben, und sie können meines Erachtens keinen andern Sinn haben, als daß gewisse Gegenstände von unserer Petizionsbefugniß ausgeschlossen sein sollen, oder daß unsere Petizionsbefugniß auf eine gewisse Wirksamkeit beschränkt sein solle. Wo die Gegenstände darnach beschaffen sind, da petizioniren wir mit vollem Recht, zum Wohle des ganzen Landes wie seiner einzelnen Theile, aber Verwahrungen hinsichtlich der Sukzession sind nach dem ganzen Konterte des allgemeinen Gesetzes nicht unter diese Kategorie zu bringen.

Dies stimmt allerdings nicht mit der Ansicht des Entwurfs überein. Allein ich will das Aeußerste setzen, es sei zweifelhaft, ob der §. 5. so oder so zu verstehen sei. Dann kann doch unmöglich die Ansicht der Ständeversammlung als eine entscheidende Auslegung angesehen werden, nachdem der König der Versammlung die Kompetenz zur Behandlung der Sukzessionsfrage geradezu abgesprochen hat. Freilich ist auch die königl. Eröffnung keine gesetzliche Interpretazion, und eben darin besteht regierungsseitig die unrichtige Behandlung der Sache, daß die weitere Erörterung der Sukzessionsfrage abgelehnt wird, ohne der subjektiven Ansicht der Versammlung Mehr als die königliche subjektive Ansicht in dem offenen Schreiben entgegengesetzt zu haben, nachdem man die erste Verwahrung angenommen hat.

Indessen die Ablehnung ist jetzt ausgesprochen, daher wird, bei dem Sichentgegenstehen zweier verschiedener Ansichten, nur auf dem Wege einer gesetzlichen Ermittelung des wahren Sinnes des §. 5. aus der Sache zu kommen sein, ähnlich wie es früher hinsichtlich des §. 6. der Fall gewesen ist. So lange Dies nicht geschehen ist, muß man die Sukzessionsfrage auf sich beruhen lassen und sich auf die

allgemeine Wahrung der Selbstständigkeit und Nazionalität der Herzogthümer und ihrer Verbindung mit einander beschränken, welches sehr wohl geschehen kann, ohne den Rechten des Landes irgend Etwas zu vergeben.

Dabei kommt mir denn auch wenig auf den Grad der Schärfe des Ausdruckes an. Ist man in der Wahrheit, so kann man frei sprechen, ohne die Ehrfurcht vor der Majestät des Königs zu verletzen. Uebrigens erkläre ich nochmals, daß ich einer entgegenstehenden Ueberzeugung nicht habe zu nahe treten wollen. Ich habe aber um so weniger schweigen mögen, da ich die Folgen einer Adresse, wie der Entwurf sie vorschlägt, nicht abzusehen vermag.

Kammerherr v. Neergaard: Wir können dem Herrn Abgeordneten für Wilster gewiß nur dankbar sein, wenn er die Zweifel, welche ihn bewegen, zur Sprache gebracht. Wir klagen eben über eine Verletzung des Gesetzes, haben also dringende Aufforderung, uns dabei streng selbst vor Verletzung des Gesetzes zu hüten. Ich glaube nun nicht, daß der §. 5. des Grundgesetzes vom 28. Mai 1831 auf uns angewandt werden könne. Er lautet also: „Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum kann nicht nur in Ansehung der zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Gegenstände Vorschläge und Anträge, sondern auch Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben, anbringen." — Sollten diese Bitten und Beschwerden auf die Gegenstände, welche sonst nur zur Wirksamkeit der Versammlung gehören, beschränkt sein, so würde das Wort „sondern" ohne Beziehung sein. Demnach ist der Sinn dieses Paragrafen folgender: Vorschläge und Anträge sollen nur hinsichtlich solcher Gegenstände gestellt werden können, welche zur Wirksamkeit der Versammlung gehören, Bitten und Beschwerden aber bei allen Gegenständen, welche auf das Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben, also auch hinsichtlich der Sukzession. Auch ist Dies die Ansicht der Regierung,

wie sich Dies aus den Schlußworten des einen Satzes in dem Passus 16 der königl. Eröffnung ergiebt, wo es heißt: daß der Versammlung die Befugniß nicht zustehe, eine Vorstellung vor den Thron zu bringen, worin die Rechte beider Herzogthümer als eines Landes vertreten werden. Dies führt dahin, daß man der Versammlung das Recht, Bitten und Beschwerden vor den Thron zu bringen, hinsichtlich Schleswigs, nicht aber hinsichtlich Holsteins, hat bestreiten zu können geglaubt. Hätte die Regierung angenommen, daß die Versammlung inkompetent sei, hinsichtlich der Sukzession auch für Holstein allein Bitten und Beschwerden zu stellen, so würde wahrlich dieses starke Argument in der Eröffnung nicht ausgelassen sein.

Advokat Kirchhoff: Ich will mir nur die kurze Entgegnung erlauben, daß mir die Interpretazion des §. 5. nicht zu dem Resultate zu führen scheint, zu welchem der vorige Redner gelangte., denn man kann leicht zu dem entgegengesetzten Resultate kommen, wenn man die Worte „nicht nur" und „sondern auch" wegläßt, indem selbige nur als eine Wendung betrachtet werden können, um das ungetheilte Aufzählen von Vorschlägen, Anträgen, Bitten und Beschwerden zu vermeiden. Wenn man nicht unbefugter Weise annehmen will, daß der ganze Paragraf schlecht gefaßt ist, so muß man nach der ganzen Fassung desselben zugeben, daß Bitten und Beschwerden, welche das spezielle Wohl des Herzogthums betreffen, nur dann von uns geäußert werden können, wenn sie in dem Kreise unserer Wirksamkeit liegen.

Der Präsident: Ich möchte an den geehrten Abgeordneten für Wilster nur die Frage richten, ob er den zweiten Bogen der diesjährigen Rothschilder Ständezeitung gelesen. Diesem zufolge hat gleich in der zweiten Sitzung, auf den Antrag des Präsidenten, in Gegenwart des königl. Kommissars, die Versammlung mit 58 Stimmen gegen eine, ohne vorgängige Diskussion, ausdrücklich eine Rechtsverwahrung zu Protokoll gegeben, dahin: daß sie auf Grundlage des §. 5. des Gesetzes vom 28. Mai 1831 und der bis dahin

sowohl von den verschiedenen Ständeversammlungen als der Regierung diesem Paragrafen gegebenen Anwendung in ihrem guten Rechte zu sein annehme, wenn sie solche allgemeine Angelegenheiten zur Verhandlung ziehe, bei denen das Interesse des einzelnen Staatstheils sich von dem des ganzen Landes nicht trennen lasse.

Advokat Kirchhoff: Auf das von dem Herrn Präsidenten Angeführte will ich nur erwidern, daß ich eine auch noch so große Majoritätsansicht nicht als einen Bestimmungsgrund anerkennen kann, wo es auf wahre Ueberzeugung ankommt.

Der Präsident: Es hat das von mir Bemerkte auch nur eine historische Aufführung sein sollen.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauße n: Ich darf hier, um den Umfang des Petizionsrechts zu beweisen, an einen Vorgang aus einer früheren Diät erinnern, wo ich eine Petizion der Einwohner zu Neustadt und Heiligenhafen auf Veränderung einer Bestimmung in der französischen Zollgesetzgebung unterstützte. Von dem königl. Herrn Kommissar wurde die Kompetenz der Versammlung für diesen Gegenstand nicht bestritten, sondern es erklärte vielmehr die Regierung sich bereit, daß sie Alles thun wolle, was bei ihr stehe, um die gewünschte Veränderung zu erreichen. Man muß die Verbindung, in welcher die Verhältnisse in der Welt stehen, berücksichtigen, um zu erkennen, daß oft sehr entfernt liegende Dinge das Interesse des Herzogthums Holstein berühren. Unstreitig gehört die französische Zollgesetzgebung nicht zur Kompetenz unserer Versammlung. Gleichwohl kann sie in den Bereich unseres Petizionsrechts fallen. Von Seiten des königl. Herrn Kommissars ward daher auch kein Einwand gegen den gedachten Antrag gemacht. Die Kompetenz der Versammlung für derartige Anträge ergiebt sich auch ganz unbestritten aus dem §. 59. der Verordnung vom 15. Mai 1834, welcher ganz allgemein bestimmt, daß jeder Abgeordnete in der Versammlung Anträge machen und über alle auf gehörigem Wege in der Versammlung zur Sprache gebrachten Gegenstände reden könne, und sich dabei nur

durch die Berücksichtigung Dessen leiten zu lassen habe, was nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zur Förderung des Gemeinwohls beitragen könne. Hier ist also ganz allgemein gesagt, daß er über alle Gegenstände, welche das Gemeinwohl betreffen, Anträge stellen könne. Das Recht der Bitte ist ein unschädliches und muß in dem ausgedehntesten Grade gewährt werden. Es ist auch bisher für die Ständeversammlung nicht auf eine geografische Grenze beschränkt, sondern umfaßt Alles, was das Gemeinwohl betrifft. Ob es aber das Gemeinwohl betrifft, Dies ist es, was jeder Abgeordnete gewissenhaft bei sich zu erwägen hat.

Justizrath Klenze: Auch ich muß erklären, daß ich mit gewissenhafter Sorgfalt unsere Lage und die Frage insbesondere geprüft habe, ob wir befugt sind, in dieser Sache, trotz des erklärten Verbots der Eröffnung, ferner das Wort zu nehmen? Aber ich kann nicht anders, als meine pflichtmäßige Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die in dem Adreßentwurfe angeführten Gründe und noch mehre andere, namentlich die bereits vorgetragenen und insbesondere das schlagende Beispiel, welches der verehrliche Abgeordnete von Neustadt angezogen hat, die Verwahrung der Rechte unseres Landes, wie sie in dem Adreßentwurfe dargelegt ist, vollkommen rechtfertigen. Es kommt aber auch in diesem Augenblick nicht auf die juristische und vielleicht spitzfindige Interpretazion eines Gesetzes an, bei dessen Abfassung man unmöglich an die politische Stellung denken konnte, in welche wir jetzt gerathen sind. Es ist eine Katastrofe hereingebrochen, welche das ganze Land bewegt, in einem solchen Augenblick wird Das Recht und moralisches Gesetz, was die politische Klugheit und der Drang der Umstände gebietet. Wir sind jetzt hier als Organ des Volks, und, der Stimme des Volks, welche laut und dringend zu uns spricht, Worte zu leihen, Das ist gegenwärtig unsere höchste Pflicht und daher auch unser unabweisliches Recht. Es handelt sich jetzt hauptsächlich nur von jener verderblichen dänischen Regierungspolitik, von jener unbegreiflichen Verblendung des königl. Raths,

die nicht nur die Herzogthümer, sondern eben so sehr Dänemark zerrüttet und dem Abgrunde entgegenführt. Es kann nichts Anderes helfen, als ein festes Entgegentreten, eine energische Handlung, welche es auf klare und unzweideutige Weise ausspricht, daß das bisherige Regierungssystem verlassen werden muß, daß es unhaltbar, ja, daß es unerzwingbar ist gegen die Kraft des Volkes, das sich dadurch aufs Tiefste verletzt fühlt. Ich nehme nicht an, daß der Wille vorhanden ist, die Nazionalität der Herzogthümer zu unterdrücken, aber, daß eine gänzliche Unkenntniß unserer Verhältnisse, unserer Sympathien, eine auf dem rein dänischen Standpunkte abgeschlossene Anschauungsweise vorwaltet, Das zeigt sich in den Resultaten jener Maßregeln, welche, je mehr sie auf Ruhe und Versöhnung berechnet werden, desto mehr Zwiespalt und Unfrieden erzeugen. Es ist also das Erkennen der wahren, volksthümlichen Gerechtigkeit, eben so sehr der Deutschen wie der Dänen, wohin die Regierung geführt werden muß. Dahin zu wirken, bleibt für uns jetzt kein anderer Weg, als der der Opposizion, einer heilsamen Opposizion, welche das ganze Land retten wird. Glauben die Dänen, daß sie uns in unsern Rechten kränken können, so wollen wir ihnen auf feste und männliche Weise zeigen, daß wir Dieses nicht geschehen lassen. Ich billige daher den Entwurf der Adresse, wie er berathen und vorgelegt ist.

Beklagenswerth muß ich es aber nennen, daß in dem königl. offenen Brief solche Fehler sich eingeschlichen haben, wie sie in dem Adreßentwurfe angedeutet sind. Die Garantieakten von England und Frankreich sind nicht datirt vom 14. Juni und 23. Juli 1721, sondern vom 26. Juli und 18. August 1720. In dem „Répertoire de traités conclus par la couronne de Danemarc“ par H. C. de Reedtz. Göttingen 1826, welches ich mitgebracht habe, sind alle die Sammlungen angeführt, in welchen jene Garantieakten enthalten sind, namentlich: Du Mont: „Corps universel etc.“ VIII. P. II. p. 29. Roussel: „Recueil d'actes etc.“ I, p. 357. Fabri: Statskanzelei. XXXVIII. p. 77. König: „Electa juris publici.“

XX, 3. Lamberty: „Mémoires etc.“ X. Appendix XI Schmauss: „Corpus juris gentium.“ 1836. und selbst des Dänen Schow: „Chronologiske Register over de Kongelige Forordninger ꝛc. Udtog II. p. 421. Reedtz führt an, daß die Garantieakten besonders in Quarto gedruckt sind, einmal in dänischer, zweimal in deutscher und einmal in französischer Sprache, und weist damit auf die Medaillen hin, welche bei Gelegenheit des Friedenstraktates zwischen Dänemark und Schweden vom 3—14 Juni 1720 geschlagen und in der „Beskrivelse over danske Mynter Nr. 277 und 278“ angeführt sind. Reedtz hat nach seiner Vorrede Zutritt zu dem geheimen Archiv in Kopenhagen gehabt und alle Traktate genau mit den Originalen verglichen; es muß also mit völliger Ueberzeugung angenommen werden, daß er und die übrigen Sammlungen keine Fehler enthalten und daß die angezogenen Garantieakten nicht vom Jahre 1721 sein können. Dieses habe ich geglaubt bei gegenwärtiger Diskussion anführen zu müssen, um den betreffenden Passus in dem Adreßentwurf noch mehr zu stützen, welcher auf die gelindeste Weise, wie es geschehen kann, diesen Fehler rügt. Es ist freilich nur ein Redakzionsfehler, aber man hätte doch erwarten dürfen, daß bei einem so wichtigen Dokumente wie der offene Brief die Redakzion auf das Sorgfältigste jeden Fehler hätte vermeiden müssen. Wir wollen aus diesem Irrthume des offenen Briefes das Prognostikon uns stellen, daß zum wahren Wohle des ganzen Landes die dänische Regierung auch den unseligen Irrthum in der bisher befolgten Regierungspolitik erkennen, daß sie die Ueberzeugung gewinnen möge, sie habe sich geirrt, und daß sie auf den Weg der gleichen Gerechtigkeit einlenken möge.

Wir würden die Verachtung des ganzen Landes auf uns laden, mit Hohn würde Deutschland uns überschütten, wenn wir jetzt schwiegen. An die Grenzmarke Deutschlands sind wir gestellt, um den Kampf mit den Dänen aufzunehmen, sie selbst wollen es so. Es giebt Momente im politischen Leben, wo ein unhaltbares System

überschlägt, wo die oft geübte Milde zurücktreten muß und der Kampf nothwendig wird. Es ist ein Kampf für Recht und Gerechtigkeit, führen wir ihn mit den Waffen des überzeugenden männlichen Worts, und unser ist der Sieg!

Pastor Dr. Mau: So sehr ich damit übereinstimme, daß der holsteinischen Ständeversammlung das volle Recht zustand, sich in ihrer Eingabe vom 21. Dezember 1844 auch des Herzogthums Schleswig anzunehmen, eben so sehr stimme ich damit überein, daß Dies auch nach dem §. 5. des allgemeinen Gesetzes von 1831 zulässig sei, daß also Dies in der Adresse nur eine Selbstvertheidigung genannt werden könne, wenn dieses Recht, wie meiner Ansicht nach geschehen, bewiesen ist.

So sehr ich darin mit den Herren Vorrednern und den Mitgliedern des Ausschusses einverstanden bin, so muß ich doch auf der andern Seite dem Herrn Abgeordneten für Wilster darin beistimmen, wie es durchaus wünschenswerth ist, daß unsere Adresse angenommen werde. Mir scheint nun aber, daß in der Art, wie die Adresse abgefaßt ist, schon eine Unmöglichkeit ihrer Entgegennahme seitens des königl. Herrn Kommissars begründet ist, und in dieser Beziehung ist die Adresse ganz zwecklos. Ich sehe nicht ein, welchen Segen sie über die Herzogthümer bringen könne, wenn sie nicht in die Hände Sr. Majestät gelangt, und ich hege daher den lebhaften Wunsch, daß in ihr nur eine Selbstvertheidigung für das im Jahre 1844 von der Versammlung Gesagte ausgesprochen und soviel möglich der kitzliche Punkt, die Erbfolge, umgangen werde, da dem königl. Kommissarius der Befehl beigelegt ist, keine derartige Vorstellungen entgegenzunehmen. Die Adresse enthält eine ernste, ich möchte sagen, derbe Vorstellung hinsichtlich der Erbfolge. Diese, meine ich, könnte vermieden werden, ohne daß wir dadurch der Sympathie für Schleswig und der Selbstständigkeit der Herzogthümer Etwas vergeben.

Klosterprobst Graf v. Reventlow von Preetz: Ich muß gestehen, daß ich die Konsequenz in diesem Antrage vermisse. Wenn

wir das Recht hatten, uns zu verwahren in der vorigen Diät, hinsichtlich der Erbfolge sowohl, als der Selbstständigkeit der Herzogthümer, und wenn wir diese Verwahrung jetzt festhalten, so müssen wir Dies auch hinsichtlich des ganzen Inhalts thun, und nicht einen Hauptpunkt ausschließen. Die Erbfolge war damals einer von drei Hauptpunkten, welche als Grundlage des schleswig-holsteinischen Staatsrechts hervorgehoben wurden. Die Erbfolge wird daher in der jetzt einzureichenden Adresse nicht auszuschließen sein; besonders hervorgehoben ist sie aber nicht. Die Adresse soll überhaupt nicht neue Gründe geben, sondern nur eine Rechtfertigung der früheren Verwahrung enthalten. In der Adresse ist nur gesagt, was damals, was noch jetzt unsere Ueberzeugung, nicht blos unsere, sondern des Landes Ueberzeugung ist. Ob die Adresse angenommen wird, ich weiß es nicht, meiner Ansicht nach muß sie angenommen werden, so lange sie nicht mit dem Gesetz in Widerspruch steht; geschieht es nicht, thut es mir leid; so Viel weiß ich aber, je ungewisser die Sache ist, desto mehr Aufforderung ist vorhanden, uns fest und unverholen für uns und das Land auszusprechen.

Kammerherr v. Neergaard: Das verehrliche delegirte Mitglied für die Geistlichkeit von Schönberg hat zwei Punkte hinsichtlich des Entwurfs der Adresse hervorgehoben. Derselbe hat erstens gesagt, die Adresse sei in dieser Fassung zwecklos; ich kann nicht hiermit einverstanden sein, denn, wenn die Adresse auch nicht angenommen werden sollte, so wird sie doch zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs gelangen. Jedenfalls wird sie als Dokument im ständischen Archiv aufbewahrt werden und ein Zeugniß liefern, daß wir unsere Pflicht gethan. Zweitens hat das verehrliche Mitglied die Ansicht geäußert, daß die Adresse nur eine Selbstvertheidigung enthalten solle, ich kann nicht der Ansicht sein, daß die Versammlung nur Rechte habe, sondern sie hat auch Pflichten; sie soll nicht nur ihre Ueberzeugung, sondern auch die Rechte des Volks, die Rechte des Landes wahren. Sie darf und sie muß sprechen.

Ober- und Landgerichtsadvokat Tiedemann: Ich sehe mit einem großen Theile der Bewohner des Herzogthums die Erbfolgefrage als eine solche an, welche dadurch, daß der Fall, auf den sie sich bezieht, vielleicht nie und jedenfalls wohl erst in einer Zukunft eintreten wird, die im Dunkel für uns verhüllt ist, für uns weniger erheblich ist. Allerdings aber kann unter Umständen ihre Beantwortung das Wohl des Landes in allen seinen Verhältnissen auf das Höchste affiziren, und ich will daher für jetzt nur aussprechen, daß, selbst wenn der §. 5. des allgemeinen Gesetzes von 1831, der hier angezogen worden ist, darüber zweifelhaft wäre, ob wir in jener Beziehung eine Petizion an Se. Majestät den König zu beschließen befugt seien, ich meines Theils diese Frage nur bejahen muß. In Angelegenheiten, welche das Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben betreffen, ist uns das Recht zu Bitten und, Beschwerden ausdrücklich in jenem Paragrafen ertheilt, und, wie man da, wo nur Bitten oder Vorstellungen an den Landesherrn in Frage sind, gewiß nicht eben an Beschränkungen gedacht hat, so dürfen wir auch nicht mit großer Bedenklichkeit untersuchen, wo die Grenze dieser unserer Befugniß ist. In dem uns vorliegenden Falle sind überdies die Gemüther der Bewohner des Herzogthums im hohen Grade von Besorgnissen aufgeregt, sie erwarten und verlangen von uns, daß wir uns aussprechen, und es wird mehr zur Beruhigung derselben dienen können, wenn wir es thun, als wenn wir es ihnen selbst überlassen. Stellte ich die Frage an diese hochgeehrte Versammlung, ob das Wohl des Landes nicht schwer dabei betheiligt sein würde, wenn unser Vaterland, das Herzogthum Holstein, in Folge dieser oder jener Beantwortung der Erbfolgefrage und vielleicht dabei demnächst getroffener Verträge zerrissen würde, so würde wohl Niemand darüber in Zweifel sein können, daß, Solches soviel wir vermögen abzuwenden, unmöglich unserer Kompetenz entgegen sein kann. Der gedachte §. 5. kann also hierbei keinen Zweifel begründen.

Advokat Bargum: Zwei Mitglieder haben Zweifel darüber geäußert, ob wir, wenn in die Adresse auch der Punkt wegen der Erbfukzession aufgenommen werde, uns auf dem gesetzlichen Wege bewegen, und ich gebe zu, daß Derjenige, welcher die Ueberzeugung gewonnen hat, daß Dies nicht der Fall sei, sich dafür aussprechen muß, daß dieser Punkt wegzulassen sei. Allein den Versuch einer Begründung dieser Ansicht habe ich nur von dem verehrlichen Abgeordneten für Wilster gehört, und auch seine Gründe haben mich nicht überzeugt. Der §. 5. des Grundgesetzes von 1831 und der darin enthaltene Gegensatz zwischen Vorschlägen und Anträgen einerseits, Bitten und Beschwerden andrerseits, kann allerdings so genommen werden, daß die erste Bedingung für beide die Kompetenz überhaupt sei. Wenn man Dies aber auch einräumen wollte, so würde die Versammlung doch befugt sein, den fraglichen Gegenstand auf dem Wege einer Bitte vor den Thron zu bringen. In dem §. 4. des Grundgesetzes ist nämlich gesagt, daß alle die persönlichen Rechte der Unterthanen berührende Gegenstände zur Wirksamkeit der Versammlung gehören. Hierdurch ist aber auch die Kompetenz der Versammlung für die vorliegende Frage begründet, wenn man nicht behaupten will, daß die persönlichen Rechte der Unterthanen in dem Gegensatz zum Staatsrechte stehen, daß Letzteres ihnen völlig gleichgültig sein müsse. Dem Unterthan kann es aber durchaus nicht einerlei sein, welche staatsrechtliche Bestimmungen und welches Erbrecht in dem Staate gelten, in welchem er lebt; so wird er namentlich bei der Wahl eines bleibenden Wohnortes beachten, ob der Staat ein konstituzioneller ist oder eine unumschränkte Monarchie, und so kann es ihm auch nicht gleichgültig sein, ob die Thronfolge nur für den Mannsstamm gilt, oder nach dem dänischen Königsgesetze vererbt. Entscheiden kann der Unterthan in dieser Hinsicht Nichts, aber Bitten vor den Thron zu bringen, kann ihm nicht verwehrt sein. Könnte also die Versammlung auch nur für kompetent angesehen werden, wo es sich in Uebereinstimmung mit §. 4. des Gesetzes um persönliche Rechte der Un-

terthanen handelt, Bitten an den Thron zu bringen, so wird sie doch schon aus diesem Grunde vollkommen befugt sein, dies Recht hinsichtlich der Erbfolge zu üben. Die Meinung der Rothschilder Ständeversammlung als Autorität zu benutzen, kann bedenklich erscheinen, denn ihre Meinung und ihr Handeln im Jahre 1844 ist eben nicht geeignet, zu ihrer rechtlichen Ansicht Zutrauen zu gewinnen, namentlich nicht in dieser Angelegenheit. Auf der andern Seite muß ich aber mit dem Präsidenten darin einverstanden sein, daß es höchst merkwürdig ist, wenn eine Versammlung, welche in der Hauptsache selbst so verschiedener Ansicht mit uns ist, doch hinsichtlich der Interpretazion des §. 5. des Grundgesetzes von 1831 in dem vollständigsten Einverständniß mit uns handelt. Dies dürfte uns allerdings darin bestärken, unsere Ansicht, die auch in der Adresse ausgesprochen ist, für die richtige zu halten.

Advokat Kirchhoff: Es freut mich, daß der geehrte Vorredner wenigstens insofern mit mir übereinstimmt, daß eine gewisse Zweifelhaftigkeit hinsichtlich der Interpretazion des §. 5. des Grundgesetzes stattfindet, um so mehr als das geehrte Mitglied der Klasse der Rechtskundigen angehört. Wenn das geehrte Mitglied nun aber Bezug nimmt auf den §. 4. des Grundgesetzes, so muß ich bemerken, daß meine Ansicht über den §. 5. ohne Rücksicht auf den §. 4. gewonnen ist. Ich kann den §. 4. eben auch nur für eine parallele Bestimmung ansehen, welche zur Interpretazion des §. 5. Nichts beiträgt, vielmehr muß ins Auge gefaßt werden, was Gegenstand des ganzen Gesetzes ist und ob das Gesetz irgendwo einen bestimmten Aufschluß darüber giebt, was zu unserer Wirksamkeit gehört. Ein Gesetz muß immer bei allen seinen Bestimmungen auf ein Gemeinsames zurückgeführt werden, und dabei habe ich zu keinem andern Resultat gelangen können, als daß in dem ganzen Gesetze keine Bestimmung in der fraglichen Hinsicht sich findet, als die in dem Eingange, wodurch den Ständen eine angemessene Theilnahme an der Verwaltung zugesichert wird. Dies wird nun nicht anders aufgefaßt werden können,

denn als eine Theilnahme an der innern Verwaltung der Gesetzgebung und der Administrazion; denn unter diesem Ausdrucke kann nicht nur der spezielle Begriff von Administrazion verstanden werden, sondern es begreift derselbe die ganze innere Handhabung des Staatshaushalts und daher auch der Gesetzgebung. Ist Dies der Fall, so normirt der §. 4, in welchen Grenzen die Ständeversammlung kompetent sei, hinsichtlich der Gesetzgebung, und der §. 5 bestimmt dann näher, daß Anträge, Vorschläge und Beschwerden von der Ständeversammlung an den König gebracht werden können, immer aber nur in dem Kreise der Gegenstände ihrer Wirksamkeit.

Advokat Bargum: Ich muß mich dagegen verwahren, daß ich den §. 5 des Grundgesetzes übereinstimmend mit dem verehrlichen Mitgliede für Wilster interpretire. Ich habe nur gesagt, daß Zweifel allerdings in dieser Hinsicht stattfinden könnten, aber durch meine Schlußbemerkung, durch Verweisung auf die von der Rothschilder Ständeversammlung angenommene Interpretazion habe ich deutlich genug gezeigt, daß ich für die Begründung meiner Ansicht der Berufung auf §. 4 nur eventuell bedarf. Hinzufügen muß ich noch, daß in dem Grundgesetz von 1831 nicht Alles ausgedrückt sein kann, was zu unserer Wirksamkeit gehört. Bekannten Rechtens ist es unter Anderm, daß in jedem zum deutschen Bunde gehörenden Staate von den Ständen eine Beschwerde an den Bund eingereicht werden kann, wenn die Rechte der Stände oder die Integrität des Bundesstaats verletzt wird, und dürfte es daher auch nicht zweifelhaft sein, daß die holsteinische Ständeversammlung, wenn sie in ihren Rechten gekränkt wird, sich dieserhalb an den Bundestag wenden kann. Gleichwohl steht aber hievon Nichts in der Verordnung von 1831.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Allerdings kommt die Frage sehr in Betracht, inwieweit die Ständeversammlung kompetent sei, ich will mich indeß über die Interpretazion des §. 5 nicht weiter einlassen. Jahrelang ist früher über den §. 6 des Grundgesetzes gestritten worden, und möchte es sehr unerfreulich sein, jetzt einen ähn-

lichen Streit eintreten zu sehen über den §. 5. Ich meine indeß, daß auch die Regierung den §. 5 keineswegs versteht, wie das geehrte Mitglied für Wilster. In der königl. Eröffnung ist nämlich nicht auf diesen §. Bezug genommen, sondern es sind in der Eröffnung zwei Gründe genannt, weshalb die Versammlung für den fraglichen Gegenstand inkompetent sei; erstens, weil die Versammlung für Schleswig und Holstein als ein Land aufgetreten, also eine Einheit des Herzogthums vorausgesetzt sei. Dies ist aber der Ständeversammlung von 1844 nie eingefallen, im Gegentheil hat die holst. Ständeversammlung in der Verwahrung des Jahres 1844 nicht daran gedacht, von einem Staate Schleswig-Holstein zu sprechen. Es ist um so wichtiger, Dies hervorzuheben, als in Dänemark häufig das Gegentheil behauptet worden ist und sich diese irrige Ansicht auch in der königl. Eröffnung geltend gemacht hat. Es ist aber in der Ständeversammlung nur geredet von Holstein als in enger Verbindung mit Schleswig stehend. Schleswig und Holstein sind genannt als selbstständige Staaten. Diese ganze Dedukzion der königl. Eröffnung beruht daher auf einem Irrthum. Zweitens ist die Kompetenz der Ständeversammlung hinsichtlich der Erbfolgefrage bestritten. Sofern es der Versammlung eingefallen wäre, eine Entscheidung: die königl. Eröffnung gebraucht den Ausdruck — einen Ausspruch — in dieser Hinsicht thun zu wollen, so wäre es allerdings richtig gewesen, sie für inkompetent zu erklären, wie Dies auch in dem Entwurf der Adresse anerkannt ist, aber, eine Entscheidung in der Erbfolgefrage thun zu wollen, ist der Versammlung nie in den Sinn gekommen.

Es kommt ferner in Betracht, daß der königl Herr Kommissar instruirt ist, fernerhin keine Petizionen oder Vorstellungen in der in der königl. Eröffnung erwähnten Angelegenheit entgegenzunehmen. In dieser Rücksicht ist aber zu unterscheiden zwischen einem Gesetz und Dem, was in der Eröffnung als Aeußerung enthalten ist. Wenn ein Gesetz vorläge, welches den §. 5 des Gesetzes vom Jahre 1831

aufhöbe, oder überhaupt nur eine gesetzliche Bestimmung, welche verböte, zum Gegenstand der Diskussion zu machen, was in der Adresse enthalten ist, dann würde die Versammlung für nicht kompetent zu erachten sein; allein es liegt kein Gesetz vor, sondern es ist in der Eröffnung nur eine Ansicht ausgesprochen, es ist nur gesagt, und, wie es scheint, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, daß der königliche Herr Kommissarius keine derartige Vorstellungen mehr entgegennehmen solle. Liegt demnach eben kein Gesetz vor, so ist das Gesetz vom 28. Mai 1831 in voller Kraft, und dies Gesetz legt uns die Verpflichtung auf, was im Interesse des Landes ist, vor den Thron zu bringen. Und wo möchte das Interesse des Landes mehr betroffen sein, wo möchte für uns eine dringendere Veranlassung zu reden sein, als jetzt, wo Irrthümer, welche nicht von uns, sondern von den Mitgliedern des Staatsraths ausgegangen sind, in der königlichen Eröffnung uns entgegentreten. Es liegt uns die dringendste Verpflichtung ob, gegen Se. Majestät den König Das auszusprechen, was in dieser Zeit alle Herzen bewegt. Fragt es sich, ob alle Gegenstände, die in der Verwahrung von 1844 berührt sind, in die Adresse aufzunehmen, so stimme ich darin überein, daß der Erbfolge so wenig als möglich gedacht werden möge, überhaupt Manches in der Adresse, namentlich mehrere Sätze, die ich später hervorheben werde, besser anders hätten gefaßt werden dürfen. Besser wäre es gewesen, hinsichtlich der Sukzessionsfrage bloß auf die Verwahrung von 1844 Bezug zu nehmen. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß die Sukzessionsfrage bei der Verwahrung des Jahres 1844 von untergeordnetem Interesse war; die Frage wegen der Nazionalität und Selbstständigkeit der Herzogthümer führte zwar mit Nothwendigkeit auf sie hin, jetzt scheint aber die Nebenfrage eine Hauptfrage geworden und die Gefahr vorhanden zu sein, daß der Standpunkt verrückt werde, auf dem man steht. Gerade deshalb halte ich es für wünschenswerth, daß man sich gegen den König abermals ausspreche, dabei aber, wie geschehen, hervorhebe, daß

man in Holstein keine Auflösung des Unionsverhältnisses mit Dänemark wünsche, wohl aber Anerkennung der Selbstständigkeit und der Nazionalität Holsteins in Anspruch nehme. Ich glaube auch, daß die Stimmung in den Herzogthümern nur Anlaß giebt, in der Adresse auszusprechen, daß man durchaus nicht eine Auflösung der Verbindung der Herzogthümer mit dem Königreiche wünsche.

Schlüßlich muß ich es allerdings als nothwendig bezeichnen, daß der vorliegende Entwurf der Adresse in allen seinen Theilen einer genauen Redakzion unterzogen und Alles entfernt werde, was nicht zur Sache gehört, so wie ich es für sehr wünschenswerth halte, wenn Alles, was etwa im Ausdrucke oder sonst als zu stark erscheinen könnte, einer Aenderung unterzogen würde.

Ober- und Landgerichtsadvokat Löck: Was ich schon vor sechs Jahren in diesen Räumen ausgesprochen, die Besorgnisse, die ich damals geäußert und seitdem oft wiederholt habe, sind durch die Folgezeit jetzt alle bestätigt, und noch Mehr ist geschehen, als ich besorgte. Holstein ist dem Königreiche Dänemark inkorporirt; die Selbstständigkeit, wovon in dem offenen Briefe gesprochen wird, ist ein bloßes Wort, ohne entsprechenden Begriff. Ich bin gespannt darauf, ob sich auch noch eine fernere, von mir früher geäußerte Besorgniß, die bisher auch nicht überall Glauben fand, bestätigen wird, daß nämlich unsere Ständezeitung nicht ausreiche für die Veröffentlichung unserer Verhandlungen. Gern werde ich in den zu erwartenden Blättern derselben ein Dementi finden, wenn unsere heutige Debatte sich unverkürzt darin wiederfindet: bis dahin kann ich jedoch meine Zweifel nicht aufgeben. — Jetzt steht es denn zur Frage, ob die beschlossene Adresse so, wie der Ausschuß sie entworfen und sie jetzt vorliegt, abzufassen und einzureichen. So Viel ich von der bisherigen Debatte aufgefaßt, ist nur gegen die Berührung der Erbfolgefrage in der Adresse Etwas erinnert. Ich muß jedoch gestehen, daß es mir scheint, wenn Dies ausgeschieden und aus der Adresse gestrichen werde, als sei gerade der Haupt- und Angelpunkt dersel-

ben hinweggenommen. Wir dürfen es nicht vergessen, daß sie nach dem dänischen Königsgesetz eingeführt werden soll. Dies Gesetz stellt den Herrscher auf eine solche Spitze des Absolutismus, daß in keiner andern Monarchie Europas, und möge sie faktisch noch so unumschränkt beherrscht werden, ein Aehnliches für die völlige Loszählung des Landesherrn von allen Pflichten dürfte nachgewiesen werden können. Mag denn auch faktisch unsere Lage sein welche sie wolle, so haben wir doch bisher es zu den Vorzügen Holsteins gezählt, daß ein solches Königsgesetz dort keine Geltung habe. Wird aber die Erbfolge diesem Gesetz gemäß bei uns eingeführt, so haben wir dasselbe, denn die Erbfolge ist darin so mit dem übrigen Inhalt verwebt, daß sie kaum davon zu scheiden sein dürfte. — Und sollten wir denn nicht bis zuletzt die Hoffnung festhalten dürfen, der König werde uns hören, wenn wir die Wahrheit vor seinen Thron bringen? Hat er doch den Ständen in Viborg die Versicherung gegeben, er wolle die Wahrheit hören: sollte denn für Holsteins Stände dies Wort nicht gesprochen sein? Beschließen wir denn die Adresse, so wie sie entworfen ist, und erwarten dann das Weitere! Die Folgen liegen nicht in unserer Hand.

Der Präsident: Wünscht noch irgend ein Mitglied sich im Allgemeinen über den Inhalt der Adresse zu erklären?

Niemand nahm das Wort, worauf der Präsident fortfuhr: Mit Rücksicht auf die so eben gethanen Aeußerungen mehrerer Mitglieder scheint es mir kaum erforderlich, eine besondere Abstimmung hinsichtlich der bisher gemachten Einwürfe zu veranlassen, und werden wir nunmehr den Entwurf im Einzelnen durchgehen können, zu welchem Ende ich denselben Satz für Satz verlesen werde, um den Herren Abgeordneten Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bemerkungen vorzutragen. Nachdem der erste Absatz von den Worten: „Die Stände ꝛc." bis zu den Worten: „Thätigkeit gehemmt" von dem Präsidio vorgelesen war, bemerkte

Tiedemann: Ich wünschte, daß der Ausdruck „höchste Aufgabe" in den der frühern Fassung: „hohe Aufgabe" verändert werde.

Der Berichterstatter: Das Wort „höchste" ist deswegen gewählt, weil es noch andere Gegenstände der ständischen Wirksamkeit giebt, welche nicht zu der Fassung des Satzes passen würden.

Tiedemann: Ich habe nur die Bemerkung machen wollen, ohne sie zur Abstimmung zu verstellen.

Dr. Mau: Der Schlußsatz des ersten Absatzes enthält die Worte: „die Landesregierung selbst verrücket das Ziel unseres Strebens, wir sehen uns in unserer Thätigkeit gehemmt." Dies scheint mir eine Härte zu enthalten, und möchte eine mildere Fassung angemessen sein.

Der Präsident: Wünscht der geehrte delegirte Abgeordnete in dieser Beziehung einen speziellen Vorschlag einzubringen?

Adv. Bargum: Mit Beziehung auf das von dem Allerhöchst delegirten Mitgliede für die Geistlichkeit so eben Angeführte, bemerke ich nur: wenn durch den offenen Brief, in Verbindung mit dem in der Eröffnung enthaltenen Verbote, das Ziel unsers Strebens verrücket und unsere Thätigkeit gehemmt worden ist, durch wen anders ist dasselbe denn verrücket worden, als eben durch die Landesregierung?

Dr. Mau: Ich möchte in Vorschlag bringen, daß statt des angeführten Satzes blos gesagt würde: „dieses Ziel unsers Strebens ist jetzt verrücket, wir sehen ꝛc." ohne dabei der Landesregierung Erwähnung zu thun.

Der Präsident stellte hierauf zur Frage, ob Jemand den so eben gestellten Antrag unterstützen wolle. Da Dies von Niemandem geschah, bemerkte der Präsident, daß diesemnach keine Veranlassung vorliege, eine Abstimmung hierüber vorzunehmen.

Nachdem hierauf der Präsident den folgenden Satz von den Worten: „das jedem" bis zu den Worten: „Verletzung trifft"

verlesen und die Versammlung auf geschehene Frage, ob hierbei Etwas zu bemerken sei, geschwiegen hatte, las derselbe den dritten Satz vor, von den Worten: „Königl. Majestät" bis zu den Worten: „ja Ew. Majestät selbst", und fragte die Versammlung, ob sie Etwas dabei zu bemerken finde.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Obgleich ich selbst Mitglied des Ausschusses bin, muß ich mir doch einige Bemerkungen zu dem Entwurf erlauben, indem ich dabei davon ausgehe, daß auch die Mitglieder von Ausschüssen alsdann, wenn ihre Ansicht im Ausschusse die Majorität nicht für sich gehabt oder wenn sie nachträglich zu einer veränderten Ansicht gelangt sind, sowohl das Recht haben, als andererseits auch verpflichtet sind, sich über die Fassung näher zu äußern. Ich finde den zuletzt verlesenen Passus zu stark und halte denselben auch nicht für ganz richtig. Der gewählte Ausdruck „Verrath" ist nämlich nach meiner Ansicht zu stark; es ist ferner gesagt: gehorchen dem Gebote seines Fürsten sei Pflicht des treuen Unterthanen, dann heißt es aber, und Das ist auch später noch einmal wiederholt, daß wir dennoch nicht gehorchen wollen. Es ist aber eine eigene Sache, wenn wir sagen: gehorchen müssen wir, wir wollen aber doch nicht. Ich fasse die Sache so auf: Der König hat gesagt, daß der Kommissair keine Petizionen oder Vorstellungen, welche die Sukzessionsfrage betreffen, annehmen darf, ein Gesetz aber liegt nicht vor, welches uns verböte, Anträge und Bitten zu stellen, welche sich auf das Wohl des von uns vertretenen Herzogthums beziehen. Denn, wenn ein Gesetz vorläge, wodurch ein solches Verbot ausgesprochen würde, so würde ich die Versammlung nicht für befugt halten, eine Adresse des Inhaltes, wie die vorliegende ist, einzureichen. Wir sind daher nicht ungehorsam, indem wir die in der Eröffnung gedachten Gegenstände berühren, denn dazu berechtigt und verpflichtet uns das Gesetz. Ist Dies der eigentliche Gegensatz, so wird etwa folgende Fassung entsprechender sein: „gehorchen den Geboten seines Fürsten ist die Pflicht des treuen Unter-

thanen. In diesem Falle aber gebietet uns die durch das Gesetz uns aufgelegte Pflicht gegen Ew. königl. Majestät und gegen das Land, welches wir vertreten, zu reden.“

Advokat Kirchhoff: Ich hatte mir auch schon für den eventuellen Fall, daß der vorliegende Entwurf überhaupt Beifall finden sollte, vorgenommen, in ähnlicher Weise, wie Solches von dem verehrlichen Abgeordneten für Glückstadt geschehen ist, auf die starke Antithese aufmerksam zu machen, welche darin liegt, wenn wir in einem und demselben Satze dicht neben einander sagen: wir sind zwar überhaupt verpflichtet, zu gehorchen, wir wollen es aber in diesem Falle nicht thun.

Der Berichterstatter, Graf v. Reventlow: Eine Hauptidee, welche der ganzen Adresse zu Grunde liegt, ist die, klar und deutlich hervorzuheben, in welcher höchst schwierigen Lage sich die Versammlung befindet. Das Gesetz verpflichtet uns, die Rechte der Versammlung und des Landes zu wahren, jetzt liegt daneben ein Gebot vor, wodurch wir hieran gehindert werden. Diese schwierige Lage des Unterthanen, daß das augenblicklich vorliegende landesherrliche Gebot dem verpflichtenden Gesetze entgegensteht, sollte hervorgehoben werden, und Das kann gern zweimal geschehen, wenn es mit einem Male nicht stark genug gesagt werden kann. Bleibt der Satz stehen, dann darf er nicht in mildern Ausdrücken gefaßt werden, denn das Schwerste, was den Unterthanen auferlegt werden kann, Das spricht er aus. Sollte es übrigens von der Versammlung gewünscht werden, so könnte dieser Satz allenfalls ganz wegfallen, da der Inhalt allerdings später wiederholt wird.

Advokat Bargum: Dagegen, daß dieser Satz hier wegbleibt, muß ich mich auch erklären. Gerade hier im Eingange der Adresse soll die Legitimazion dafür gegeben werden, daß wir ungeachtet des Verbotes sprechen. Hier, im allgemeinen Theile, kann Das gar nicht fehlen, und es schadet auch nicht, daß es später bei dem Speziellen

wiederholt ist. Uebrigens finde ich den gerügten Ausdruck „Verrath“ nicht zu stark, da wir dabei nicht von der Regierung, sondern von uns selbst sprechen.

Abgeordneter Rohwer: Nach meiner Ansicht sind die Mitglieder der Versammlung, nach dem Gesetze vom Jahre 1834, darauf hingewiesen, nach der Ueberzeugung, wie sie sich in ihnen selbst bildet und entwickelt, zu handeln, danach ihre Beschlüsse zu fassen und ihren Rath einzurichten. Wenn Das aber die Pflicht eines jeden Mitgliedes ist, das hier nicht als Beamter, sondern als freier Mann steht, so scheint mir auch, daß wir der Regierung durchaus unbedingt und unverhehlt die volle Wahrheit sagen müssen. Ist es die Pflicht des Abgeordneten, nach gewissenhafter Ueberzeugung dem Könige seinen Rath zu ertheilen, so wäre es wirklich Verrath, wenn er diese Pflicht nicht erfüllen würde.

Advokat Kirchhoff: Ob der Ausdruck „Verrath“ gebraucht wird oder nicht, scheint mir nicht so sehr wesentlich, als vielmehr, daß wir so unmittelbar neben einander etwas sich Widersprechendes sagen, also die allgemeine Pflicht des Gehorsams anerkennen und doch in demselben Augenblicke den Gehorsam aufkündigen.

Der Berichterstatter: Ich muß wiederholen, daß es wesentlich darauf ankommt, den König davon zu überzeugen, in welcher äußerst schwierigen Lage wir uns befinden, so daß wir gegen die gewöhnliche Regel seinem Gebote untreu werden müssen, um seinem Gesetze treu zu bleiben. Was treuen Unterthanen sonst Pflicht ist, ist uns verboten, was sonst verboten ist, ist uns Pflicht. Darin eben liegt das Schwierige unserer Lage, und darin liegt, ich muß es sagen, die demoralisirende Wirkung des gegen die Versammlung begonnenen Verfahrens.

Dr. Mau: Es würden hier die Worte des Apostels angewandt werden können: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“

Der Präsident: Ohne der Abstimmung vorgreifen zu wollen,

will ich nur bemerken, daß der Vorschlag des Herrn Abgeordneten für Glückstadt auf eine Abänderung dahin: „in diesem Falle aber gebietet uns die uns durch das Gesetz aufgelegte Pflicht gegen Se. Majestät und gegen das Land, zu reden," nach meiner Ansicht nicht vollkommen Dasjenige trifft, was ausgedrückt werden soll. Es ist nämlich nicht das Reden, welches gehindert wird, sondern das Handeln, die Uebergabe von Vorstellungen. Ich finde nichts Anstößiges darin, wenn wir den Satz lassen, wie er ist, so wenig wie darin, wenn wir seine Fassung ändern. Ihn ganz weglassen, Das möchte doch möglicherweise schaden können. Ich werde aber den Antrag demnächst zur Abstimmung verstellen.

Nachdem der Präsident hierauf den folgenden vierten Absatz des Entwurfs von den Worten: „das Herzogthum Holstein" bis zu den Worten: „Gesetzen nicht bestehen" verlesen hatte, bemerkte

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Statt der Worte: „seine Verfassung ist verletzt" möchte ich lieber vorschlagen: „seine Verfassung ist bedroht", und daß alsdann die Worte wegfielen: „nicht zu ruhen, bis die verletzten Rechte hergestellt sind". Ich kann nämlich nicht finden, daß bereits Rechte wirklich verletzt sind, es kann aber freilich Das, was jetzt vorliegt, leicht in den Folgen zu einer Verletzung derselben führen.

Adv. Bargum: Wenn die Regierung die Rechte, welche grundgesetzlich zugestanden sind, in der Weise verändert, daß sie sagt: die Kommissarien dürfen über Dasjenige, worüber sonst die Ständeversammlung ihren Rath und ihre Bitten an den Thron Sr. Majestät bringen dürfen, keine Anträge und Vorstellungen annehmen, so ist nach meiner Meinung eine Verletzung schon da. Nach der Meinung des geehrten Abgeordneten für Glückstadt würde eine Verletzung erst dann vorhanden sein, wenn wir dem Verbot ruhig folgten, still schwiegen, und wenn wir auseinander gegangen oder aufgelöst wären, sagten: nun sind wir verletzt. Wir müssen sprechen,

während wir versammelt sind, und die Verletzung rügen, während es Zeit ist.

Justizrath Klenze: Wenn ich den Herrn Abgeordneten für Glückstadt recht verstanden habe, so geht seine Ansicht dahin, daß ein neues, abänderndes Gesetz vorliegen müsse, bevor von einer Verletzung die Rede sein könne. Eine Verletzung in dieser Weise kann ich mir aber gar nicht denken, vielmehr besteht die Verletzung eben hier darin, daß ein Theil des Grundgesetzes von der Regierung nicht beachtet worden ist, daß den Ständen die Mittel ihrer Thätigkeit durch eine gewisse Gewalt entzogen sind. Es kann dabei auch ganz einerlei sein, ob das ganze Gesetz oder nur ein Theil desselben verletzt worden ist.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich habe um so weniger der Ansicht sein können, daß eine Verletzung schon jetzt vorliege, da die Diskussion über den fraglichen Gegenstand noch überall nicht verboten ist. Der königl. Kommissar weiß, daß wir diese Angelegenheit erörtern, regierungsseitig ist aber dennoch nicht eingeschritten worden; ob nachher die Adresse angenommen wird oder nicht, darüber liegt noch Nichts vor, wir fahren fort im Gesetz, die Regierung hat dagegen noch Nichts gethan. Eine Verletzung liegt also noch nicht vor, obgleich allerdings die Gefahr wohl da ist, und die Ausdrücke in der Eröffnung einer vielfachen Deutung unterliegen.

Justizrath Klenze: Daraus, daß der königliche Kommissar nicht hier gegenwärtig ist, läßt sich noch nicht folgern, daß man regierungsseitig der Diskussion nicht entgegentreten will. Nach seiner eigenen Erklärung ist der königliche Kommissar deshalb hier nicht erschienen, weil Dies bei der Adreßdebatte so gewöhnlich ist. Er kann aber unmöglich wissen, welchen Inhalt die hier gepflogenen Verhandlungen haben, weshalb denn auch ein Zugeständniß hierin nicht liegt.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich trage darauf an, daß es in dem bezüglichen Passus statt „seine Verfassung ist

verletzt'' heißen möge: ,,ist bedroht'', und daß ferner die Worte wegfallen: ,,nicht zu ruhen, bis die verletzten Rechte hergestellt sind.''

Der Präsident: Die von dem Herrn Abgeordneten für Glückstadt vorgeschlagene Fassung ,,bedroht'' statt ,,verletzt'' dürfte, wie ich glaube, genauer und bezeichnender sein. Uebrigens bitte ich jeden der Herren Abgeordneten, genau zu erwägen, ob nach seiner Ansicht schon jetzt eine Verletzung vorliegt oder nicht. Ich kann das Besondere überall nicht darin finden, ob die Diskussion gestattet ist, oder nicht, sondern darin, daß in der Eröffnung hat gesagt werden können, Se. Majestät hätten Ihren Kommissar hinsichtlich irgend einer Angelegenheit, welche zum Geschäftskreise der Versammlung gehört, so instruirt, daß ihre Anträge dadurch völlig nutzlos werden.

Advokat Bargum: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob der vorliegende Antrag Unterstützung gefunden hat. Ich meinte bisher, die Versammlung sei darin einstimmiger Ansicht, daß ihre Rechte verletzt seien.

Auf die Frage des Präsidii, ob irgend ein Mitglied den Antrag des Abgeordneten für Glückstadt zu unterstützen gedenke, bemerkte

Dr. Mau: Ich theile die Ansicht des Herrn Abgeordneten und unterstütze den Antrag.

Advokat Bargum: Eine Rechtsverletzung liegt nach meiner Ueberzeugung immer darin, daß den Ständen, denen ein unbedingtes Petizionsrecht zusteht, gesagt worden ist, daß ihre Anträge hinsichtlich eines gewissen Gegenstandes nicht angenommen werden würden.

Nachdem hierauf der fünfte Abschnitt von den Worten: ,,Ein offener Brief'' bis ,,zu erkennen gegeben'' — vom Präsidio verlesen und die Versammlung befragt worden war, ob sie dabei Etwas zu bemerken habe? erhob sich kein Mitglied, und Dasselbe war der Fall

bei der Verlesung des sechsten Abschnitts von den Worten: „der offene Brief ꝛc.“ bis „nachgestellt werde.“

Hierauf wurde von dem Präsidio der siebente Abschnitt von den Worten: „Gewißheit in ꝛc.“ — bis zu den Worten: „geben noch nehmen“ vorgelesen, und auf die Vorfrage des Präsidii bemerkte

der Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: In dem so eben verlesenen Abschnitte heißt es unter Anderm: „eine Erklärung, die nicht auf klarem Recht und Gesetze beruht, blos Bezug nimmt auf Staatsverträge und Handlungen, aus denen mit voller Konsequenz das Gegentheil herzuleiten steht, bei denen selbst die Richtigkeit der Bezeichnung durch Vergleichung mit den zur öffentlichen Kunde gekommenen Aktenstücken bezweifelt werden muß.“ Es scheint mir, daß aus Gründen, die nicht unbekannt sind, und da diese ganze Bemerkung auch an sich nicht weiter relevant ist, es besser sei, den ganzen Satz von den Worten: „eine Erklärung“ bis zu den Worten: bezweifelt werden muß“ wegzulassen.

Der Berichterstatter: Nach meiner Ueberzeugung sind wir dem Volke wie dem Könige schuldig, hierauf aufmerksam zu machen. Es ist von höchster Wichtigkeit, daß die Ueberzeugung des Landesherrn auf richtiger Basis begründet werde, und wir dürfen daher die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, darauf hinzuweisen, wie wenig zuverlässig Dasjenige ist, was die Rathgeber des Königs ihm an die Hand gegeben haben. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß die angegebenen Daten unrichtig sind, wenn ich auch die Möglichkeit, daß es sich anders verhalte, zugeben will, denn die bekannten Sammlungen enthalten keine gemeinschaftliche, sondern zwei getrennte Garantieakten, die englische ist nicht vor, sondern nach der französischen ausgestellt, die Jahreszahl ist eine andere, und die sogenannten Verträge mit Rußland sind nicht mit Rußland, sondern mit dem Großfürsten Paul und seiner Vormünderin, als erbberechtigtem schleswig-holsteinischen Prinzen, geschlossen. Ich kann daher

nicht für das Wegfallen dieses Passus stimmen, ich glaube, daß hier mehrere Fehler vorliegen und wir dieselben rügen müssen, denn in dieser wichtigen Angelegenheit ist Nichts gering zu achten.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich habe als Mitglied des Ausschusses nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß wirklich ein Irrthum vorliegt, jedenfalls kann es leicht nur ein Schreib- oder Druckfehler bei der Ausfertigung des Briefes gewesen sein, und materiell scheint mir die Sache wenig in Betracht zu kommen.

Justizrath Klenze: Ich kann mich in der vorliegenden Erwägung nur auf das bereits in meinem ersten Vortrage Angeführte beziehen. Die Angaben waren dem, von Reedtz mit einer Vorrede von Engelstoft herausgegebenen Repertorium entnommen. Reedtz hat die Akten aus dem geheimen Archiv vor Augen gehabt und mit den Sammlungen verglichen. Daß die Daten in so verschiedenen Sammlungen, wie sie dort angeführt, übereinstimmend angegeben sind, hat mich zu der Ueberzeugung geführt, daß hier wirklich ein Redakzionsfehler vorliegt, und es scheint mir von Wichtigkeit zu sein, daß wir dies Mittel benutzen, um darauf aufmerksam zu machen, wie sorglos die ganze Sache betrieben worden ist.

Bürgermeister Dr. Balemann: Bei den Verhandlungen im Ausschusse waren ich und noch ein anderes Mitglied auch der Ansicht, welche jetzt von dem Herrn Abgeordneten für Glückstadt vertreten wird. In der Form aber, wie der bezügliche Passus jetzt gefaßt ist, finde ich mich nicht veranlaßt, einen Widerspruch gegen denselben zu erheben.

Advokat Bargum: Von dem Herrn Abgeordneten für Glückstadt sind, soweit ich vernommen habe, keine Gründe für den von ihm gestellten Antrag angeführt worden, daß der ganze Passus von den Worten: „blos Bezug nimmt auf Staatsverträge ꝛc.“ bis „eine Willenserklärung dieser Art“ wegfalle. Es wäre doch wünschenswerth, daß der Herr Abgeordnete seine Gründe hierfür mittheilte.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Die Adresse

ist nach meiner Ansicht nicht der Art, um ein bestimmtes Urtheil über Staatsverträge, die einer sehr verschiedenen Auslegung fähig sind, auszusprechen, und ich wenigstens bin nicht im Stande gewesen, mir ein bestimmtes Urtheil über diese verschiedenen Verträge, wenn man dieselben miteinander zusammenhält, zu bilden. Wir müssen nach meiner Ansicht hier Nichts sagen, was sich nicht unbedingt vertheidigen läßt.

Auf die von dem Präsidenten gestellte Frage, ob Jemand den Antrag des Herrn Abgeordneten für Glückstadt unterstützen wolle, erhob sich Niemand, und war der bezügliche Antrag demnach als beseitigt anzusehen.

Nachdem hierauf der achte Absatz von den Worten: „der angegebene Zweck ꝛc.“ — bis zu den Worten: „zu Wege zu bringen“ verlesen worden war, beantragte der Kammerherr v. Reesgaard von Devergönne, daß statt den in dem ersten Satze desselben vorkommenden Worten „im schneidendsten Kontraste“, die Fassung gewählt werden möge: „im entschiedenen Widerspruch“, und ward dieser Antrag von dem Herrn Dr. Mau unterstützt.

Es wurde hierauf mit der Verlesung des neunten Abschnittes von den Worten: „Immerhin mag der Gedanke ꝛc.“ bis zu den Worten: „dänische Provinz“ fortgefahren, und hatte Niemand etwas dabei zu bemerken.

Dasselbe war der Fall mit dem zehnten Abschnitte von den Worten: „Soll dem Lande ꝛc.“ bis zu den Worten: „nicht zurück.“

Nach Verlesung des elften Abschnittes von den Worten: „Wir haben ꝛc.“ bis zu den Worten: „werthlos erscheinen läßt“, bemerkte der

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Es ist bereits im Ausschusse bemerkt worden, wie es sich als zweifelhaft darstelle, ob der in dem so eben verlesenen Abschnitte vorkommende Ausspruch:

„Letzteres steht in offenbarem Widerspruche mit dem Inhalte des offenen Briefes, wonach ein dänischer Gesammtstaat, der Holstein als Landestheil in sich begreift, bis dahin wenigstens noch nicht besteht", richtig ist. In dem offenen Briefe ist nämlich wohl angenommen, daß ein solcher Gesammtstaat schon da sei.

Der Berichterstatter: Ich muß gestehen, daß ich einen solchen Gesammtstaat nicht begreife, von dem man selbst sagen muß, man könne noch nicht gewiß behaupten, daß derselbe zusammenbleiben werde, man wolle sich aber bemühen, es dahin zu bringen.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Die in dem offenen Briefe erwähnten Zweifel beziehen sich wohl nur auf die Sukzessionsfrage, nicht auf den Gesammtstaat.

Der Berichterstatter: So lange die Erbfolge nicht dieselbe ist, kann ich einen Gesammtstaat nicht anerkennen, die gemeinschaftliche Erbfolge gehört eben mit zum Begriff desselben.

Der Präsident: Bei Durchlesung des Entwurfs habe ich allerdings, wie ich nicht leugnen kann, die von dem Herrn Abgeordneten für Glückstadt angeregten Zweifel und die Furcht getheilt, es möchte die von dem Herrn Abgeordneten angegebene Ansicht ziemlich offen in dem Allerhöchsten Briefe ausgesprochen sein. Der Herr Berichterstatter hat mich jedoch, bei näherer Besprechung, von dem Gegentheil überzeugt, denn eben in der Erbfolge liegt das Entscheidende, und, so lange eine Zerstückelung durch diese möglich ist, kann von einem Gesammtstaat nicht die Rede sein. Der Herr Abgeordnete für Glückstadt hat wohl übrigens einen speziellen Antrag noch nicht gestellt.

Der Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen erklärte hierauf, daß er die angeführte Bemerkung nur zur Erwägung habe verstellen wollen.

Es wurde mit der Verlesung des zwölften Abschnittes von den Worten: „die königl. Eröffnung ꝛc." bis zu den Worten: „zu nahe getreten ist" fortgefahren, und wurde von keinem Mitgliede dabei Etwas erinnert, außer daß der Graf v. Reventlow von

Farve bemerkte, daß es, um etwaige Zweifel abzuwenden, vorzuziehen sein dürfte, statt der Worte: „doch hat die Regierung zu jenen Angriffen geschwiegen, ja der königliche Kommissarius hat das beobachtete Verfahren gelobt," die Fassung zu wählen: „der königliche Kommissarius der Rothschilder Ständeversammlung", worauf der Herr Berichterstatter in Vorschlag brachte, es möge gesetzt werden: „ja der königliche Komissarius der Rothschilder Ständeversammlung hat das von derselben beobachtete Verfahren gelobt," worüber sich indessen der Ausschuß noch näher verständigen werde.

Gleichermaßen war bei dem dreizehnten Abschnitte, von den Worten: „Ebensowenig" bis „des Volkes zu sein," so wie bei dem vierzehnten Abschnitte von den Worten: „die Rechtsverwahrung ꝛc." bis zu den Worten: „wahrzunehmen," und bei dem funfzehnten Abschnitte, von den Worten: „In der königlichen ꝛc." bis: „dänischen Volks" Nichts zu erinnern.

Nachdem ferner der sechszehnte Abschnitt des Entwurfes von den Worten: „die königliche Eröffnung ꝛc." bis zu den Worten: „wie für das Volk" verlesen war, bemerkte

der Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: In dem zuletzt verlesenen Abschnitte heißt es: „ein solches Verbot steht, wie bereits von uns bemerkt und näher ausgeführt ist, im entschiedenen Widerspruche mit dem der Provinzialständeversammlung im §. 5 des Grundgesetzes von 1831 verliehenen Rechte der Bitte und Beschwerde ꝛc.," und dann ferner: „wir dürfen in diesem Falle dem Gebote nicht Folge leisten, denn ein Gesetz steht ihm entgegen ꝛc.". Ich habe mich schon im Anfange der Diskussion auch über diesen Passus mit geäußert, überdies ist hier bald von einem Verbot, bald von einem Gebot die Rede, und scheint es mir wünschenswerth, daß der letzte Satz ganz wegfalle, oder etwa gesagt werde: „Dies erheischt das Grundgesetz vom Jahre 1831."

Der Herr Berichterstatter fand Nichts dagegen zu erinnern, daß eine etwas andere Wendung angenommen werde, und bemerkte, daß

der Ausschuß demnächst zusammentreten und sich hierüber zu vereinigen suchen werde.

Der fernere siebenzehnte Abschnitt des Entwurfs von den Worten: „Allergnädigster König", bis zu den Worten: „zu wiederholen" wurde verlesen, worauf der

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen bemerkte: Ich finde in diesem Passus eine reine Wiederholung. Zuerst wird die Rechtsverwahrung wiederholt, indem es heißt: „wir hegen noch heute die Ueberzeugung," dann heißt es gleich darauf: „eben darum dürfen wir es nicht scheuen — jene Rechtsverwahrung hiermit fest und entschieden zu bestätigen und zu wiederholen." Um diese Wiederholung zu vermeiden, trage ich darauf an, daß der letzte Satz wegfalle.

Advokat Bargum: Der letzte Satz bezieht sich nur auf das Recht überhaupt, Anträge, diesen Gegenstand betreffend, vor den Thron zu bringen, der erste Satz dagegen bezieht sich auf den Inhalt dieser Anträge, und daher scheint mir keine überflüssige Wiederholung vorzuliegen.

Bürgermeister Dr. Balemann: Ich glaube, daß die Wiederholung und Bestätigung der Reservazion von 1844 der rechte Kern und der eigentliche Zweck der Adresse ist; es muß auch in diesem Augenblick die bereits früher ausgesprochene Ansicht als diejenige, welche wir noch jetzt hegen, aufs Neue ausgesprochen worden.

Justizrath Klenze: Mir gefällt der Schlußsatz sehr, und ich muß ihn auch für erforderlich halten.

Auf die sodann von dem Präsidenten gestellte Frage, ob Jemand den Antrag des Abgeordneten für Glückstadt unterstützen wolle, erhob sich Niemand, und war dieser Antrag demnach als beseitigt anzusehen.

Es folgt sodann die Verlesung des noch übrigen Theiles des Entwurfs, bei welcher auf den Antrag des Advokaten Bargum in dem Satze: „wir wissen von keinen verlornen Schlachten oder

Staatsverträgen" zwischen „oder" und „Staatsverträgen" das Wort „von" eingeschoben, im Uebrigen aber keine Bemerkungen gemacht werden.

Der Präsident: Nachdem die Versammlung nunmehr zunächst Dasjenige vernommen hat, was über den allgemeinen Inhalt der Adresse von einigen Mitgliedern bemerkt und von andern hierauf entgegnet worden ist, nachdem ferner die einzelnen Sätze des Entwurfs durchgegangen und dabei zu einigen Punkten von Einzelnen Bemerkungen und Ausstellungen gemacht worden sind, darf ich jetzt die Frage an die Versammlung richten, ob sie unter Zugrundelegung des vorgelegten Entwurfs eine Adresse an Se. Majestät den König richten wolle?

Die Frage des Präsidii wurde von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung bis auf eins bejahend beantwortet, und demnächst zur Abstimmung hinsichtlich der einzelnen Anträge geschritten.

Der Präsident: Es ist vorgeschlagen worden, daß statt der Worte: „gehorchen dem Gebote seines Fürsten ist die Pflicht des treuen Unterthanen, in diesem Falle wäre es Verrath an den theuersten Interessen des Landes," gesagt werde: „gehorchen den Geboten seines Fürsten ist die Pflicht des treuen Unterthans, in diesem Falle aber gebietet uns die durch das Gesetz uns aufgelegte Pflicht gegen Ew. königliche Majestät und gegen das Land, welches wir vertreten, zu reden." Der Herr Berichterstatter hat dabei eventuell vorgeschlagen, den ganzen Satz wegzulassen. Ich stelle nun zunächst zur Frage, ob die Versammlung diesen ganzen Satz so annehmen will, wie derselbe von der Kommittee in dem Entwurf aufgenommen worden ist.

Die Versammlung entschied sich mit 41 gegen 4 Stimmen für die Beibehaltung der Fassung des Entwurfs.

Der Präsident: Es ist ferner beantragt, daß in dem Passus: „das Herzogthum Holstein ist in seinen Rechten gekränkt, seine Ver-

fassung ist verletzt," statt des Wortes „verletzt" gesetzt werden möge: „bedroht".

Der Berichterstatter: Würde diese Redakzion angenommen, so würde es in dem Folgenden anstatt „bis die verletzten Rechte hergestellt sind," heißen müssen: „bis die bedrohten Rechte gesichert sind".

Der Präsident: Diese Fassung würde sich allerdings der veränderten Redakzion anschließen. Zunächst aber stelle ich es zur Frage, ob die Versammlung den angeführten ganzen Satz so annehmen will, wie der Ausschuß denselben in dem Entwurf aufgenommen hat.

Die Versammlung entschied sich mit 38 gegen 7 Stimmen für die Beibehaltung der von dem Ausschusse gewählten Fassung.

Der Präsident: Es liegt noch der Vorschlag vor, daß in dem Passus: „der angegebene Zweck des offenen Briefes steht überdies, so weit dieser die Erbfolgeverhältnisse des Herzogthums Holstein berührt, im schneidendsten Kontrast mit seinem Inhalte" statt „im schneidendsten Kontrast" gesagt werden möge, „im entschiedenen Widerspruch." Will die Versammlung die von dem Ausschusse gewählte Fassung beibehalten?

Nachdem von mehreren Seiten bemerkt worden war, daß der Ausdruck nur gewählt sei, um mit den schon gebrauchten Ausdrücken „in offenbarem und entschiedenem Widerspruch", zu wechseln, entschied sich die Versammlung mit 42 gegen 3 Stimmen für die Beibehaltung der von dem Ausschusse gewählten Fassung.

Nachdem der Präsident die Mitglieder des Ausschusses ersucht hatte, in Uebereinstimmung mit dem von dem Herrn Berichterstatter gemachten Vorbehaltung zusammenzutreten und sich wegen einiger in Anregung gekommenen Redakzionsveränderungen zu vereinigen, und nachdem hierauf eine kurze Berathung des Ausschusses stattgefunden hatte, bemerkte

der Berichterstatter: Der Ausschuß ist zusammengetreten

und hat es in Erwägung gezogen, ob in dem Satze: „ja der königliche Kommissarius hat das beobachtete Verfahren gelobt ꝛc.“ eine nähere Bezeichnung nothwendig sei, und hat derselbe sich dahin vereinigt, daß in den Entwurf aufgenommen werde: „ja, der Kommissar der Rothschilder Ständeversammlung hat das von derselben beobachtete Verfahren gelobt.“ Was ferner den Antrag des Abgeordneten für Glückstadt betrifft, daß die Worte: „wir dürfen in diesem Falle dem Gebote nicht Folge leisten ꝛc.“ wegfallen möchten, so ist die Kommittee, ihrer Majorität nach, der Ansicht, daß es bei der im Entwurfe enthaltenen Fassung besser sein Bewenden behalte.

Der Präsident: Schließlich richte ich die Frage an die Versammlung: will die Versammlung, in Uebereinstimmung mit dem vorgelegten und in einzelnen Punkten einer näheren Prüfung unterzogenen Entwurf, eine Adresse an Se. Majestät beschließen? Wer dafür ist, möge aufstehen.

Sämmtliche Mitglieder der Versammlung, bis auf zwei, erhoben sich von ihren Sitzen, und wurde demnach der Entwurf mit 43 Stimmen angenommen.

Der Präsident bemerkte hierauf, daß er für die förmliche Ausfertigung der beschlossenen Adresse sorgen und dieselbe noch heute Abend üblichermaßen mit einem Begleitungsschreiben in die Hände des königlichen Kommissars gelangen lassen werde.

In der folgenden (7.) Sitzung machte der Präsident der Versammlung die Anzeige, wie er die von der Versammlung beschlossene Adresse dem königlichen Kommissar mit dem gewöhnlichen Begleitungsschreiben zugesandt habe, wie aber dieselbe ihm mit folgendem Schreiben wieder zugestellt worden sei:

„Auf das am gestrigen Abend bei mir eingegangene Schreiben des Herrn Präsidenten, Etatsrath Dr. Wiese, wodurch mir die von der 6. holsteinischen Ständeversammlung beschlossene Adresse mit der Bitte überreicht worden ist, dieselbe an Se. Majestät den König gelangen zu lassen, ermangele ich nicht zu erwidern, daß ich nach Maßgabe des passus 16, II der Allerhöchsten Eröffnung vom 8. Juli

dieses Jahres und der mir ertheilten Instrukzion mich nicht berechtigt halten kann, die eingesandte Adresse bei deren Inhalt zur Einsendung an Se. Majestät den König entgegen zu nehmen, mich vielmehr verpflichtet halten muß, deren Entgegennahme abzulehnen und sie an das verehrliche Präsidium hierneben wieder zurückgelangen zu lassen."

Itzehoe, den 25. Juli 1846.

gehorsamster
Reventlow-Criminil.

Ferner bringt der Präsident eine ihm von dem Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrikt zugegangene Proposizion zur Anzeige. Dieselbe war dem Präsidenten zwar bereits vor den Adreßverhandlungen zugestellt, dabei aber von dem Abgeordneten schriftlich erklärt worden, daß er dieselbe nur eventuell und für den Fall, welcher jetzt erst eingetreten, den der Abgeordnete aber schon damals, nach der von dem königl. Kommissar abgegebenen Erklärung, als nicht unwahrscheinlich ansehen zu müssen glaubte, stellen wolle und daher bitte, dieselbe nicht vorher zur Anzeige zu bringen. Diese Proposizion lautet dahin:

Die holsteinische Ständeversammlung beschließt:

1) einen Antrag an die deutsche Bundesversammlung wegen der in der Allerhöchsten Eröffnung für die holsteinische Ständeversammlung vom 8. Juli 1846 enthaltenen Verletzung des der Ständeversammlung durch die Verordnung vom 28. Mai 1831 ertheilten Petizionsrechts;

2) einen fernerweitigen Antrag an die deutsche Bundesversammlung, worin sie derselben die in der Streitfrage über das Recht der Sukzession in den Herzogthümern Schleswig und Holstein enthaltenen Verwickelungen, sowie die daraus drohenden Gefahren, soweit thunlich, darlegt, desgleichen um die Verwendung der Bundesversammlung dahin bittet:

daß für den Fall der Erlöschung des Mannsstammes des jetzt regierenden königlichen Hauses die Staatserbfolge für das Herzogthum Holstein ohne Verletzung der Rechte desselben baldmöglichst festgestellt werde.

Der Präsident verordnet, daß eine Abschrift dieser Proposizion an den königlichen Kommissar gelange und eine andere Abschrift an die Tafel geheftet werde. Uebrigens soll die Proposizion gedruckt und baldthunlichst vertheilt werden.

Sodann sei ferner so eben von dem ersten Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrikt eine andere Proposizion ihm zugegangen, welche dahin laute:

Nachdem der königliche Kommissar die Entgegennahme der am gestrigen Tage beschlossenen Adresse an Se. Majestät den König mit Bezug auf den königlichen offenen Brief und die Allerhöchste Eröffnung vom 8. dieses Monats verweigert, beschließet die holsteinische Ständeversammlung:

daß diese Adresse mit den betreffenden Aktenstücken durch das Präsidium zur Kunde der hohen deutschen Bundesversammlung gebracht werde.

Auch hinsichtlich dieser Proposizion soll auf die angegebene Weise verfahren werden.

Ferner habe er heute Morgen ein Schreiben des königlichen Kommissars folgenden Inhalts erhalten:

„Aus dem Sr. Majestät dem Könige erstatteten allerunterthänigsten Bedenken der zur näheren Prüfung der Sukzessionsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg ernannt gewesenen, in dem königlichen offenen Briefe vom 8. Julius dieses Jahres erwähnten Kommission, ist das Ergebniß der über die Sukzessionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig angestellten Prüfung zusammengestellt und in Folge Allerhöchsten Befehls der Oeffentlichkeit übergeben worden. Von diesem Resüme ermangle ich nicht dem Herrn Präsidenten der holsteinischen Ständeversammlung, Etatsrath Dr. Wiese, 50 Exemplare zur gefälligen Vertheilung an die Mitglieder der Ständeversammlung und für das Archiv derselben hierdurch zuzustellen.

Itzehöe, den 25. Juli 1846.

Reventlow-Criminil.

II. Verhandlungen über einen Antrag an die hohe deutsche Bundesversammlung.

(8. Sitzung, den 27. Juli 1846.)

Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt worden war, bemerkte

der Präsident: Die Besorgnisse, meine Herren, zu welchen die königliche Eröffnung Anlaß gegeben, haben sich jetzt verwirklicht. Der königliche Herr Kommissar hat die Annahme der von der Ver-

sammlung beschlossenen Adresse an Se. Majestät abgelehnt und mir die Adresse, wie ich bereits in der letzten Sitzung zu Ihrer Kunde gebracht, zurückgesandt. Wir sind somit in unserer Wirksamkeit gehemmt, wie solche uns nach dem allgemeinen Gesetz und der Verordnung vom 15. Mai 1834 gesetzlich zusteht. Die Propositzionen zweier geehrten Abgeordneten, welche auf unserer heutigen Tagesordnung sich finden, enthalten Vorschläge in Betreff derjenigen Schritte, welche zur Wahrung der Rechte des Landes von der Versammlung zu beschließen sein möchten. Diese Vorschläge werden für die Versammlung, nachdem sie die Begründung derselben durch die Herren Proponenten vernommen, der Gegenstand näherer Erwägung sein. Ich darf es indeß Ihnen und mir nicht verhehlen, daß eine Beseitigung des Hindernisses, welches sich unserer Wirksamkeit so unerwartet entgegenstellt, auf diesem Wege im Laufe der für die Dauer unserer Sitzung festgesetzten Zeit schwerlich zu bewirken sein dürfte, und wird es daher der gewissenhaften Erwägung eines jeden geehrten Mitgliedes der Versammlung vorbehalten bleiben, ob und welche Schritte in dieser Beziehung demnächst etwa noch zu thun und welche Anträge zu stellen sein möchten.

Nachdem ich so Dasjenige Ihnen mitgetheilt habe, was mir zur Einleitung erforderlich schien, habe ich noch zur Anzeige zu bringen, daß mir in diesem Augenblick von dem Herrn Klosterprobst Grafen v. Reventlow v. Jersbeck folgende Propositzion eingereicht worden:

> Die holsteinische Ständeversammlung beschließe:
> eine allerunterthänigste Bitte an Se. Majestät den König zu richten um Anerkennung und Wiederherstellung des der Versammlung grundgesetzlich und nothwendig zustehenden freien Petizionsrechts.

Ich werde mit derselben anordnungsmäßig verfahren und sie zur Kunde der Mitglieder bringen lassen.

Der königliche Kommissar: Es sind von zwei Mitgliedern der Versammlung zwei Propositzionen eingereicht und vom verehrlichen Präsidio auf heute zur Motivirung angesetzt worden, welche

beide, wenn auch sonst verschiedenen Inhalts, darauf gerichtet sind, eine direkte Thätigkeit der Versammlung gegen die deutsche Bundesversammlung hervorzurufen.

Der Inhalt und der Zweck beider Propositionen machen es mir zur Pflicht, mich schon vor deren Motivirung über dieselben auszusprechen.

Es ist nämlich meine Ansicht, daß die Versammlung zu Schritten, wie die proponirten sind, auf keine Weise berechtigt ist.

Die Gesetze, welche den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung der Versammlung bestimmen, sind das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 und die Verordnung vom 15. Mai 1834, und, wie das allgemeine Gesetz in seinem Eingange den Zweck der ständischen Institution durch eine angemessene Theilnahme der Provinzialstände an der Verwaltung erreicht wissen will, so ist auch weder in diesem Gesetz noch in der Verordnung von 1834 eine Andeutung darüber enthalten, daß die Ständeversammlung in einer andern Richtung nach außen hin thätig werden könne, als im Verhältniß zur Landesregierung, und zwar einzig und allein durch Vermittelung des königl. Kommissars, wie der §. 45 der Verordnung von 1834 deutlich und bestimmt vorschreibt.

Wenn aber diese Propositionen, wie zu vermuthen ist, dadurch motivirt werden sollen, daß das Petizionsrecht der Versammlung durch die diesjährige Eröffnung auf eine vermeintlich unzulässige Weise beschränkt sei, so muß ich Dies, in Uebereinstimmung mit meinen Aeußerungen im Jahre 1842, auch jetzt in Abrede ziehen. Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß nach dem allgemeinen Gesetz von 1831 eine Theilnahme der Provinzialstände an der Verwaltung als Zweck der ständischen Institution aufgestellt ist, daß die Frage wegen einer künftigen und eventuellen Erbfolge aber nicht zu den Gegenständen der Verwaltung gerechnet werden kann, und es auch in der Natur der Sache zu liegen scheint, daß eine Regierung nicht 4 Provinzialständeversammlungen hat einrichten und

ihnen allen das Recht hat zugestehen wollen, eine künftige Erbfolgeordnung zu berathen und ein völlig unbeschränktes Petizionsrecht auch in dieser Hinsicht auszuüben. Dagegen muß ich es einräumen, daß die Worte des §. 5 des allgemeinen Gesetzes eine ausgedehntere Auslegung nicht gänzlich ausschließen.

Ich sehe aber nicht ein, wie Kompetenzstreitigkeiten für einen Augenblick, in welchem es der Regierung nothwendig scheint, anders, als durch ihre Entscheidung erledigt werden können, und ich gestehe, daß meines Erachtens die Ständeversammlung nicht berechtigt ist, in einem solchen Falle der Regierung Folgeleistung zu verweigern oder warum im vorliegenden Fall statt eines Schritts beim Bundestag nicht vielmehr eine Proposizion auf Feststellung des §. 5 des allgemeinen Gesetzes oder des Petizionsrechts der Ständeversammlung gestellt und auf diese Weise die gesetzliche Schranke für die Thätigkeit der Versammlung innegehalten werden könne, wie übrigens soeben, wie ich vernehme, durch die Proposizion des delegirten Mitgliedes gegenwärtig geschehen ist.

Ohne mich daher auf das Materielle der vorliegenden Proposizion einzulassen, sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß meines Erachtens weder die verehrliche Versammlung noch das verehrliche Präsidium zu den Schritten berechtigt sind, welche hier vorgeschlagen werden, und ich darf daher hoffen, daß die verehrliche Versammlung die vorliegenden Proposizionen ablehnen werde, ohne eine Kommittee zu deren Prüfung zu erwählen.

Der Präsident: Die geehrte Versammlung hat vernommen, was so eben von dem königlichen Herrn Kommissar bemerkt worden ist, und wird daraus ersehen haben, wie uns nunmehr die Befugniß zu einer freien Diskussion über den zur Frage stehenden Gegenstand in Abrede gestellt ist. So weit ich die Gesetze, welche für die Wirksamkeit der Versammlung maßgebend sind, habe verstehen können — und ich habe dieselben einer genauen und sorgfältigen Durchsicht unterzogen —, habe ich darin Nichts gefunden, was

die freie Rede der Versammlung beschränkte, was uns beschränkte in dem Recht, unsere Bitten und Anträge über alles Dasjenige, was wir zum Wohl des Landes zweckmäßig finden, an den Thron Sr. Majestät gelangen zu lassen. Nach dem §. 59 der Verordnung vom 15. Mai 1834 steht jedem Abgeordneten das Recht zu, Anträge jeder Art und in Beziehung auf jeden Gegenstand auf ordnungsmäßige Weise einzubringen, der §. 5 des allgemeinen Gesetzes ferner räumt der Versammlung ein unbeschränktes und völlig freies Petizionsrecht ein. Zugleich ist am Schlusse der Verordnung von 1834 ausdrücklich von dem Gesetzgeber zugesichert worden, daß nichts dieser Verordnung Entgegenstehendes einseitig vom Herrscher angeordnet werden solle, ohne vorher den Rath der Stände darüber vernommen zu haben. Ich habe es meinerseits für nothwendig erachtet, diese gesetzlichen Bestimmungen zuvörderst wieder in Erinnerung zu bringen; von der Versammlung wird es übrigens abhängen, was sie ihrerseits über die vorliegenden Propositzionen, nach vorgängiger Diskussion über dieselben, zu beschließen für gut findet.

Bürgermeister Dr. Balemann: Ich erlaube mir, ehe zur Entwickelung des zunächst zur Tagesordnung stehenden Gegenstandes geschritten wird, zuvörderst mit Rücksicht auf das von dem koniglichen Kommissar so eben über die Motivirung der vorliegenden Propositzionen Angeführte zu bemerken: daß es durchaus nicht meine Absicht ist, über die Kränkung des Petizionsrechts der Ständeversammlung eine Beschwerde an den Bundestag zu veranlassen oder überhaupt auf dieses gekränkte Recht Bezug zu nehmen, sondern daß es ganz andere Gründe sind, durch welche ich den Antrag auf Mittheilung der Adresse so wie der betreffenden Aktenstücke an die Bundesversammlung zu motiviren gedenke.

Ober- und Landgerichtsadvokat Claussen: In der verhängnißvollen Lage, in welche wir durch den Gang der Ereignisse versetzt sind, habe ich lange und sorgfältig nachgedacht über die von uns zu ergreifenden Mittel, durch welche wir die verletzten Rechte des Lan-

des wiederherstellen, die bedrohten schützen können. Das Ergebniß meiner Erwägungen habe ich in der von mir so eben verlesenen Propositzion zu Ihrer Prüfung und Würdigung dargelegt. Ich habe proponirt:

I. einen Antrag an die deutsche Bundesversammlung wegen geschehener Verletzung des der Ständeversammlnng grundgesetzlich zustehenden Petizionsrechts.

Die Versammlung hat ihre Ueberzeugung schon wegen der Verletzung dieses Rechts in der an den König gerichteten, aber nicht angenommenen Adresse ausgesprochen, und zwar nachdem die gegentheilige Ansicht von einem Mitgliede der Ständeversammlung ausgeführt und widerlegt worden ist. Wegen der Versammlung brauche ich also kein Wort über diese Verletzung mehr zu bemerken. Da indeß der königliche Kommissar bei der Berathung über die Adresse fehlte und da Derselbe so eben Einiges zur Unterstützung der von der Regierung ergriffenen beschränkenden Maßregel vorgebracht hat, so sehe ich mich genöthigt, die Ueberzeugung der Versammlung nochmals kurz zu begründen, um dem Regierungsorgan zur Vertheidigung der Regierungsmaßregel eine noch fernerweitige Gelegenheit zu geben. Dreierlei Gründe sind es, auf welche ich das schrankenloseste Petizionsrecht stütze, es sind allgemeine, ferner positive Gründe, und endlich die Staatspraxis.

Zureichende allgemeine Gründe giebt es für eine nicht ganz despotische Regierung, eine Regierung, welcher Laune und Willkür nicht die Maxime ihres Verhaltens darbieten, ganz gewiß nicht, das Petizionsrecht in irgend einer Weise zu beschränken. Das Recht der Bitte ist nämlich das unschuldigste und ungefährlichste Recht, so lange der Regierung die Befugniß zusteht, die Bitte zu bewilligen oder zu verweigern. Ja das schrankenloseste Petizionsrecht ist für eine weise Regierung unentbehrlich. Denn eine gute Regierung muß die im Volke herrschenden Ansichten, Ueberzeugungen, Stimmungen, Gefühle und Gesinnungen kennen, will sie nicht in ihrem Beglückungs-

eifer in den Mitteln zur Beglückung ihres Volkes jeden Augenblick fehlgreifen. Vollends in einem Lande, wo die Preßfreiheit mangelt, muß der Regierung daran liegen, durch das schrankenloseste Petizionsrecht beständig zuverlässige Kunde von den Wünschen und Stimmungen des Volkes zu erhalten.

Aus solchen allgemeinen Erwägungen ist denn gewiß auch das positive Recht hervorgegangen. In diesem Geist hat König Frederick VI. die Verfassung vom 28. Mai 1831 seinem Volke verliehen. Er wollte sich durch die Stände von den Mitteln zur Beförderung des gemeinsamen Wohls die zuverlässigste Kunde verschaffen. Darum gestattete er im §. 5 der gedachten Verordnung den Ständen, „nicht nur in Ansehung der zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Gegenstände Vorschläge und Anträge, sondern auch Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben, vorzubringen." Die Bitten und Beschwerden beziehen sich offenbar zunächst auf die Gegenstände nichtständischer Wirksamkeit, auf andere, das Wohl des Herzogthums betreffende Gegenstände. So können nicht blos, wie der Herr Kommissar meint, sondern so müssen die Worte verstanden werden, da in Betreff der Gegenstände ständischer Wirksamkeit Vorschläge und Anträge, dagegen hinsichtlich aller übrigen auf das Wohl Holsteins bezüglichen Dinge die Bitten gegeben sind. Damit in Uebereinstimmung ist es auch dem Abgeordneten im §. 59 der Verordnung vom 15. Mai 1834, die ständischen Verhältnisse betreffend, gestattet, in der Versammlung auf ordnungsmäßigem Wege Anträge zu machen und zu den gemachten Anträgen Zusätze und Veränderungen in Vorschlag zu bringen, wie er denn auch befugt ist, über alle auf gehörigem Wege in der Versammlung zur Sprache gebrachte Gegenstände zu reden.

Er soll sich dabei nur durch die Berücksichtigung Desjenigen leiten lassen, welches nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zur Förderung des Gemeinwohls beitragen kann. Für alle Gegenstände also, welche nach unserer Ueberzeugung auf das Gemeinwohl Ein-

fluß haben, ist uns grundgesetzlich das Recht der Anträge und der Bitten gewährt. Ja sogar die „gehörig konstatirten Bedrückungen einzelner Individuen," also das Benehmen der Behörden in einzelnen Fällen, können wir nach dem §. 78 der Verordnung vom 15. Mai 1834 zum Gegenstande von Petizionen machen, ein schlagender Beweis, daß das Petizionsrecht sich nicht blos auf Gegenstände der ständischen Wirksamkeit bezieht. Zwar legt der Herr Kommissar darauf Gewicht, daß in der Verordnung vom 28. Mai 1831 den Ständen eine Theilnahme an der Verwaltung gegeben sei. Allein man braucht dieses Wort nicht nothwendig auf das Petizionsrecht zu beziehen, denn es können und dürfen die Worte des ersten Satzes wohl nur auf die den Ständen ertheilte Berathung der Gesetze bezogen werden. Ueber das Petizionsrecht reden gewiß lediglich die folgenden Worte: „uns von den Mitteln zur Beförderung dieses Wohls die zuverlässigste Kunde zu verschaffen." Davon abgesehen, kann überdies das Wort Verwaltung sehr wohl die ganze äußere und innere Staatsregierung bezeichnen, wie in dem französischen le roi regne, mais il ne gouverne pas, das Wort gouverne die ganze Thätigkeit der Staatsregierung, das Gouvernement, bedeutet. Das Wort Verwaltung kann jedenfalls nicht in der gewöhnlichen Bedeutung genommen werden, da die Stände an der Administrazion im engern Sinn, den regelmäßigen Geschäften der schleswig-holsteinischen Regierung, ja gar keinen Theil nehmen. Eine Beschränkung des Petizionsrechts darf deshalb in den fraglichen Worten nicht gefunden werden, weil alsdann ein Widerspruch dieser, nicht einmal dispositiven Worte mit den sonstigen Worten der Gesetzgebung, namentlich mit dem §. 5 der Verordnung von 1831 und §. 59 der Verordnung von 1834, herauskäme. Diesemnach sind wir für unser Petizionsrecht lediglich darauf verwiesen, gewissenhaft zu ermessen, was nach unsererUeberzeugung das Gemeinwohl fördert. In einem so ausgedehnten Maße konnte und wollte Frederick VI. das unschuldige Recht der Bitte gewähren.

Da nun die Erbfolgefrage auf das spezielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums die allerstärkste Beziehung hat, so dürfen wir, so lange die Grundgesetze von 1831 und 1834 nicht vorschriftsmäßig „nach vorgängiger Berathung mit den Ständen" aufgehoben sind, diese Frage wiederholt zum Gegenstande unserer Anträge machen, folglich ist unser grundgesetzlich ertheiltes Petizionsrecht durch die Allerhöchste Entschließung vom 8. Juli 1846 und durch die Verweigerung der Annahme unserer Adresse verletzt.

Mit dieser meiner Ansicht stimmt auch bisher die Staatspraxis überein, die uns das Petizionsrecht sogar über die Zollgesetzgebungen anderer Länder, die gewiß nicht Gegenstände der Wirksamkeit unserer Stände sind, gestattet hat.

Diplomatische Verhandlungen über die Veränderungen dieser Gesetze, wenn sie auch auf das spezielle Wohl Holsteins Bezug haben, können das Gemeinwohl unstreitig fördern, solche auswärtige Angelegenheiten, obgleich nicht Gegenstände ständischer Wirksamkeit, können deshalb sehr wohl den Inhalt einer ständischen Petizion bilden. Denn warum sollte man den König nicht bitten dürfen, das Interesse des Herzogthums durch solche diplomatische Verhandlungen, wenn thunlich, zu fördern? Es sind daher selbst solche Gegenstände dem Kreise unsers Petizionsrechts nicht entzogen, Das hat die Regierung anerkannt, indem auf eine von mir unterstützte Petizion mehrerer Kaufleute von Neustadt und Heiligenhafen, betreffend eine mit Frankreich wegen Zollerleichterungen abzuschließende Konvenzion, die Versammlung im Jahre 1844 nicht blos einstimmig eine Kommittee beschloß, ohne daß der Herr Kommissar dagegen protestirte, sondern die Regierung sogar später die Mittheilung machte, daß sie im Sinne der Petenten zu wirken bereits bemüht gewesen sei und ferner wirken wolle. Vergleiche holsteinische Ständezeitung für 1844; S. 366, 367; S. 654, 655.

Die Regierung hat also selbst das Petizionsrecht im ausgedehntesten Maße den Ständen gestattet, dasselbe weder auf geo-

grafische Grenzen, noch selbst auf innere Angelegenheiten des Landes beschränkt. Der Agent Jensen in Flensburg hat im Jahre 1840 die Zollprivilegien Wandsbecks und Altonas zum Gegenstande einer Proposizion gemacht. Die Sache ist ohne Protestazion der Regierung in der schleswigschen Ständeversammlung verhandelt, die schleswigschen Stände haben eine Petizion beim König darüber eingereicht, worauf den Holsteinern im Jahre 1842 ein Gesetz über diesen Gegenstand vorgelegt ist. Die Schleswiger haben also über die spezielle Gesetzgebung Holsteins petizioniren dürfen. Warum sollten denn nicht die Holsteiner dasselbe Recht haben? Holstein steht nicht allein in der Welt. Anscheinend sehr fern liegende Dinge haben auf dessen Wohl Bezug und dürfen deshalb den Inhalt einer Petizion bilden. Denn Alles, was nach der Ueberzeugung der Stände das Wohl des Herzogthums berührt, dürfen sie in den Kreis ihrer Petizionen ziehen, mithin auch die Erbfolgefrage, welche das Wohl und die Interessen des Landes so mächtig affizirt, wie nicht leicht eine andere Sache. Wir sollten, wenn es unsere politische Existenz, die Selbstständigkeit des Staats Holstein, wenn es unsere Nazionalität gilt, nicht einmal das Recht der Bitte haben? Dem abscheulichsten Verbrecher, dem Raub-, dem Vatermörder, den das Gesetz und das höchste Gericht zum Tode verurtheilt, dem der König das Todesurtheil bestätigt hat, erlaubt man gleichwohl noch die unschuldige Bitte um das Leben; Holstein dagegen, nach meiner Ueberzeugung wider Bundesrecht zur Vernichtung seiner Selbstständigkeit bestimmt, Holstein soll nicht mehr durch sein gesetzmäßiges Organ um sein Leben, um sein Fortbestehen das unschuldige Recht der Bitte ausüben dürfen?

Welche Mittel haben wir zur Wiederstellung des verletzten Petizionsrechts? Die Frage ist eine rechtliche und eine politische, weshalb ich beide Seiten erörtern will. Rechtlich steht die Sache so:

Das Mittel des Antrages an den König ist uns abgeschnitten.

Man will unsere Adresse nicht annehmen. Es bleibt also nur noch das Recht der Beschwerde bei der deutschen Bundesversammlung, indem der erste Artikel des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1834 bestimmt:

„Für den Fall, daß in einem Bundesstaat zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei der Ausübung bestimmter Rechte den Ständen eingeräumten Mitwirkung namentlich durch Verweigern der zur Erfüllung von Bundespflichten und einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit dem Gesetz vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.“

Es frägt sich zuvörderst, ob in diesem Bundesgesetz blos den Regierungen, oder auch den Ständen ein Klagerecht gegeben ist. Die Schriftsteller haben darüber verschiedene Ansichten geäußert. Zöpfl und Maurenbrecher geben blos den Regierungen ein Klagerecht, und diese Ansicht ist die richtige. Sie ist ausgesprochen in einem Gutachten der Bundeskommission (Hannöversches Portfolio, Band 3, S. 23.). Hier wird bemerkt, es sei namentlich bei den Wiener Konferenzen des Jahres 1834 (die zwar geheim gehalten, indeß gleichwohl in deutschen Kammern wiederholt besprochen sind) der Unterschied zwischen den Verpflichtungen der Bundesglieder unter sich und solchen, die sie gegen ihre Unterthanen eingehen, sehr scharf hervorhoben, in dessen Folge auch bestimmt worden, daß sie sich lediglich dem Bunde gegenüber als Bundesglieder, nicht aber gegen ihre Stände verpflichteten, die Streitigkeiten mit Letzteren vor das Bundesschiedsgericht zu bringen. Der Bund hat also nur das Recht,

von dem Herzog von Holstein zu verlangen, daß er sich dem Bundesschiedsgericht unterwerfe.

Es fragt sich ferner: Sind wir legitimirt, einen Antrag beim Bunde zu machen? Ich glaube: Ja. Denn in dem oben allegirten Berichte der Bundeskommission heißt es S. 23:

„Wo Stände als legale Vertreter der Landesverfassung bestehen, wird daher im Geiste der Bundesverträge den von jenen an den Bund gebrachten Beschwerden das Ohr nicht zu versagen sein."

Die vorliegende Frage ist aber lediglich nach der Bundesgesetzgebung, nicht uach Partikularrecht zu entscheiden, weil der Herzog von Holstein der Bundesgesetzgebung unterthan ist, dagegen Nichts gültig verfügen kann. Unsere Gesetzgebung ist übrigens nicht entgegen, was indeß irrelevant wäre, sondern sie hat für den vorliegenden, nicht vorhergesehenen Fall eben gar keine Bestimmungen. Damit, glaube ich, ist beseitigt, was der Herr Kommissar wider unsere Kompetenz bemerkt hat.

Wir können also, da alle verfassungsmäßigen Mittel im Lande erschöpft sind, beim Bunde einen Antrag machen, und der Bund kann ein Gericht bestellen, dem der Herzog von Holstein sich unterwerfen muß. Es ist zu hoffen, daß der Herzog von Holstein ein Gericht, welches verfassungsmäßig aus lauter von den Regierungen erwählten Beamten besteht, nicht ablehnen wird, wenn er Vertrauen zu der Richtigkeit seiner Ansicht hegt. In solchem Fall wird auch der Bund unstreitig für die Bildung des Schiedsgerichts thätig sein. Ja selbst im entgegengesetzten Fall ist immerhin der Versuch zu machen, zu erfahren, ob der Bund unser nach unserer Ansicht klares Recht nicht selbst wider den Willen des Herzogs von Holstein durch die Bildung eines Schiedsgerichts, dem der König sich unterwerfen muß, zu schützen bereit sein wird. So Viel vom Recht.

Ist es politisch, den beantragten Schritt zu thun? Ich glaube: Ja. Entweder erlangen wir eine Entscheidung oder keine. Kommt die Sache zur Entscheidung, wenn auch dabei lauter Regierungs-

beamte Richter sind, so fürchtet, außer dem einen Mitgliede dieser Versammlung, welches eine entgegengesetzte Ansicht vertheidigt hat, gewiß keiner von uns einen ungünstigen Spruch. Unser Recht ist nach unserer Ueberzeugung völlig klar. Wir können und dürfen deshalb zu unserer Sache das beste Vertrauen hegen. Ist dagegen keine Entscheidung zu erlangen, so ist doch wenigstens die Vermittelung des Bundes zu hoffen, und, täuschte auch diese Hoffnung, so ist mindestens durch den beantragten Schritt Nichts verloren, so sind wir blos in derselben Lage, in welcher wir uns gegenwärtig befinden.

Es ist nach meiner Ueberzeugung politisch richtig, daß die Stände, den Regierungen gegenüber, welche in die Rechte der Stände übergreifen, auf das Allerentschiedenste und Energischste handeln müssen. Fehlt das energische Widerstreben, so geht allmälig ein Recht nach dem andern verloren. Was denken wir von einem Beleidigten, welcher Genugthuung zu suchen zwei Jahre verschiebt? Jetzt, wo noch das frische, lebendige Gefühl der Verletzung allenthalben im Volke ist, wo dieses Gefühl sich halb und halb den Regierungen mittheilt, jetzt ist noch Hülfe zu hoffen. Nach zweijährigem Aufschub ist unser Recht, Das fürchte ich, verloren. Es ist in der moralischen wie in der fysischen Welt: ein frischer Schade ist leicht zu heilen, ein alter Schade wird oft unheilbar. Was Zögern, Aufschub, Unentschiedenheit und Mangel an Energie für unersetzlichen Schaden bringen können, Das hat die hannöversche Kammer leider bewiesen. Hätte die Kammer bei dem Regierungsantritt des Königs Ernst August sich nicht auflösen lassen, was sie nicht nöthig hatte, da Ernst August, nach der Ansicht ausgezeichneter Schriftsteller, erst nach beschworner Verfassung Regierungsrechte auszuüben befugt war, hätte der Präsident Rumann mehr politischen Muth gehabt, wäre Stüves Stimme nicht in der Minorität verhallt, so gälte unstreitig das Staatsgrundgesetz von 1833 in Hannover noch gegenwärtig, und so ständen manche Verhältnisse in Deutschland ganz anders. Wir sind, Herr Präsident, in einer ähnlichen Lage; auf uns lastet dieselbe

schwere Verantwortlichkeit. Es wird mir erlaubt sein, der Versammlung eine politische Lehre vorzutragen von einem Engländer, der solche Sachen versteht. Es ist Lord Brougham, der in seiner „British constitution“ bemerkt:

„Immer müssen wir bedenken, wie wesentlich für den Inhalt der Verfassung der Grundsatz des Widerstandes gegen ungesetzliche Gewalt ist; wie nothwendig für Regierende und Regierte es ist, die Ergreifung dieses äußersten Mittels als möglich anzusehen, allerdings des äußersten und deshalb nur mit Vorsicht zu gebrauchenden Mittels, allein immerhin einer im Bereiche des Volks liegenden Hülfe, eines Schutzes, zu dem dasselbe greifen kann und will, so oft wider seine Regenten zu seiner Selbstvertheidigung es nöthig ist.“ — „Unsere Geschichte“, so fährt Brougham fort, „wimmelt von Beispielen, welche uns in Erinnerung bringen, daß Richter, Parlamente und Minister, ebenso auch die Könige schwache Menschen sind, die Spielbälle eigensüchtiger Meinungen, leerer Furcht oder unehrlicher Parteisucht, und daß das Volk seine Freiheit einbüßt ohne den feststehenden Entschluß, bis zum Tode zu widerstehen, so oft ein Eingriff in seine Rechte gemacht wird.“ Soweit Brougham; solche Opfer fordert er für die Freiheit. Und was proponire ich? Weiter Nichts, als die Anwendung eines ganz legalen Schrittes, weiter Nichts, als den Versuch, einen Richterspruch zu erlangen. Wir dürfen wahrlich vor unserm politischen Muth nicht erschrecken, wenn wir auf diesen Vorschlag eingehen. Wir lesen in der dänischen Ständezeitung, daß der Kommissar Bang einen Antrag auf eine Verfassung, worin nothwendig auch von dem Verhältniß Dänemarks zu den Herzogthümern geredet werden muß, ebendeshalb für eine Ueberschreitung der Schranken des Petizionsrechts erklärt hat, weshalb er eine solche Petizion nicht annehmen werde. Auch hier in diesem Staate darf kein Verfassungsantrag mehr gehört werden, wenn das Petizionsrecht in den jetzt gezogenen engen Schranken verbleibt. Denn wie kann man von einer Verfassung sprechen, ohne zugleich

von unserm Verhältniß zu Dänemark zu reden? Wahrlich! unsere, ohnehin so wenig einflußreiche Wirksamkeit ist aufs Neue in so enge Grenzen eingeschlossen, wir werden so zusammengeschnürt, daß wir uns nicht mehr rühren können, und wir wollten den allein noch möglichen Versuch nicht machen, durch das Mittel eines Richterspruchs unsere gesetzliche Freiheit des unschuldigen Bittens wieder zu erlangen?

Jetzt ist es die rechte Zeit; was kann sich in zwei Jahren nicht Alles ändern? Aus unserer Mitte sind seit 1842 mehrere Mitglieder durch den Tod geschieden, von denen wir Solches im Jahre 1842 gewiß nicht ahnten. Was könnte der Tod in zwei Jahren nicht Alles ändern? Sie wissen: Pallida mors aequo pulsat pede pauperum tabernas, regumque turres. Wie? wenn ein Wechsel in den Personen oder Ansichten der Regierung weit stärkere dänische Sympathien, weit energischere Maßregeln wider die Schleswig-Holsteiner zur Folge hätte? Wer kann Das wissen, was im dunklen Schoße der Zukunft verborgen liegt? Wie? wenn allen mit einer königlichen Bestallung oder Bestätigung versehenen Mitgliedern, oder doch den energischsten, der Eintritt in die Versammlung verwehrt würde? Wie? wenn wir das nächste Mal einen Mann hier nicht hätten, der im englischen Parlament entweder auf der Ministerbank oder als Führer der Opposizion glänzen würde? Und welcher Aufschub, wenn die jetzt proponirten Schritte erst nach zwei Jahren geschehen? Wir haben in der Adresse erklärt: Unsere Wirksamkeit ist gehemmt, wir wollen nicht ruhen, bis unser Recht wiederhergestellt ist. Wollen wir, solcher Erklärung zum Trotze, in der nächsten Diät gleichwohl wiederum die gewöhnlichen Geschäfte beginnen? Wollen wir Das wirklich? Oder sollen alle Sachen, die Landkommunalordnung, die Oberappellazionsgerichtsordnung, die Gesetze über allgemeine Wehrpflicht u. s. w. vier Jahre wenigstens hinstehen?

Wie endlich, Herr Präsident, wenn diese Ständeversammlung für Holstein die letzte wäre? Sie stutzen bei meiner Frage. Aber kann

nicht ein Wechsel in den Ansichten oder Personen der Regierung für den intendirten dänischen Gesammtstaat eine Reichsversammlung in Kopenhagen und eine Auflösung der Provinzialversammlungen zur Folge haben? Herr Präsident, Das sind keine luftigen Chimären, es ist die bloße Konsequenz eines dänischen Gesammtstaats.

Herr Präsident! jetzt sind wir noch hier, jetzt sind noch alle Kräfte dieser Versammlung vereint zusammen, unter einer Regierung, welche die Extreme scheut, jetzt, im frischen Gefühl des erlittenen Unrechts, müssen wir uns dagegen wahren. Darum proponire ich:

eine Beschwerde bei der deutschen Bundesversammlung über unser verletztes Petizionsrecht, eine Bitte um Vermittelung zur Wiederherstellung dieses Rechts, sowie endlich nöthigenfalls einen Antrag auf Bildung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitsache und auf die Einleitung der dazu erforderlichen vorbereitenden Schritte.

Der zweite Theil meines Vorschlages besteht darin:

der deutschen Bundesversammlung die in der streitigen Sukzessionsfrage enthaltenen Verwickelungen und die daraus drohenden Gefahren darzulegen, sowie die Bundesverwendung dahin zu erbitten:

daß die Erbfolge für das Herzogthum Holstein ohne Verletzung der Rechte desselben festgestellt werde.

Sie kennen den Inhalt des offenen Briefes. Der König hat darin erklärt:

„Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unserer sämmtlichen Königlichen Erbsukzessoren in dieses Herzogthum auszusprechen."

Des Königs Bestrebungen sind jedoch unablässig dahin gerichtet: „die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaats zu Wege zu bringen." Aus dieser Anführung ergiebt sich, wie mir scheint, klar genug, daß nach des Königs individueller, subjektiver Ueberzeugung auch für Holstein die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes gelte; daß ein dänischer Gesammtstaat schon bestehe, für den jedoch noch nicht überall die Anerkennung erfolgt sei.

Es fragt sich, ob die holsteinische Ständeversammlung berechtigt und verpflichtet ist, ihre entgegenstehende, dem Könige am 21. De-

zember 1844 ausgesprochene Behauptung von der alleinigen Erbberechtigung des Mannesstammes in Holstein noch weiter geltend zu machen, und welche zulässige und zweckmäßige Mittel sie gegen den offenen Brief ergreifen könne und müsse.

Der offene Brief spricht es zwar aus, daß jedes Herzogthum die ihm zustehenden Rechte behalten habe, allein eine solche Erhaltung der Rechte Holsteins ist nach meiner Ueberzeugung mit der Erbfolge des dänischen Königsgesetzes für Holstein und mit der Integrität einer dänischen Gesammtmonarchie, wovon Holstein einen Theil bilden soll, schlechterdings nicht vereinbar. Die deutschen Bundesstaaten bilden nämlich nach dem zweiten Artikel der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 im Innern einen Verein selbstständiger Staaten und nach außen eine Gesammtmacht, weshalb Holstein kein Theil eines dänischen Gesammtstaats sein kann, da er im Innern ein selbstständiger Staat und nach außen Theil des deutschen Gesammtstaats ist, so daß er unmöglich zugleich ein Theil der dänischen Gesammtmonarchie sein kann. Ja selbst im Innern ist, nach Pfizers vortrefflicher Darstellung, der Bund ein Mittelding zwischen Bundesstaat und Staatenbund. Die Bundesgesetzgebung giebt den Unterthanen Rechte (Art. 12—20 der Bundesakte, Art. 53—64 der Schlußakte). Der Bund sorgt für die innere Sicherheit der einzelnen Staaten; er hat über die Presse, die Universitäten, die Handwerker, die Volksversammlungen, die Ständeversammlungen, er hat für alle diese inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten gültige Gesetze gegeben, welche zwar die Freiheit beschränken, indeß zugleich den Beweis von der staatlichen Natur des Bundes liefern. Auch gemeinnützige Anstalten (Art. 64 der Schlußakte) sind ein Bundeszweck, den er durch das Bundesgesetz über den Nachdruck verfolgt hat. Endlich ist der Bund unauflöslich, die Theilnahme der Bundesglieder daran unfreiwillig (Art. 5 der Schlußakte). Ueber Krieg und Frieden entscheidet der Bund als eine Gesammtmacht (Art. 35—48 der Schlußakte). Neutralität und Waffen-

stillstand ist den Bundesgliedern nicht gestattet, die Bundesarmee steht unter dem obersten Befehl des Bundesfeldherrn, der nur dem Bunde verantwortlich ist. Der Herzog von Holstein hat also im Kriege über das Bundeskontingent keine Befugniß, also gerade dann nicht, wenn das Militärwesen keine Spielerei mehr ist, wenn der ernste Zweck des Kriegswesens eintritt. Der Herzog von Holstein kann für dieses Land keinen Krieg, keinen Frieden, keinen Waffenstillstand einseitig erlangen. Der Bund schreibt in Holstein Gesetze vor, übt in Holstein Justiz und Polizei; ebendeshalb ist der Bundesstaat Holstein kein Theil der dänischen Gesammtmonarchie.

Der Zweck des deutschen Bundes ist, nach dem zweiten Artikel der deutschen Bundesakte, Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Bundesstaaten. Hiernach muß der Bund den selbstständigen, unabhängigen Staat Holstein in seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit schützen, oder der Bund giebt seine Zwecke und somit seine Existenz auf. Nach dem 13. Art. der Bundesakte sollen in allen deutschen Staaten landständische Verfassungen stattfinden. Wie man diesen Artikel auch später gedeutet hat, so Viel ist doch klar, daß das dänische Königsgesetz nicht die Verfassung gewesen sein kann, welche der Bund dem deutschen Volke im 13. Artikel versprochen hat. Die Artikel 2, 3, 4 und 17 des dänischen Königsgesetzes erklären den König von Dänemark erhaben über alle menschlichen Gesetze. Ihn bindet nach diesem Gesetze kein Eid, kein Versprechen, er kann nach seinem Wohlgefallen Gesetze geben und aufheben, er kann alle Beamte, selbst die Richter, beliebig absetzen. Unter der Herrschaft eines solchen Gesetzes kann von einer Verfassung nicht die Rede sein; es schwindet unter dem Königsgesetz rechtlich der Begriff der Persönlichkeit, denn, wer gänzlich fremder Willkür unterworfen ist, Der ist weiter Nichts, als ein Sklave eben dieses fremden Willens, wenn der Herr ihn auch noch so mild behandelt. Eine solche Verfassung, wie die des dänischen Königsgesetzes, kann dem deutschen Volke für seine

Opfer an Gut und Blut von den Fürsten nicht zugedacht sein. Das dänische Königsgesetz kann mithin in einem deutschen Bundesstaate, in einem Verfassungsstaate nicht bestehen. Eine Verfassung setzt nämlich gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Fürsten und dem Volke voraus, folglich die rechtliche Möglichkeit von Verpflichtungen des Fürsten, welche Möglichkeit dagegen das dänische Königsgesetz aufhebt. In einem deutschen Bundesstaate ist deshalb die Gültigkeit des dänischen Königsgesetzes eine Unmöglichkeit, mithin kann Holstein nicht Theil eines Staates sein, in welchem das dänische Königsgesetz gilt. Denn ein Gesammtstaat oder eine Staatseinheit, welches identisch ist, setzt nothwendig die Gleichheit des Grundgesetzes voraus, weil das Grundgesetz eben ein wesentlicher Bestandtheil eines Staates ist. Indem nun der König von einem dänischen Gesammtstaat spricht, an dessen Anerkennung er unablässig arbeitet, arbeitet er damit zugleich nothwendiger Weise daran, die schon als existirend vorausgesetzte Vernichtung des selbstständigen Bundesstaats Holstein zur Anerkennung zu bringen. Unter solchen Verhältnissen ist der Bund verpflichtet, die Integrität des deutschen Bundesstaats, der in dem dänischen aufgehen soll, aufrechtzuhalten und zu schützen.

An Rechtsgründen für die vermeinte Existenz des dänischen Gesammtstaats fehlt es nach meiner Ueberzeugung gänzlich. Das dänische Königsgesetz, dessen Gültigkeit und Erbfolge in Holstein für den Gesammtstaat nothwendig wäre, könnte denkbarer Weise eingeführt sein für ganz Holstein nur durch das Patent vom 9. September 1806, wodurch die Auflösung des deutschen Reiches und des deutschen Reichsverbandes, in welchem Holstein bis dahin gestanden hatte, verkündigt ward. Indeß ist weder von der Erbfolge noch von dem Königsgesetz in diesem Patente ausdrücklich die Rede, es erhellt aus dem Patent nicht, daß der König die bisherige Erbfolge verändern wollte. Hätte er es aber auch gewollt, so hätte er es doch nicht gekonnt, da Christian VII. nicht mehr Gewalt, als Chri-

stian VIII., erhalten hat, und Niemand mit Grund wird behaupten können oder wollen, daß der jetzt regierende König die Erbfolge einseitig zu verändern vermöchte. Unterläge das Erbrecht der Verfügung des regierenden Königs, so gäbe es kein Erbrecht mehr, so gäbe es über die Sukzession nur noch einen königlichen Willen. Was der jetzige König feststellte, könnte der Nachfolger umstürzen, jeder fernere Nachfolger hätte dieselbe Befugniß; die Sukzession wäre allen möglichen Schwankungen hingegeben, darüber bestände die allergrößte Unsicherheit, welche für die Ruhe und die Ordnung des Staats die allerbedenklichsten Folgen hätte. Wozu hat auch König Christian VIII. eine Kommission ernannt, das Recht zu untersuchen? Wozu bedurfte es einer Untersuchung, eines Urkundenbeweises, wenn dem königlichen Willen die Erbfolge hingegeben wäre? Warum sagte dann nicht der König: Tel est notre plaisir? Kann der König Christian VIII. die Erbfolge nicht ändern, wie sollte denn König Christian VII. zu einer größern Gewalt gelangt sein? Hieraus, denke ich, ist es klar, daß 1806 das Königsgesetz und dessen Erbfolge in Holstein nicht eingeführt werden konnte und nicht eingeführt worden ist. Andere Gründe, als dieses Patent, sind aber bisher für die Behauptung einer Erbfolge des dänischen Königsgesetzes für ganz Holstein nicht angeführt. Den Schauenburgischen Antheil hat der Herzog von Holstein, nicht der dänische König erworben, weshalb auch für diesen Theil das Königsgesetz nicht gelten kann, was freilich Professor Paulsen irriger Weise behauptet.

In §. 4. der Kompetenzbestimmung für den deutschen Bund vom 12. Juli 1816 ist Folgendes festgestellt:

„Wenn die Regierung eines Bundesstaates eine Verfügung über Personen oder Korporazionen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes in Widerspruch stände oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte, so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung behufs der Abstellung dieser Verfügung berufen.

Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesakte Art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.“

Diese Bundesverfügungen passen hier, weil der offene Brief mit den Grundsätzen der Verfassung des Bundes, namentlich auch mit dem 13. Artikel der Bundesakte, im Widerspruch steht.

Das Recht aus der Bundesakte, ferner das Recht auf den Fortbestand einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung, was von der Verfassung Holsteins, als eines Bundesstaates, nicht bezweifelt werden kann, da die Bundesverfassung zugleich Holsteins in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung ist — dies Recht kann sogar jeder Einzelne geltend machen. Dies lehrt ein ziemlich serviler Schriftsteller, Maurenbrecher, in seinem Staatsrecht im §. 119., wo er not. e die Beispiele sehr zahlreich nennt, in welchen Beschwerden dieser Art vom Bunde angenommen seien. Damit einstimmig ist das Gutachten der Bundeskommission in der hannöverschen Verfassungsfrage. „Der Ausschuß", so heißt es hier (Hannöversches Portfolio Bd. 3. S. 20), „kann eine wiederholte Auseinandersetzung der Gründe übergehen, aus welchen in den vorangegangenen Fällen (namentlich bei den Beschwerden der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, der herzoglich braunschweigschen und waldeckschen Stände) die Zuständigkeit der Bundesversammlung in dergleichen Verfassungsstreitigkeiten auf den Grund des Art. 61 der Wiener Schlußakte als feststehend anerkannt worden ist, durch welche Reihe von Beschlüssen man eine rechtliche Observanz in dieser Hinsicht als feststehend annehmen darf."

Ist nun gar in dem vorliegenden Falle einer Verletzung der Bundesverfassung und des 13. Artikels der Bundesakte jeder Einzelne kompetent, so sind wir es um so mehr, da nach der Ansicht des Bundes die Befugnisse der Stände doch noch weiter reichen, als die Einzelner, wie die obige Anführung aus dem Gutachten der Bundeskommission ergiebt.

Aus dem Vorstehenden erhellt das Recht der Stände zu einer Beschwerde beim Bunde und damit zugleich auch deren Pflicht, und zwar aus denselben politischen Gründen, welche ich schon beim Peti-

zionsrecht angeführt habe, welche für den vorliegenden Fall in einem um so viel höhern Grade gelten, als unsere ganze politische Existenz und staatsrechtliche Selbstständigkeit höher steht, denn das Petizionsrecht.

Hier könnte ich meinen Vortrag schließen. Allein ich stelle noch eine andere Frage zur ernsten Erwägung der Versammlung. Was denken wir von einem mit Klippen und Untiefen auf stürmischem Meere umringten Schiffer, der blind ist gegen die Gefahr, der, die Augen davor verschließend, sie ableugnet? Wir denken, daß diese Blindheit ihn am Ersten zum Scheitern bringt. Wir sind Alle in einer ähnlichen Lage. In dem offenen Briefe werden einzelne Theile Holsteins erwähnt, in Bezug auf welche die Integrität der dänischen Gesammtmonarchie noch nicht zur vollständigen Anerkennug gelangt sei. Welche sind diese Theile? Und welche ist die Macht, die sie beansprucht? Ist es Rußland, ist es der ehemals großfürstliche Antheil? Darüber sind nur Vermuthungen zu machen. Die Sache ist eigenthümlicher, delikater Natur. Ich halte es nicht für angemessen, die Gründe für und wider die russischen Ansprüche hier darzulegen und zu prüfen. Es herrscht die Ansicht im Lande ziemlich allgemein, daß die Ansprüche eines Prätendenten auf beide Herzogthümer unzweifelhaft seien. Ich fürchte aber, bei dem Abwägen der Gründe legt man die Wünsche mit in die Wage, ich fürchte, daß diese Wünsche am Schwersten wägen, daß ohnedies die Rechtsgründe sehr leicht sind. Ich fürchte, die Erbfolgeordnung ist juristisch im höchsten Grade zweifelhaft und ungewiß, sie ist um so verwickelter, weil sie weit mehr eine politische als eine juristische ist. Sie ist eine Frage der europäischen Politik.

Dem Lande gebührt, vom positiven Rechte abgesehen, naturgemäß bei solchen Fragen eine Stimme mit, dieselben sind vernünftiger Weise nicht blos dynastische. Im vorliegenden Falle könnte das Land wohl gar ein Wahlrecht aus dem positiven Rechte nachweisen, da die Regierung es in der neulich erschienenen Staatsschrift aner-

kennt, daß, der jüngern königlichen Linie gegenüber, von den Ständen das Wahlrecht nicht aufgehoben sei, was auch historisch unzweifelhaft ist.

Der Ausschuß, den ich beantrage, würde zu erwägen haben, ob — selbstverständlich mit aller Behutsamkeit — auf diese Verhältnisse nicht hinzudeuten sein möchte. Geht die ganze Beschaffenheit der, politisch und juristisch höchst intrikaten Frage in die Vorstellung der Bundesversammlung und in die Erwägung der deutschen Bundesstaaten ein (und die Aufgabe des Ausschusses wäre, Dies mit Geschick zu erwirken), so behält die Frage ihren Schwerpunkt nicht in Kopenhagen.

Wir, an sich unbedeutende Provinzialrathstände, deren Machtlosigkeit und Nichtigkeit ich wahrlich nicht verkenne, sind durch eine merkwürdige Kombinazion der Verhältnisse in eine politische Stellung gebracht, in welcher wir, wenn wir den rechten Moment nicht entschlüpfen lassen, vielleicht eine historische Bedeutung in der Geschichte erlangen können. Eine allgemeine, fast fieberhafte Bewegung hat sich des Volkes bemächtigt, das lebhafteste Interesse an der Erbfolgefrage ist nicht blos in den Herzogthümern, sondern in ganz Deutschland. Die Schleswig-Holsteiner sind in Deutschland mit Jubel begrüßt als die Grenzhüter deutscher Art und Sitte gegen die drohenden Uebergriffe des Nordens. Was ist es, was das Volk so mächtig bei dieser Frage ergreift? Fragt das Volk wirklich danach, ob sein künftiger Herrscher ein Kognat oder ein Agnat von Christian I. ist? Gewiß nicht. Dergleichen geht nicht in die Vorstellungen des Volks ein. Es ist vielmehr das in Deutschland überall und auch hier erwachte Nazionalgefühl, was das Interesse an dieser Frage so mächtig erregt. Das Streben, auf eine gesetzliche Weise die nazionale Unabhängigkeit zu erlangen, ist die treibende Kraft in diesen Bewegungen.

Was haben andere Völker für das erreichte oder nichterreichte Ziel nazionaler Unabhängigkeit für Opfer gebracht, für Wagnisse unternommen!

Belgien hat sich im Jahre 1830 in eine höchst gefahrvolle, blutige Revoluzion geworfen, hat alle kommerziellen Vortheile, welche es mit Holland und dessen überseeischen Besitzungen verbanden, zerrissen, um seine Selbstständigkeit zu erringen, es konnte und wollte nicht länger ein Vasallenstaat von Holland sein, konnte und wollte die Suprematie der Holländer, die holländischen Beamten in Belgien, die Begünstigungen der Holländer nicht ertragen, und es hat durch tapfern Kampf sich frei gemacht. In einem furchtbaren, zerstörenden Kriege, auf dessen Ausgang ganz Europa mit Begeisterung, mit der gespanntesten Erwartung geheftet war, suchte das unglückliche Polen seine Selbstständigkeit zu erringen. Es hat erliegen müssen, es ist Rußland inkorporirt, hat selbst seine innere Selbstständigkeit eingebüßt, es bildet einen Theil der russischen Gesammtmonarchie.

Solche Opfer, solche Gefahren haben andere Völkerschaften für ihre Selbstständigkeit unternommen, durchdrungen von der aus einer tausendjährigen Geschichte hervorgegangenen Ueberzeugung, daß in einer Verbindung verschiedener Nazionalitäten zu Einer Staatseinheit der schwächere Theil gar leicht unterdrückt und beherrscht, den Interessen des stärkern gar leicht geopfert wird. Dies beweist auch die Spezialgeschichte unseres Landes. In den frühern Jahrhunderten haben die Herzogthümer die entsetzlichsten Drangsale erduldet, welche die Kriege Dänemarks mit Schweden über Schonen, Halland und Blekingen herbeiführten. Den Herzogthümern konnte es gleichgültig sein, ob Schweden oder Dänemark diese Provinzen hatte; für fremde Interessen mußten die Herzogthümer, ein Vasallenstaat von Dänemark, Gut und Blut opfern, für fremde Interessen wurden sogar die Bewohner der Herzogthümer gegen einander in den Krieg geführt, für fremde Interessen bekriegten die Bewohner des fürstlichen und des königlichen Antheils sich unter sich selbst. Der Herzog von Schleswig besitzt einen Theil davon, wie die neulich erschienene Staatsschrift es offen ausspricht, jure belli. Und, als Deutschlands Söhne voll Begeisterung Napoleon, den Erbfeind deutscher Nazionalität,

den Unterdrücker deutscher Freiheit, bekämpften, war Dänemark, waren folglich auch die Herzogthümer Napoleons Alliirte. Die darauf von den Schweden und den Alliirten mit Krieg überzogenen Herzogthümer mußten büßen für die Politik, welche Dänemark ergriffen hatte. Die Herzogthümer sind demnächst in alle die Leiden hineingezogen, welche die dänische Flotte und deren Wegnahme, welche die dänische Finanzverwaltung über das Land gebracht. Werthlose Staatspapiere, eine unerträgliche Staatsschuld, ein Staatsbankerott, die Bankhaft, eine mit schleswig-holsteinischem Silber übermäßig bereicherte Nazionalbank, welche ihr Fangnetz auch über die Herzogthümer auswirft, unsern schönen Grundbesitz, z. B. in den Marschen, vor zwanzig Jahren werthlos gemacht, Tausende von Familien, in Folge der finanziellen Katastrofe, von Haus und Hof vertrieben, namenloses Elend in Tausende von Familien gebracht hat während der Finanzkrisis, Dies, Herr Präsident, sind die Grundzüge auf dem düstern Gemälde unserer Geschichte.

Und welche Zukunft steht uns bevor, wenn dem Könige seine in dem offenen Briefe angekündigten Bestrebungen gelingen, wenn die Herzogthümer für ewig mit Dänemark zusammenbleiben? Entweder erringt Dänemark die Freiheit oder nicht. So lange es unfrei ist, dringen die Prinzipien der absoluten Königsgewalt auch in die Verwaltung der Herzogthümer mehr oder weniger ein. Ist doch schon in der schleswigschen Ständeversammlung das Prinzip der Absetzbarkeit aller Beamten, die Richter nicht ausgenommen, offen von dem Regierungsorgan ausgesprochen. Ringt dagegen Dänemark sich los von den Banden des Königsgesetzes, so werden wir zwar die Ehre haben, in einer dänischen Reichsversammlung Sitz und Stimme zu erhalten, indeß in allen unsere Interessen betreffenden Angelegenheiten natürlich in der Minorität sein, selbst wenn wir mehr als zwei Fünftel, wenn wir die Hälfte der Stimmen in dem Reichsparlament hätten, weil die Einflüsse der Residenz und des Zentralpunkts der Regierung zu mächtig sind. Die irländische Geschichte

beweist es, wie freisinnige Körperschaften ebenfalls tyrannisiren, wie die Hauptstadt, der Sitz der Regierung und des Parlaments, den minder mächtigen heterogenen Theil mishandelt. Die menschliche Natur bleibt sich aber immer und überall gleich. Und wie sollen wir in der Verbindung mit Dänemark zu einer gesonderten Verfassung gelangen, bei der die Finanzen und das Heer getrennt werden müßten? Für unsere Entwickelung zur Freiheit ist die Verbindung mit Dänemark eine schwer zu beseitigende Hemmung.

Mit einer solchen Vergangenheit in der Erinnerung und einer solchen Zukunft vor Augen, in einem historischen Moment versammelt, in welchem das Geschick unseres Vaterlandes in der Krisis begriffen ist, haben wir die allerverantwortlichste Stellung. Kein menschlicher Verstand vermag es freilich zu ermessen, welches Gewicht unsere Wirksamkeit auszuüben im Stande ist. Weit mächtigere Potenzen, als der Entschluß einer berathenden Provinzialständeversammlung, werden zwar den Ausschlag geben. Dennoch, Herr Präsident, ist oft in der Weltgeschichte ein scheinbar kleiner Umstand von überaus wichtigen, von entscheidenden Folgen gewesen, dennoch ist die Macht des Wortes, ist die Macht des Geistes nicht zu ermessen und nicht gar zu gering anzuschlagen. Nicht blos die Bewohner der Herzogthümer, ein großer Theil von Deutschland blickt jetzt auf uns mit der gespanntesten Erwartung. Wir haben in Deutschland ein für die schleswig-holsteinische Frage sehr empfängliches Geschlecht. Die Deutschen, welche den Elsaß an Frankreich verloren haben, welche von den Nachbarn vielfach gekränkt sind, welche sich vor einigen Jahren mit Begeisterung wie Ein Mann für die Behauptung der Rheingrenze erhoben, die Deutschen wollen an das kleine Dänemark nicht abermals zwei Provinzen einbüßen. Nicht blos das deutsche Volk, sondern theilweise auch die deutschen Kabinette sind unserer Sache günstig, wie einzelne Aeußerungen der Minister, z. B. in den sächsischen und badischen Kammern, Dies wahrscheinlich machen. Die Freiheit ist zwar in ihren Prozessen gegen die Fürsten beim deut-

schen Bund nicht glücklich gewesen. Allein hier liegt keine Frage der Freiheit vor, hier gilt es um eine Frage der Nazionalität, der deutschen Interessen. Während die Minister in der hannöverschen Frage den deutschen Kammern die Kompetenz bestritten, theilweise die Kammern während der Verhandlungen der hannöverschen Frage verließen, ist ihr Benehmen in der schleswig-holsteinischen Frage ganz anders. Sie stimmen meistens den Ansichten der Kammern bei.

Unter solchen Verhältnissen haben wir für unsere Schritte an den deutschen Bund bessere Chancen, als die Hannoveraner. Jetzt haben wir die öffentliche Meinung für uns. Laßt uns sie nicht durch unentschiedenes Benehmen schwächen! Für eine unentschiedene, halbe Maßregel halte ich aber diejenige, welche der geehrte Abgeordnete für Kiel proponirt hat. Daß diese Proposizion gleichwohl gestellt ist, kann nicht schaden. Sie dient dazu, diese höchst wichtige Angelegenheit möglichst von allen Seiten, mit möglichster Ruhe und Besonnenheit zu überlegen. Ich meinerseits werde deshalb auch bei der folgenden Proposizion für eine Kommittee stimmen. Es scheint mir richtig, daß Ein Ausschuß für beide Proposizionen erwählt werde. Hoffentlich wird alsdann eine einheitliche Maßregel von dem Ausschuß beantragt werden. Ich bin übrigens der Ansicht, daß ein solcher Antrag an den Bund zu bringen ist, daß er die Sache nicht ad acta legen kann, daß er thätig werden muß, wozu eine bloße Mittheilung zur Notiz unstreitig nicht so geeignet ist, als ein bestimmter Antrag, durch welchen wir jedenfalls Nichts verlieren können. Suchen wir, aus Mangel jeder andern Hülfe, den letzten Beistand bei einer Behörde, von welcher die Hülfe allerdings bezweifelt werden mag, so kann ein solcher Schritt wenigstens Nichts schaden. Es ist der einzige Schritt, den wir unter den obwaltenden Umständen thun können, weshalb ich nicht bezweifle, daß die Versammlung meinen Antrag zur Kommittee bringt, was ich hiermit beantrage.

Der königl. Kommissar: Die Versammlung wird es von mir nicht verlangen, daß ich, nicht vorbereitet, mich sogleich umständ-

lich und erschöpfend über den wohl vorbereiteten und eingehenden Vortrag des Herrn Proponenten, welcher eine Menge von Materialien enthält, die mir nicht in dem Maße geläufig sind, äußern werde, und ich beschränke mich daher für jetzt auf einige einzelne Bemerkungen, nur das Formelle des Antrags betreffend.

Der Herr Proponent hat näher dargelegt, welche Gründe nach seiner Ansicht dafür sprechen, daß der Versammlung ein unbeschränktes Petizionsrecht zustehe, indem er dabei theils allgemeine, theils positive und theils der Praxis entnommene Gründe angeführt hat. Als allgemeinen Grund hat der Herr Proponent hervorgehoben, daß das Petizionsrecht das unschädlichste, unschuldigste und ungefährlichste Recht sei, welches es geben könne; ich glaube aber, daß diese Anführung bei Behandlung des vorliegenden Gegenstandes als eine besonders unglückliche angesehen werden muß, da gerade in der Rothschilder Ständeversammlung das Petizionsrecht in diesem Falle Etwas herbeigeführt hat, was gewiß von keinem Mitgliede als etwas Erfreuliches, Unschuldiges oder gar Nützliches angesehen wird. Was sodann die positiven Gründe betrifft, so soll sich das Petizionsrecht auch auf alles Dasjenige erstrecken, was der Herr Abgeordnete in dem umfassenden von ihm angegebenen Sinne Verwaltung nennt. Kann auch das Wort Verwaltung möglicher Weise diesen Sinn haben, so ist doch eine engere Bedeutung gewiß die natürlichere und die gewöhnliche. Endlich hat sich der Proponent auf die von der Regierung befolgte Praxis berufen und behauptet, daß nach dieser den Ständen ein völlig unbegrenztes Petizionsrecht zustehe. Daß eine solche Praxis wirklich bestehe, kann ich keineswegs zugeben, es ist vielmehr die Kompetenz der Versammlung zur Einbringung von Petizionen verschiedentlich bestritten worden, natürlich aber nicht gerade bei allen Gelegenheiten, wo allenfalls Veranlassung gewesen wäre, dasselbe zu bestreiten, sondern nur da, wo es von wesentlichem Interesse schien.

Der Proponent hat ferner geäußert, daß in der Adresse ein An-

trag wegen des Petizionsrechts enthalten sei. Ich habe schon in der vorigen Diät dieser Ständeversammlung geltend gemacht, daß eine Adresse nicht der Ort für die Stellung von Anträgen sei. Daß überall Adressen angenommen werden, beruht auf einem faktischen Zugeständnisse der Regierung, im Uebrigen aber schreibt die Verordnung von 1834 vor, daß, wenn Anträge eingereicht werden sollen, eine ordentliche Vor- und Schlußberathung über dieselben stattfinden muß, und enthält daher die Aufnahme von Anträgen in die Adresse eine Abweichung von dem vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Wege.

Der Herr Abgeordnete hat endlich hervorgehoben, daß wir uns in einer außerordentlich traurigen und zusammengeschnürten Lage befänden, sowie daß der Rückblick auf die Vergangenheit unseres Landes ein höchst trauriger sei. Vielleicht würden unsere Verhältnisse eben nicht viel besser gewesen sein, wenn wir uns in anderer Verbindung oder allein befunden hätten. Die Lage unseres Landes ist in materieller Beziehung und im Allgemeinen eine sehr gute, so daß wenig Länder in Europa sich einer bessern erfreuen, und in wenigen findet daneben eine größere persönliche Freiheit statt.

Endlich ist bei der Motivirung bemerkt worden, daß auch eine Versammlung von Volksvertretern despotisch sein könne. Darin stimme ich völlig mit dem Herrn Proponenten überein, und, wenn Derselbe an der Spitze einer solchen Versammlung stände, so darf es zweifelhaft erscheinen, ob das Glück des Landes dadurch gefördert werden würde.

Der Präsident: Die Versammlung hat so eben vernommen, wie der Herr Abgeordnete für Neustadt und Heiligenhafen die von ihm gestellte Proposizion motivirt hat und was der königliche Herr Kommissar hierauf, besonders mit Rücksicht auf das, wie wir behaupten, verletzte Petizionsrecht der Versammlung anzuführen sich bewogen gefunden hat. Beides darf ich der Erwägung der Versammlung und der bevorstehenden Diskussion anheim geben, nur hinsicht-

lich eines Punktes sehe ich mich als Präsident der Versammlung genöthigt, ein paar Worte hinzuzufügen.

Der königliche Kommissarius hat sich über das Recht der Versammlung, eine Adresse einzureichen, geäußert und dabei über den Inhalt, den eine solche Adresse haben dürfe, eine Bemerkung gemacht, mit der ich völlig einverstanden bin, der nämlich, daß eine Adresse nicht der geeignete Ort für Dasjenige sei, was als eigentlicher Antrag nur auf dem Wege der Propositzion und Berathung ordnungsmäßig an Se. Majestät gebracht werden kann. Ich bin indessen auch der Ansicht, daß ein solcher Antrag in unserer Adresse gar nicht enthalten war; sie enthielt vielmehr nur Wünsche, Wünsche, deren Befriedigung jeden Antrag in dieser Beziehung unnöthig gemacht haben würde. Diese Adresse ist nicht angenommen worden, und dadurch ist es der Versammlung unmöglich geworden, auf diesem Wege Das zu erreichen, was sie erreichen wollte. Die Versammlung hatte mit Recht eine Adresse gewählt, um in dieser Dasjenige auszusprechen, was uns Allen schwer auf dem Herzen liegt, um auf diese Weise nicht verletzend gegen das sie verletzende Wort der königlichen Eröffnung aufzutreten. In der Eröffnung ist gesagt, daß weder Vorstellungen noch Petizionen, welche den fraglichen Gegenstand betreffen, angenommen werden dürfen, Erklärungen aber sind mit diesen allgemeinen Worten nicht ausgeschlossen. Ich habe Dies nur bemerkt, damit es nicht den Anschein gewinne, als wenn ich meinerseits in irgend einer Weise bei Ueberreichung der Adresse diejenige Pflicht, die mir als Präsident dieser Versammlung obliegt, verletzt haben möchte.

Der königl. Kommissar: Es ist mir nicht eingefallen, dem Herrn Präsidenten irgend einen Vorwurf machen zu wollen oder meinerseits die Behauptung aufzustellen, daß in der Adresse ein Antrag enthalten gewesen sei, welcher ordnungsgemäß nicht in diese hätte aufgenommen werden dürfen. Ich habe nur dem Herrn Proponenten, der, wie ich verstanden zu haben glaube, aussprach, daß ein

Antrag wegen des Petizionsrechts in der Adresse enthalten gewesen sei, hierauf erwidert, daß nach meiner Meinung die Adresse nicht der Ort für die Stellung eines Antrages sei.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich erkenne es als völlig richtig an, daß in die Adresse keine Anträge aufgenommen werden dürfen; habe ich mich des Wortes Antrag bedient, so ist Dieſes ein verkehrter Ausdruck gewesen, ich hätte sagen sollen Beschwerde oder etwas dem Aehnliches, wenigstens ist es Das, was ich habe ausdrücken wollen.

Der Präſident: Die Diskuſſion über die so eben motivirte Propoſizion ist nunmehr eröffnet, und fragt es sich zunächst, ob einer der Herren Abgeordneten dieſelbe unterstützen wolle.

Ober- und Landgerichtsadvokat Löck: Es kommt zunächst darauf an, ob die gestellte Propoſizion Unterstützung finde, und ich erkläre, daß ich hierzu entschloſſen bin; ich unterstütze sie, weil ich sie für wohlbegründet erachte. Es ist hier nicht blos eine Verletzung durch Verweigerung der Annahme der Adresse vorhanden, nicht darum handelt es sich, daß das Recht, eine Adresse einzureichen, bestritten wird, sondern in der Eröffnung ist das Petizionsrecht allgemein verletzt, indem gesagt ist, daß in dieſer Angelegenheit fernerhin keine Petizionen oder Vorstellungen entgegengenommen werden dürfen. Kann Das in Einem geschehen, dann kann es auch in jedem Anderen geschehen, dann ist das Petizionsrecht so gut wie vernichtet, wenigstens im Prinzip. Wir sind verletzt und haben beim Throne des Landesherrn kein Gehör gefunden, wir sind zurückgewieſen worden, der einzige Ausweg, der uns bleibt, ist der, daß wir uns an den Bundestag wenden, und dahin zielt die gestellte Propoſizion, auf deren Inhalt und Motivirung ich übrigens nicht näher eingehen will. Wenn gegen die Bemerkung des Herrn Proponenten, daß das Petizionsrecht ein unschuldiges und unschädliches sei, von dem Herrn Kommiſſar angeführt worden ist, daß dies Recht doch nicht immer

so unschuldig und unschädlich sich darstelle, und wenn dabei auf Dasjenige hingewiesen ist, was in Röskilde in der vorigen und vorvorigen Diät geschehen ist, so glaube ich kaum, daß das Unglück, was dort entstanden, dem Petizionsrecht zur Last gestellt werden darf. Aller Anschein spricht dafür, daß jene Sache schon vorher abgemacht war, wenigstens redet der Ausgang dieser Konjektur das Wort; das Petizionsrecht allein ist aber gewiß nicht daran schuld. Gegen die Beschränkung desselben hat auch die Rothschilder Ständeversammlung protestirt, in dieser Hinsicht ist sie im Recht und mit uns ganz einer Meinung.

Ich will mich übrigens, wie gesagt, auf den Inhalt der Propositzion und deren Motivirung nicht weiter einlassen; der Herr Proponent hat schon Alles besser, als ich es könnte, gesagt, und zur Zeit kommt es ja auch nur darauf an, ob wir überhaupt zur Prüfung derselben einen Ausschuß erwählen oder sie ablehnen wollen. Daß Letzteres möglich sei, glaube ich nicht, der Gegenstand ist zu wichtig, der Augenblick ist zu ernst, als daß ich auch nur den Gedanken hätte fassen können, wenn nicht eine zweite Propositzion von einem Mitgliede eingebracht worden wäre, gegen welches wir Alle mit Recht große Hochachtung hegen, dessen Vorschlag aber mit dem des Herrn Abgeordneten für Neustadt und Heiligenhafen nicht übereinstimmt. Ich bin der Meinung, daß wir jetzt diese beiden Propositzionen an eine und dieselbe Kommittee verweisen, auf keinen Fall aber die erste, bereits motivirte, ablehnen dürfen. Dadurch würden wir ja erklären, daß Dasjenige, was der Herr Proponent vorgeschlagen hat, keiner Rücksicht, nicht einmal der Erwägung werth sei, und Das würden wir gegen das Land, dessen Rechte wir vertreten, und gegen Deutschland, dessen Augen auf uns gerichtet sind, nicht verantworten können. Erwägen müssen wir sie jedenfalls, mag sie dann angenommen oder mögen Modifikazionen derselben beschlossen werden. Ich habe darüber mein eignes Urtheil ausgesetzt, ich will mich noch für keinen der Anträge entscheiden, aber darauf trage ich an,

daß sie beide geprüft, beide an eine Kommittee verwiesen werden mögen.

Kammerherr v. Neergaard: Der Ansicht des Herrn Abgeordneten, der zuletzt geredet hat, stimme ich völlig bei. Ob alles Dasjenige, was der Herr Proponent vorgebracht hat, so unzweifelhaft, ob die mitgetheilten Zitate vollkommen zutreffend sind, Das vermag ich allerdings im Augenblick nicht zu beurtheilen. Daß uns das Recht zustehe, an den Bundestag zu gehen, wenn unsere Verfassung verletzt ist, Das ist Allen bekannt; ob aber der vorliegende Fall dahin paßt, ob diese Sache eine geeignete sei für diesen Weg, Das bedarf allerdings der näheren Prüfung, Das werde von der Kommittee reiflich überlegt, sie gebe uns die Mittel an die Hand, welche unser Urtheil leiten können, und, damit Das geschehe, stimme ich auch für diesen Antrag.

Klosterprobst Graf v. Reventlow von Jersbeck: Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen, es ist aber nicht meine Absicht, auf eine Widerlegung oder nähere Beleuchtung der vorgetragenen Motivirung einzugehen. Ich glaube, daß die Versammlung durch die heutige Diskussion hinreichend über die Sache wird aufgeklärt werden können, welches um so eher geschehen möchte, da zwei dieselbe Sache betreffende Propositionen vorliegen. Der Herr Abgeordnete für Itzehoe hat als Motiv für die Verweisung des Antrags hauptsächlich angeführt, daß diese Sache eine so sehr wichtige sei, und wir uns daher wenigstens näher über dieselbe aufklären lassen müßten. Ich glaube, wie bemerkt, daß wir schon heute eine hinreichende Aufklärung werden gewinnen können, hauptsächlich aber gehe ich von einem andern Gesichtspunkte aus, wenn ich mich dafür erkläre, daß diese Sache jetzt nicht in Behandlung genommen werden darf. Ich glaube, daß, was man auch denken mag über die Proposizion an und für sich, hiervon ganz abgesehen, ein anderer Grund gegen die Verweisung derselben an eine Kommittee spricht, und diesen Grund entnehme ich aus einem Worte, welches so eben von dem Herrn Proponenten selbst

ausgesprochen worden ist, an welches ich mich auch jetzt allein halten werde, um ihn zu widerlegen. Von dem Herrn Proponenten ist nämlich als ein Motiv für seinen Antrag angeführt worden: alle verfassungsmäßige Mittel seien bereits erschöpft; ich meine aber, daß noch gar kein bestimmtes Mittel angewandt worden ist, und daß, so lange ein zu Gebote stehendes Mittel noch nicht benutzt worden ist, wir verpflichtet sind, erst dieses anzuwenden und erst, wenn wir mit diesem nicht gehört werden, auf andere Wege Bedacht zu nehmen, zu denen denn auch der heute vorgeschlagene gehören wird.

Ich glaube, daß wir uns ganz einfach zuerst an die Regierung zu wenden haben. In der Adresse war der Gegenstand berührt, sie ist aber nicht angenommen worden, die Gründe, welche für ein freies, unbegrenztes Petizionsrecht sprechen, sind der Regierung überhaupt noch nicht vollständig und ausführlich vorgelegt. Dazu haben wir ein Mittel, wenn diese Sache einer eigenen Behandlung unterzogen wird, und unsere Pflicht gegen die Versammlung, gegen das Land und gegen die Regierung erfordert es, daß wir uns erst dieses verfassungsmäßigen Mittels bedienen, um die Regierung von der Verletzung, welche, wie wir glauben, uns zugefügt ist, zu überzeugen, um sie davon zu überzeugen, daß sie unser Petizionsrecht zu eng beschränkt hat, daß sie die Sache nicht allseitig aufgefaßt, daß sie übersehen hat, wohin eine solche Beschränkung führt und wie es der Ständeversammlung unmöglich ist, sich dabei zu beruhigen. Wenn ich übrigens heute weiter auf die Sache einginge, würde ich der Motivirung des von mir gestellten Antrages vorgreifen, und beschränke ich mich daher auf die Erklärung, daß ich, mit Beziehung auf diesen, mich gegen die beiden heutigen Propositionen erklären werde.

Advokat Kirchhoff: Ich bin ebenfalls der Meinung, daß kein genügender Grund für die Versammlung vorhanden ist, sich an den Bundestag zu wenden, und vermag daher weder die schon motivirte Proposizion zu unterstützen, noch mich für die des verehrlichen Abge-

ordneten von Kiel zu erklären. Schon bei den Verhandlungen über die Adresse habe ich mich ausführlich darüber ausgesprochen, daß und warum ich es höchstens als zweifelhaft ansehen kann, ob durch den betreffenden Passus der königlichen Eröffnung vom 8. d. Mts. die Ständeversammlung hinsichtlich der durch den §. 5. des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 ihr beigelegten Rechte beeinträchtigt worden sei. Sieht man die Sache so an, so kann es wenigstens zur Zeit nicht als eine Nothwendigkeit betrachtet werden, das uns allgemein zustehende Mittel der Proposizion und Petizion unbenutzt zu lassen. In diesem Sinne habe ich auf die Ermittelung des wahren Sinnes des allegirten §. 5. auf gesetzlichem Wege hingewiesen, und, so lange uns Dieses noch unbenommen ist, scheint mir von einem Rekurse an den deutschen Bund noch überall nicht die Rede sein zu können.

Advokat Bargum: Die Ausführlichkeit und Gründlichkeit, mit welcher der geehrte Abgeordnete für Neustadt seinen Antrag entwickelt hat, machen es mir zur Pflicht, nicht, wie sonst meine Absicht war, schweigend gegen die Erwählung einer Kommittee zu stimmen, sondern meine Gründe, weshalb ich Dies thue, der geehrten Versammlung darzulegen. Ich bin mit dem Proponenten darin einverstanden, daß unser Recht, an die Bundesversammlung zu gehen, vollkommen erweislich ist, und stimme den dafür vom Proponenten vorgetragenen Gründen, wenn nicht unbedingt, doch in allen Hauptsachen bei; dagegen halte ich sein eigentliches Ziel, einen bestimmten Antrag an den Bund, zur Zeit für unrichtig. Weder die bestimmte Bitte, daß die Bundesversammlung unser verletztes Petizionsrecht wiederherstellen soll, noch viel weniger aber ein Antrag, daß die Verwickelungen in dem Erbrecht und der Thronfolge von der Bundesversammlung einer Erörterung unterzogen und unserer Regierung gegenüber das Nöthige wahrgenommen werden möge, halte ich für zeitgemäß; daß aber unsere Lage zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht werde, halte ich für zulässig und nothwendig, wie ich

vielleicht weiter zu erörtern Gelegenheit habe, wenn der Abgeordnete für Kiel seine Proposizion motivirt haben wird. Kann ich mich aber mit dem Ziel, welches der Proponent vor Augen hat, nicht einverstanden erklären, so kann ich auch nicht für eine Kommittee sein, denn in dieser soll eben der Antrag weiter behandelt und entwickelt, er soll näher begründet an die Versammlung zurückgebracht werden. Dann wird aber die Thätigkeit der Kommittee auf nutzlose Weise in Anspruch genommen, es wird Zeit verloren, die uns wichtig ist, es wird vielleicht ein Majoritäts- und ein Minoritätsgutachten einkommen, und so der Einigkeit geschadet, die wir doch wünschen müssen. Dagegen kann mich derjenige Grund, welcher von dem geehrten delegirten Mitgliede von Jersbeck gegen Erwählung einer Kommittee angeführt ist, nicht bestimmen; denn ich glaube nicht, daß uns der durch seine Proposizion angedeutete Weg wirklich offen ist, oder daß er, wenn er offen wäre, gewählt werden muß. Was sollen wir nämlich unserm König auf dem Wege der Petizion über diesen Gegenstand sagen? Wir haben nur folgende Alternative: entweder wir sagen Dasselbe, was wir in der Adresse gesagt haben, dann wird die Petizion nicht angenommen, oder wir sagen Weniger, als in der Adresse steht, dann liegt darin ein Zurückgehen, ein Schwächen unseres bisherigen Handelns, und dafür werde ich niemals stimmen.

Klosterprobst, Graf v. Reventlow von Preetz: Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß jedes zivilisirte Land ein Organ haben müsse, damit die Ruhe, damit die Sicherheit des Landes nicht gestört werde. Ein Volk, welches nicht ein gesetzmäßiges Organ hat, wird leicht zu ungesetzlichen Mitteln greifen, und ein Fürst, der nicht durch ein solches Organ eine hinreichende Kunde von den Bedürfnissen des Volks erhält, wird leicht im Dunkeln über dieselben bleiben. Das hat auch unsere Regierung anerkannt, sie hat dem Lande in seinen Ständen ein gesetzliches Organ gegeben, und diesem liegt die Verpflichtung ob, die Bedürfnisse und die Wünsche des Landes der Regierung darzulegen. Dies haben wir gethan, wir haben in

der Adresse unsere Ueberzeugung, die Bitten, die Wünsche des Volks an den Thron bringen wollen, es ist uns dies Mittel aber abgeschnitten, die Adresse ist zurückgewiesen worden. Sind wir das Organ des Volkes, so müssen wir auch wissen, demselben Gehör zu verschaffen, und, wenn wir uns vergebens an die nächste Behörde gewandt haben, müssen wir uns an die höhere wenden, Das ist für Holstein die Bundesversammlung. Hierin liegt klar und deutlich die Berechtigung der Versammlung, sich an den Bund zu wenden, und es kann dagegen nicht eingewandt werden, daß in unseren Reglements für solche Fälle keine Norm und keine Verfahrungsart vorgeschrieben ist, da in diesen Nichts enthalten sein darf, was gegen die verfassungsmäßigen Bundesrechte streitet. Insofern finde ich unsere Kompetenz unbestreitbar; dennoch aber stimme ich nicht für die Proposizion. Ich kann nicht der Ansicht sein, daß die Motivirung derselben in allen Theilen völlig richtig und begründet ist, jedenfalls aber ist der Antrag verfrüht. Eine Beschwerde über den Landesherrn bei einem Dritten zu erheben, muß stets der letzte Schritt sein und bleibt stets ein höchst beklagenswerther. Wir dürfen nicht die Hoffnung aufgeben, daß es uns auch ohne fremde Vermittelung gelingen wird, den Landesherrn zu bewegen, wir müssen die Hoffnung festhalten, daß eine feste Haltung des Volkes und seiner Vertreter geeignet sein wird, uns günstigere Aussichten zu eröffnen. Der vorgeschlagene Weg bleibt stets ein gefährlicher, ein sehr bedenklicher und erfordert bekanntlich die höchste Vorsicht, sowohl hinsichtlich der Form, als hinsichtlich des Inhalts der Beschwerde, damit nicht schon ein Formfehler die Zurückweisung von Seiten des Bundestages begründe. Wir sind hier durchaus nicht Alle genügend für diesen Fall präparirt, und schon die Entwerfung der Beschwerdeschrift würde die Zeit mehrer Wochen oder Monate erfordern. Wenn wir aber aus Leichtsinn oder Uebereilung einen Schritt thäten, wodurch wir Etwas vergäben, wer wäre dann, der die Verantwortlichkeit hierfür übernehmen wollte?

Einen weit beſſern Ausweg bietet die zweite Propoſizion dar, welcher auch völlig genügend iſt, durch den wir uns Nichts vergeben und doch die Bundesverſammlung in den Stand ſetzen, das Nöthige für uns zu thun, wenn ſie uns überhaupt günſtig ſein wird.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Da hier nur zunächſt die Frage wegen der Kommittee vorliegt, wird es ſchon aus dem von mehren der Herren Abgeordneten Vorgebrachten hinreichend erhellen, daß der Gegenſtand wichtig genug ſei, um denſelben der Prüfung durch einen Ausſchuß zu unterziehen. Das geehrte delegirte Mitglied von Jersbeck hat als Grund gegen die Erwählung einer Kommittee angeführt, daß die beantragte Maßregel noch nicht zuläſſig ſei, und Dies iſt von dem Herrn Abgeordneten für Lütjenburg wiederholt worden. Ich muß es der Verſammlung zur Beurtheilung überlaſſen, inwiefern Dies richtig iſt; jedenfalls aber liegt ſo Viel vor, daß die Sache ſehr zweifelhaft iſt, und freut es mich nur, daß ein ſehr tüchtiger Juriſt mir darin beigeſtimmt hat, daß dieſer Schritt von Seiten der Kompetenz keinem Bedenken unterliege. Ich glaube, daß dies Alles hinreichend ſein wird, die Erwählung einer Kommittee als erforderlich anſehen zu laſſen. Das geehrte delegirte Mitglied von Preetz hat ebenfalls im Allgemeinen unſer Recht, nöthigenfalls an den Bund zu gehen, anerkannt, hat aber doch gemeint, daß lieber erſt ein anderer Weg verſucht werden möchte, und daß wir nicht im Stande ſein würden, eine Beſchwerdeſchrift an den Bund zu verfaſſen, jedenfalls nicht in geringerer Zeit, als einigen Wochen. Das geehrte delegirte Mitglied ſchätzt, wie ich glaube, ſeine eigenen Kräfte und die der Verſammlung zu gering, wobei insbeſondre noch zu bedenken iſt, daß Hannover uns auf dieſem Wege vorangegangen iſt und uns die Klippen gezeigt hat, welche wir vermeiden ſollen. Was ſodann den Zeitverluſt angeht, ſo glaube ich wirklich, daß ein Mitglied die Sache in drei bis vier Tagen vorläufig bearbeiten, und daß wir etwa in vier bis fünf Tagen einen Kommitteebericht über dieſe Angelegenheit erhalten könnten. Die Sache hat wirklich keine erhebliche

Bedenklichkeiten, höchstens könnten wir, wenn ein Formfehler stattfände, angebrachtermaßen abgewiesen werden, dann aber stände uns nach zwei Jahren jeder weitere Versuch noch völlig frei. Warten wir aber noch zwei Jahre, so werden wir, wenn die verflossen sind, um Nichts klüger, um Nichts geschickter sein, und vielleicht nicht dieselben Kräfte besitzen wie jetzt. Wenn man so ängstlich verfahren will, dann kommt man wahrlich nicht weit, und mir scheint die Bedenklichkeit des geehrten Mitgliedes, welches doch sonst nicht ängstlich zu sein pflegt, diesmal wirklich nicht begründet.

Bürgermeister Dr. Balemann: Ich glaube, daß es erwartet wird, daß auch ich mich über die Kommitteefrage hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes und namentlich darüber ausspreche, ob beide gestellte Propositzionen passend an eine und dieselbe Kommittee verwiesen werden könnten. Die von mehren der geehrten Mitglieder mir mitgetheilten Gründe, welche meinen Beifall fanden, haben mich, obgleich ich sonst eben nicht Neigung spüre, Propositzionen zu stellen, bewogen, einen Antrag in dem von mir näher angegebenen Sinne einzubringen. So gern und dankbar ich die Mühe anerkenne, welche das geehrte Mitglied für Neustadt darauf verwandt hat, Materialien zur Begründung seines Antrages, namentlich in Betreff der Frage über unsere Kompetenz, herbeizuschaffen, welche hier einen so sehr wichtigen Punkt bildet, kann ich mich doch nicht entschließen, dafür zu stimmen, daß diese Propositzion einem Ausschuß zur Prüfung überwiesen werde, sondern halte es für nützlich, daß die Versammlung sich darüber entscheide, ob sie seinem oder meinem Antrage mehr Beifall schenken will. Die Verweisung beider Anträge an eine und dieselbe Kommittee finde ich nicht rathsam, da sie durch die Arbeit derselben viel weitläufiger und schwieriger werden würde; sollte indessen die Versammlung sich dafür entscheiden, daß diese Propositzion an eine Kommittee zu verweisen sei, und dann später beschließen, daß auch für die von mir gestellte ein Ausschuß zu erwählen, und würden dann beide Anträge einer und derselben Kommittee zugewiesen, so müßte

diese alsdann sehen, wie sie sich der schwierigen Aufgabe entledigte, woran ich übrigens nicht verzweifle.

Ober- und Landgerichtsadvokat Löck: Soweit ich die Debatte aufgefaßt habe, stützt sich das gegen die Erwählung einer Kommittee Vorgebrachte hauptsächlich auf Möglichkeiten, auf Eventualitäten, auf einen Blick in die Zukunft. Wer da weiß, was geschehen wird, wem die Zukunft offen vor Augen liegt, Der möge sich hierdurch bestimmen lassen. Für mich ist Alles, was die Zukunft bringen wird, verhüllt, Das aber weiß ich, daß wir hier versammelt sind und Aufforderung haben, zu handeln und zu wirken, während es noch Tag ist, und uns nicht bestimmen lassen dürfen durch eine Hoffnung auf Das, was vielleicht in Zukunft geschehen wird, vielleicht aber auch nicht. Wir sollen uns auf die Hoffnung verlassen, daß die Regierung nicht in der eingeschlagenen Spur fortgehe; wo ist hierfür die Bürgschaft? wo ist die Bürgschaft dafür, daß nach zwei Jahren, ja, daß überall noch jemals eine holsteinische Ständeversammlung berufen werden wird? Es ist wahrlich Unerwartetes genug geschehen, als daß wir nicht auch das Allerunerwartetste für möglich halten sollten. Wir müssen die Sache nehmen, wie sie liegt, die Folgen stehen nicht in unserer Hand. Es ist zwar ein altes Sprichwort: „Zeit gewonnen, Viel gewonnen," gewöhnlich aber könnte man Das gerade umkehren: „Zeit verloren, Alles verloren." Wir dürften leicht in den Fall kommen können, wenn wir jetzt Nichts thäten, als ein Faszikel Papiere an die Bundesversammlung senden, es später bitter bereuen zu müssen, daß wir nicht mehr gethan haben. Daher bin ich der Meinung, daß wir diese Proposizion gründlich erwägen müssen, dann möge die Versammlung thun, was sie für recht und gut hält, und möge es dem Lande zum Heile gereichen, einerlei wer dann Recht behält.

Pastor Dr. Mau: Der Herr Proponent hat den von ihm gestellten Antrag sehr gründlich und interessant motivirt, dessenungeachtet erkläre ich mich dagegen, daß derselbe an eine Kommittee gebracht werde.

Den Monarchen bei der Bundesversammlung zu verklagen, scheint mir immer ein exorbitantes Mittel, und die Versammlung scheint mir keinen Grund zu haben, diesen Schritt schon jetzt zu thun. Wenn dieses Mittel beschlossen würde, so würde dadurch die Spannung zwischen dem Monarchen und seinen Ständen, die Aufregung im Lande nur vermehrt, der Riß zwischen König und Volk nur vergrößert werden. Es giebt ein milderes Mittel, und die von dem geehrten delegirten Mitgliede von Jersbeck eingebrachte Proposizion scheint mir daher größeren Beifall zu verdienen.

Ober- und Landgerichtsadvokat Claussen: Ich darf den geehrten Herrn Präsidenten ersuchen, die Frage an den königlichen Herrn Kommissar zu richten, ob er, wenn eine Petizion eingereicht werden sollte, worin um Anerkennung und Wiederherstellung des der Versammlung grundgesetzlich und nothwendig zustehenden freien Petizionsrechts gebeten würde, autorisirt wäre, dieselbe anzunehmen.

Der königliche Kommissar: Mir ist nichts Anderes verboten, als was in der Eröffnung steht, daß ich nämlich keine Anträge und Vorstellungen, welche die Sukzessionsfrage betreffen, annehmen soll, und daher glaube ich denn auch, daß ich meinerseits Nichts dagegen haben könnte, eine Petizion, welche sich nur auf das Petizionsrecht im Allgemeinen bezöge, anzunehmen, sofern dieselbe nicht zugleich eine Ausführung über die Sukzessionsfrage enthielte.

Kammerherr von Neergaard: Die Einwendungen, welche gegen die Verweisung der vorliegenden Proposizion an einen Ausschuß von mehren Seiten gemacht worden sind, zerfallen in zwei Theile. Einmal ist eingewandt worden, daß der Weg an den Bundestag ein sehr schwieriger sei und eine äußerst genaue Beobachtung der Form erfordere, weshalb denn auch der von dem ersten Herrn Abgeordneten für Kiel vorgeschlagene Weg der richtigere sei. Es ist indessen jetzt nur die Rede von der Erwählung einer Kommittee und davon, ob wir den vorgeschlagenen Weg näher prüfen sollen, damit wir dann, wenn alles denselben Betreffende von dem Ausschusse

näher dargelegt worden ist, mit mehr Grund und mit reiferer Ueberlegung ein Urtheil über den einzuschlagenden Weg fällen können. Der zweite Einwand ist der von dem Allerhöchst delegirten Mitgliede von Jersbeck vorgebrachte, und geht dahin, daß zuvörderst noch ein anderes, milderes und verfassungsmäßiges Mittel angewandt werden müsse. Ich kann nicht leugnen, daß, wenn auf diesem Wege das gewünschte Ziel sich erreichen ließe, Nichts der Versammlung lieber sein müßte, als wenn Dies zugleich in Eintracht und Frieden geschehen könnte. Aus der Debatte über die vorliegende Proposizion ist es mir leider nur zu klar geworden, daß wir in einer solchen Petizion an die Regierung nur den Inhalt der Adresse wiederholen oder von Dem, was in derselben gesagt worden ist, zurückgehen müssen, und ich glaube nicht, daß irgend ein Abgeordneter, der einmal für die Adresse gestimmt hat, Letzteres wird thun wollen.

Graf Reventlow von Farve: Was die von dem Herrn Proponenten vorgetragene Motivirung betrifft, so habe ich über den Werth der in derselben angeführten Gründe im Augenblick kein Urtheil. Hochwichtig ist sie jedenfalls; inwiefern der Proponent seiner Aufgabe völlig genügt hat, darüber vermag ich aber jetzt nicht zu urtheilen. Gegenwärtig handelt es sich auch nur darum, ob diese Angelegenheit an eine Kommittee zu verweisen sei, damit diese sie näher prüfe. Es ist von mehren Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, näher über diesen Gegenstand unterrichtet zu werden, und, wäre es eine gewöhnliche Sache, die hier zur Frage stände, so würde auch ich für eine Kommittee stimmen. Allein hier handelt es sich um Etwas, was noch niemals in diesem Saale erörtert worden ist, darum nämlich, ob wir unsern Fürsten, ob wir die Regierung bei einem Dritten, bei dem Bundestage verklagen wollen. Es ist bereits von Mehren bemerkt worden, daß Dies ihrem Gefühle widerstrebe, und es ist richtig, daß es dem treuen Holsten nicht leicht, nicht einerlei sein kann, einen solchen Schritt zu thun; wenigstens muß erst die Ueberzeugung da sein, daß es kein anderes Mittel giebt. Wohl kann man

mir hierauf entgegnen, welcher Weg denn noch übrig bleibe, nachdem die Adresse, in welcher die Wünsche der Versammlung und unserer Ueberzeugung nach auch die des Volkes dargelegt waren, nicht an den Thron gelassen, nachdem sie zurückwiesen worden ist? Schwer fühle auch ich die Kränkung, welche hierin liegt, allein es ist doch noch möglich, daß Dies anders werde, es ist möglich, daß die Regierung einen andern Weg einschlage, wenn ihr nur einige Zeit gelassen wird. Ein geehrter Abgeordneter hat zwar den Spruch hervorgehoben: „Zeit verloren, Alles verloren," allein: „Gut Ding will gute Weile haben" ist auch ein alter Holstensatz. Ich mache darauf aufmerksam, wie wichtig schon der Schritt ist, diese Angelegenheit an eine Kommittee zu verweisen, es zur Frage zu stellen, ob wir klagend gegen die Regierung auftreten wollen oder nicht. Ich hege noch die feste Hoffnung, daß es uns auf einem andern Wege gelingen werde, zum Ziele zu gelangen, und, wenn uns jedenfalls die zweite, denselben Gegenstand betreffende Propositzion einen gelindern Weg zeigt, um die Gerechtsame des Landes nöthigenfalls zu wahren, so kann ich nur meine Ueberzeugung, meine Bitte dahin aussprechen, daß die holsteinische Versammlung sich selbst gegen die Erwählung einer Kommittee erklären möge.

Justizrath Klenze: Ich erkenne es mit vollem Dank und mit völliger Ueberzeugung an, welches Verdienst der geehrte Herr Proponent sich dadurch erworben hat, daß er diese Sache zur Sprache gebracht, aber ich kann dennoch seiner Meinung nicht beitreten; die Sache ist nach meiner Ansicht noch nicht so weit gekommen, daß wir schon jetzt eine Klage beim Bunde erheben müßten. Es ist meine innigste, feste Ueberzeugung, daß die Aufrechthaltung des Bandes, welches uns an das Königreich Dänemark knüpft, des Unionsverhältnisses mit demselben, auch fernerhin wünschenswerth ist, und, weil wir mit dem Königreiche dem Szepter eines und desselben Fürsten unterworfen sind, müssen wir jedenfalls suchen, erst bei dem Landesherrn uns Gehör zu verschaffen, ehe wir an den Bund gehen. Es ist

nun ein zweifacher Weg vorgeschlagen worden. Befolgen wir den von dem geehrten Abgeordneten für den zweiten städtischen Wahldistrikt bezeichneten, so werden wir nicht klagend auftreten, sondern nur dem Bundestage das ganze Verhältniß darlegen und es ihm überlassen, Dasjenige wahrzunehmen, was er den politischen Verhältnissen nach für erforderlich hält, um die Integrität Deutschlands zu wahren. Dabei erreichen wir auch Das, daß wir kein Zürnen bei unserem Landesherrn darüber erregen, daß wir uns mit internazionalen Verhältnissen befassen, und ich halte mich überzeugt, daß unser Landesherr, wenn wir uns an ihn wenden, die Wahrheit erkennen, den Irrthum beseitigen und der Appellazion von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Monarchen Folge gegeben wird. Ich werde daher gegen eine Kommittee stimmen.

Klosterprobst Graf Reventlow von Preetz: Mit Rücksicht auf die Bemerkungen des geehrten Mitgliedes von Develgönne muß ich nur anführen, wie ich nicht gesagt habe und auch nicht gehört habe, daß gesagt worden ist, die Form, welche der Abgeordnete für den zweiten städtischen Wahldistrikt vorgeschlagen, sei die richtige. Davon ist jetzt nicht die Rede, aber Jeder, welcher die Verhältnisse irgend kennt, wird es einsehen müssen, daß die Erhebung einer Klage in formeller Beziehung größere Schwierigkeiten hat, als eine bloße Anzeige zur Kenntnißnahme. Was die Frage wegen der Verweisung der Proposizion an eine Kommittee betrifft, so bleibe ich dabei, daß besser keine Kommittee niedergesetzt wird; wenn aber eine gewählt werden soll, so möge doch jede der beiden Proposizionen für sich behandelt, nicht aber eine gemeinschaftliche Kommittee bestimmt werden.

Kirchenprobst Callisen: Da diese Sache von so großer Wichtigkeit ist, will ich noch einige wenige Worte hinzufügen. Ich habe den Wunsch, daß das erste und zunächst liegende Mittel ergriffen werden möge, um diese Sache auszugleichen, und daß wir uns daher, wie das geehrte delegirte Mitglied von Jersbeck vorgeschlagen hat, zuerst an unsere Regierung wenden und dann, wenn doch etwas

Weiteres geschehen muß, es bei einer bloßen Anzeige an den Bund bewenden lassen, nicht aber eine förmliche Klage erheben. Aus dieser Hinsicht kann ich der Erwählung einer Kommittee für die erste Propositzion nicht beitreten.

Da auf die von dem Präsidio an die Versammlung gerichtete Frage, ob noch Jemand das Wort nehmen wolle, Niemand sich erhob, bemerkte

Der Präsident: Die geehrte Versammlung hat alle die wichtigen Gründe vernommen, welche der Herr Proponent für seinen Antrag angeführt hat, und wird nicht allein der Motivirung mit Interesse gefolgt sein, sondern auch das Gewicht der vorgebrachten Gründe bei sich erwogen, zugleich aber auch von der andern Seite Dasjenige in Erwägung gezogen haben, was von dem königlichen Herrn Kommissar und von mehren der geehrten Mitglieder über die Kommitteefrage angeführt worden ist. Ich habe, soweit ich den Vorträgen gefolgt bin, von keinem einzigen Mitgliede eine Aeußerung dahin vernommen, als wenn dieser Antrag an sich nicht beachtungswerth sei, sondern alle dagegen angeführten Gründe beschränken sich darauf, daß dieser Antrag gegenwärtig nicht zeitgemäß, daß er zur Zeit nicht in Behandlung zu nehmen sei. Ich richte nunmehr die Frage an die Versammlung, ob sie zur näheren Prüfung der vorliegenden Propositzion einen Ausschuß erwählen wolle. Wer dafür ist, möge aufstehen.

Von den 45 stimmenden Mitgliedern erhoben sich 13, und wurde somit die Kommitteefrage mit 32 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Der Präsident: Nachdem durch die so eben erfolgte Abstimmung von der Versammlung eine Entscheidung über die Propositzion des Herrn Abgeordneten des zwölften städtischen Wahldistrikts erfolgt ist, können wir zu der Propositzion des Herrn Abgeordneten für den zweiten städtischen Wahldistrikt übergehen, und ersuche ich den Herrn Proponenten nunmehr, die von ihm gestellte Propositzion motiviren zu wollen.

Bürgermeister Dr. Balemann: Herr Präsident! Ich werde mich bei der Motivirung meiner Proposizion zum Theil um so kürzer fassen können, weil der verehrliche Abgeordnete des 12. städtischen Wahldistrikts bei Motivirung seiner Proposizion Vieles ausgeführt, was hier zur Sache gehört. Um so mehr sehe ich mich aufgefordert, über die Veranlassung meiner Proposizion Einiges vorhergehen zu lassen. Sie wissen es Alle, welche Gemüthsstimmung in einem Augenblick, wo wir uns sicher hielten, daß der von der Rothschilder Ständeversammlung im Jahre 1844 gegen die Selbstständigkeit und Rechte der Herzogthümer gerichtete Angriff irgend welche Folgen haben werde, uns ergriff, als, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, das königliche Manifest vom 8. Juli dieses Jahres erschien. Einige erhielten die Kunde hievon, ehe sie ihren Wohnort verlassen hatten, Andere auf der Reise, Andere erst hier. Aus der königlichen Eröffnung mußten wir sodann ersehen, wie der König ein Befremden empfunden über den Schritt, den wir nicht unüberlegt, nicht übereilt gethan, den wir in der Befürchtung gethan, daß unsere Selbstständigkeit, unsere Rechte gefährdet seien. Wir haben sodann aus der Eröffnung der Rothschilder Ständeversammlung ersehen, daß, während uns ein Befremden über den von uns gethanen Schritt zu erkennen gegeben, der dänischen Ständeversammlung über ihre im Jahre 1844 gegen die Selbstständigkeit und Rechte der Herzogthümer gerichteten Angriffe eine gleiche Zurechtweisung nicht zu Theil geworden, sondern eine Belobung ihrer loyalen Gesinnung. Mit welchen Empfindungen wir hier erscheinen, ist Ihnen allen bekannt; es war begreiflich, daß Manche glaubten, es sei unsere Wirksamkeit hier zu Ende, daß Manche den Ort ihrer Wirksamkeit verlassen, das Mandat ihrer Kommittenten als erloschen ansehen zu müssen glaubten. Es ist ein Opfer, welches wir unsern Kommittenten gebracht, wenn wir zusammengeblieben. Wir sind zusammengekommen und haben uns vereinigt über einen Schritt, wie der Gefahr zu begegnen. Sie wissen, wie die Adresse von der Kommittee berathen, entworfen,

und welche Aufnahme sie in der Versammlung gefunden, indem von 45 Mitgliedern sich 43 mit derselben in der Fassung, wie sie von dem dazu erwählten Ausschuß vorgelegt war, einverstanden erklärt haben. Es waren in der Adresse starke, entscheidende Ausdrücke nicht zu vermeiden, dennoch dürfen wir uns das Zeugniß nicht versagen, daß wir dabei die Grenzen der Ehrfurcht gegen unsern allergnädigsten Landesherrn nicht überschritten, wie die holsteinische Ständeversammlung sich überhaupt bewußt ist, Dies in keinem Fall gethan zu haben. Nur 2 Mitglieder haben sich mit der Adresse nicht einverstanden erklären zu können geglaubt. Das eine Mitglied, dessen Gewissenhaftigkeit uns Allen achtungswerth, hat sich von vorneherein dagegen erklärt, daß die Ständeversammlung befugt sei, eine Adresse solchen Inhalts vor den Thron zu bringen. Das andere Mitglied war mit der Adresse überhaupt einverstanden, nur daß es den einen Punkt, die Erbfolge, nicht in derselben berührt wünschte.

Bei der Ueberreichung der Adresse hatte die Versammlung darauf vertraut, daß die Regierung ihrer Beschwerde über die gekränkten Rechte des Landes, ihrer Reservazion wegen der aus dem Inhalt des offenen Briefes vom 8. dieses Monats für die bestehende Verfassung desselben hervorgehende Gefahr Gehör geben werde, trotz des in der allerhöchsten Eröffnung ausgesprochenen Verbots. Ihr Vertrauen gründete sich auf ihre Ansicht von dem Gesetz, auf den Geist der Gerechtigkeit und Milde, der in ihrem Fürsten waltet. Sie hat sich in ihrer Hoffnung getäuscht gefunden. Die Annahme der von ihr beschlossenen, auf ordnungsmäßigem Wege überreichten Adresse an den Landesherrn, der freimüthige, ehrfurchtsvolle Ausdruck der Gedanken und Empfindungen, mit denen der offene Brief und die königliche Eröffnung sie erfüllen, ist von dem königlichen Herrn Kommissar unter Bezugnahme auf den Inhalt der letztern und der ihm ertheilten Instrukzion abgelehnt. Das Gehör über einen Gegen-

stand, der uns als der wichtigste zu unserer Wirksamkeit gehörige erscheint, ist uns von der Landesregierung verweigert.

Die Versammlung hat in ihrer Adresse ausgesprochen, daß sie keine ihr rechtlich zu Gebote stehenden Mittel ungebraucht lassen wolle, damit die ihr widerfahrene Rechtskränkung gesühnt, das alte Recht des Landes für die Zukunft sichergestellt werde. Es ist darin auf ein Mittel hingewiesen, welches Holstein, als einem deutschen Lande, zusteht, um auch der Landesregierung gegenüber zu seinem Rechte zu gelangen. Der Augenblick ist gekommen, wo es für uns zur Frage steht, ob zu diesem Mittel zu greifen sei, jetzt, da uns, nach Zurückweisung der Adresse, kein anderes übrig bleibt.

Der Abgeordnete von Heiligenhafen und Neustadt hat der Versammlung in der heute vorgetragenen näheren Entwickelung seiner Proposizion ein Mittel empfohlen, mit dem ich nur der Form nach nicht einverstanden bin. Derselbe hat sich bemüht, Ihre Befugnisse zu dem Gebrauche desselben und die Kompetenz des deutschen Bundes zur Hülfleistung zu rechtfertigen, den Weg und die Weise angegeben, wie diese nach seinem Dafürhalten anzurufen. Man kann über die letztere von ihm abweichen und zugleich mit ihm über das Mittel und das Recht zu seinem Gebrauch völlig einverstanden sein.

Eins halte ich aber für eine unerläßliche Bedingung, wenn man einen solchen Schritt, wie vorgeschlagen, thun will. Es muß Wahrheit sein, was wir in der diesjährigen Adresse gegen unsern Landesherrn ausgesprochen haben. Unsere Ansichten und Ueberzeugungen über den Gegenstand der früheren Rechtsverwahrung sind durch den Inhalt des königlichen offenen Briefes nicht verändert. Wir müssen zugleich sagen können: sie sind auch durch den Inhalt der uns nach Einreichung und Zurückweisung der diesjährigen Adresse nachträglich mitgetheilten Rechtsdedukzion nicht geschwächt. Was mich betrifft, meine Ansicht und Ueberzeugung — ich bekenne es frei — sie ist weder durch das Eine noch durch das Andere erschüttert

oder gar verändert. Friedrich IV. war einer der besten Regenten, die Dänemark hatte, die Geschichte zeugt davon. Er ordnete die Finanzen, schuf eine Flotte und eine Armee, führte glückliche Kriege, aber er lebte in der Zeit Ludwigs XIV., des sogenannten Großen, welcher sagte: l'état c'est moi — ich bin der Staat, das Volk ist meinetwegen, ich nicht des Volkes wegen da. Es ist Dies der König, der den Rest öffentlicher Freiheit in Frankreich, die Rechte des Parlaments mit Füßen trat, der mit der Reitgerte ins Parlament trat und seine Befehle einregistriren ließ. Friedrich IV. lebte in der Zeit, wo Frankreich und England die Politik Europas leiteten, wo in England der übermächtige Walpole herrschte, er, der das System der Bestechung erschuf, um seinen ungesetzlichen Willen im Parlament durchzusetzen, wo in Frankreich der Prinzregent an der Spitze stand, und unter ihm der berüchtigte Dubois, der erklärte Söldling Englands. Dies waren die Minister, die Dänemark den Besitz Schleswigs garantirten. Es könnte nicht auffallen, wenn der König in einer solchen Zeit die Absicht gehabt, das Herzogthum Schleswig bei dieser Gelegenheit an Dänemark zu bringen, es demselben zu inkorporiren oder dasselbe der Erbfolge des dänischen Königsgesetzes zu unterwerfen. Dennoch scheinen mir große Zweifel vorhanden zu sein, ob es seine Absicht gewesen, jedenfalls aber kann ich nicht annehmen, daß der König ein Recht dazu gehabt habe. Ich kann nach genommener Einsicht von den in der erwähnten Deduktion mitgetheilten, wohlbekannten und wohlerwogenen Aktenstücken noch immer nicht annehmen, weder daß König Friedrich IV. befugt gewesen, das Herzogthum Schleswig bei Gelegenheit der durch das Patent vom 22. August 1721 geforderten und geleisteten Huldigung für den herzoglich Gottorffischen Antheil des Herzogthums dem Königreiche Dänemark einzuverleiben oder dasselbe der Erbfolge des dänischen Königsgesetzes zu unterwerfen, noch daß Dieses in den Worten der darüber vorhandenen Dokumente und der früheren Garantieakten von England und Frankreich enthalten sei. Ich würde sonst es mit

meiner Pflicht und meinem Gewissen nicht vereinigen können, heute vor der Versammlung die von mir gestellte Propositzion vorzutragen, deren Annahme ihr anzurathen.

Nur wer diese meine Ansicht und Ueberzeugung theilt, kann diesem Antrage seine Zustimmung geben, kann die sich Jedem von uns aufdringenden Zweifel über unsere Befugniß, zu jenem Mittel zu greifen, und über den möglichen Erfolg bei sich überwinden. Wissen wir doch, daß der Anruf wegen Erhaltung und Herstellung der alten Verfassung des Landes, von Prälaten und Ritterschaft, dem allein übrig gebliebenen Theile der alten Landesvertretung, an den Bundestag gebracht, aus dem Grunde unerhört geblieben, weil sie nicht — in anerkannter Wirksamkeit bestehen! Sehen wir doch aus dem Art. 61 der Wiener Schlußakte von 1820, daß der Bundestag nicht berechtigt ist, in landständischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen einzuwirken, so lange die landständische Verfassung nicht garantirt ist. Dürfen wir uns daneben nicht verhehlen, daß die dem Herzogthum Holstein im Jahre 1831 von der Landesregierung ertheilte Provinzialständeverfassung unter die Garantie des deutschen Bundes nicht gestellt ist! Eine Folge hiervon ist, daß unserer Versammlung, als solcher, ein Rekurs an den Bundestag nicht offen steht, wie ich Dies auch jetzt noch annehmen muß, der gründlichen Dedukzion des verehrlichen Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrikt unerachtet, durch die er unsere Befugnisse zu diesem Schritte nachzuweisen versucht hat, ohne daß es ihm aber gelungen wäre, den erwähnten Artikel der Wiener Schlußakte aus dem Wege zu schaffen. Von dieser Seite sehe ich also keine Hülfe, und wir müssen sagen, daß für eine Beschwerde unsererseits an den Bundestag wegen Bruches der durch diese Instituzion dem Lande und seinen Vertretern ertheilten Rechte, wie gerecht sie sind, eine Berücksichtigung von Seiten des Bundestages kaum zu erwarten steht.

Nur insofern dürfte eine Aussicht auf den Schutz des deutschen

Bundes und dessen Vermittelung zur Abhülfe unserer Beschwerde vorhanden sein, als die Art. 1. 2. der Wiener Schlußakte, welche bereits von dem Herrn Abgeordneten für den 12. ständischen Wahldistrikt vorgelesen sind, den deutschen Bund als einen völkerrechtlichen Verein deutscher souveräner Fürsten und freien Städte bezeichnen:

„zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten."

Dieser Verein erscheint demnach in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, in seinen äußeren Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. Es kommen aber ferner zwei andere Artikel, der Art. XI der Bundesakte und der Art. 36 der Wiener Schlußakte in Betracht. Der erwähnte Art. XI lautet:

„Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren."

Dieser Artikel wird durch den Art. 36 der Wiener Schlußakte dahin bestätigt und erläutert:

„daß kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden kann, ohne daß die Verletzung zugleich und in dem gleichen Maße die Gesammtheit des Bundes treffe."

Das Königreich Dänemark, obgleich durch den gemeinschaftlichen Landesherrn mit Holstein verbunden, ist mit Bezug auf dieses Land, als deutschen Bundesstaat, für auswärtig anzusehen, und insofern muß ich allerdings unsern Landesherrn, insofern er König von Dänemark ist, als an der Spitze einer fremden Macht stehend ansehen. Der Fall der verlesenen Artikel ist eingetreten, und, so schwer es mir wird, ich muß es wünschenswerth nennen, daß von dem Bundestage aus Schritte gegen unsern Landesherrn gethan werden; der Bund hat die Integrität und Erhaltung der Selbstständigkeit des Herzogthums, soweit sie durch den Inhalt des offenen Briefes vom 8. dieses Monats bedroht wird, in seinen Schutz zu

nehmen, er besitzt das Recht, den übernommenen Garantien gemäß, für den Bundesstaat Holstein auf geschehenen Anruf gegen den auswärtigen Angriff einzuschreiten. Wo der Anruf von den Fürsten, von der Landesregierung den Umständen nach nicht stattfinden kann, sind nach dem Urtheile einiger Schriftsteller selbst schon einzelne Staatsbürger dazu befugt, um so mehr muß das Volk, müssen die Vertreter des Volks dazu befugt sein. Da wird die Bundesversammlung der Aufforderung der Landesvertretung Gehör geben, wird von der an sie durch diese gelangten Anzeige Veranlassung nehmen, mindestens zu erwägen, ob der Fall zum Einschreiten geeignet, ob die behauptete Gefährdung der Integrität des Bundesstaats vorhanden sei, und was zu thun, um solche abzuwenden.

Auf jenen Theil der Bundesgesetzgebung gestützt, kann die holsteinische Ständeversammlung Berücksichtigung der von ihr erhobenen Beschwerde, Abwendung der dem Lande in der Zukunft drohenden Gefahr, Entgegennahme der vom Landesherrn zurückgewiesenen Rechtsverwahrung hoffen. Und, wäre diese Hoffnung eine noch so geringe, sie hat sich durch die frühere Rechtsverwahrung, durch den Inhalt ihrer diesjährigen Adresse gegen das Land verpflichtet, diesen Weg einzuschlagen. Sie ist, Dies zu thun, der Stimmung des Landes schuldig; noch sind keine 14 Tage, nachdem wir versammelt, verflossen, und schon sind uns zwei von einer großen Anzahl unserer Mitbürger unterschriebene Adressen zugegangen, in denen uns gerade zu empfohlen wird, den Weg an den Bundestag einzuschlagen. Die Versammlung darf dabei nicht blos auf den Beifall ihrer Landsleute rechnen, sondern auch auf die lebhafte Theilnahme des deutschen Volks vertrauen; wir wissen, daß in dem großen Deutschland, dem auch wir angehören, lebhafte Empfindungen im Volke für uns laut geworden, die sich seit 1844 auf die entschiedenste Weise durch die versammelten Volksvertreter ausgesprochen haben, in Braunschweig, in Würtemberg, in Baden, in Sachsen, ganz neuerlich noch in Hannover.

Können Betrachtungen dieser Art die Zweifel niederschlagen, welche über die Kompetenz der Bundesversammlung zum Einschreiten, über die Befugniß der Ständeversammlung zum Anrufen ihres Schutzes obwalten mögen, so kann nur noch die Art und Weise in Frage kommen, in welcher sie diesen Schritt vorzunehmen hat.

Ich habe mich nicht mit dem Wege vereinigen können, den der Abgeordnete von Neustadt und Heiligenhafen in dieser Beziehung einschlagen will. Der erste Theil seines Antrags betrifft einen Gegenstand, der nach meiner Ansicht von der Kompetenz des Bundestags ausgeschlossen ist, weil die uns durch das allgemeine Gesetz gewährte ständische Verfassung nicht eine von ihm garantirte ist. In dem andern Theile ruft er die Vermittelung des deutschen Bundes für die Feststellung der Staatserbfolge der Herzogthümer ohne Verletzung der Rechte derselben auf, obgleich die Bundesakten einer in dieser Rücksicht der Bundesversammlung zustehenden Kompetenz oder einer dafür von ihr übernommenen Gewähr nicht erwähnen, ohne einmal auf die dadurch gefährdete Integrität des Landes und die Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig hinzuweisen. Er stellt dann einen bestimmten Antrag, dessen Gewährung, wenn sie auch in dem Willen der Bundesversammlung läge, vielleicht nicht in ihrer Macht steht.

Die Versammlung wird vorsichtiger, jedenfalls auch mit Beziehung auf die Regierung richtiger verfahren, wenn sie sich darauf beschränkt, die bisher in der Streitsache erwachsenen Aktenstücke zur Kenntniß der deutschen Bundesversammlung zu bringen und ihr selbst zu überlassen, ob sie die Integrität des deutschen Bundesstaats Holstein durch den Inhalt des königlichen offenen Briefes gefährdet findet, ob sie daraus Veranlassung hernehmen will, zur Sicherheit der bedrohten Selbstständigkeit des Landes einzuschreiten, oder sich damit begnügen, die Aktenstücke mit der darin enthaltenen Rechtsverwahrung entgegenzunehmen und bei sich niederzulegen. Es erscheint mir bedenklich bei den zweifelhaften Grenzen ihrer und

unserer Kompetenz, etwas Bestimmtes mit Bezug auf das von ihr Vorzunehmende in Antrag zu bringen. Kann sie sich nach der Lage der Sache das Recht beilegen, zur Sicherheit der Integrität des deutschen Landes einzuschreiten, so wird sie auch die Pflicht fühlen, Dies zu thun und demgemäß handeln. Stehen Dem Bedenklichkeiten entgegen, so wird sie es doch vermuthlich unbedenklich finden, nach genommener Einsicht von den eingesandten Aktenstücken diese bei sich niederzulegen. Auf diese Weise wird doch so Viel ausgerichtet sein, daß bei dem Bundestage die Ansicht und Ueberzeugung der Vertretung des in seiner Selbstständigkeit bedrohten Landes konstatirt, die von Ihnen dagegen eingelegte Rechtsverwahrung beachtet wird.

Zu den Aktenstücken, welche zur Kunde des Bundestags zu bringen sind, rechne ich, neben der diesjährigen Adresse der holsteinischen Ständeversammlung, die Rechtsverwahrung vom 21. Dezember 1844, so wie die darin in Bezug genommenen Staatsverträge und Aktenstücke, den offenen Brief und die königliche Eröffnung vom 8. dieses Monats, nicht minder die nachträglich zu dem offenen Briefe gemachte rechtliche Ausführung, vielleicht auch die im Jahre 1844 über den Rothschilder Antrag eingegangenen Adressen aus beiden Herzogthümern und die während der gegenwärtigen Diät über den Inhalt des offenen Briefes an uns gekommenen. Gelangt mein Antrag an einen Ausschuß, so wird es dessen Sache sein, näher zu erwägen, inwieweit und auf welche Weise der erste Theil der Proposizion in Ausführung zu bringen sei.

Dasselbe gilt von dem Theile des Antrags, wonach diese Aktenstücke durch das Präsidium zur Kunde der deutschen Bundesversammlung gebracht werden sollen. Zwar verfügt der §. 45 unsers Reglements:

> daß die Versammlung über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit mit Niemand außer dem königlichen Kommissar zu verhandeln habe.

Daß diese Bestimmung aber auf den vorliegenden außerordentlichen Fall keine Anwendung finden könne, scheint mir in der Sache

zu liegen. In richtige Verbindung gesetzt mit den vorhergehenden Worten, ist diese Bestimmung nach meinem Dafürhalten auf die regelmäßige Wirksamkeit der Versammlung zu beschränken und auf die dadurch herbeigeführten Mittheilungen der Regierung und Versammlung. Der Fall, wo Diese mit Jener in Konflikt geräth, wo sie an eine über der Regierung stehende Behörde, die deutsche Bundesversammlung, zu rekurriren sich genöthigt sieht, ist in dem Reglement von 1834 überall nicht vorgesehen. Jene Bestimmung auf diesen Fall beziehen zu wollen, wäre nach meinem Erachten widersinnig. Ich verstelle auch diesen Punkt zur näheren Erwägung des etwa zu erwählenden Ausschusses. Dieser Ausschuß wird es vermuthlich auch für zweckmäßig halten, sich in dem zu erstattenden Berichte über den Inhalt der Eingabe oder des Schreibens auszusprechen, welches bei Einreichung der Aktenstücke an die deutsche Bundesversammlung zu richten ist.

Ich wende mich schlüßlich für den Fall, daß meine Proposizion die nöthige Unterstützung finden sollte, an die geehrte Versammlung mit dem Ersuchen

um die Wahl eines Ausschusses zur nähern Prüfung derselben, unter Berücksichtigung der besonders hervorgehobenen Punkte.

Der Präsident: Die verehrliche Versammlung hat vernommen, wie von dem ersten Herrn Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrikt die von ihm gestellte Proposizion motivirt worden ist. Es fragt sich nunmehr, ob ein Mitglied dieselbe zu unterstützen beabsichtigt.

Advokat Bargum: Wenn ich den so eben motivirten Antrag des geehrten Abgeordneten für Kiel unterstütze, Herr Präsident, so geschieht Das, ich verhehle es nicht, zunächst mit dem Gefühl der innigen Betrübniß, sodann aber auch mit inniger Zuversicht auf unser wohlbegründetes Recht, und endlich nicht ohne Hoffnung auf einigen Erfolg.

Wir haben in unserer Thätigkeit mit der Landesregierung ein gemeinschaftliches Ziel gehabt; wie jeder loyale Unterthan, so sind auch vor Allem die Stände in dem Streben für das Wohl des Landes so gern mit der Regierung einig gewesen. Wenn wir dagegen jetzt unsere Lage auch nur zur Kenntniß der deutschen Bundesversammlung bringen, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, so stehen wir doch, Das läßt sich nicht leugnen, bei diesem Beginnen unserm Landesherrn gegenüber, handeln nicht mit ihm, sondern gegen ihn, und, daß Dies nothwendig geworden ist, muß schon unser Herz mit inniger Betrübniß erfüllen. Traurig ist es ferner, daß wir auf solche Weise von unserer gewöhnlichen Thätigkeit abgezogen, ja völlig in derselben gehemmt werden und uns wenigstens scheinbar den Vorwurf der Unthätigkeit zuziehen. Funfzehn Gesetzentwürfe sind uns vorgelegt, zum Theil über sehr wichtige Gegenstände; dort hängen sie an der schwarzen Tafel, allein weiter sind sie auch nicht gekommen; noch hat — warum soll ich nicht aussprechen, was doch wahr ist? — keine Kommittee eine Sitzung gehalten. Man möge uns nicht sagen: weshalb seid Ihr unthätig? was hindert Euch, an die Arbeit zu gehen? Denn wir antworten mit Grund: es liegt nicht am Wollen, sondern am Können; es findet auch keine wirkliche Unthätigkeit statt, die der holsteinischen Ständeversammlung noch niemals vorgeworfen ist. Alle unsere Gedanken sind auf Einen Gegenstand konzentrirt, alle Kräfte wenden sich Einem Streben zu, welches wir jetzt als die Hauptsache ansehen müssen. Zwar kann ich nur sagen, wie ich fühle, allein ich muß es aussprechen: so lange die Regierung nicht die volle Selbstständigkeit und Untheilbarkeit unseres Landes anerkennt, so lange uns verboten ist, in der wichtigsten Angelegenheit unsern Rath oder unsere Bitte vor den Thron zu bringen, so fühle ich als Abgeordneter keine Neigung und folglich auch keine Kraft in mir, über andere, wenn auch noch so bedeutende, doch im Verhältniß immer nur untergeordnete Gegenstände ein Gutachten zu erstatten oder eine Bitte an den König zu richten; ich kann Dies

nicht mit Vertrauen und Zuversicht thun, denn ich kann kein Gehör erwarten, wenn die Stände über die heiligsten Rechte des Landes nicht gehört werden sollen. Dies ist allerdings eine sehr traurige Lage, in welcher wir uns befinden, allein wir sind es nicht, es sind die Maßregeln der Regierung, welche uns in dieselbe gebracht haben.

Wenn ich ferner sage, daß ich mit einiger Zuversicht auf unser gutes Recht den Antrag unterstütze, so ist zwar in unserm Grundgesetze von 1831 keine Bestimmung enthalten, daß die Stände sich beschwerend an den deutschen Bund wenden dürfen, allein dort darf man eine solche auch nicht suchen, denn die Regierung hat bei der Erlassung des Gesetzes nicht den Fall voraussetzen können, daß sie selbst zu einer Beschwerde Veranlassung geben würde. Es mag auch vom Standpunkte der Regierung aus ganz konsequent sein, wenn der Herr Regierungskommissar uns heute vorgehalten hat, daß wir kein Recht haben, uns an den deutschen Bund zu wenden, denn die Regierung meint natürlich, daß wir nicht verletzt, folglich auch nicht befugt sind, uns zu beschweren; allein es ist hier nicht der Fall in concreto zu entscheiden, sondern die Frage in abstracto, ob Holsteins Stände überhaupt das Recht haben, vorkommenden Falles, wenn die Regierung ihre Befugnisse überschreitet, den Schutz der Bundesversammlung für die Rechte des Landes anzurufen, und für die Entscheidung dieser Frage müssen auch in Holstein, wie in allen deutschen Staaten, die Bundesgesetze zur Anwendung kommen. Was nun den Inhalt derselben betrifft, so läßt sich nicht leugnen, daß sie Manches enthalten, was unsere Berechtigung in Zweifel ziehen kann. Wenn man den Gang, den die Bundesgesetzgebung später genommen hat, beobachtet, wenn man namentlich die Kompetenzbestimmungen, welche im Jahre 1817 angenommen und meistens in die Wiener Schlußakte vom Jahre 1820 aufgenommen sind, durchgeht, dann kann man ein gewisses Streben nicht verkennen, mehr die Rechte und Souveränetät der Fürsten festzustellen, als die Rechte der

Unterthanen; es wird nämlich hauptsächlich vorgeschrieben, unter welchen Bedingungen jeder einzelne Bundesstaat die Thätigkeit der Bundesversammlung gegen einen andern Bundesstaat oder gegen eine auswärtige Macht in Anspruch nehmen darf. Dennoch kann man nicht dem Gedanken Raum geben, daß der Bund nur der Fürsten wegen geschaffen sein sollte und daß bei seiner Ausbildung und Gesetzgebung die Rechte des deutschen Volkes nur Nebensache wären. Darum haben die Unterthanen nicht Gut und Blut geopfert gegen einen auswärtigen Feind, damit die Fürsten in Behaglichkeit auf dem Bundestage ihre Rechte und ihre Souveränetät besprechen lassen, und in einem Menschenalter kann es noch nicht vergessen sein, daß ohne die entschiedenste Aufopferung des deutschen Volks alle deutschen Fürsten mit aller ihrer Souveränetät nur Puppen gewesen wären in dem Spiel eines fremden Eroberers. Nein, der deutsche Bund ist für das deutsche Volk gestiftet; des Volkes Wohl und des Volkes Rechte soll er schützen. Das sagen denn auch die Fundamentalbestimmungen der Bundesgesetze selbst. Beschützung der Bundesstaaten gegen jeden Angriff; Garantie des Besitzes und der politischen Selbstständigkeit der in der Bundesregierung begriffenen Staaten; Aufrechthaltung der rechtmäßigen Grundverfassung in den Bundesstaaten; Sicherung des geordneten Rechtszustandes im Ganzen wie im Einzelnen — sind als die Hauptzwecke, folglich auch als die Hauptpflichten des Bundes angegeben; es sind Dies nicht nur Pflichten, welche die Regierungen gegen den Bund übernommen haben, so daß der Bund ihre Erfüllung fordern kann, sondern es sind auch Pflichten, die gegen die Unterthanen übernommen sind, so daß die Unterthanen bei dem Bunde die Aufrechthaltung ihrer Rechte verlangen können. Darum lehren auch die Staatsrechtslehrer übereinstimmend Folgendes: die Erfüllung aller dieser Verpflichtungen können die Unterthanen insgesammt oder einzeln, namentlich die Landstände, bei der Bundesversammlung fordern. Darum sagt denn auch der Artikel 53 der Wiener Schlußakte:

der Bundesversammlung liegt ob die Erfüllung der durch diese Bestimmungen (der Bundesakte) übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken.

Auch frühere Vorgänge unter ähnlichen Umständen und doch nach der Wiener Schlußakte bestätigen die Richtigkeit dieser Ansicht. Ich will nicht weiter sprechen von dem gewaltsamen Thronwechsel in Braunschweig, denn hier war wegen gestörter öffentlicher Ruhe die Kompetenz der Bundesversammlung nach Art. 26 begründet; ich will auch nicht weiter auf den Verfassungsstreit in Hannover und auf die lange fortgesetzten Verhandlungen über die Lippesche Verfassungsangelegenheit eingehen, obgleich bei letzterer der Bund eben auf Antrag der Ritterschaft und Städte gegen die Lippesche Regierung thätig war; ich will nur ein Beispiel nehmen aus der Geschichte unsers eigenen Landes. Als im Jahre 1823 Prälaten und Ritterschaft sich an den Bund gewandt hatten, erhielten sie zwar am 27. November 1823 einen abschlägigen Bescheid mit den Worten:

„Da die hohe Bundesversammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so werden die reklamirenden holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56. Artikel der Wiener Schlußakte abgewiesen;"

allein es war hinzugefügt:

„Den Reklamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Majestät der König von Dänemark nach der durch Allerhöchstihre Bundesgesandtschaft wiederholten Erklärung dem Herzogthum Holstein eine Verfassung zugesichert haben, welche nach dem Artikel 55 der Schlußakte die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden soll."

Die Bundesversammlung fand sich also doch veranlaßt, die Beschwerde nicht unbeachtet zu lassen, sondern ihre Thätigkeit der Sache zuzuwenden und Prälaten und Ritterschaft eine Eröffnung zu machen. Aber die Antwort des Bundes enthält auch noch folgende Worte:

„Die hohe Bundesversammlung weiset zugleich Prälaten und Ritterschafts-

mitglieder an, dieser Verfassung mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die unumwundene Erklärung Sr. Majestät des Königs bei treu ergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß, und ertheilt Denselben die Versicherung, daß sie innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises, nach dem Artikel 54 der Schlußakte, über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen wird."

Ob nun, wenn nicht eine bekannte neue Veranlassung hinzugekommen wäre, nicht noch jetzt der zugesagten Verfassung mit Vertrauen entgegengesehen werden müßte, will ich dahingestellt sein lassen, allein bedeutungsvoll scheint es mir, daß der Bundestag unbeachtet des abschlägigen Bescheides die Rechte der Unterthanen, dem Könige, als Herzoge von Holstein, gegenüber, anerkannte und den Reklamanten wegen Erfüllung der Verpflichtung eine Versicherung ertheilte.

Was nun endlich, Herr Präsident, die Hoffnung betrifft, die ich wegen eines Erfolges von unserm Schritte hege, so hat der letzte Theil meines Vortrages gezeigt, daß sie nicht ganz unbegründet sein kann. Dennoch leugne ich nicht, daß ich dabei weniger auf die Thätigkeit der Bundesversammlung, auf eine Hülfe von außen, als auf unsern eignen Landesherrn rechne, und daß ich mich eben deshalb gegen den Vorschlag des Abgeordneten für Neustadt, gegen eine bestimmte Petizion und Beschwerde erklärt habe. Wir müssen den Rechten des Landes Nichts vergeben, wir müssen jedes gesetzliche Mittel anwenden, um unsere Beschwerden gehoben zu sehen, wir müssen daher den Weg an den Bund, denn er ist ein gesetzliches Mittel, offen halten, allein wir müssen auch unserm Landesherrn Gelegenheit geben, aus eigenem Antriebe und ohne Mitwirkung des Bundestages die Sache nochmals zu prüfen. Das Uhrwerk der Bundesversammlung ist etwas komplizirter Art, und es wird Zeit erfordern, bevor es gehörig aufgezogen und in Gang gebracht wird; wir wissen auch nicht, wann der Zeiger die Stunde andeutet, zu welcher unsere Sache gehört werden könnte. Dagegen läßt sich hoffen, daß es Dessen bei unserm Landesherrn überall nicht bedürfen

wird. Wohl kann der Blick unsers Königs auf unser Land und seine Rechte durch Kommissionsberichte, durch dänische Einwirkung und dänischen Rath für den Augenblick getrübt sein, allein an der Gerechtigkeitsliebe König Christians VIII. hat Niemand gezweifelt, und ich hoffe mit Zuversicht, daß, wenn der König erst weiß, wie wir auch jetzt noch denken, wie das ganze Land gestimmt ist, die Sache nochmals erwogen und das Verfahren der Regierung geändert werden wird. Möge denn der Vorschlag in einer Kommittee näher geprüft werden!

Justizrath Klenze: Herr Präsident! Es ist schon von einem andern geehrten Mitgliede der uns mitgetheilten Staatsschrift gedacht worden, und, da ich auch glaube, daß dieselbe in unmittelbarem Zusammenhange mit der vorliegenden Kommitteefrage steht, fühle ich mich gedrungen, darüber meine Ueberzeugung auszusprechen.

Wir dürfen es mit dem größten Dank erkennen, daß Se. königliche Majestät geruht haben, das Resüme des Berichts der Untersuchungskommission wegen der Sukzessionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig, Holstein und Lauenburg, hinsichtlich des Herzogthums Schleswig öffentlich bekannt zu machen.

Eine Sache, die so allemeines Interesse erweckt, wird durch eine solche Veröffentlichung nothwendig und von selbst in die allgemeine Diskussion hineingezogen, und ich kann nicht anders, als der Meinung sein, daß Das, was in Aller Mund jetzt ist, auch hier im Saale, der gesetzmäßigen Stelle, wo die öffentliche Meinung sich durch ihre Vertreter frei und unbeschränkt auszusprechen verpflichtet und berechtigt ist, zur Erörterung gezogen werden kann und darf. Wollte man Dieses nicht zugeben, so würden dem Deputirten weniger Recht zustehen, als dem Geringsten im Volke, so würde seine Wirksamkeit auf Null reduzirt und seine Thätigkeit gänzlich gehemmt sein. Ich kann auch nicht annehmen, daß uns jenes Resüme mitgetheilt sei, um es schweigend durchzulesen und bei sich hinzulegen; ich kann nicht an-

nehmen, daß es nicht erlaubt sein sollte, seine übereinstimmende Ueberzeugung damit kundzugeben, wenn gleich darin nur von der Sukzession in das Herzogthum Schleswig die Rede ist. Darf aber das Letztere angenommen werden, so muß es konsequenterweise doch auch erlaubt sein, den Inhalt des Resüme einer Kritik zu unterwerfen, den hochwichtigen Inhalt von dem Volksrechte der Einwohner Schleswigs und Holsteins, wie sie in ihrem Landesherrn zu ewiger Gemeinschaft sich verbanden und wie dieses holsteinische Volksrecht soll verloren gegangen sein. Liegt hierin nicht für uns, für das Volk, welches wir vertreten vor dem Thron, ein Interesse, liegt hierin nicht das höchste Interesse, die Bedingung seines Glückes und seiner Ruhe, so ist auch die Behauptung falsch, daß Treue und Loyalität die erste Pflicht des Unterthanen gegen den Landesherrn sein muß, und daß Liebe und Treue der Unterthanen die erste Stütze des Throns ist. Oder soll für jenes Resüme die Unfehlbarkeit in Anspruch genommen werden? Dieses anzunehmen, wäre eine Beleidigung gegen die Gesinnung des erhabenen Herrschers, dem wir angehören. Der Kommission zwar, von welcher jenes Resüme herrührt, möchte man eine solche Ansicht zutrauen, da sie die ihr entgegengesetzte Meinung als von dem Parteigeist und der Befangenheit herrührend bezeichnet. Aber wir leben in einem Jahrhundert, in dem der freie Geist sich nicht mehr in Fesseln schlagen läßt, in dem auch der Weiseste gar oft zu der Erkenntniß kommt, daß er sich geirrt habe, und in dem der Anspruch auf Unfehlbarkeit der Ansicht nur lächerlich erscheint.

Oder soll wohl gar die fysische Gewalt aufgeboten werden, um der widerstrebenden Ansicht den Fuß auf den Nacken zu setzen? Nun wohl! Dann ist der Kampf mit der öffentlichen Meinung provozirt, und, wer da siegt und fällt, Das steht auf den Tafeln der Geschichte geschrieben.

Wir dürfen Dieses am Allerwenigsten annehmen und daher

mit Zuversicht Das aussprechen, was Pflicht und Gewissen uns zu sagen treiben.

Vor allen Dingen verkennt die königliche Kommission das heilige Recht des Volks der Holsteiner und Schleswiger, welches ihm auf eine ungetheilte Verbindung unter einem Fürstenstamme seiner ursprünglichen Wahl und seines fortdauernden Rechts zusteht und welches nicht verletzt werden darf. Wenn sie der Zusage der Waldemarschen Konstituzion: „es soll das Herzogthum Schleswig nie mit dem Königreiche vereinigt oder verbunden werden" gedacht hat und nachher gesagt wird, daß die Stände Schleswigs und Holsteins ungeachtet der erwähnten Zusage König Christian I. zu ihrem Landesherrn gewählt hätten, so wird das Wesentlichste verschwiegen, daß in dem Grundvertrage von 1460 der erwählte Herrscher erklärt:

> „er sei zu einem Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormarn von den Prälaten, Adel, Städten und Einwohnern dieser Lande gemeinschaftlich gewählt und als ihr Herr, nicht als König von Dänemark, gehuldigt worden";

daß er gelobt:

> „die beiden Lande nach allem seinem Vermögen in gutem Frieden zu erhalten, und daß sie ewig zusammen ungetheilt bleiben."

Diese ewige ungetheilte Verbindung beider Herzogthümer unter einem Fürsten ist also die Grundlage unsers Staatsrechts, **ist das Recht und die Pflicht des Volks und ist das Recht und die Pflicht des Regenten.** Hätte die Kommission daher einen sichern, festen Rechtsboden suchen und finden wollen, so hätte sie ihn in einem unzweideutigen, bis zu der neuesten Zeit von dem Landesfürsten bestätigten Staatsvertrage suchen müssen, in welchem allerdings sehr Vieles durch die allmälige Reform des Staatslebens unpraktisch geworden ist, in welchem aber der Rechtstitel allein enthalten ist, nach welchem König

Christian VIII. sich einen Herzog von Schleswig, von Holstein und Stormar nennt. Aber die Kommission hat geglaubt, daß von Volksrechten in gegenwärtiger Sache gar nicht die Rede sein könne. Sie hat sich gebeugt unter das absolute dänische Königsgesetz und hat gesagt: nur der König kann allein bestimmen, was hierin Rechtens ist; er ist keinem Andern als Gott verantwortlich. Sie hat von ihrem dänischen Standpunkte aus Recht gehabt, aber nicht von dem unsrigen. Auch wir müssen sagen: „Nur der König kann die Erbfolge in den Herzogthümern bestimmen"; aber es ist unser heiliges Recht, hinzuzusetzen: auf der Grundlage desjenigen Volks- und Fürstenrechts, welches unser Staatsgrundgesetz von 1460 uns zusagt. Und diese rechtliche Grundlage ist die:

> daß die Thronfolge vor allen Dingen so bestimmt werde, daß Schleswig und Holstein in gutem Frieden und ungetheilt ewig zusammmenbleiben.

Das ist die nothwendige Prämisse aller Unterhandlungen über die Erbfolge. Nie hat das schleswig-holsteinische Volk sich wie eine Waare verhandeln lassen, und die Zeit ist vorüber, da es einer kalten, herzlosen Diplomatie glücken sollte, nur an den Fürsten und nicht an das Volk zu denken. Insofern nun das Resultat der Untersuchung der Kommission jener grundgesetzlichen Prämisse schnurstracks zuwiderläuft, hat sie sich selbst als im Irrthum befangen dargestellt. Aber sie hat eine viel größere Sünde begangen, sie hat die Rechtsbasis verlassen, auf welcher Volk und Fürst gegenwärtig mit einander verbunden sind, sie hat eben so sehr den Fürsten wie das Volk verletzt.

Aber, sagt die Kommission ferner, die schleswig-holsteinischen Stände haben auf ihr Recht, bei der Bestimmung der Thronfolge zu konkurriren, Verzicht geleistet; das Volk hat also Nichts mehr darüber mitzusprechen. Abgesehen von der noch zweifelhaften Frage, inwieweit das Wahlrecht des Volks, in einem eintretenden Falle,

noch als gültig zu betrachten sei, ist es gerade diese Entwickelung unsers Staatsrechts, welche unserm fortwährend bestätigten Grundgesetze recht eigentlich die feste faktische und praktische Grundlage gegegeben hat. Wie das Volk sich auf den gemeinschaftlichen schleswig-holsteinischen Landtagen berieth und mit dem Landesfürsten gemeinsam Gesetze beschloß, so wurde durch die Primogeniturstatute von 1608 und 1640 der schon früher in der Erbtheilung von 1490 ausgesprochene Grundsatz der Territorialeinheit beider Herzogthümer festgesetzt, es wurde ausdrücklich

> die Untheilbarkeit und Einheit eines jeden, aus allen Stücken beider Herzogthümer bestehenden Landestheiles, des königlichen und herzoglichen, ausgesprochen und wörtlich bestimmt, „daß der königliche und herzogliche Antheil in Schleswig-Holstein ohne einige Theilung oder Zertrennung übertragen" und auf den Mannsstamm nach dem Rechte der Primogenitur vererbt werden solle.

Und Dieses fand späterhin ausdrückliche Anerkennung in dem Rendsburger Receß vom 10. Juli 1675, in welchem, namentlich in völliger Freiheit von königlicher Seite, festgesetzt wurde, „daß die Herzogthümer Schleswig-Holstein (verbunden geschrieben) und deren inkorporirte Lande gesammter Hand in einer ungetheilten Regierung beherrscht werden sollen."

Diese Bestimmung ist durch den 2. Nebenartikel des Fontainebleauschen Friedens vom 2. September 1679, durch den Altonaischen Vergleich vom 20. Juni 1689 und den Travendahler Frieden vom 18. August 1700 unter Garantie der Großmächte ausdrücklich bestätigt, ist mithin Theil des europäischen Völkerrechts geworden.

Wenn in dem Resüme der königlichen Kommission auf die Bestimmung des Travendahler Friedens Bezug genommen wird, „daß in denen übrigen schon getheilten Landen, Aemtern und Städten, als

den seinigen, Jeder die souveräne und hohe landesfürstliche Gewalt ganz und allein und privatim zu exerziren habe und von dem andern Theil unter dem Prätext einiger Kommunion oder was Vorwand sonst sein möchte, zu keiner Zeit daran einige Behinderung oder Einwand geschehen solle", so bezieht sich Dieses nach allen Vorgängen und Verhandlungen nur auf das Souveränetätsdiplom von 1658 und kann unmöglich für eine Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1460 und der Erbstatute, für eine Trennung der Lande Schleswig und Holstein angesehen werden, da gerade Theile aus beiden Herzogthümern auf diese Weise unter einer Souveränetät besessen wurden, da die gemeinschaftliche Regierung in Holstein bis zum Umtausch des Gottorfischen Antheils fortdauerte.

Aber, sagt die Kommission, die Eroberung des herzoglichen Antheils im Jahre 1713, das königliche Patent vom 22. August 1721 und die Erbhuldigung vom ¾ September desselben Jahres haben das ganze Herzogthum Schleswig dem Königreiche Dänemark jure belli inkorporirt. Wir können uns freuen, daß jetzt alle Akten vorliegen, und es erhellt aus dem Kommissionsbericht nun ein Zwiefaches, was als neu betrachtet werden kann, einmal, daß in dem Patent vom 22. August 1721, wie es bisher bekannt gewesen, die Wörter „und zu inkorporiren" gefehlt haben: welche aber bereits in dem Huldigungseid vorkommen, und dann, daß König Frederick IV. den ausdrücklichen Willen gehabt habe, ganz Schleswig dem Königreiche Dänemark zu inkorporiren, wobei aber die Gründe für und wider nicht mitgetheilt sind und nur die Thatsache aus Hojer bekannt war, daß Frederick IV. das Wappenschild von Schleswig an den Hauptschild der dänischen Provinzen übertragen ließ.

Wichtig im höchsten Grade ist das Eingeständniß der Kommission und schlägt alle Behauptungen der dänischen Publizisten nieder:

daß die Inkorporazion Schleswigs nicht stattgefunden und daß, wenn auch Frederick IV. das Grundgesetz von 1460 nicht bestätigt hat, Dieses doch von seinen Nachfolgern geschehen und das Wappenschild Schleswigs wieder mit dem von Holstein vereinigt worden ist.

Es bleibt also nur die Behauptung übrig, daß durch das Patent vom 22. August 1721 die Erbfolgeordnung nach dem dänischen Königsgesetze in Schleswig eingeführt worden sei. Worauf wird aber diese Behauptung begründet? Auf die geschehene Inkorporazion des ganzen Herzogthums Schleswig in Dänemark, und diese Inkorporazion wird wiederum darauf basirt, daß der Friedensschluß von 1720 mit Schweden und die Garantieakten Frankreichs und Englands von demselben Jahre diese Inkorporazion ausgesprochen hätten, so wie endlich, daß Schleswig durch die Inkorporazion nur als injuria temporum von Dänemark losgerissenes Pertinenz wieder in dasselbe aufgenommen worden sei.

Betrachten wir diese Gründe jeden für sich, so ist

1) es schlechterdings unwahr, daß das Herzogthum Schleswig jemals in einer staatsrechtlichen Einheit mit Dänemark gestanden habe. Es hatte, wie Jütland und die Inseln, von früheren Zeiten her eine getrennte Volksverfassung, welche sich auf dem Landthing zu Urnehöved kundgab, an der späteren landständischen Entwickelung in Dänemark hat Schleswig niemals Theil genommen, niemals die dänischen Landtage durch seine Abgeordneten aus den Prälaten, Rittern, Städtern und Bauern wie in Dänemark beschickt, nur der Herzog von Schleswig saß als Vasall des dänischen Königs im dänischen Reichsrath. Aber dieses Lehnsverhältniß war kein dänisches Institut, es war eine bloße Adopzion des deutschen Rechts, es war ein persönliches Verhältniß des Königs von Dänemark als Herrschers in Schleswig, und das Reich und Volk Dänemark stand damit in keiner Verbindung. Die ursprüngliche Selbstständigkeit Schleswigs kann daher geschichtlich behauptet werden, und, wenn das schleswigsche Volk für sich getrennt von Dänemark eine landständische Verfassung organisirte, wenn es in dieser sich mit Holstein ver-

band, nichtsdestoweniger aber das Regentenverhältniß zu dem Könige von Dänemark verblieb, wenn endlich dies Letztere sich dahin entwickelte, daß die veraltete und bedeutungslose, ja in der Person des Königs als Lehnsherrn und Vasall widersprechende Lehnsform aufgehoben und vollständige Souveränetät des Landesherrn eingeführt wurde, so war diese, unter steter Anerkennung des dänischen Reichsraths geschehene Entwickelung nur eine parallele Staatsentwickelung des Herzogthums Schleswig neben dem Königreiche Dänemark. Die Prämisse ist also falsch und der darauf gebaute Schluß wegfällig.

2) Es ist ferner ein bedeutendes völkerrechtliches Gewicht gelegt worden auf die Garantieakten von Frankreich und England. Aber diese von 1720 so wie die späteren Wiederholungen in den Traktaten von Frankreich, namentlich vom Jahre 1742, reden auf keine Weise von einer Garantie des ganzen Herzogthums Schleswig. Es heißt darin ausdrücklich

in der Garantieakte von Frankreich:

de maintenir le Roi de Dannemarc dans la possession paisible de la partie Ducale du dit Duché (de Schleswick)

und in der Garantieakte von England:

de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du Duché de Schleswick, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains.

Es war auch in dem Friedenstraktat von 1720 und in den früheren Traktaten nur von der Erhaltung des Besitzes des eroberten Gottorpischen Antheils von Schleswig die Rede. Es sinkt also auch hier die Grundlage, worauf die Kommission sich gestellt hat.

3) Endlich wird die Inkorporazion als ein ausgesprochenes Faktum des Königs von Dänemark vor allen Dingen urgirt. Es ist nicht nöthig, mit der Kommission darüber zu rechten, wie sie durch Einschaltungen das Einberufungspatent von 1721 auszulegen versucht, es ist sogar anzunehmen, daß Dieses die wirkliche Meinung

des königlichen Ausstellers gewesen ist. Aber was folgt aus einem bloßen Willen, dem das Recht und die That mangelt?

Eine Einführung der Erbfolgeordnung nach dem dänischen Königsgesetze in dem ganzen Herzogthum Schleswig kann weder auf legalem, noch auf faktischem Wege geschehen sein, denn

a) die beabsichtigte Inkorporazion Schleswigs in Dänemark ist anerkanntermaßen nicht geschehen, sie blieb höchstens 9 Jahre, bis zum Tod Frederick IV. im Jahr 1730, in suspenso. Aber selbst dieser König erkannte im Jahre 1721 das Recht der Landstände Schleswigs an, dagegen nach Einführung der absoluten Souveränetät in Dänemark eine beabsichtigte landständische Versammlung in Seeland inhibirt wurde. Christian V. aber vereinigte das Wappen Schleswigs wieder mit dem Holsteins und bestätigte das Grundgesetz von 1460; es geschah Dieses zwar zum ersten Male für Schleswig allein, aber dazu war hinreichender Grund vorhanden, da Schleswig jetzt unter der alleinigen Herrschaft des Königs sich befand. Es ist genug, daß das Staatsgrundgesetz bestätigt wurde und dadurch nicht bloß der nexus socialis der Ritterschaft, welcher in der jetzigen Bedeutung nicht einmal darin enthalten ist, sondern alle die Rechte, welche nicht durch die entwickelte Staatsform von selbst antiquirt waren.

b) Die Einführung der Erbfolgeordnung in Schleswig nach dem Königsgesetze beruht nach der Schlußfolge der Kommission ausdrücklich auf der Inkorporazion des herzoglichen Antheils in den königlichen und beider in das Königreich Dänemark. Und ist Dieses auch der einzige Rechtsbegriff, wodurch die Uebertragung des Königsgesetzes auf Schleswig gerechtfertigt werden kann. Da aber diese ausgesprochene Inkorporazion wenigstens 9 Jahre in suspenso gelassen und demnächst nicht geschehen ist, so folgt von selbst, daß auch die Erbfolgeordnung nach dem Königsgesetze in Schleswig wohl beabsichtigt, aber nicht vollführt ist. Der bloße Wille auch des mächtigsten Herrschers genügt nicht, wenn er selbst ihn nicht ausführt,

und, wenn sein Nachfolger im Regimente entgegengesetzte Handlungen vornimmt, so kann daraus Nichts zur Folge gezogen werden. Es ist auch nirgends die königliche Absicht ausgesprochen, daß er nur einen Theil des Königsgesetzes, die Erbfolgeordnung, in Schleswig einführen wollte, eine Theilung, die jedenfalls ohne bestimmte Verfügung nicht als bestehend gedacht werden kann.

c) Es muß aber auch ein Gesetz, wenn es im Lande Geltung haben soll, in demselben publizirt werden, zumal ein Gesetz der Sukzession, auf welchem die höchsten Rechte des Souveräns beruhen, auf welches die Unterthanen schwören und huldigen sollen. Die Kommission erklärt selbst, daß das Königsgesetz weder in dem königlichen noch herzoglichen Antheil publizirt worden sei. In dem eroberten herzoglichen und gemeinsamen Antheil kann daher nicht ein Gesetz beschworen sein, welches man nicht kannte, welches keine Rechtsgültigkeit erlangt hatte; was hier beschworen wurde, konnte nur diejenige lex regia sein, welche man kannte und so nannte, das königliche Erbfolgestatut. In dem königlichen Antheil geschah aber gar Nichts, und drei Worte „und zu inkorporiren" in zweifelhafter Stellung, in dem dort nicht publizirten, also auch dort nicht geltend gewordenen Patente vom 22. August 1721 können unmöglich das bestehende Staatsrecht umgestoßen haben.

b) Soll aber ein neues Gesetz das alte aufheben, so muß dieses in jenem ausdrücklich für ungültig erklärt werden. Die Primogeniturstatute waren aber sowohl hinsichtlich der Sukzession in den Mannsstamm als hinsichtlich des ungetheilten Gesammtbesitzes an Schleswig und Holstein, durch welche beide Reiche unmittelbar mit einander verbunden waren, die bestehenden Grundgesetze des Herzogthums Schleswig. Diese hätten ausdrücklich auf eine feierliche Weise aufgehoben werden müssen. Aber mit Nichten ist Dieses geschehen, und sie gelten also noch vollständig.

e) Die Einführung der absoluten Souveränetät in Dänemark

beruht auf einem Akt der Volksversammlung, auf dem erklärten Willen des gesammten dänischen Volks, auf der Staatsakte vom 10/14 Januar 1661, und demzufolge ist das Königsgesetz in Kraft getreten. Dieses hätte wenigstens in dem königlichen Antheil des Herzogthums Schleswig ebenfalls geschehen müssen, um zur Einführung des Königsgesetzes daselbst zu führen. Aber es ist nicht geschehen, und hat daher auch das Königsgesetz daselbst keine Gültigkeit erlangen können.

Sonach besteht das Volks- und Fürstenrecht nach den Grundgesetzen von 1460 und den Primogeniturstatuten noch in völliger Kraft und Wirksamkeit, wodurch beide Herzogthümer Schleswig und Holstein als gesammter, ungetheilter Territorialbesitz unter einem Fürsten, abgesondert von Dänemark, anzuerkennen sind. Wenn bei der Abtretung des herzoglichen Antheils an Holstein in der Renunziazionsakte von 1773 auch eine Entsagung auf die Sukzession auf Schleswig enthalten ist, so ist darin nur eine persönliche Modifikazion der Sukzession in den Mitgliedern des Herrscherstammes vorgenommen worden. Da ein Mehreres darin nicht ausgesprochen ist, so kann auch nicht Mehr daraus gefolgert werden, am Wenigsten, daß das Recht des Volks dadurch geschmälert sei.

Ich bin daher durch diese Prüfung des uns mitgetheilten Kommissionalresümes in meiner Ueberzeugung bestätigt worden, daß der königliche offene Brief den Staatsgrundgesetzen der Herzogthümer Schleswig und Holstein zuwiderläuft, daß es uns daher als eine heilige Pflicht obliegt, die Rechte des Landes Holstein vor dem Throne zu vertheidigen und auf Nichts Rücksicht zu nehmen, als auf das Recht, und daß, weil wir hieran verhindert werden, das Wenigste, was wir als Unterthanen eines deutschen Bundesstaates thun können, vorläufig nur darin bestehen kann, der deutschen Bundesversammlung unsere Lage zur Kenntniß zu bringen, in der Hoffnung, daß es dem Lande Holstein noch gelingen werde, auch seine Ueberzeugung vor seinem

Landesherrn auszusprechen und seinen Rechten Anerkennung zu verschaffen.

Nachdem das Präsidium an die Versammlung die Frage gerichtet, ob noch Jemand das Wort nehmen wolle, bemerkte der

Advokat Kirchhoff: Um die Diskussion auf ihren eigentlichen Zweck wieder zurückzuführen, so will ich mir noch einige Bemerkungen verstatten. Mit dem verehrlichen Mitgliede für Lutjenburg bin ich der Meinung, daß es bei der Beurtheilung der vorliegenden Proposizion, nicht weniger als bei der abgelehnten, nicht auf die in concreto behauptete Verletzung, sondern ganz allgemein nur darauf ankommt, ob der Ständeversammlung überhaupt eine Kompetenz zustehe, sich in vorkommenden Fällen an den Bund zu wenden. In dem vorliegenden Falle stehen sich zwei Ansichten gegenüber, von denen die eine eine Verletzung des Petizionsrechtes behauptet, während sie von der andern bestritten wird. Aus dieser Differenz, wo beide Theile gleiche Anerkennung ihrer Ansicht in Anspruch nehmen, kann kein Argument für oder gegen die allgemeine Kompetenz zu einem Rekurse an den Bund hergeleitet werden. Dafür muß es allgemeine Gründe geben, wenn dieser Rekurs als zulässig betrachtet werden soll, und, wenn es wirklich solche Gründe gäbe, so würde es meines Erachtens auch nicht nöthig gewesen sein, die eingebrachte erste Proposizion fallen zu lassen, sie ist bestimmter und führt klarer zum Zwecke, als die letzte. Doch ist die Ablehnung einmal geschehen, und ich submittire natürlich dieser Entscheidung um so mehr, da Dies mit meiner persönlichen Ansicht von der ganzen Kompetenzfrage übereinstimmt. An wahren Gründen für die Kompetenz zum Rekurse an den Bundestag fehlt es beiden Proposizionen, und beide Herren Proponenten haben auch hinreichend zu erkennen gegeben, daß die Sache mit Bedenklichkeiten verbunden sei. Freilich wurde behauptet, der Bundesfürst sei den Bundesgesetzen unterworfen, und Dies wird gewiß auch nicht von Sr. Majestät dem Könige, als Herzog von Holstein, in Abrede gestellt. Allein damit ist noch Nichts

für die Kompetenz der Ständeversammlung, sich in vorkommenden Fällen beliebig an den Bund zu wenden, ausgemacht. Sie ist nur eine berathende Versammlung, und ihre Attribute sind schwerlich den Befugnissen konstituzioneller Kammern an die Seite zu setzen. Für uns kann die Entscheidung nur aus dem allgemeinen Gesetze und aus der Verordnung von 1834 hergenommen werden. Nur was daraus folgt, Das ist unser Recht. Der §. 45 der letztgedachten Verordnung schreibt aber auf die unzweideutigste Weise vor: Die Versammlung hat über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit mit Niemandem außer dem königlichen Kommissarius zu verhandeln. Wenn daher, wie ja einerseits behauptet wird, die Sukzessionsfrage zu den Gegenständen unserer Wirksamkeit gehört, obgleich der König Dies bestreitet, so steht sie auch mit allen andern Gegenständen unserer Wirksamkeit unter und nicht über dieser gesetzlichen Vorschrift, welche so allgemein gefaßt ist, daß sie überall keine Ausnahme gestattet. Kann der königliche Herr Kommissarius sich auf keine desfallsige Verhandlung mit uns einlassen, so folgt nichts Weiteres daraus, als daß wir auf gesetzlich ordnungsmäßigem Wege versuchen können, Se. Majestät zur Anerkennung unserer Kompetenz auch in diesem speziellen Falle zu bewegen. In diesem Sinne habe ich auch die eingebrachte Proposizion des verehrlichen delegirten Mitgliedes von Jersbeck für ein passendes Auskunftsmittel gehalten. Aber den §. 45 als in diesem Falle gar nicht existent zu betrachten, scheint mir um so weniger statthaft zu sein, da wir durch die Annahme der auf uns gefallenen Wahl erklärt haben, daß wir uns an die Bestimmungen dieses ganzen Gesetzes ebenso gebunden erachten, wie an das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831. Eigentlich soll auch, wenn ich die Ansicht des verehrlichen Mitgliedes für Lutjenburg richtig aufgefaßt habe, der Bund gar nicht angerufen, sondern nur dem Könige Veranlassung gegeben werden, der Ständeversammlung von selbst zu gewähren, was sie verlangt. Ich will hierin gern eine gewisse Pietät erkennen, verstehe aber doch nicht, wie man glauben

kann, den König auf diesem nicht gesetzlich begründeten Umwege für Das zu gewinnen, wofür er uns noch immer auf direktem Wege zugänglich ist.

Advokat Bargum: Wenn der geehrte Vorredner sich zur Begründung seiner Ansicht auf den §. 45 der Verordnung vom 15. Mai 1834 berufen hat, so ist Derselbe, wie mir scheint, bereits durch Das, was ich vorher ausgeführt habe, widerlegt. Ich habe nämlich vorhin gesagt, daß überhaupt in keinem Gesetze, also auch nicht in der Verordnung von 1834, eine Bestimmung über den Geschäftsgang in solchen Fällen erwartet werden kann, wenn der Gesetzgeber selbst das Gesetz verletzt, weil er Dies niemals voraussetzt, und kann aus diesem Grunde aus dem Inhalt des §. 45 für den vorliegenden Fall kein Schluß hergeleitet werden. Auch hat der königliche Herr Kommissar sich nicht auf den erwähnten §. berufen, was Derselbe gewiß nicht unterlassen haben würde, wenn hieraus ein so entschiedenes Argument entnommen werden könnte.

In Deutschland ist es nicht selten vorgekommen, daß Landstände sich beschwerend an den Bund gewandt haben. Dort hat man die Eingaben aber nicht durch den Regierungsbeamten überreicht. Warum sollen denn wir dadurch von unserem gesetzmäßigen Beginne abgehalten werden?

Graf v. Reventlow von Farve: Meiner Ansicht nach möchte die Frage, um die sich die gegenwärtige Diskussion dreht, wesentlich gefördert werden, wenn das verehrliche Präsidium an den königlichen Herrn Kommissar die Anfrage richten möchte, ob Derselbe, wie es angenommen werden zu können scheint, die Beförderung der von der Versammlung an den Bundestag zu richtenden Eingabe zu vermitteln geneigt ist.

Der Präsident: Ich muß gestehen, daß eine derartige Anfrage mir für jetzt noch nicht erforderlich scheint. Die Verhandlungen werden in Gegenwart des königlichen Herrn Kommissars geführt, ganz der gesetzlichen Vorschrift gemäß. Für jetzt handelt es

sich nur um die Frage, ob die von dem Herrn Proponenten gestellte Proposizion zur näheren Prüfung an einen Ausschuß zu verweisen sei? Wenn sich die Versammlung hierfür entscheiden sollte, dann wird allerdings der erwählte Ausschuß sich auch mit der Frage zu beschäftigen haben, auf welche Weise ein zu fassender Beschluß in Ausführung zu bringen, ob es zu erwarten sei, daß der königliche Herr Kommissar sich bereit finden lassen werde, die Vermittelung in der fraglichen Hinsicht zu übernehmen. Der erwählte Ausschuß wird, sowie Dies jedem Ausschuß gestattet ist, sich von dem königlichen Herrn Kommissar Aufklärungen jeder Art erbitten und also auch in der erwähnten Beziehung nöthigenfalls Anfragen an ihn richten können. Eine Diskussion über diese Formfrage dürfte zu vermeiden sein, bis von der Versammlung in der Hauptsache eine Entscheidung getroffen.

Graf v. Reventlow von Farve: Ich muß es freilich dahin gestellt sein lassen, inwieweit dem von mir ausgesprochenen Wunsche nachgekommen werden könne. Ich bin bei demselben lediglich davon ausgegangen, daß Dies der leichteste Weg sei, um in der fraglichen Hinsicht Gewißheit zu bekommen. Die Erledigung der von mir beantragten Anfrage ist aber für mich, für meine Entscheidung in der Hauptsache sehr wichtig, indem meine Entscheidung sich danach bestimmen wird, ob es der Versammlung möglich gemacht sein wird, die Eingabe an den Bundestag auf legalem Wege an ihre Bestimmung gelangen zu lassen, oder auf einem Wege, der im Gesetz nicht bestimmt ist.

Ober- und Landgerichtsadvokat Claussen: Der §. 72 der Verordnung von 1834 sagt, daß die von der Versammlung ausgearbeiteten Bedenken bei dem Herrn Kommissar einzureichen seien. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.

Der Präsident: Mit Beziehung auf die letzte Aeußerung des verehrlichen delegirten Mitgliedes von Farve muß ich bemerken, daß ich mich immer nur auf legalem Wege zu bewegen gedenke. Ich

meine auch Nichts geäußert zu haben, was zu einer gegentheiligen Ansicht Veranlassung gegeben haben könnte, und muß ich misverstanden sein, wenn man mich anders verstanden hat. Ich bin mir bewußt, mich von jeher, wie auch mein Verfahren in den früheren Diäten hierüber ein Zeugniß ablegen wird, nur auf legalem Wege bewegt zu haben. Die Versammlung wird die gesetzlichen Bestimmungen, welche ihrem Verfahren zur Norm dienen, zu interpretiren und sich danach zn entscheiden haben, ob der durch die Proposizion beantragte Weg ein legaler sei, oder nicht.

Pastor Dr. Mau: Zwischen der Proposizion des Herrn Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrikt und der des ersten Herrn Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrikt scheint mir lediglich der Unterschied zu sein, daß die letztere etwas milder auftritt. Allein als eine Klage gegen den Allergnädigsten Landesherrn wird auch der Schritt, welcher durch die letztere vorgeschlagen ist, anzusehen sein und wird Diesem ebendaher auch nach meiner Ansicht das Gehässige nicht fehlen, es wird dann doch immer heißen, daß der König verklagt sei. Eine fernere Bedenklichkeit scheint mir aber zu sein, daß, wenn dieser Vorschlag angenommen wird, es in Frage gestellt wird, ob auch die von dem verehrten delegirten Mitgliede von Jersbeck gestellte Proposizion angenommen werden könne. Diese beiden Proposizionen scheinen mir mit einander unvereinbar. Es ist dabei auch zu erwägen, daß der königliche Herr Kommissar bereits erklärt hat, daß der von dem verehrten delegirten Mitgliede von Jersbeck in Vorschlag gebrachten Petizion der Versammlung Nichts im Wege sein werde.

Graf v. Reventlow von Jersbeck: Ich muß mich ebenso wohl gegen die zur Verhandlung stehende Proposizion erklären, wie ich es gegen die von dem Herrn Abgeordneten des 12. städtischen Wahldistrikts gethan habe. Ich habe die gründliche und höchst interessante Motivirung des Herrn Proponenten gehört, ich habe nachher mehrere Reden für die Proposizion gehört, ich gestehe aber,

daß mich dies Alles gerade nur noch mehr gegen die Proposizion bestärkt hat. Der Herr Proponent hat uns selbst auseinandergesetzt, daß wir uns eigentlich nicht als Stände an den Bund wenden, ich meine aber, daß wir es überhaupt nicht thun sollen, wenn wir es nicht in unserer Eigenschaft als Stände thun können. Ich bin nicht der Meinung, daß wir es können, aber es ist Dies ein Punkt, auf den es hier noch nicht ankommt. Ich muß aber gestehen, daß der Weg, welcher durch diese Proposizion in Vorschlag gebracht wird, auf dem wir keine Beschwerde, sondern nur eine Anzeige an den Bundestag bringen sollen, meinem Gefühle noch viel mehr widerstrebt, als der in der ersten Proposizion in Vorschlag gebrachte. Denn, wenn ich den Herrn Proponenten richtig verstanden habe, so ist es seine Ansicht, daß wir uns an den Bundestag wenden sollen, indem wir uns als Bundesstaat von einer fremden Macht angefochten sehen. Dagegen muß ich doch anführen, daß hierbei Zweierlei außer Acht gelassen ist, erstens: daß das Königreich doch keine fremde Macht für uns ist, sowie zweitens: daß die Ständeversammlung doch noch nicht die Landesregierung ist. Ich muß mich um so mehr gegen die Proposizion erklären, da noch nicht alle Mittel, zu unserm Recht zu kommen, erschöpft sind. Von dem verehrlichen Abgeordneten für den 11. städtischen Wahldistrikt ist die Proposizion unterstützt. So sehr ich dem Herrn Abgeordneten darin beistimme, was von ihm gesagt worden ist über die Betrübniß, welche uns Alle ergriffen, daß er nicht die Stimmung und daher nicht die Kraft habe, zu arbeiten, so kann ich ihm doch nicht in dem Resultate, zu dem er gelangt, beistimmen, daß wir nämlich uns an den Bundestag wenden sollen, obgleich er zugleich ausspricht, daß wir von dem Bundestag nichts haben wollen. Er hat es ausgesprochen, daß wir die Hoffnung, in unserem eigenen Lande Recht zu erhalten, noch nicht aufgeben sollen, es wird von ihm gewünscht, gehofft, erwartet, daß unser Landesherr uns unser Recht zu Theil werden laße, und, daß Dieses zu erwarten, darin bin ich vollkommen mit ihm einverstanden. Wie damit

aber zu vereinigen ist, daß wir uns an den Bundestag wenden sollen, verstehe ich nicht.

Bürgermeister Dr. Balemann: Dem verehrlichen delegirten Mitgliede von Jersbeck will ich nur auf einen Punkt, auf Das, was er von seinem Gefühl geäußert, einige Worte erwidern. Das verehrliche Mitglied wird sich erinnern, daß ich erwähnt habe, wie wehe es mir thue, Dänemark als ein fremdes Land anzusehen. Dennoch habe ich es thun müssen, ich habe den König von Dänemark als Herrn einer fremden Macht ansehen müssen. Ich habe, eines widerstrebenden Gefühles ungeachtet, meine Proposizion stellen müssen, weil es hier auf den Rechtspunkt ankommt.

Advokat Bargum: Mit Beziehung auf Das, was von dem verehrten delegirten Mitgliede von Jersbeck geäußert ist, muß ich mir die Bemerkung gestatten, daß ich mich keineswegs in einem Widerspruche bewege. Ich habe nämlich gesagt, daß wir uns jeden gesetzlich offenstehenden Weg offenhalten, daß wir aber noch keine bestimmte Beschwerde und keine eigentliche Petizion an die Bundesversammlung richten müssen; gerade deswegen habe ich mich auch gegen die erste Proposizion erklärt und dem Vorschlage, nur eine Anzeige an den Bundestag zu machen, den Vorzug gegeben. Darum ist aber nicht gesagt, daß nicht unser Landesherr eben hierdurch bestimmt werden könne, uns unsere Rechte wieder zu geben.

Klosterprobst Graf v. Reventlow von Jersbeck: Ich kann nicht einsehen, wie man Etwas hoffen kann, ohne Schritte zu thun, daß es geschehe. Der verehrliche Herr Vorredner will eine bloße Mittheilung an den Bundestag, und darauf hin soll Dieser Etwas thun. Ich glaube, meinen geraden Antrag auf Wiederherstellung unseres Petizionsrechts allen übrigen Vorschlägen vorziehen zu müssen.

Graf v. Reventlow von Farve: Der verehrliche Herr Vorredner scheint mir sich selbst zu widersprechen. Es wird von ihm selbst anerkannt, daß wir unter Umständen gesetzlich befugt sind, uns

an den Bundestag zu wenden, dennoch will er, daß die Propositzion, welche auf diesen Weg führt, nicht einmal zur näheren Prüfung an eine Kommittee verwiesen werde. Jetzt steht es aber doch eben nur zur Frage, ob die vorliegende Propositzion zur näheren Prüfung an einen Ausschuß zu verweisen sei. Wenn das verehrliche Mitglied übrigens stets von seiner Propositzion redet, so weiß ich nicht, woher man eine Kenntniß darüber empfangen haben kann, ob eine damit übereinstimmende Petizion angenommen werden wird, nachdem die von der Versammlung eingereichte Adresse derselben zurückgegeben worden.

Advokat Bargum: Das verehrliche delegirte Mitglied von Jersbeck scheint vorauszusetzen, daß der König Nichts von Dem erfährt, was hier vorgeht. Ich nehme aber an, daß der König von unseren Verhandlungen Kunde erhält, sowie ich auch voraussetze, daß ihm der Inhalt der Adresse bekannt sein wird, wenn sie auch nicht durch den Kommissar überreicht ist.

Der königliche Kommissar: Mit Beziehung auf eine von dem Herrn Abgeordneten für den elften städtischen Wahldistrikt gemachte Bemerkung hinsichtlich Dessen, was von mir vor Motivirung der ersten Propositzion geäußert worden, muß ich daran erinnern, daß ich allerdings bei der vorliegenden Frage ausdrücklich auf den §. 45. der Verordnung von 1834 Bezug genommen habe. Was sodann die Anfrage betrifft, ob ich ermächtigt sei, die Beförderung einer von der Versammlung an den Bundestag zu richtenden Eingabe zu übernehmen, so muß ich bemerken, daß das ritterschaftliche Mitglied von Farve mich nicht ganz verstanden zu haben scheint. Ich habe nur gesagt, daß ich nicht befugt sei, fernerhin Petizionen oder Vorstellungen über die Erbangelegenheit entgegenzunehmen, wie ich aber glaubte, daß meinerseits Nichts gegen Annahme einer Petizion der Versammlung wegen einer näheren Interpretazion des §. 5. der Verordnung vom 28. Mai 1831 oder wegen des der Versammlung zustehenden Petizionsrechtes zu erinnern sein könne.

Nachdem von dem Präsidenten die Frage an die Versammlung gestellt war, ob noch sonst ein Mitglied das Wort zu nehmen wünsche, von Keinem indeß das Wort ergriffen war, bemerkte:

Der Präsident: Die verehrliche Versammlung wird vernommen haben, was von verschiedenen Herren Abgeordneten über die vorliegende Proposizion bemerkt worden ist. Diese Bemerkungen scheinen sich hauptsächlich um die Frage zu drehen, ob die von dem verehrlichen Mitgliede von Jersbeck gestellte Proposizion in Konflikt kommen könne mit der vorliegenden, ob die dritte Proposizion, die ihrer Stellung nach noch nicht hat motivirt werden können, dadurch unmöglich wird, daß die zweite angenommen wird. Mit Rücksicht hierauf muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Frage, ob eine Proposizion zur näheren Prüfung an einen Ausschuß zu verweisen sei, noch Nichts über die fernere Frage entscheidet, ob die Proposizion von der Versammlung zu ihrem Beschluß zu erheben sei. Erinnern muß ich auch noch daran, daß, wenn eine Proposizion abgelehnt ist, diese unverändert in derselben Diät nicht wieder gestellt werden darf. Ich richte nunmehr die Frage an die Versammlung, ob die vorliegende Proposizion an einen Ausschuß zu verweisen, und ersuche die Herren Abgeordneten, welche sich für Bejahung dieser Frage entscheiden, sich zu erheben.

Diese Frage ward mit 40 gegen 5 Stimmen bejaht.

Der Präsident: Es scheint mir wünschenswerth, daß sämmtliche in den Ausschuß zu erwählende Mitglieder aus der Zahl der Rechtskundigen genommen werden, und möchte ihre Zahl auf drei festzusetzen sein.

Nachdem das delegirte Mitglied von Farve sich ebenfalls dafür erklärt hatte, daß drei Mitglieder als eine für den zu erwählenden Ausschuß genügende Anzahl anzusehen, wurde zur Wahl der Kommittee geschritten.

Gewählt wurden:

Bürgermeister Dr. Balemann mit 41 Stimmen,

Klosterprobst Graf v. Reventlow von Preetz mit 35 Stimmen und

Advokat Bargum mit 33 Stimmen.

Ueber den Bericht dieses Ausschusses ward in der 11. Sitzung, am 1. August, in Gegenwart von 41 Mitgliedern, berathen. Vor dem Beginn dieser Berathung äußerte:

Der königliche Kommissar: Ehe die Vorberathung über den vorliegenden Ausschußbericht eröffnet wird, liegt mir, als königlichem Kommissar, die Pflicht ob, die verehrliche Versammlung auf die Gesetzwidrigkeit des gestellten und in dem Ausschußbericht näher erörterten Vorschlags wiederholt aufmerksam zu machen, wie ich es schon vor der Motivirung desselben gethan habe.

Weder die Motivirung noch der Ausschußbericht, welcher die Inkompetenz des Bundestags vielmehr selbst darlegt, haben diese Ansicht verändert.

Die berathende Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein ist lediglich auf Grund des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 und der Verordnung vom 15. Mai 1834 erwählt oder ernannt und zu verordnungsmäßiger Thätigkeit zusammenberufen und der §. 45. der Verordnung vom 15. Mai 1834 bestimmt mit ganz unzweideutigen Worten, daß der königliche Kommissar das einzige Organ ist, durch welches die Ständeversammlung nach außen hin ihre Thätigkeit äußern und über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit verhandeln kann, und zwar nur im Verhältniß zu der Regierung.

Mit Beziehung auf den §. 50. der Verordnung vom 15. Mai 1834 muß ich es daher auch für meine Pflicht ansehen, den verehrlichen Präsidenten, welcher den Geschäftsgang in der Versammlung allein leitet, auf seine Verantwortlichkeit hinsichtlich des gestellten Antrags und seiner eventuellen Ausführung aufmerksam zu machen, zu welcher kein gesetzliches Mittel vorhanden ist.

Zugleich will ich den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß

die verehrliche Versammlung, ihrer Pflichten gegen den König wie gegen das Vaterland eingedenk, diese meine Aeußerung eben so reiflich als gewissenhaft erwägen und beherzigen und den gestellten Antrag ablehnen werde, indem ich schließlich zu erklären habe, daß ich der bevorstehenden Verhandlung nicht beiwohnen und mich erst dann wieder in der Versammlung einfinden werde, wenn dieselbe zu verordnungsmäßiger Thätigkeit zurückkehrt.

Der Präsident: Ich muß mit Rücksicht auf Das, was so eben von dem königlichen Herrn Kommissar geäußert worden, was namentlich von ihm hinsichtlich der Verantwortung geäußert worden, welche mir als Präsidenten der Versammlung hinsichtlich der Zulässigkeit des von uns eingeschlagenen Verfahrens obliege, Einiges zu bemerken mir erlauben. Ich, meinerseits, bin der Ansicht, daß dies Verfahren ganz unzweifelhaft für zulässig anzusehen. Der königliche Herr Kommissar hat das Verfahren für unzulässig erklärt in Folge des für uns in der Verordnung von 1834 erlassenen Reglements. Ich beziehe mich in dieser Rücksicht, insofern jene Verordnung für den vorliegenden Fall überhaupt maßgebend sein könnte, eben auf den §. 45 der gedachten Verordnung, durch welchen der königliche Herr Kommissar seine Aeußerungen für begründet hält. Es enthält das ganze Reglement nur Bestimmungen für das gewöhnliche Verfahren der Versammlung; es kann sich, der Natur der Sache nach, auf einen so außerordentlichen Fall wie den vorliegenden nicht beziehen; es konnte in dieser Verordnung selbstverständlich nicht die Rede davon sein, in welcher Form von der Versammlung ein Rekurs an den Bundestag zu nehmen sei, wenn die Rechte des Landes von dem Landesherrn verletzt wären. Hierdurch aber kann unmöglich der Rekurs selbst ausgeschlossen sein. Der Gesetzgeber, welcher unter dem deutschen Bunde steht, vermag gar nicht eine solche Bestimmung zu erlassen. Für die Zulässigkeit des Rekurses an den Bundestag ist die Bundesgesetzgebung entscheidend. Wenn über die Form, in der Das geschehen könne, keine bestimmte Vorschrift vorhanden ist, so wird

die Versammlung darüber, welche Form bei Ausführung eines etwaigen Beschlusses zu wählen sein möchte, in der Diskussion sich zu berathen haben. Wo das Gesetz selbst nicht spricht, ist dasselbe zu ergänzen, und zwar im Geiste des Gesetzes. Das uns vorliegende Gesetz spricht hier aber nicht, es sagt lediglich in dem §. 45., daß alle Mittheilungen zwischen der Regierung und der Versammlung durch den königlichen Herrn Kommissar gehen, daß der königliche Herr Kommissar die von der Versammlung abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie sonstige Vorstellungen, Bitten und Beschwerden zur weiteren Beförderung an den König empfängt, sowie daß die Versammlung über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit mit Niemandem außer ihm zu verhandeln hat. Es wird daher der Erwägung der Versammlung zu überlassen sein, ob sie die an den Bund zu richtende Eingabe durch den königlichen Herrn Kommissar einreichen will oder nicht. Meiner Ansicht nach würde Derselbe verpflichtet sein, diesem Verlangen Genüge zu leisten. Ich habe allerdings nicht geglaubt, daß Derselbe sich hierzu geneigt finden lassen werde, und ich bin auch der Ansicht, daß die Versammlung, wenn sie die vorliegende Sache in Gegenwart des königlichen Kommissars verhandelt oder Demselben wenigstens Gelegenheit giebt, den Verhandlungen beizuwohnen, Alles gethan hat, was ihr obliegt. Ich habe hierauf nur aufmerksam machen und mich gegen den Vorwurf verwahren wollen, als ob ich meiner Pflicht, über die Ordnung in der Versammlung zu wachen, nicht eingedenk sei oder sein wolle.

Der königliche Kommissar: Ich muß bemerken, daß nach dem §. 45. dem Kommissar zwar erlaubt ist, den Sitzungen der Versammlung beizuwohnen, daß er denselben beiwohnen kann, nicht aber hierzu verpflichtet ist, hinsichtlich Dessen, was übrigens von dem Herrn Präsidenten so eben bemerkt ist, muß ich mich auf Das beziehen, was ich früher als königlicher Kommissar geäußert habe.

Der Präsident: Ich habe nur bemerkt, daß keine Verhand-

lungen der Versammlung vorgenommen werden dürfen, wenn dem königlichen Herrn Kommissar nicht Gelegenheit gegeben worden, denselben beizuwohnen.

Advokat Bargum: Die Versammlung hat den erwählten Ausschuß beauftragt, die gestellte Proposizion näher zu prüfen und das Resultat seiner Prüfung in einem Berichte an die Versammlung gelangen zu lassen. Diesem Auftrage ist der Ausschuß nachgekommen und muß es natürlich dem Ermessen der Versammlung anheim geben, ob dieselbe nunmehr die Berathung der Sache fortsetzen und ungeachtet des Einspruchs von Seiten des königlichen Herrn Kommissars ein Recht in Anspruch nehmen und behaupten will, auf dem betretenen Wege fortzuschreiten. Mehr habe ich als Berichterstatter für jetzt nicht über die Sache zu sagen.

(In diesem Augenblick entfernte sich der königliche Herr Kommissar mit dem ihm beigeordneten Beamten aus der Versammlung, Letzterer kehrte jedoch nach kurzer Zeit zurück und nahm seinen Platz wieder ein.)

Advokat Bargum: Was ich sonst noch über diesen Hergang sagen möchte, hätte ich lieber in Gegenwart des Herrn Regierungskommissars geäußert, der sich soeben entfernt hat, darf es aber dennoch vortragen. Ich meine nämlich, daß es keine Konsequenz von Seiten der Regierung zeigt, wenn sie die Verhandlung der gegenwärtigen Proposizion und die Verweisung derselben an eine Kommittee nicht gehindert hat, nun aber die Vorberathung für gesetzwidrig erklären will. Auch die Vorberathung ist immer nur noch Theil der Diskussion und Prüfung des Vorschlages, ein Beschluß der Versammlung liegt aber noch gar nicht vor, und so sehe ich nicht ein, weshalb jetzt mehr Grund vorhanden sein kann, unser Verfahren für gesetzwidrig zu erklären und bei der Verhandlung nicht gegenwärtig zu sein, als bei der Motivirung der Proposizion und bei der Verweisung derselben an einen Ausschuß.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich war ge-

rade in Begriff, an das verehrliche Präsidium das Ersuchen zu stellen, den königlichen Herrn Kommissar um eine Aufklärung zu ersuchen, und hatte mich deshalb bereits erhoben, als der königliche Herr Kommissar sich entfernte. Ich bedauere aber sehr, daß der Herr Kommissar sich bereits aus dem Saale entfernt und mich dadurch in die Unmöglichkeit gesetzt hat, diese Aufklärung zu erhalten. Meine Absicht war, mir Aufschluß darüber zu erbitten, ob der Herr Kommissar blos seiner individuellen Ansicht nach, oder Namens und im Auftrage Seiner Majestät des Königs das Berathen des vorliegenden Gegenstandes für gesetzwidrig erklärt hat. Es ist mir sehr wichtig, Dies zu erfahren, weil es für mich einen sehr bedeutenden Unterschied macht, ob die Erklärung auf die eine oder andere Weise abgegeben worden. Hat der Herr Kommissar nicht ausdrücklich Namens und auf Befehl Sr. Majestät des Königs das Berathen für nicht gesetzlich erklärt, so ist es eben nur eine individuelle Ansicht des Herrn Kommissars, und kann ich das Gesagte auch nur so auffassen, als eine von dem Herrn Kommissar ausgesprochene Meinung.

Der Präsident: Die verehrliche Versammlung hat vernommen, auf welche Weise der königliche Herr Kommissar bemüht gewesen ist, uns von der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Vorberathung abzuhalten. Zugleich hat die Versammlung vernommen, wie meiner Ansicht nach die Sache aufzufassen ist. Ich muß der Versammlung überlassen, zu entscheiden, ob sie es vorziehen will, von der Berathung über den fraglichen Gegenstand abzustehen.

Advokat Bargum: Ich muß mich entschieden dagegen erklären, daß die Vorberathung ausgesetzt werde. Dieselbe ist ordnungsmäßig angesetzt und dem königlichen Herrn Kommissar Gelegenheit gegeben, daran Antheil zu nehmen; wenn Derselbe von seinem Rechte keinen Gebrauch machen will, so sehe ich hierin keinen Grund, die ordnungsmäßigen Verhandlungen über diese Sache nicht fortgehen zu lassen.

Der Präsident: Ich habe auch nicht geäußert, daß die Vorberathung auszusetzen sei, weil der königliche Herr Kommissar nicht zugegen sei, sondern habe nur gesagt, daß er die Vorberathung für gesetzwidrig halte. Ich habe dagegen meine Ansicht ausgeführt, daß ich sie für gesetzlich halte und in welchen Formen die Versammlung sich dabei bewegen müsse. Ich war persönlich angegriffen, und, da ich die Versammlung, so lange ich mich in der Stellung als Präsident derselben befinde, als den einzigen Richter über mir anerkenne, so habe ich ihre Entscheidung darüber anrufen müssen, ob ich mich auf gesetzlichem Wege bewege, wenn ich die Vorberathung, welche der königliche Herr Kommissar für gesetzwidrig erklärt, gestatte.

(Nach einer kurzen Zwischendebatte darüber, ob Das, was der königliche Kommissar geäußert und was er zugleich schriftlich zu Protokoll gegeben, nochmals zu verlesen sei, wovon man aber absteht, äußert:)

Advokat Bargum: Es scheint mir auch nur darauf anzukommen, ob die Versammlung die Ansicht des verehrlichen Präsidiums theilt, daß wir uns bei der heutigen Vorberathung auf völlig gesetzlichem Wege befinden, und ich muß es für durchaus wünschenswerth halten, daß die Versammlung Dies nicht durch Stillschweigen, sondern durch eine bestimmte Bejahung erkläre. Ich für meine Person wenigstens erkläre hierdurch, daß wir uns, meiner innigsten Ueberzeugung nach, nur auf gesetzlichem Wege befinden.

Nachdem die Herren Abgeordneten Herr Justizrath Klenze und Bevollmächtigter Paulsen sich erhoben und mit dieser Erklärung einverstanden erklärt, hierauf sämmtliche Mitglieder sich erhoben hatten, wurde von dem Präsidium die Frage an die Versammlung gestellt, ob sie mit ihm der Ueberzeugung sei, sich bei der heutigen Vorberathung auf gesetzlichem Wege zu befinden, und diejenigen Mitglieder, welche diese Ueberzeugung theilten, ersucht, sich zu erheben. Sämmtliche Mitglieder erhoben sich von ihren

Sitzen, und ward solchemnach die gestellte Frage von der Versammlung einstimmig bejaht.

Der Präsident: Wir können nunmehr also, der Tagesordnung gemäß, zu der fraglichen Vorberathung übergehen, und ersuche ich den Herrn Berichterstatter, den Ausschußbericht vorzutragen.

(Die nun folgenden Berathungen so wie die sonstigen noch übrigen Verhandlungen können wir leider, ihrer Ausführlichkeit wegen, erst im nächsten Bande geben).

Aktenstücke zur Karakteristik kurhessischer Zustände.

Die Marburger Petizion wegen mannigfacher Verfassungsverletzungen.

Motto:

Mehr Licht!

Goethe.

Vorwort.

So eben sind in Frankfurt a. M. bei Gustav Oehler „Aktenmäßige Beiträge zur Karakteristik kurhessischer Zustände" erschienen, herausgegeben von Hans Heiling, welche die Hersfelder Petizion für die Deutschkatholiken in Kurhessen und das Verhalten der Staatsregierung gegenüber Denselben enthalten. Hier ein zweiter Beitrag mit demselben Motto: Mehr Licht! Auch diese Petizion ist wohl nicht von den Petenten zur Publikazion bestimmt. Aber mehr Licht, mehr Oeffentlichkeit auch wider Willen! Die Petizion selbst wird von dem Verfassungsmuth der Petenten Zeugniß geben, unter denen sich die achtbarsten Bürger Marburgs, selbst einige Staatsdiener befinden, aber nur zwei Professoren, wenn wir nicht irren. Das Volk muß wissen, worüber das Volk klagt und wie es klagt.

Die Petizion ist den 13. November 1846 bei der Ständeversammlung eingegangen, aber nicht zur Besprechung gelangt, da am 17. November die Kammer plötzlich aufgelöst wurde.

Ein Lichtfreund.

Hohe Ständeversammlung!

Die unterzeichneten Bürger Marburgs bitten zum Zwecke des Schutzes und der Verwirklichung der Verfassung wie folgt:

I. Begründung.

Es ist nun fast ein Jahr verflossen, seitdem wir voll Hoffnung auf die Erledigung einer Menge von Uebelständen, von Bedrückungen, von Rechtsverkümmernissen die Zusammenberufung der Stände im November des Jahres 1845 begrüßten.

Zweimal sahen wir durch die Vertagung*) der hohen Kammer die baldige Erfüllung unserer Hoffnungen und Wünsche hinausgeschoben.

Selbst einige der hochverehrten Ständemitglieder**) haben ohne Scheu ausgesprochen, daß die öffentlichen Zustände in Kurhessen traurig seien. Es wird Einer hohen Versammlung also nicht auffallend erscheinen, wenn diejenigen Einwohner des Landes, welche dieselbe Ansicht von der trostlosen Lage unserer öffentlichen Zustände haben, wenn Diejenigen, welche unter diesen drückenden Verhältnissen leiden, wenn alle gebildeten Bürger des Kurstaates bereits ihre Gedanken auf gründliche Abhülfe dieser Noth gerichtet haben.

Staatsvermögen ist verschleudert***) und Rechte der Staatsbürger sind verletzt. Welche Sicherung haben wir vor weiteren Ver-

---

*) Bekanntlich wurde im November 1845 die Ständeversammlung eröffnet, um denselben Tag wieder vertagt zu werden. Ende Aprils 1846 trat sie wieder zusammen und wurde im Juli von Neuem vertagt. Zum dritten Male wurde sie eröffnet den 13. Oktober 1846 und dann den 17. November aufgelöst.

**) Schwarzenberg, Vizepräsident, und Henkel, Sekretär der aufgelösten Kammer.

***) Die Berichte über die Rechenschaftsablage der Ausgaben in den verflossenen Finanzperioden stellen über eine Million heraus, welche zu andern Zwekken, als zu den bestimmten, verwendet worden. Hierher gehört ferner der Verkauf einer Staatsdomäne an den Hof zu äußerst geringem Preise ꝛc.

letzungen? Welche Sicherung haben wir demnach für die Erhaltung der Staatswohlfahrt, für Ruhe und bürgerliche Ordnung? Gebrochene Rechte sind wie die Geister Ermordeter; sie steigen empor, ein Schrecken ihrer Verletzer, und ewig gestört ist der Frieden.

Wir halten es für unsere Bürgerpflicht, nicht länger diese Gefühle zu verheimlichen. Unserer Heimath und unserem Fürsten, unserem großen deutschen Vaterlande sind wir es schuldig, laut und offen darüber zu klagen, was uns quält, damit nicht bei der allgemeinen Verwirrung dieser Zeit es von uns allein heiße, wir hätten in blinder Theilnahmelosigkeit den Anbruch verwickelter Zustände herannahen sehen; wir hätten Nichts gethan, um aus Unsicherheit zur Gewißheit, aus Unruhe zur Ruhe, aus der finstern Ahnung zukünftiger Kämpfe zum dauernden Frieden in Staat und Kirche zu gelangen.

Dies verlangt von uns die Liebe zu unserer Verfassung und unserem Regenten; Dies verlangt Deutschland, das Vaterland, von uns mit gebietender Stimme. Denn unsere Leiden sind seine; unser Unheil, unser Glück ist das seinige.

1) Im Vereine mit unseren Bruderstämmen sind wir nun schon Jahrzehnte im Kampfe mit den Rechten einer vergangenen Kulturperiode, mit dem heimlichen Gerichtswesen und mit seinem finsteren Verbündeten, der Zensur. Ja, unser Land vorzugsweise war, nächst dem Großherzogthume Hessen, dasjenige in Deutschland, dessen Inquisizionsverfahren die Aufmerksamkeit der gebildeten Welt auf sich gezogen, nachdem in einem, leider nur zu berühmten Prozesse das ganze Wesen des Inquisizionsverfahrens in greller Nacktheit sich gezeigt hatte, nachdem hessische Staatsbeamte dem Urtheile der öffentlichen Meinung in Deutschland anheimgefallen sind, nachdem ein edler, der hohen Versammlung so wohl bekannter*) Mann

*) Jordan.

kaum den künstlich verschlungenen Irrgängen des Indizienbeweises entronnen war.

Man mußte also glauben, daß gerade bei uns das heimliche Gerichtsverfahren, mit den modernen Torturen eines ewigen Untersuchungskerkers und peinlichster Ueberwachung und raffinirter Quäleret eines armen Angeklagten, — daß dies Gerichtswesen, welches selbst den edelsten Richter, der Kläger, Vertheidiger und Urtheilssprecher in einer Person sein soll, verwirren muß, das aber einem gewissenlosen Richter tausend Ausflüchte und Krümmungen darbietet, sich der Rechtfertigung, ja selbst der Anklage über Suggestionen, Härten und Mishandlungen zu entziehen, daß, sagen wir, die aus dunkeln Zeiten überlieferte Inquisizion in unserer hohen Ständeversammlung einen empfindlichen Stoß erhalten würde.

Allerdings ist in einer der letzten Sitzungen*) hoher Kammer der Kampf gegen dieses Institut der Vergangenheit erhoben worden. Auf einen Antrag des Herrn Vizepräsidenten, die Staatsregierung um Verwirklichung des, bereits am 9. März 1831 gegebenen Versprechens einer Strafprozeßvorlage zu ersuchen, erhoben sich energische Stimmen für Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte.

Eine hohe Ständeversammlung wird selbst erkennen, daß nur das feste, konsequente Halten am Prinzip, nur der gerade, rücksichtslos verfolgte Weg nach dem gewünschten Ziele uns aus trauriger Halbheit, aus schwankenden, jeden Augenblick unsicherer werdenden Verhältnissen erretten kann. Eine hohe Versammlung wird bedenken, daß neben den Rücksichten, welche sie aufs Wohl unseres kleinen Hessenlandes zu nehmen hat, auch das große Vaterland ihren eifrigen Dienst, direkt und indirekt, verlangt — und daß der Genius der deutschen Nazion mit trauerndem Blicke jede Lücke in der Entwickelung, jedes Zurückbleiben eines oder des andern Stammes in das Buch der deutschen Geschichte einzeichnet.

---

*) Vor der zweiten Vertagung im Juli 1846.

Mit der baldigen Vorlage einer neuen Strafprozeßordnung würde der Strafprozeß wohl eine solche Umgestaltung erhalten, wie unsere Zeitbildung gebieterisch sie heischt, wie Deutschland, dieses Vaterland aller Bildung, sie bis jetzt noch nicht besessen. Aber damit ist das Leiden, an welchem das deutsche, resp. hessische Strafverfahren krankt, noch nicht völlig geheilt. Es ist nothwendig, daß auch das Gefängnißwesen einer gründlichen Reform unterworfen wird.

Namentlich ist dringend zu wünschen, daß Strafgefängnisse nicht unter Aufsicht von Militärpersonen stehen. Die strenge militärische Disziplin möchte wohl am Wenigsten geeignet sein, im Sinne der Besserung und Belehrung der Gefangenen wirksam werden zu können. Aber auch die Beschwerden gegen den Gefängnißvorsteher, dessen Oberbehörde eine Militärbehörde ist, werden durch diese Einrichtung äußerst erschwert, ja fast unmöglich. Ein Fall dieser Art soll, dem Gerücht nach, vorgekommen sein bei dem bekannten Scheffer aus Kirchhain, der während jahrelang verzögerter Abhülfe seiner bitteren Beschwerden (er soll ohne Licht, ohne Lektüre, ohne alle geistige Unterhaltung gesessen haben) im Kastell zu Kassel in Wahnsinn verfiel, der ihn zum Selbstmord trieb. Ein ähnlicher Fall einer so strengen, schrecklichen Haftund der Unmöglichkeit der Beschwerde darüber soll im Augenblicke stattfinden bei dem Dr. Hach*) auf Schloß Spangenberg.

2) Mit dem heimlichen Gerichtswesen entstanden ist die Zensur, die Polizei des Gedankens. Mit ihm verbündet erhebt sie noch immer bei uns stolz ihr Haupt, freiere Völker verachten uns deshalb.

Im Art. 18. d. der Bundesakte vom 18. Juni des Jahres 1815 heißt es folgendermaßen:

---

*) Hach sowohl wie Scheffer (bekannt als mehrjähriger Landtagsdeputirter und als Novellist) wurden wegen Theilnahme, resp. Mitwissenschaft an den politischen Umtrieben, in welche auch Jordan verwickelt sein sollte, zur Festungsstrafe verurtheilt.

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

Von diesen Verheißungen ist die letzte allerdings durch die Bundesbeschlüsse vom 6. September 1832 und vom 9. November 1837 in Erfüllung gegangen, also nach einem Zeitraum von 17, resp. 22 Jahren. Die Verheißung der Preßfreiheit aber ist eine solche geblieben.

Statt derselben erhielten wir die bekannten Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819, wodurch die Karlsbader Konferenzbeschlüsse von acht deutschen Mächten, wobei der kurhessische Gesandte nur als Privatperson zugegen gewesen war, ohne alle vorausgegangene Berathung, blos zu Folge dankender Beistimmung sämmtlicher Gesandtschaften, zu Bundesbeschlüssen erhoben wurden. Die Bestimmungen derselben über die Presse und über die Einführung der Zensur für ganz Deutschland enthalten jedoch im §. 10 die ausdrücklichen Worte:

„Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben."

Aber nach fünf Jahren wurde am 16. August 1824 beschlossen:

„Das mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigt haben wird."

Es sind also bereits 31 Jahre verflossen, seitdem man uns vergebens auf Preßfreiheit hoffen läßt. Es sind 28 Jahre dahin, daß wir statt Dessen unter der Zuchtruthe einer provisorisch sankzionirten Zensur leben. Ein Provisorium von 28 Jahren! — In welchem europäischen Lande findet sich das zum zweiten Male!

Der §. 37 der Verfassungsurkunde bestimmt aber:

„Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem

vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor wegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Zensur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.“

Nichtsdestoweniger besteht in Kassel noch immer eine Bücherzensurkommission, welche durch ein Gesetz vom 14. Juni 1816 dahier eingesetzt ist und deren Instrukzion §. 2 und §. 3 also lautet:

„Unsere Zensurkommission hat

§. 2. „auf die fremden Druckschriften mit Sorgfalt zu achten und demzufolge die jedesmaligen Meßbücherverzeichnisse fleißig zu durchgehen, die darin angezeigten Bücher, die ihr nach der im vorigen §. enthaltenen Bestimmung schädlich oder nachtheilig scheinen, zu bemerken, ihren Inhalt genau zu durchforschen und, wenn sie gefährlich befunden werden, den Absatz derselben in dem Lande zu untersagen;

§. 3. auch die in den Buchläden und den Leihbibliotheken sich vorfindenden Exemplare zu konfisziren.“

Unter demselben Datum desselben Jahres erschien eine Verordnung folgenden Inhalts:

„Durch eine allerhöchste Verfügung vom 11. April dieses Jahres ist befohlen worden, daß die im Auslande erschienenen, den kurhessischen Staat betreffenden Bücher ohne vorgängige Erlaubniß der angeordneten Zensurkommission an das Publikum nicht ausgegeben werden sollen.

Die Buchdrucker und die Buchhändler werden demnach angewiesen, diese Allerhöchste Vorschrift bei Vermeidung strenger Strafe schuldigst zu befolgen, welches die Justizbeamten an denjenigen Orten, wo Buchdruckereien und Buchhandlungen sich befinden, kund zu machen haben.“

Es ist klar, daß diese Verfügungen mit den folgenden §§. der Verfassungsurkunde im schreiendsten Widerspruch stehen und durch

dieselben aufgehoben sind, nämlich mit dem §. 31 der Verfassungsurkunde, worin es heißt:

„Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.“

Und mit dem §. 128 der Verfassungsurkunde, worin es heißt:

„Die Konfiskazion kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder als Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden. Eine allgemeine Vermögenskonfiskazion tritt in keinem Falle ein.“

Das Obergericht zu Kassel hat demzufolge unterm 27. März 1844 zu Recht erkannt, daß eine beim Buchhändler Kempf zu Kassel polizeilich vorgenommene Konfiskazion von zehn Büchern ungesetzlich und die Bücher herauszugeben seien. Das kurfürstliche Oberappellazionsgericht aber hat in einem Bescheid vom 10. Dezember 1845 das Gesetz vom 14. Juni 1816 für rechtsgültig bestehend erklärt, trotz des §. 128 der Verfassung, und den Obergerichtsbescheid aufgehoben.

So ist denn das Recht, welches uns der §. 128 der Verfassungsurkunde zusichert, von unserm höchsten Gerichtshofe in einem der wichtigsten Fälle nicht anerkannt worden. So ist damit zugleich der §. 37 der Verfassungsurkunde eine reine Illusion geworden.

Nicht einmal eine Entschädigung ist gedachtem Buchhändler Kempf durch dasselbe Oberappellazionsgerichtserkenntniß zugesprochen.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nicht vorhanden. Sie ist, außer willkürlicher Unterdrückung an Konzessionen, geknüpft, welche man uns verweigern kann. Ohne Zensur kann keine Zeitschrift bei uns erscheinen, wenn sie nicht konfiszirt, unterdrückt und der Herausgeber mit den härtesten Strafen verfolgt werden will. Das Oberappellazionsgericht hat entschieden, daß zum Erscheinen einer Zeitschrift die Erlaubniß der Regierung nicht nöthig

sei, aber die Regierung sei nicht verpflichtet zur Stellung eines Zensors!*)

Ist Dies nicht ein Spiel mit den höchsten Gütern der Menschheit, mit der Freiheit des Worts und des Gedankens?

Es gab eine Zeit in Kurhessen, wo sich kein Mann fand, welcher das Zensoramt übernehmen wollte; Deutschland nannte uns „das Land ohne Zensor." Doch Das ging bald vorüber, und es ist bereits dahin gekommen, daß sich alle Schriften, welche nur mit einiger Selbstständigkeit die politischen, sozialen, religiösen Zustände behandeln, vor den hessischen Zensoren ins deutsche Auslande flüchten müssen und, wenn sie dort unter Zensur irgend eines Bundesstaates erschienen sind, dann von Neuem durch die Polizeigewalt in Kurhessen verfolgt werden.

Solche Verfolgungen der Presse und des Buchhandels erlauben wir uns später aufzuführen, wo wir von den Uebergriffen der Polizeigewalt reden werden.

3) Die Gewalt der Polizei hat gegen alle Garantien der Verfassung so um sich gegriffen, daß der gewöhnliche Bürger selten wagt, gegen die gewaltsamen Bedrückungen dieser Macht gerichtliche Hülfe anzurufen, zumal da der Gerichtsweg zugleich mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden ist. Ja, es ist selbst dahin gekommen, daß man sich von Spionen umgeben wähnt, daß man kaum innerhalb seiner vier Wände von seinen Rechten nur zu sprechen wagt, aus Furcht, denunzirt zu werden. Wir unsererseits glauben nicht an eine geheime Polizei behufs Ausforschung jedes Einzelnen, Unbescholtenen, wenn auch an eine solche zur Aufspürung und Verfolgung von Dieben, Betrügern und Mördern; aber wir müssen gestehen, daß die allgemein verbreiteten Gerüchte darüber fast im Stande sind, unsern Glauben wankend zu machen. Man erzählt sich, daß Gastwirthe und Dienstboten dazu geworben würden. Wir wissen es nicht.

---

*) Hierdurch sind mehrfache Versuche, politische Zeitungen in Kurhessen herauszugeben, in neuerer Zeit gescheitert.

Aber Das wissen wir, daß die Gewalt der Polizei täglich und stündlich im ganzen Lande zu bittern Klagen Anlaß giebt. Und gerade wir Marburger genießen den traurigen Vorzug, ganz besonders in dieser Hinsicht beglückt zu sein. Einer hohen Ständeversammlung ist es nur zu wohl bekannt, daß ein durch die Jordansche Untersuchungssache bekannter Mann*) an der Spitze der hiesigen Polizei steht, ein Mann, der fast von allen Gesellschaften ausgeschlossen**) und von den meisten Männern von Karakter und Ansehen gemieden ist. Trotz der mannigfaltigsten Beschwerden, trotz der dringenden Nothwendigkeit, einem solchen Manne eine so gewichtige Stelle abzunehmen, führt er noch immer das unumschränkte Regiment der Stadt, welche er durch steten Zank und durch Reibereien aller Art mit der Universität, mit Professoren und Studenten um ihre einzige Erwerbsquelle zu bringen droht.

So sahen wir im vorigen Jahre im tiefsten Frieden, ohne daß irgend eine Störung der öffentlichen Ordnung vorangegangen wäre — denn ein lebhaftes Applaudiren oder Zischen im Theater gehört doch wohl nicht unter diese Rubrik, plötzlich die gesammte Gensdarmerie der Provinz Oberhessen mit vorgestreckten, geladenen Reiterpistolen und mit geladenen Gewehren die Straßen durchziehen, und,

---

*) Wer kennt ihn nicht, den Wangemann! In Bodens Schriften zur Vertheidigung Jordans ist dem ganzen Deutschland die Karakteristik dieses vortrefflichen Inquirenten und Polizeidirektors vorgelegt worden. In diesen Schriften sind ihm Lüge, Unterschlagung ꝛc. vorgeworfen, worauf er sich niemals vertheidigt hat. Zu seinen Heldenthaten gehört die Verfolgung des Jordanschen Bildes, das im Lesemuseum zu Marburg hing, und dessen Entfernung er verlangte. Jordans Urtheil war damals noch nicht gesprochen. Man verweigerte die Abnahme. Plötzlich war das Bild verschwunden, und fand sich erst nach langem Suchen unter der Treppe, von wo aus es natürlich im Triumf an seinen alten Platz gebracht wurde.

**) Aus dem Lesemuseum in Marburg sollte er ausgestoßen werden. Die Versammlung behufs dieses Sittengerichts war bereits bestimmt und auf der angeschlagenen Einladung dazu war zu lesen, „behufs Ausstoßung des Herrn Polizeidirektors Wangemann.“ Da erfolgte die bekannte Schließung und Auflösung des Museums.

wäre der erlassenen Requisizion entsprochen worden, so würde auch noch eine Eskadron Dragoner eingerückt sein. Marburg war wie im Belagerungszustand und friedfertige Bürger in Angst und Entsetzen gestürzt. Ein solches Verfahren heißt: eine nicht vorhandene Aufregung künstlich erregen; heißt: eine Revoluzion provoziren.

Unter diesem Polizeidirektor dient als Wachtmeister, als Vorstand der ausübenden Mannschaft, ein Mann, welcher bereits wegen Gewaltthätigkeit mehrere Jahre Eisenstrafe erlitten hat, bekannt unter dem Beinamen der „Eisenschmidt". Dieser Mann vollzieht auf die roheste Weise, prügelnd und schimpfend, die Ausübung seiner Machtvollkommenheit, so daß er wieder so eben von mehreren Seiten her wegen Schimpfreden und Mishandlungen gerichtlich belangt worden ist. So ist es unter Anderm vorgekommen, daß dieser Mensch ungestraft Leute von einem leeren Wagen herunterprügelte, von welchem sie eine Festlichkeit bequemer ansehen wollten.

Dahin kam es aber, daß man es für unnütz hält, eine hohe Staatsregierung um Entfernung dieser Männer zu bitten. Man weiß, daß von den höchsten Behörden aus ein solches Treiben und Verfahren, wenn auch nicht gebilligt, doch niemals mit Tadel blosgestellt wird, daß sogar da, wo die Gerichte ex officio eingeschritten waren und jenen Wachtmeister wegen Mishandlungen in Gefängnißstrafe verurtheilt hatten, dieselbe in eine Geldstrafe verwandelt wurde und der Wachtmeister eine Gehaltszulage erhielt.

Unter dieser Polizei soll unser Volk selbst den Scherz, selbst die Freude verlernen. So muß endlich wohl Ruhe im Lande sein; aber welche? Eine Grabesruhe. Und eine solche wird eintreten, wenn das jetzige Regierungssystem fortfährt, jedes Zeichen geistiger Regsamkeit und des Strebens nach materiellem Wohle zu ersticken oder zu vernachlässigen.

Der §. 31. der Verfassungsurkunde spricht:

„Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt

keiner anderen Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.“

Dieser wichtigste Paragraf unsers Staatsgrundgesetzes ist eine leere Formel geworden. Die Macht der Polizei hat seit Jahren verstanden, diese Garantie bürgerlicher Freiheit zu Schanden zu machen. Unter Recht versteht die Polizei ihr Belieben, ihr selbstgemachtes Herkommen. Die Freiheit der Person ist ein Nichts vor der Gewalt eines Polizeidieners; vor ihm gilt kein Gesetz, sondern nur der gebietende Augenwink seines Obern; und dieser —— man weiß, was alle Klagen gegen ihn höhern Orts geholfen haben. Wie oft ist es vorgekommen, daß wegen geringer Vergehen, wegen etwas Straßenlärm, wegen Rauchen, wegen Singen (denn auch Dieses ist streng bei uns verpönt) Arrestazionen Solcher vorgenommen worden, welche man sehr wohl kannte, welche im Ort ansässig waren, jeden Augenblick vorgefordert werden konnten und gewiß nicht wegen der sie erwartenden Strafen davongegangen wären. Aber nein! wenigstens eine Nacht mußten sie in einem dunklen Loche zubringen — car tel est notre plaisir! war die Meinung des Polizeidieners.

Wie oft kommt es außerdem vor, daß Polizeidiener, namentlich der Schmidt, sich anmaßen, auf der Stelle körperliche Züchtigungen an Solchen vorzunehmen, welche ihnen irgendwie eine Rüge zu verdienen scheinen.

Das ist unsere persönliche Freiheit!

Die Freiheit unseres Eigenthums ist ebenso illusorisch, als die unserer Personen. Selbst unsere Behausungen schützen uns nicht vor Polizeiwillkür. Es kommt vor, daß Polizeidiener in die Zimmer dringen und Stille in Privatgemächern gebieten. Mit dem willkürlichen Eindringen in Privathäuser gehen Hand in Hand die Haussuchungen und Konfiskazionen unseres Eigenthums.

Eine sich hier aufhaltende, in allgemeiner Achtung stehende Wittwe hatte in einem Wirthshause vor den Thoren Marburgs ihren durchreisenden Vater begrüßt. Kaum ist sie nach Hause zurückgekehrt,

so dringen vier Polizeidiener in ihr Zimmer, durchsuchen ihre Wohnung und nehmen alle sich vorfindende Nadeln, Ringe und dergl. mit. Nach einer halben Stunde erscheint der bekannte Schmidt wieder, bringt die konfiszirten Gegenstände zurück und erklärt: das Gesuchte sei nicht dabei gewesen. Nachträglich erfuhr man, daß der Tochter aus jenem Wirthshause eine Busennadel abhanden gekommen, aber in dem eigenen Hause wiedergefunden war. Diese hatte man auf die angegebene Weise gesucht.

Bekanntlich erfolgen bei uns Verbote von Büchern und Zeitschriften so schnell auf einander, daß selbst Buchhändler und Posten, welchen allein sie publizirt werden, Mühe haben, ihnen nachzukommen. Nirgends aber werden diese Verbote so bekannt gemacht, daß sie zur Kenntniß des Publikums kämen; nur hier und da taucht in einer Zeitung die Nachricht von diesem oder jenem Verbote auf. Bekanntlich bindet aber nur ein gehörig promulgirtes und publizirtes Gesetz, Verordnung und dergl., nicht aber eine Zeitungsnachricht. Kein Wunder also, daß sich alle Welt (schon rein aus Unkenntniß des Verbotes) im Besitz von verbotenen Büchern befindet. Obgleich nun die Polizei sehr gut weiß, daß ihre Privatmittheilungen an Post und Buchhandel Niemandem sonst bekannt zu sein brauchen und, wenn auch, ihn niemals verbinden, trotzdem spürt sie überall nach diesen Litteralien umher, welche sich im Privateigenthum befinden. Haussuchungen auf Haussuchungen werden deshalb vorgenommen. Niemand ist sicherer Herr seines Eigenthums. Es kann ja verboten sein; wer weiß es? es kann ja dem betreffenden Polizeichef misfallen, wer kann es errathen?

Jeden Augenblick muß ein Jeder von uns gewärtig sein, die Polizei in seinem Hause erscheinen und Stücke seines Eigenthums ihrer Konfiskazionswillkür anheimfallen zu sehen. So ging in diesen Tagen die Polizei Haus für Haus umher, um zwei kleine Broschüren der Marburger sogenannten Lichtfreunde und des Professors Bayerhoffer, welche beide mit deutscher Zensur erschienen sind

und Nichts als eine religiös-sittliche Weltanschauung enthalten, überall mit sich fort zu nehmen und dadurch die, im §. 30 der Verfassungsurkunde für religiös mündig gesprochenen Bürger Marburgs recht nachdrücklich für unmündig zu erklären. Wie ist es möglich, solche Maßregel dem §. 128 der Verfassungsurkunde gegenüber rechtfertigen zu wollen?

Und selbst eine Geldentschädigung, dieses schwache Aequivalent für das entzogene Eigenthum, nicht einmal auf dieses darf man rechnen. Denn das Oberappellazionsgericht hat dem schon obenerwähnten Buchhändler Kempf zu Kassel eine jede Entschädigung für konfiszirte Bücher abgesprochen.

Das ist die Freiheit unseres Eigenthums!

Kein Stand ist in dieser Hinsicht in einer traurigeren Lage, als der Buchhändlerstand.*) Täglich erscheint die Polizei in seinen Lokalen, um zu verbieten, zu visitiren, zu konfisziren. Auf diese Weise werden wir bald keinen Buchhandel mehr haben, der irgend ein etwas freisinniges Werk zu halten wagt, und dieser Geschäftszweig, der Vertreter und Verbreiter der Intelligenz, wird ein serviler Diener der Alles deprimirenden Polizeiwillkür werden, oder er wird heimlich, mit Täuschung und List, alle Polizeiangriffe zu umgehen wissen. So erzeugt diese Polizeiwillkür bei Denen, welche sie erdulden müssen, entweder gänzliche Kraftlosigkeit und Stumpfsinn gegen Recht und Ehre, oder sie treibt zu allen niedrigen Trug- und Lugkünsten. Diesen demoralisirenden Folgen unserer Polizeiwillkür und unseres ganzen Regierungssystemes gehen wir mit schnellen Schritten entgegen.

Wenn nun auch einmal gerichtlich gegen das willkürliche Polizeiverfahren entschieden wird, hindert Das diese autokratische Gewalt nur im Geringsten, unter wiederkehrenden Umständen gerade so zu

---

*) Ganz neuerdings hat man in Hersfeld beim Buchhändler Schuster wieder förmliche Haussuchung gehalten.

handeln? Haben wir wirklich einen sicheren Schutz gegen die Uebergriffe dieser Macht, deren Panier Willkür, deren Feldruf Gewalt ist, die weder Humanität, noch Sitte, noch Gesetze zu achten braucht?

Wir sagen: braucht. Wir dürfen zwar nicht behaupten, daß der Schutz, die Pflege, welcher sich diese Anstalt vom Ressort einer hohen Behörde aus zu erfreuen hat, dieses Verfahren unmittelbar befehle oder hervorbringe. Wir glauben im Gegentheil zu wissen, daß übereilte oder willkürliche Schritte der Polizeistellen bei deren Oberhörde, dem Ministerium des Innern, keinen Beifall gefunden haben.

Aber wir müssen allerdings behaupten, daß das ganze Benehmen, die Amtsüberschreitungen und Gewaltmaßregeln der Polizei eine indirekte und mittelbare Folge sind jenes Schutzes, den sie von oben herab genießen, jener Sorgfalt, mit welcher man fast niemals offen ihre Vergehen und Fehler tadelt, fast niemals einer Beschwerde über sie Recht giebt. Das Wesen der Polizei, wie es jetzt ist, muß als natürlicher Ausfluß unseres ganzen Regierungssystems bezeichnet werden, das in großen Zügen die Deprimirung unseres öffentlichen Lebens, bewußt oder unbewußt, gleichviel, organisirt und die Ausführung seinen Polizeianstalten überläßt. Wenn die höchste Behörde selbst den §. 31 der Verfassungsurkunde verletzt, warum soll die Polizei es nicht auch?

Den §. 31 der Verfassung aber hat sie verletzt durch die plötzliche Aufhebung des Marburger Lesemuseums, wo doch nichts Anderes vorlag, als daß die Gesellschaft von dem Rechte Gebrauch machen wollte, das einer jeden Assoziazion zusteht, nämlich, ein ihr misliebiges Glied, hier den Polizeidirektor Wangemann, auszustoßen. Für die Gesellschaft gab es hier nicht einen Polizeidirektor, nicht die Rücksicht darauf, daß durch ein Ausstoßen seine Staatscharge kompromittirt werde; für sie gab es nur das Gesellschaftsmitglied „Wangemann."

Das Ministerium hatte nur die Auflösung der Gesellschaft de-

kretirt. Wangemann aber ging einen Schritt weiter. Er legte Haus und Eigenthum des Vereins unter Siegel. Und ganz natürlich! Lehrt uns doch die Geschichte, daß, wenn Maßnahmen der Unterdrükkung vorkommen, gern die Ausführer derselben ihre Vollmachten überschreiten und sich anstrengen, mit doppelter Willkür und Härte genug und übergenug zu thun.

Aber eine zweite Folge ist Verzweiflung, ist Renitenz der Unterdrückten, und die Ruhe des Staates ist dahin.

Möge Hohe Ständeversammlung diese betrübenden, Unheil verkündenden Zustände tief erwägen! Möge sie alle Ihr verfassungsmäßig zustehenden Mittel gebrauchen, um ein System der Verwaltung zu beendigen, das bei längerer Fortdauer den Staat in Unglück und Verwirrung zu stürzen droht. Wir wenden uns an Hohe Kammer in der Zuversicht, daß Dieselbe mit Kraft und ohne Zögern zur Sicherung und zum Schutz der Rechte sich erhebe, über deren schwere Verletzungen wir uns bitter beklagen.

4) Vergebens haben wir in unserer Verfassungsurkunde den §. 30, welcher wörtlich also lautet:

> „Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion niemals als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen."

Es ist der hohen Ständeversammlung bereits mehrfach unterbreitet, durch welche Verfügungen dieser §. der Verfassungsurkunde schwer verletzt wurde.

Es ist sehr wichtig, was man hier unter Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung verstehen muß. Durch den westfälischen Frieden (1648 Art. V. 30. 31) wurden nur die drei Hauptkonfessionen, nach ihrem Besitzstande vom Jahre 1624, für gleich berechtigt erklärt, (non a mercatorum communione, hereditatibus etc. honoreve sepulturae arceantur. Das Frankfurter Journal behauptete im Monat September laufenden Jahres, den

Deutschkatholiken solle in Kurhessen das ehrliche Begräbniß entzogen werden.*) Stellt man sich auf den Standpunkt des westfälischen Friedens, so ist Dies eine nur zu richtige Konsequenz daraus). Für alle späteren Ansprüche und Religionsveränderungen existirte das harte jus reformandi, wonach der Landesherr, welcher mit dem Lande einerlei Religion hatte, von Haus und Hof vertreiben konnte. Freiheit der Religionsübung hatten also nur Diejenigen, welche sie vor 1624 besessen; Gewissensfreiheit aber besaß Niemand, denn man durfte ja nicht einmal von einer der drei Hauptkonfessionen zu einer andern derselben, welche in einem Lande nicht die vorherrschende war, übergehen, ohne daß man das jus reformandi in aller Härte und Grausamkeit herausgefordert hätte.

Erst im achtzehnten Jahrhundert, obgleich auch damals noch der Bischof von Salzburg auf furchtbare Weise von seinem jus reformandi gegen seine evangelischen Unterthanen Gebrauch machte, wurde man duldsamer, und der Grundsatz der Gewissensfreiheit (das heißt der Duldung) wurde eine der ersten Staatsmaximen eines Friedrich des Großen und des edlen Josef II. Freie Religionsübung blieb noch immer blos den bevorzugten drei Kirchen: für die Geduldeten war die Hausandacht.

Durch den Art. 16 der Bundesakte ist diese Duldung ein Gesetz geworden und das jus reformandi aufgehoben; durch ihn ist allen christlichen Religionsparteien der Genuß bürgerlicher und politischer Rechte garantirt worden. Das geht deutlich aus der Geschichte der Entstehung dieses Paragrafen hervor. In den auf dem Wiener Kongreß eingereichten Entwürfen von Oestreich und Preußen heißt es:

---

*) Es war keine leere Behauptung. Jetzt ist durch den Bericht des Deputirten Henckel über die Beschwerden der Deutschkatholiken die betreffende Verfügung hinlänglich bekannt, nach ihr sollen die sogenannten Deutschkatholiken abgesonderte Begräbnißplätze erhalten.

„Die drei christlichen Religionsparteien genießen in allen deutschen Staaten gleiche Rechte.“

Später ging man von dieser Beschränkung auf die drei christlichen Religionsparteien, als zu eng gefaßt, ab. (Klübers diplomatische Verhandlungen des Wiener Kongresses, S. 244 ff. Derselbe Akten des Wiener Kongresses, II. 439 ff.)

Der Artikel 16 spricht also nicht von drei christlichen Religionsparteien, sondern sagt:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien“ (das heißt; also, aller im Gegensatz zu den früheren dreien) —„kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Landes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

In Hinsicht der Religionsübung wurde durch die Bundesakte Nichts fixirt, noch geändert.

Zu der allgemeinen Gewissensfreiheit des Art. 16 der Bundesakte fügte nun der §. 30 unserer Verfassungsurkunde noch die Freiheit der Religionsausübung hinzu. Mit der Duldung (Gewissensfreiheit) ist die Duldung der Hausandacht stets Hand in Hand gegangen. Auch möchte es wohl in das Gebiet der Unmöglichkeit gehören, Jemandem, dem man erlaubt, sich von den herrschenden Kirchen zu trennen, nun innerhalb dessen Behausung eine spezielle Andacht verbieten zu wollen, sei es mit seiner Familie oder selbst mit dritten Gleichgesinnten. Die Uebertretungen eines solchen Verbotes wären nicht zu überwachen, darum das Verbot ein unnützes. In Kurhessen insbesondere würde es zugleich einen Eingriff in die durch den §. 31 der Verfassungsurkunde garantirte Freiheit der Person sein. Freiheit der Religionsübung ist also etwas Anderes, ist also Mehr, als bloße Hausandacht.

Die Religion ist allerdings Sache jedes einzelnen Herzens. Aber eine Religionsübung verlangt Gemeinschaft mit Gleichge-

stimmten und Gleichfühlenden. Freiheit der Religionsausübung heißt also eine freie, ungestörte Gemeinsamkeit Gleichglaubender zur Ausführung eines Kultus: mit allen seinen wesentlichen Erfordernissen, als da ist: Erhebung des Gemüths durch gemeinsames Gebet und Gesang, Erbauung durch Lehre, sakramentale Handlungen u. s. w., möge auch Glockenläuten u. dgl. Nebensächliches vorenthalten werden. Und hierzu kommt, daß in unserm Paragrafen durch die ausdrückliche Bestimmung der vollkommenen Freiheit der Religionsübung jede etwaige Schranke, wie bloße Hausandacht, schlechthin aufgehoben ist.

Wollte man selbst zugeben, daß neusichbildende Religionsgemeinschaften unter eine spezielle Aufsicht gestellt werden können, daß man ihnen zuerst Freiheit der Religionsübung **provisorisch** gestatte, weil man ja, so könnte man sagen, nicht wissen könne, ob diese neue Gemeinschaft nicht die Religion als Vorwand brauchen werde, sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen, wobei man sich auf die Schlußworte des §. 30 der Verfassungsurkunde stützte; — wollte man selbst alles Das zugeben, so bleibt dennoch der Satz richtig: man muß diesen neuen Religionsgemeinschaften stets Mehr gestatten, als bloße Hausandacht. Man kann aber in der That überhaupt eine solche Gemeinschaft erst dann zur Rechenschaft ziehen und ihr entgegentreten, wenn sie sich einer gesetzlichen Verbindlichkeit entziehen wollte.

Daß sich die im §. 30 der Verfassungsurkunde garantirte Religionsfreiheit nicht auf die im westfälischen Frieden als gleichberechtigt anerkannten drei Religionsparteien bezieht, sondern auf alle schon bestehende und noch zukünftige, geht namentlich aus den Worten hervor: „Jedem Einwohner steht — .. zu" ꝛc. Und es ist doch gewiß nicht gesagt, jeder Einwohner müsse, mit Ausnahme der Juden, zu einer der drei Konfessionen gehören.

Den §. 132 der Verfassungsurkunde haben Einige hierherziehen wollen, um dies klare Recht zu verkümmern. Sie haben diesen

Paragrafen eines speziellen Theiles der Verfassungsurkunde, welcher sagt:

„Alle im Staat anerkannten Kirche genießen gleichen Schutz desselben,"

zur beschränkenden Erklärung eines im allgemeinen Theile garantirten allgemeinen Rechts gebraucht. Die §§. 30. 29. und 132, nebeneinandergestellt, heißen aber nichts Anders, als: (§. 30.) Jeder Einwohner kann glauben und nicht glauben was er will, sich von einer jeden Kirche trennen, wenn er will; er kann ferner Religionsgemeinschaften bilden, welche das Recht freier Religionsübung haben, (§. 29) ohne daß er, insofern er auf christlichem Boden steht, dadurch eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechtes verlustig wird. (§. 132.) Die als Kirchen anerkannten Religionsgemeinschaften haben außerdem, als öffentliche Staatskorporazionen, gleiche Rechte, wodurch die frühere Ungleichheit und Bedrängung einzelner Parteien beseitigt wird. Denn eine Religionsgemeinschaft kann Freiheit der Religionsübung haben, obgleich ihr die Staatsprivilegien und somit auch der Name, einer Kirche fehlen, wohin z. B. zu rechnen: das Recht, Thürme auf den Andachthäusern zu haben und mit Glocken zu läuten, die Geltung ihrer Kirchenbücher als öffentlicher Staatsurkunden mit vollster Beweiskraft. — Kirche und Freiheit der Religionsübung ist also in diesem staatsrechtlichen Sinne nicht Dasselbe, (wie ein Marburger Obergerichtserkenntniß früher einmal entschieden hat in Sachen der Marburger sogenannten Wiedertäufer.) Eine Religionsgemeinschaft mit freier Religionsübung ist eine sogenannte Privatkirche, noch unterschieden von der öffentlichen, so sehr auch solche Unterschiede veraltet und in Beziehung auf alle christliche Parteien durch den §. 29 der Verfassungsurkunde eigentlich aufgehoben sind. Denn es ist nicht einzusehen, warum ein Bekenntniß, welchem volle bürgerliche Rechte zustehen, nicht auch allen bisherigen Kirchen sollte gleichgestellt werden müssen. Keinesfalls aber ist Freiheit der Religionsübung,

welche der §. 30 der Verfassungsurkunde will, Dasselbe mit Hausandacht, die ja mit Gewissensfreiheit zusammenfällt. Wäre aber Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung identisch, so enthielte der §. 30 der Verfassungsurkunde eine inhaltlose Tautologie, und vergeblich wäre das Wort: Religionsübung noch besonders im Druck hervorgehoben. Aber die eben bekämpften Interpretazionen sind es, worauf gestützt man uns zu der Zeit des westfälischen Friedens zurückführen will. Die Kultur der ganzen Zwischenperiode zweier Jahrhunderte, der Reichsdeputazionshauptschluß (1803), die Bundesakte, endlich die Verfassung soll für uns verloren sein. Nur unsere Väter waren vom Geiste erfüllt, nur sie waren weise. Wir aber, ihre unglücklichen Enkel, sollen gedanken- und willenlos verdammt sein zum blinden Nachbeten ihrer alten Glaubenssätze, die in ebenso alten, uns unverständlichen Sprachformen, wie in alten Foliobänden, niedergelegt sind. Die Religion soll nicht Sache des lebendigen Menschen sein, des fühlenden Herzens, sondern eine abgestandene, längst für uns inhaltlos gewordene Satzung.

Daher sehen wir das eigenthümliche Schauspiel, daß in einem protestantischen Staate, dessen großer Fürst, Filipp, einst Vorkämpfer der Befreiung des Geistes, Schützer der ersten Reformazion war, — daß in demselben Staate die Bestrebungen, die erstarrte erste Reformazion nach dem Bedürfniß der fortgeschrittenen Menschheit zu vollenden, gegen den §. 30 der Verfassungsurkunde unterdrückt und verfolgt werden. Die todte Vergangenheit soll über die lebendige Gegenwart Richter sein mit abgestorbenen und gesetzlich aufgehobenen Formeln.

Einer Hohen Ständeversammlung sind bereits die umfassendsten Beschwerden wegen Verletzung des §. 30 der Verfassungsurkunde von den Deutschkatholiken zu Marburg und Hanau vorgelegt worden. Sie fühlen sich nicht nur tief bedrückt durch die Unmöglichkeit, offen und frei dem Zuge ihres Herzens in würdiger Religionsübung nachzu-

kommen, sondern noch mehr durch die Verfolgungen der auf jeden Wink stets nur allzu rührigen Polizeigewalt, welcher sie, fast möchte man sagen, ein willkommener Gegenstand der Ueberwachung und kleinlichsten Quälereien sind. Wer aber darf es wagen, die Deutschkatholiken des Leipziger Glaubensbekenntnisses von der Gemeinschaft aller Christen ausschließen zu wollen, sie und sogenannte Lichtfreunde, welche von dem Boden der evangelischen Kirche aus die Vermittelung des Bewußtseins durch das Bekenntniß erstreben, mit dem Namen „unchristliche Sekten" brandmarken zu wollen und mit einer kaum glaubhaften, aber von uns in Marburg fast täglich wahrgenommenen polizeilichen Bewachung zu umgeben?

Möge man doch bedenken, daß ein solches Absprechen, ein so liebloses Ausstoßen dieser Richtungen von der Gemeinschaft der Christen bei den Anhängern derselben ähnliche Resultate hervorbringen muß. Sie müssen ihrerseits, weil Religionsfreiheit und allgemeine Duldung das Ziel ihres Strebens ist, die fanatischen Gegner dieser Bestrebung als Solche betrachten, welche fern stehen der Liebe, dem Einen und Allen des Christenthums, welchen über erstarrte Formeln der lebendig-flüssige Inhalt abhanden gekommen ist. Daraus geht hervor, daß sich hier zwei unversöhnliche Gegensätze einander gegenüberstehen, welche nur durch wahre Religionsfreiheit von ernstlichen Konflikten, von Kampf auf Tod und Leben zurückzuhalten sind. Aber der Staat steht über allen religiösen Konfessionen. Er hat keine Konfession. Die Regierung, welche, dem Volk gegenüber, religiöse Richtungen bevorzugt oder verdammt, nimmt Partei und steigt herab von dem hohen Sitze, welcher ihr errichtet ist, um über allen Parteien mit unbestechlicher Gerechtigkeit zu walten.

Leider hat Dies unser Ministerium gethan. Es hat Partei genommen für den starren Symbolglauben im Gegensatz zu dem Leipziger Konzilbekenntnisse der Deutschkatholiken, im Gegensatz zu der freien, antisymbolistischen Richtung der sogenannten Lichtfreunde.

Die höchste Behörde hat Partei genommen. Sie hat sich her-

abgelassen, von ihrem Symbolstandpunkte aus als warnende Lehrerin aufzutreten in einem Broschürchen, „Warnung und Verwahrung an die Deutschkatholiken Leipziger Konzilbekenntnisses", welches die Deutschkatholiken als unverständige Kinder zurechtzuweisen und zum Symbolstandpunkt hinüberzuziehen sucht. Das ist nicht mehr die Regierung eines konstituzionellen Staates, welche so handelt; es ist eine Religionspartei, es ist die Sekte der Symbolisten (so kann man nach ihrer Art zu reden sagen), deren Anhänger zufällig die höchsten Sitze des Staates innehaben und die Macht misbrauchen, um ihrer Ansicht, ihrem Glauben zum Siege zu verhelfen. Wie nun? wenn einst die Gegenpartei zum Herrschen gelangte und gegen die Anhänger des Starren und Veralteten ebenso verführe, ebenso gewalthätig, ebenso verachtungsvoll! Doch Das könnte sie nicht. Denn diese Geschmähten und Verfolgten, diese Deutschkatholiken, diese Lichtfreunde wollen ja christliche, werkthätige Liebe, wollen ja allgemeine, wahre Religionsfreiheit, also auch für ihre Gegner, die sogenannten Finsterlinge.

Daß die Männer der Regierung Partei geworden sind in dieser Religionsfrage, geht am Deutlichsten hervor aus den Verletzungen des §. 29 der Verfassungsurkunde, welcher sagt:

> „Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß."

Denn, indem man den Gymnasiallehrer Schell in Fulda abzusetzen, indem man ihm gegen den §. 56 der Verfassungsurkunde:

> „Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt oder wider seinen Willen entlassen, noch Demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden."

seinen Gehalt zu entziehen suchte, obgleich doch feststand, daß er nicht als Religionslehrer, sondern als Gymnasiallehrer angestellt war, also durch seinen Uebertritt zum deutschkatholischen Bekenntnisse seine Amts-

führung nach wie vor möglich war; hierdurch zeigte man deutlich, daß man sich auf einen religiösen Parteistandpunkt gestellt. Man verweigerte ihm die staatsbürgerlichen Rechte, auf welche doch die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses keinen Einfluß haben soll. Man mußte also sein Bekenntniß für ein unchristliches halten. Der Staatsmann aber soll einen Jeden, welcher sich Christ nennt und von dem nicht ein betrügerisches Vorgeben am Tage liegt, als Christen gelten lassen; nur der religiöse Parteimann untersucht, ob der Dritte mit seinem Glauben übereinstimmt oder nicht, dann entscheidet er, verdammt oder spricht selig. Oder sollte Das etwa staatsrechtlich zu nennen sein, unter den Worten des §. 29 der Verfassungsurkunde: „Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat ꝛc.“ die Glaubensbekenntnisse der im Jahre 1648 als gleichberechtigt anerkannten Konfessionen zu verstehen? Nur auf die gezwungenste Weise kann so interpretirt werden, indem man ebenso, wie zur Erklärung des §. 30 der Verfassungsurkunde, auch hier den §. 132 aus einem speziellen Theile in den allgemeinen hinüberzieht. Diese Erklärungsweise ist nichts Anderes, als eine spitzfindige Wortinterpretazion. Von dem ewig flüssigen Leben der Verfassung, die für jeden Augenblick der Gegenwart existirt, nicht blos als ein dürres Dokument zum Schmuck der Archive, nicht als ein sofort auch in seiner Geburt Erstarrtes — von diesem Leben weiß jene Interpretazion Nichts. Sie ist inhärent der ganzen Richtung Derer, welche so erklären, ist inhärent dem Symbol- oder Dokumentalglauben, dem das ewig junge, stets neuzeugende Leben fremd ist, der seine Vernunft tödten muß, um am Verstorbenen sich erlaben zu können. Sie ist eine Parteierklärung.

Die höchste Behörde hat ihren religiös-parteiischen Standpunkt ferner gezeigt in den Strafansätzen, welche sie über den Professor Bayrhoffer dahier verhängt hat wegen Theilnahme an den Versammlungen der Deutschkatholiken und protestantischen Freunde. Dies ist eine Verletzung des §. 31 der Verfassungsurkunde, wonach

Jeder, zufolge seiner persönlichen Freiheit, sich mit andern Personen vereinen oder veruneinen kann. Aber es liegt darin zugleich eine Verletzung des §. 39 der Verfassungsurkunde:

„Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.“

Wenn er aber nicht einmal zur Verantwortung gezogen werden kann, darf er noch weniger an seinem Eigenthum willkürlich gestraft werden, ganz abgesehen von der allgemeinen Unstatthaftigkeit der Ordnungsstrafen in solchen Fällen (§. 42 des Staatsdienstgesetzes).

Glaubt man durch Geldentziehung dem Religionsbewußtsein und der Vernunft jede beliebige, der strafenden Partei konvenirende Richtung geben zu können? So kann man einen Mann seiner weltlichen Existenzmittel, aber nicht seiner Ueberzeugung berauben. Noch schwerer aber ist durch die Suspension des Professors Bayrhoffer der §. 39 der Verfassungsurkunde verletzt, nach welchem man nicht einmal zur Verantwortung gezogen werden kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen, „den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.“ Daß aber bei Aeußerungen religiöser Meinungen am Allerwenigsten der Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung eintreten wird, leuchtet jedem Unbefangenen ein und wird sich auch bei diesem speziellen Falle gewiß herausstellen.

Wie nachtheilig solche Suspensionen von Universitätslehrern für die Blüthe unserer, schon so dürftig bedachten Hochschule sind, müssen wir Bürger von Marburg am Bittersten fühlen. Die Suspensionen einiger Lehrer, Bayrhoffers und Jordans, die polizeilichen Verfolgungen anderer, der Professoren Gildemeister und Hildebrand, haben es in letzter Zeit dahin gebracht, daß unsere, sonst so berühmte, so blühende Hochschule, nachdem sie schon nach und nach verkümmert war, nun den letzten Rest ihres Ansehens in

Deutschland einbüßen wird. Soll doch ein fremder Lehrer die Berufung hierher mit den Worten ausgeschlagen haben: „Wo die Polizei die Taschen visitirt, dahin gehe er nicht.“*)

Daß die Suspension des Professors Bayrhoffer rein durch einen religiösen Parteistandpunkt diktirt wurde, ist evident. Ebendaraus ist die Entfernung eines jungen Mannes dahier von der Stelle eines Realschullehrers zu erklären, welcher Theil an den Versammlungen protestantischer Freunde genommen haben sollte. Die Partei der Symbolisten, mächtig im Staate, will auch in der Schule herrschen, um dort ihrem alleinseligmachenden Glauben neue Anhänger erwerben zu können.

Der religiös-parteiische Standpunkt der höchsten Behörde geht ferner hervor aus einem Zirkular, welches dem Vernehmen nach an alle Behörden ergangen ist, wonach in dem grellsten Widerspruche mit der Verfassung, niemals in Kurhessen die Anhänger des Leipziger Konzilbekenntnisses geduldet werden sollen, und ebenso wenig die sogenannten protestantischen Freunde. Es geht hervor aus den Verwarnungen, welche einigen Staatsdienern dahier zugegangen sind, die sich bei einer Gesellschaft betheiligt haben, welche freilich nicht sowohl das Auswendiglernen der Symbole bezweckt, als vielmehr religiöse Aufklärung und Bildung, und welche von gewisser Seite her, und nicht mit Unrecht, mit dem Namen „Lichtfreunde“ beehrt wird. Es geht endlich hervor aus den durchaus verfassungswidrigen Verwarnungen, welche einigen Staatsdienern in Hersfeld zu Theil wurde, welche zu Gunsten der Deutschkatholiken eine Petizion an Hohe Kammer gerichtet hatten. Im letzten Falle wird zugleich das freie Petizionsrecht verletzt, welches jedem Unterthanen

---

*) Bei einer Haussuchung bei Herrn Professor Hildebrand wegen einer alten Zeitung hatte der Polizeibeamte höchsteigenhändig dem Professor einen Pultschlüssel aus der Hosentasche genommen, welchen Dieser auszuliefern sich weigerte. Hildebrand hatte den Polizeidirektor Wangemann wegen Amtsüberschreitung resp. Verfassungsverletzung bei der Ständekammer verklagt.

nach §. 35 der Verfassungsurkunde zusteht, also auch einem Staatsdiener, der nicht blos Untergebener des betreffenden Ministers ist, sondern auch Staatsbürger und als solcher berechtigt zu besonderen, selbst von der Ministerialansicht abweichenden Meinungen und Wünschen und zur Anwendung der verfassungsmäßigen Mittel, sie zu verwirklichen.

5) Doch nicht nur durch Suspensionen und Absetzungen ist bei uns die Selbstständigkeit der Staatsdiener, auf welchen zumeist alle konstituzionelle Freiheit mitberuht, ganz und gar gebrochen; — man hat noch ein anderes Mittel, Staatsdiener, welche einige Selbstständigkeit zeigen, zu strafen. Das ist die Versetzung, wodurch man, durch förmliches Hin- und Herweisen aus einem Exil ins andere, einen solchen Mann endlich so zu sagen mürbe macht.

Nach dem §. 57 der Verfassungsurkunde muß sich ein jeder Staatsdiener solche Versetzungen gefallen lassen, „welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höhern Rücksichten des Staats.“ — Als ein Beispiel einer Versetzung jedoch, welche sich weder auf Fähigkeit noch auf Dienstführung beziehen kann und wobei es schwer sein möchte, die höhern Rücksichten des Staats herauszufinden, führen wir an die Versetzung des Gymnasiallehrers Dr. Volkmar*) von Marburg nach Fulda. Dr. Volkmar erhielt von dem Gymnasialdirektor Vilmar in Marburg ein Schreiben, worin Dieser ihn fragt, ob Dr. Volkmar, wie das Frankf. Journal berichte, wirklich bei einem Festessen ein Lebehoch auf den bekannten Wislicenus ausgebracht habe und wie Dr. Volkmar dies Hoch mit seiner Amtsführung vereinen könne? Dieser entgegnete, daß seine Amtsführung und gedachtes Hoch Nichts miteinander gemein hätten und daß er deshalb keine Erklärung abzu-

*) Herr Dr. Volkmar ist Mitbegründer der deutschkatholischen Gemeinde in Marburg, ebenso einer der Stifter eines Armenvereins in Hersfeld. Für diese unangenehmen Bestrebungen ist er binnen Jahr und Tag zweimal versetzt worden.

geben brauche. Nach nochmaliger Aufforderung von Seiten des orthodoxen Direktors und abermaliger Verweigerung einer Erklärung kam dem Dr. Volkmar seine Versetzung von Marburg nach Fulda zu.

Es ist deutlich, daß hier der religiöse Parteigrund die Versezzung bewirkte und daß die höheren Staatsrücksichten sich hier einfach auf die Angst des symbolgläubigen Direktors vor einem Lichtfreunde und auf eine empfindliche Strafe für den Letzteren zurückbringen lassen.

Ebensowenig mit dem §. 57 vereinbar, ja auffallend gegen denselben möchte vor Allem die bekannte Versetzung des Oberappellazionsgerichtsraths Günste*) zur Eisenbahn sein. Niemand wird verstehen, was eine solche Versetzung mit Fähigkeit und Dienstführung zu thun hat.

Bei vielen andern Versetzungen werden sich sicherlich ebenfalls mancherlei Gründe herausstellen, welche schwer unter den §. 57 der Verfassungsurkunde zu subsumiren sein dürften.

6) Der §. 89 unserer Verfassung sagt:

„Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu fördern."

Ja, das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes möge eine Hohe Kammer leiten bei der Berücksichtigung und Berathung dieser unserer und des ganzen Landes ernstlichen Beschwerden. Auf kräftige, lebensfrische Worte und Thaten der Ueberzeugung und Wahrheit hoffen wir; darum flehen wir im Namen des unzertrennlichen Wohls des Vaterlandes und des Landesherrn. Wir stellen die begründete Bitte an Hohe Ständeversammlung, die Fesseln

---

*) Des edlen Referenten, man kann sagen Vertheidigers der Sache Jordans.

zu lösen, welche uns gegen die garantirten Freiheiten der Verfassung darniederhalten, welche ein ganzes Volk in Kummer und Entrüstung versetzt haben. Wir bitten um Schutz für die Freiheit unserer Person und unseres Eigenthums und unserer Religionsübung. Wir bitten deshalb dringend um volle Ueberwachung der Verfassung von Seiten des landständischen Ausschusses und um Behördenanklage seitens der Landstände in allen Fällen von Verfassungsverletzungen und Amtsüberschreitungen.

7) Aber, und Das ist das Haupt aller Bedingungen einer bessern Zukunft, eine ganz unabhängige Rechtspflege, wie sie schon im Edikt vom 26. November 1743 festgestellt und durch den §. 123 der Verfassungsurkunde sankzionirt worden ist, nur dieses heiligste Palladium konstituzioneller Freiheit ist im Stande, einem solchen neuen Bürgerleben, einem solchen verfassungsmäßigen Streben, wie wir es von einer hohen Ständeversammlung erwarten und sehnsüchtig hoffen, Schutz und Gedeihen zu verschaffen.

Allerdings haben wir uns nicht über Kabinetsjustiz zu beschweren.

Doch giebt es noch andere Mittel und Wege, außer Kabinetsbefehle und Justizverweigerung, um die einzelnen Richter und Rechtskollegien abhängig zu machen und für ihre Urtheile entweder zu bestrafen oder im Voraus darauf einzuwirken. Dies sind die schon oben angeführten, nicht unter den §. 57 der Verfassungsurkunde subsumirbaren Versetzungen. Gerade unser oberster Gerichtshof, dessen Ruf früher makellos war und groß in Deutschland, unser Schutz und Schirm in unsern verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten, hat in letzter Zeit mannigfache Vorwürfe erdulden müssen, hat den Erwartungen, welche in einzelnen Fällen das Volk auf ihn setzte, nicht entsprochen. Es wird daher eine der stärksten Garantien für den Schutz und die Verwirklichung der Verfassung sein, wenn die Einrichtung dieses unseres Staatsgerichtshofes den höchsten Grad der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit an sich trägt.

8) Diese unsere dringenden Klagen, Vorstellungen und Wünsche fließen aus der tiefen Bekümmerniß über die traurigen Zustände unserer Heimath, aus der steigenden Besorgniß, daß diese Lage der Trostlosigkeit nach den Gesetzen aller Bewegung, des Steigens und Fallens, zu leicht einer plötzlichen, nicht sofort zu regelnden Erregung, einem ungefügen Erheben des Darniederliegenden Platz machen könnte. Wir bangen um das Vaterland, um uns selbst und unsere Zukunft.

Nur die kräftige Stimme ungeschminkter Wahrheitsliebe, die rücksichtslose Aufdeckung unserer Gebrechen kann den Krebsschaden heilen, der an dem innersten Organismus unseres Staatslebens verzehrend frißt, der immer weiter um sich greift und das einstmals so stolze, so starke Gebäude zernagt, bis es morsch und unheilbar durch die Fahrlässigkeit seiner Bürger sein Schicksal erfüllt.

Aber nein! in Ihre Hände, hochverehrte Volksvertreter, wollen wir voll Zuversicht unser Wohl und Wehe legen. Wir vertrauen Ihrem Geiste, Ihrem Muthe. Starke, kühne Rettung hoffen wir von Ihnen.

Eine hohe Versammlung möge uns schließlich erlauben, daß wir, um dies Ihr Streben zu erfahren, was zur Aufrichtung in unserer gedrückten Lage so nothwendig ist, zuletzt noch einige sich hierauf beziehende Bitten stellen.

II. Bitten.

Auf den Grund der dargestellten Thatsachen stellen wir nun, den Abschnitten der Begründung entsprechend, an Hohe Ständeversammlung folgende dringende Bitten:

1) Dieselbe wolle unausgesetzt dahin wirken, daß eine auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte basirte Strafprozeßordnung eingeführt und das Gefängnißwesen einer gründlichen Reform im Sinne der Humanität und des Prinzips der Besserung unterzogen werde.

2) Sie wolle

nach §. 155 der Verfassungsurkunde dahin wirken, daß das Gesetz und die Verordnung vom 14. Juni 1816 sowie das Reskript vom 10. Februar 1815, als mit den Worten und dem Geiste der §§. 31, 37 und 128 der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehend, für aufgehoben erklärt und die Bücherzensurkommission außer Thätigkeit gesetzt werde;

ferner

in Kraft des §. 100 der Verfassungsurkunde die gehörigen Schritte thun, um das betreffende Ministerium, welches gegen Verwilligung der Stände Gehalte an jene Bücherzensurkommission ausgezahlt hat, wegen dieser Verfassungsverletzung vor das Forum des Staatsgerichtshofes zu ziehen;

endlich

dahin wirken, daß von kurhessischer Seite bei dem deutschen Bundestage die längstversprochene Preßfreiheit und das verheißene definitive Preßgesetz in Antrag gebracht werde. Eventuell aber bitten wir,

daß, wenn der Bundestag zögert mit Erledigung dieser dringenden Angelegenheit, Hohe Ständeversammlung dahin wirken möge, daß für Kurhessen, gemäß dem §. 37 der Verfassungsurkunde, ein Preßgesetz zur Vorlage komme, mit Anwendung von Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichten bei dem einschlagenden Strafverfahren.

3) Hohe Kammer wolle

den §. 117 der Verfassungsurkunde in seinem wahren Sinne geltend machen und auf die geeigneten Vorkehrungen bedacht sein, durch welche jeder Misbrauch mit Haussuchungen beseitigt werde;

ferner

alle geeignete Maßregeln ergreifen, um den so wichtigen §.

31 der Verfassungsurkunde in seinem vollen Umfange durch Zurückweisung der polizeilichen Uebergriffe wirksam zu machen und die Verletzungen desselben, sowie des §. 128, streng zu ahnden.

4) Hohe Ständeversammlung wolle
mit allen ihr zustehenden verfassungsmäßigen Mitteln den hochwichtigen §. 30 der Verfassungsurkunde, die vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung, aufrecht erhalten und seine Verletzungen nach dem Gesetze verfolgen, und

sodann

dahin wirken, daß die in den §§. 29, 56, 39, 35 garantirten Rechte uns ungeschmälert erhalten werden, und alle geschehene Eingriffe in dieselben, den §§. 100 u. 101 der Verfassungs-Urkunde gemäß, nach der Strenge des Gesetzes zur Rechenschaft ziehen.

5) Dieselbe wolle
mit aller Energie dafür sorgen, daß der §. 57 der Verfassungsurkunde in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten werde.

6) Eine hohe Kammer wolle
der gebotenen Nothwendigkeit nachgeben und in Gemäßheit der §§. 100 u. 101 der Verfassungsurkunde alle geschehene und noch zu erwartende Verfassungsverletzungen fort und fort vor den Gerichten verfolgen;

zugleich bitten wir

daß der §. 102 der Verfassungsurkunde, wonach der landständische Ausschuß über die Erfüllung der Verfassungsurkunde wachen soll, in volle Wirksamkeit gesetzt werde.

7) Hohe Ständeversammlung wolle dahin wirken,
daß die Mitglieder des Oberappellazionsgerichts und dessen Präsident nicht wider ihren Willen versetzt noch zu einer andern Branche befördert werden können.

8) Endlich wolle eine Hohe Kammer dahin wirken,
daß Ihre Verhandlungen nur bei dringendster Nothwendigkeit geheim gehalten werden;
daß die Verhandlungen durch die inländische Presse wortgetreu und schnell zur Kenntniß des Volkes gelangen.

Wir verharren mit den heißesten Wünschen für Glück und Ruhe des Vaterlandes ehrerbietig

Einer Hohen Ständeversammlung

Marburg. Im November 1846.

ergebenste Bürger von Marburg.

Würtemberg und sein außerordentlicher Landtag.

Der jetzt in Stuttgarts Mauern versammelte Landtag ist zwar nur ein außerordentlicher, der Gegenstand, worüber er nach dem Wunsch der Regierung ausschließlich berathen und entscheiden soll, betrifft zwar nur hauptsächlich eine Finanzfrage, allein die Lösung derselben ist so wichtig für Würtembergs ganzes zukünftiges Wohl und Wehe, und es kommen bei dieser Gelegenheit auch noch so manche andere, des allgemeinen Interesses würdige Sachen zur Besprechung, daß wir unbedingt glauben, eine nähere Karakterisirung desselben verdiene hier wohl einen Platz. Würtemberg ist ein für Deutschlands gegenwärtigen wie zukünftigen Zustand ungemein wichtiges Land, ein Land, worauf man in vieler Beziehung ganz schöne Hoffnungen zu gründen berechtigt ist. Es wird bewohnt von einem Volke, so gesund und kräftig in allen seinen Theilen, wie nur eins in des gemeinsamen Vaterlandes weiten Gauen, geleitet von einer Regierung, welche man lange Zeit als eine der freisinnigsten unter all den 38, die sich nach des Wiener Kongresses Willen in uns getheilt haben, rühmen konnte. Mit Schmerz jedoch müssen wir sagen: „konnte" und möchten doch so gern sagen: kann. Aber der Fluch der Reakzion, der gleich einer düsteren Wetterwolke über Deutschlands schönen Ge-

filden schwebt und jedes Emporkeimen einer freudigen, Hoffnung verheißenden Saat zu unterdrücken strebt, nur dürres Gestrüpp und geiles Unkraut aller Art emporschießen läßt, hat auch Würtemberg mit seinem verpestenden Hauche nicht verschont. Statt der Fortschritte kennt man auch hier in gar vieler Hinsicht nur Rückschritte; statt die Bahn, die man zu des Volkes unendlicher Freude so glücklich eingeschlagen hatte, weiter zu verfolgen, hat man sie gar bald wieder verlassen und theilweise eine ganz entgegengesetzte Richtung genommen, und die Folgen davon sind natürlich nicht ausgeblieben, das Vertrauen des größten Theiles des Volkes zu seiner Regierung ist im J. 1847 nicht mehr dasselbe, wie bis etwa zum J. 1837. Das dazwischenliegende Dezennium, statt dies schöne Band, wie billigerweise es sein sollte, immer mehr zu befestigen, hat dasselbe gar stark gelockert. Wir wollen damit keineswegs behaupten, daß man in Würtemberg in allen Dingen und von Grund des Herzens aus unzufrieden mit der Regierung wäre, daß man eine radikale Veränderung derselben allgemein wünschte. Nein! Dies ist bei dem Kern des Volkes entschieden nicht der Fall; man erkennt vielmehr voll Dankbarkeit — dieser Eigenschaft womit wir Deutsche ja so überreich ausgestattet sind — die manchen guten Eigenschaften derselben an, denn, vergleicht man die dortigen Verhältnisse mit denen anderer Staaten, z. B. Bayerns, Kurhessens, Hannovers, (Oestreichs gar nicht zu gedenken,) so freut man sich aus vollem Herzen, ein Bewohner Würtembergs und nicht jener Länder zu sein. Aber die freudige Hoffnung, welche man im Anfang der 30ßiger Jahre und früher, beim Regierungsantritte des Königs, mit voller Zuversicht hegen konnte, ist nicht wenig getäuscht, und statt jenes schönen Gefühles ist daher jetzt ein Misbehagen, ein unangenehmes inneres Gedrücktsein eingetreten. Daß Dies in Wahrheit so sei, wird Niemand zu leugnen vermögen, der ohne Vorurtheil und vorheriges Eingenommensein die Stimmung des Volkes zu ergründen bemüht war. Der Würtemberger ist im Allgemeinen von sehr ruhiger, gründlicher und wenig

äußerlich mittheilender Natur, dabei geht eine so allgemeine, fest fundamentirte Bildung durch alle Stände des Volkes, selbst bis auf die vom Glück am Wenigsten Bedachten herab, wie man sie wohl äußerst selten sonst noch in Deutschland finden dürfte, Sachsen etwa ausgenommen; von dem geistigen Indifferentismus und der völligen Gleichgültigkeit gegen alles Andere, als die gröbsten sinnlichen Interessen, wie sie in den benachbarten Theilen von Oberbayern und Tyrol, selbst bis zu den höheren Stände hinauf, leider so häufig noch gefunden werden, ist man in Würtemberg glücklicherweise ziemlich allgemein sehr weit entfernt. Aber fast ebensoweit auch von dem schnellen Erfassen eines neuen Gegenstandes, von der geistigen Erregtheit und Lebendigkeit des Rheinländers. Man geht hier viel langsamer, ja selbst etwas schwerfällig zu Werk, aber auch sicherer und nachhaltiger. Bei allen sonstigen vortrefflichen geistigen Anlagen kann man dem Rheinländer, ja schon dem Badenser, oft eine Art von Wankelmuth, von Unbeständigkeit nicht ganz absprechen, und es ließen sich in unserer neueren und neusten Geschichte wohl Beispiele zur näheren Begründung dieser Behauptung auffinden. Davon ist man in Würtemberg weit entfernt; was man daselbst einmal erfaßt hat, Das hält man auch fest. Man feiert nicht so lebhafte politische Feste, wie in Baden, bauet den freisinnigen Deputirten bei Bereisung ihrer Wahlbezirke keine Ehrenpforten, bekränzet ihre Wagen nicht mit Blumenguirlanden, aber die Wahlbezirke schlagen auch wieder nicht so jählings um, wie dort, und wählen für den einen Landtag einen v. Itzstein, für den nächsten aber einen noch ministerieller, als das Ministerium selbst, gesinnten Deputirten, wie es dort wohl vorkommt. Daher ist Würtemberg in seiner politischen Bildung, in dem Antheil, den das Volk an seinen Angelegenheiten nimmt, scheinbar etwas hinter Baden zurückgeblieben, aber hinsichtlich des festen Fundamentes derselben glauben wir, daß es den Vergleich mit dem Nachbarlande nicht zu scheuen braucht.

Wie nun fast jede Sache ihr Gutes hat, und der Schaden auf

der einen durch Vortheil auf der andern Seite oft reichlich aufgewogen wird, so hat auch der Rückschritt der Regierung in Würtemberg einen Fortschritt des Volkes hervorgerufen. Früher vertraute man derselben fast unbedingt in zu hohem Grade, man hielt jede eigene Theilnahme für unnöthig, da ja in ihren Händen Alles gut besorgt und aufgehoben sei. Jetzt, wo man sich denn doch oft getäuscht sah und selbst immer mehr und mehr fühlt, daß ein solches unbedingtes Vertrauen nicht immer gut sei, hat sich Viel, sehr Viel hierin geändert. Es ist mit dem blinden Vertrauen eines Volkes zu seiner Regierung überhaupt ein gar eigenes Ding, und die Erfahrung hat schon häufig bewiesen, daß man den zu viel Vertrauenden auch gerne zu Viel zuzumuthen versucht. Man verwechselt in einigen hohen Kreisen Vertrauen sehr leicht mit Indifferentismus, und, da man keinen Widerstand zu fürchten zu haben glaubt, so treibt man es denn oft so weit, wie es nur irgend gehen will. Dies hat denn auch in Würtemberg das Volk zum eigenen Schaden erfahren; daher ist von dem früheren unbedingten Vertrauen Manches geschwunden und ein Mistrauen an diese Stelle getreten. Der letzte Landtag, im Jahr 1845, hat Dies recht klar bewiesen. Ein ganz anderer Geist, wie auf den ihm vorangehenden, herrschte auf demselben, eine viel regsamere Theilnahme des Volkes an allen seinen Verhandlungen war überall bemerkbar. Die Wahlen vom Jahre 1844 boten ein ganz anderes Bild, als die vorhergegangenen, dar, und eine allgemeine Bewegung ward dadurch im ganzen Königreiche hervorgerufen. Die konservative Partei, überreichlich mit dem Bestehenden zufrieden, war äußerlich ruhig, ja trat oft furchtsam auf und suchte nur im Geheimen so viel als möglich negirend zu wirken; die liberale war thätig und bot alle ihre Kräfte auf, um so viele von ihren Mitgliedern, als nur irgend möglich, in die Kammer zu bringen, und, Dank sei es dieser regsamen Thätigkeit, die keine Anstrengung scheute, und mehr noch dem gesunden Sinn des Volkes, welches wohl fühlte, wo es der Schuh drückte, der Sieg gelang ihr auf zufriedenstellende Weise. Viel

weniger Beamte aller Art, dafür aber weit mehr unabhängige Männer des Bürger- und Gelehrtenstandes bildeten die neue Kammer. Sie war so zusammengesetzt, wie man sie früher kaum für möglich gehalten hatte, so, daß das Volk ihr mit Recht sein Wohl und Wehe vertrauungsvoll in die Hände legen konnte. Viele der Männer, welche auf dem Landtage von 1833 die Gründer desselben gewesen, dann lange in den unverdienten Hintergrund zurückgedrängt waren, nahmen aufs Neue wieder ihren Ehrenplatz im Saal der Stände ein. Mancher Beamte aber, der sich auf demselben Landtage gebläht und die Stelle eines Abgeordneten nur als Mittel, sich der Regierung recht wohlgefällig zu zeigen und dadurch eine „gute Karriere" zu machen, angesehen hatte, mußte Jenen weichen. Wohl gab es saure Gesichter in Menge über diese neue, ungewohnte Zusammensetzung der Kammer, und mit hämischer Schadenfreude profezeite man schon im Voraus, der Landtag würde sicherlich bald aufgelöst werden müssen. Aber das Volk jubelte laut, und die Freunde des Fortschrittes in der Kammer nahmen sich fest vor, so in allen Dingen aufzutreten, daß, wenn eine Auflösung wirklich erfolgen sollte, nicht sie, sondern die Regierung die Schuld davon trage. Diese aber, vorsichtiger, als die mancher anderen deutschen Staaten, bedachte wohl, was eine Auflösung einer Kammer immer für Folgen herbeiführe, machte, wo es nicht anders ging, gute Miene zum bösen Spiel, und der ganze Landtag verlief auf so ziemlich für beide Theile zufriedenstellende Weise. Die Oppositzion hatte Manches, wenn auch vielleicht nicht Alles erreicht, und, da, wie gesagt, eine gewisse sichere Bedächtigkeit im Karakter des Schwaben liegt, so war sie in ihrer größten Majorität so ziemlich damit zufrieden und nahm sich fest vor, auf dem nächsten Landtag in der einmal begonnenen Bahn weiter fortzuschreiten und sich durch keine Anfechtungen, möchten diese kommen von welcher Seite es wolle, davon abbringen zu lassen. Daß manche Radikale nicht mit ihrem Auftreten zufrieden gewesen sind, daß man ihr auch öfters wohl etwas mehr Leben und größere Entschiedenheit hätte wünschen

können, wollen wir gern zugeben. Ob sie aber gerade für die Gegenwart viel Mehr dadurch erreicht hätte, ob das Volk selbst ihr immer, wie es jetzt geschehen, gefolgt wäre, Dies ist eine Frage, welche wir uns zu lösen nicht getrauen. So wie wir aber den Karakter des würtembergischen Volkes aus unparteiischer, nicht vorher eingenommener Weise kennen, glauben wir, die Majorität der Opposizion hat alle bestehende Verhältnisse richtig aufgefaßt und denselben gemäß nach konsequentem Plan gehandelt.

Geben wir — denn wir halten es zur Beurtheilung des jetzigen außerordentlichen Landtages, der aus fast denselben Elementen wie der letzte zusammengesetzt und gleichsam als eine Ergänzung desselben zu betrachten ist, für nothwendig, — eine ganz kurze, zusammengedrängte Darstellung der im Jahre 1845 berathenen wichtigsten Gegenstände, so werden wir viele, die von unendlicher Wichtigkeit für das ganze Land sind, darunter finden.

Einen besonders ungünstigen Stand hatte der Minister des Auswärtigen, besonders bei den Budgetberathungen seines Faches. Die kostspieligen Ausgaben für die theilweis sehr unnützen Gesandtschaftsposten, die geheimen, oft nicht gehörig nachgewiesenen Fonds, die Kosten für Zensur und das Verhältniß Würtembergs zum Zollverein gaben vielfältigen Anlaß zu oft sehr bitteren Erörterungen. Fragen wir aber, was wirklich erreicht wurde, was jetzt im Jahr 1847 nach den im Jahr 1845 geäußerten Wünschen abgeändert ist, wo man die Früchte der damaligen Verhandlungen erblickt, — so müssen wir leider der Wahrheit gemäß berichten: nur sehr Wenig ist abgeändert, nur sehr spärliche Früchte sind zu erblicken, nur geringe Fortschritte, ja in einigen Dingen, z. B. hinsichtlich der Zensur, sind sogar Rückschritte geschehen. Ja, wenn Das, was ein in der Kammer gedrängter Minister, um nur die unbequemen Mahner zu beschwichtigen, augenblicklich verspricht, immer ausgeführt würde, es stände ganz anders um Deutschland. Doch Versprechen und Halten sind zwei verschiedene Dinge im Katechismus dieser Herren, und, ist der Landtag aus-

einandergegangen, so wird an die gesammten Versprechungen nicht mehr gedacht. Exempla sunt odiosa.

Die Berathungen über das Budget des Kriegsministerium gaben auch zu manchen lebhaften Erörterungen Anlaß, zumal da für die beabsichtigte Umänderung der Uniformirung und Bewaffnung des Heeres nicht unbeträchtliche Summen verlangt wurden. Von Seiten des Ministeriums führte man nicht ganz ohne Grund an, daß das würtembergische Militär im Verhältniß zu seiner Zahl das wohlfeilste in der ganzen Bundesarmee sei, und, wenn auch einzelne Redner der Opposizion einige Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit, ja selbst Schädlichkeit unseres ganzen gegenwärtigen Militärsystemes fallen ließen, so glaubte man in der Majorität doch, daß Würtemberg für sich allein nicht Macht genug besitze, um eine Ausnahme davon machen zu können, und bewilligte daher mit einzelnen unbedeutenden Abzügen die geforderten Summen.

Auch das Justizministerium gab zu mannigfachen und wirklich sehr gerechten Beschwerden Anlaß in Menge und führte einige sehr lebhafte Sitzungen herbei. Besonders die Langsamkeit des Prozeßverfahrens, das in Würtemberg wirklich seines Gleichen sucht, wurde hart getadelt. Auch das neue Strafgesetz, welches sich durch seine Härte gegen alle politischen Vergehungen auszeichnet, wurde vielfach angegriffen und wohl nicht mit Unrecht von dem Führer der Opposizion, dem Abgeordneten Römer, als eine wahre Landeskalamität für Würtemberg bezeichnet.

Weniger wurde das Ministerium des Innern im Allgemeinen angegriffen, wie man überhaupt nicht leugnen kann, daß der Vorstand desselben, Schlayer, von allen seinen Kollegen wohl mit Recht das meiste Vertrauen im ganzen Volke genießt. Nur die katholisch-kirchliche Opposizion hat ihm wiederholt — wir wollen hier nicht entscheiden, ob mit Recht oder Unrecht — den Fehdehandschuh hingeworfen, sich aber auch öfters ganz besiegt zurückziehen müssen.

Außerdem wurden noch mehrere, gewiß nicht unbillige Wünsche

über Abänderung mancher Zustände laut; theilweise wurden sie von der Regierung selbst als gerechtfertigt anerkannt, theilweise aber suchte man sie auf künstliche Weise zu beschönigen und die Beschwerdepunkte entweder zu leugnen oder doch wenigstens so viel als möglich zu bemänteln. Besonders das Zuvielregieren, das gar zu häufige Sicheinmischen der Beamten in alle Verhältnisse des Volkes, woran Würtemberg, wie leider fast alle deutschen Staaten, in einem so übermäßig hohem Grade zu leiden hat, wurde von einzelnen Seiten getadelt. Daß hierin aber Nichts zum Besseren abgeändert ist, wird Jeder wohl glauben, der unsere derartigen deutschen Verhältnisse nur einigermaßen kennt.

Besondere Beachtung fand bei dieser Gelegenheit auch der Stand des Volksschulwesens und die dürftige Besoldung der Lehrer, in deren pekuniären Verhältnissen auf allgemeines Verlangen der Stände auch von der Regierung eine Verbesserung vorgenommen wurde. Dem eigentlichen Finanzwesen, welches eben jetzt die Zusammenberufung des außerordentlichen Landtages erforderlich gemacht hat, ward damals schon große Aufmerksamkeit zugewendet, obgleich man in mancher Hinsicht mit der Finanzwirthschaft der Regierung ziemlich zufrieden war. Namentlich beschäftigte man sich bei dieser Gelegenheit auch vielfach mit der so wichtigen Frage, wie der immer zunehmenden Verarmung, die sich unter manchen Klassen des Volkes in einer erschreckenden Progression zeige, am Besten abzuhelfen sei. Höhere Schutzzölle im Zollverein, um dadurch der einheimischen Industrie eine größere Ausdehnung zu geben und mehr Hände durch dieselbe zu beschäftigen, war, wie sich Dies in Würtemberg — einem der Hauptquartiere der Schutzzollsystempartei, — nicht anders erwarten ließ, ein Hauptvorschlag hierbei. Außerdem trug man auf eine bessere Vertheilung der Grundsteuer an, bei welcher der Adel leider noch immer in bedeutendem Vortheil steht, was auch von der Regierung nach beendigter Katastervermessung zugesagt wurde.

Schwer hielt es damals, die Kammer zur Bewilligung des

Baues von Staatseisenbahnen zu gewinnen, und es waren manche gar nicht unwichtige Stimmen, die denselben gern noch länger hinausgeschoben wissen wollten. Doch fühlte man, welche unermeßliche Vortheile Würtemberg dadurch verloren gingen, wie es hierin von allen Seiten vom Auslande überflügelt würde und in der That alle Anstrengung nöthig hätte, um nicht allen Verkehr einzubüßen und sich ganz vom Welthandel verdrängen zu lassen. Große, kaum zu entschuldigende Versäumnisse sind in dieser Hinsicht hier schon geschehen, und bitter bereut man in diesem Augenblick, daß man nicht früher hierbei eifriger war. Eine günstige Konjunktur hat man vorübergehen lassen und muß nun nothgedrungen selbst die ungünstigste benutzen. Baden und Bayern, die Nachbarländer auf beiden Seiten, haben Würtemberg hierin weit überholt, und der Vortheil, der ihnen dadurch geworden, ist in mehr als einer Beziehung nicht gering. Hier hat die schwäbische Bedächtigkeit, so viel Gutes sie sonst auch bisweilen haben mag, dem Lande nicht wenig geschadet. Man brauchte jetzt keinen außerordentlichen Landtag einzuberufen, um Rath zu schaffen, wie die nöthigen Summen für geeignete Betreibung des Baues der als unumgänglich nothwendig erkannten Eisenbahnen herbeizuschaffen wären, hätte man damals nicht so lange gezögert. Damals war Geld in Hülle und Fülle zu bekommen, jetzt ist leider hierin eine gar böse Krisis eingetreten, und wir fürchten nicht ohne Grund, Würtemberg wird derselben manch hartes Opfer bringen müssen.

Fast in derselben Zusammensetzung, wie der Landtag von 1845, welchen die Regierung, obgleich er ihr oft viel zu schaffen machte, dennoch zuletzt in so ziemlicher Eintracht schloß, ist jetzt der Landtag wieder versammelt. Nur die Noth konnte das Ministerium bewegen, ihn zu einer außerordentlichen Versammlung herbeizurufen, und, hätte man nur einigermaßen einen anderen Ausweg gehabt, sicherlich wäre es vermieden worden. Allein ein solcher fehlte gänzlich zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues, der unmöglich sistirt werden konnte,

wenn nicht das ganze Land unberechenbaren Schaden erleiden und sein Kredit dem Auslande gegenüber völlig zerstört werden sollte, und so mußte man sich denn wohl nach vielem Zögern und Zaudern zu diesem Schritt entschließen. Viele Sitzungen sind im Geheimrath der Krone gehalten worden, manche Stimmen haben sich mit Nachdruck dagegen erhoben, bevor man sich entschloß, das Jahr 1847 mit einem neuen Landtage zu beginnen. Daß derselbe der Regierung manche nicht angenehme Stunden bereiten, daß er auch andere Dinge, als die Frage über Aufbringung des Geldes für den Eisenbahnbau, in seinen Bereich ziehen würde, ließ sich mit Zuversicht erwarten. Ein trübes, in vieler Hinsicht ungemein trübes Jahr war das letztvergangene für Würtemberg gewesen, trotzdem daß man in Stuttgart ein neues, glänzendes Theater eröffnet und die Heirath des Kronerben mit einer Zaarentochter auf verschwenderische Weise gefeiert hatte. Zwei aufeinanderfolgende Misjahre haben unsägliches Elend in dem so stark bevölkerten Lande hervorgerufen und bei einem großen Theil der untern Stände einen Zustand erzeugt, bei dem das Herz bluten muß, wenn man ein näherer Zeuge davon ist. Daß hier aber eine gründliche Abänderung geschehen muß, wird wohl Niemand zu leugnen vermögen. Aber die Wurzel dieses Uebels muß untersucht und, hat man sie entdeckt, was wohl nicht der Fall sein dürfte, auch gänzlich vernichtet werden. Hieran will man noch immer nicht gehen, man ist noch zu egoistisch, zu ängstlich befangen hierbei. Gleich einem Kranken, der wohl fühlt, daß ein Krebsschaden in seinem Inneren wühle, immer mehr und mehr alle gesunden Säfte absorbire und die edlen Theile anzugreifen drohe, der sich aber doch nicht zu einer radikalen Operazion, die mit einem Schnitt sein Leiden enden würde, entschließen kann, sondern immer und auf allen Seiten mit Salben und Pflästerchen zu helfen und die kleinen ausbrechenden Wunden zu verkleistern sucht, machen auch wir es in dieser Sache. Aber der Kranke klebt und quacksalbert so lange an sich herum, bis eine Rettung unmöglich wird und plötzlich auf

einen Schlag sein ganzer Körper völlig zusammenbricht. Wir fürchten, es wird uns mit unserem ganzen staatlichen und gesellschaftlichen Körper auch einmal so gehen.

Nicht gerade eine radikale Heilung, denn daran denkt man nicht, aber möglichste Bepflasterung und dadurch vielleicht einige augenblickliche Linderung des Nothstandes des Landes ist nun auch eine Hauptbeschäftigung des jetzigen außerordentlichen Landtages, und für einige Zeit wird er vielleicht manches Gute hierin bewirken. Diese materielle Noth, die auf erschreckende Weise immer mehr um sich gegriffen, hat dem ganzen Zustand des Landes im verflossenen Jahr eine völlige veränderte, ungemein düstere Färbung verliehen. Die geistigen Interessen werden von den näher liegenden materiellen zurückgedrängt und erfahren, wenn auch keinen Rückschritt, doch eine augenblickliche Hintansetzung. Brod, wohlfeiles Brod, damit der Schrecken der Hungersnoth uns nicht überziehe, war in den letzten Monaten das Hauptgeschrei. „Schafft Brod, oder unsere Armen verhungern, oder, was wir vielleicht noch mehr fürchten, berauben uns aus Verzweiflung unserer Reichthümer!“ so tönte es von allen Seiten. Selbst der Reichthum, der sonst so oft hohnlachend der Armuth spottet, ward von der Allgemeinheit derselben erschreckt und suchte sich aus Furcht mehr zu verbergen, als, wie sonst so oft, mit verschwenderischem Luxus hervorzutreten. Kein erfreuliches Bild bietet Würtemberg jetzt dar, und wohl seit langer Zeit hat keine so allgemein gedrückte, niedergeschlagene Stimmung in allen Kreisen des Volkes geherrscht, als gerade jetzt. Wird der Landtag, auf den man hoffend blickt, dieselbe lösen? wird er einen befriedigenden Zustand herbeiführen? Wir sagen nein! und wir fürchten, die Erfahrung wird uns leider hierin Recht geben.

Doch wir gerathen in Gefahr, von unserem ursprünglichen Thema abzukommen und auf ein anderes, vielleicht allgemein wichtigeres, aber hier jetzt uns fern liegendes überzugehen.

Aber nicht allein die materielle Noth erzeugte diese jetzt herr-

schende trübe Stimmung im ganzen Lande, sondern auch die Nichterfüllung mancher Hoffnungen von Seiten der Regierung, wozu der letzte Landtag die Berechtigung gegeben hatte. So ward die Zensur, statt immer mehr zu schwinden, immer strenger und schärfer; sie hat augenblicklich hier eine Höhe erreicht, wie manche andere deutsche Staaten sie nicht kennen. Wirklich werden oft die unschuldigsten, harmlosesten Sachen auf bisweilen lächerliche Weise gestrichen, und wenn man solche Zensurstellen liest, ist man in der That oft zu glauben berechtigt, daß der Zensor ganz mürrisch und gedankenlos mit seinem Rothstift auf dem Papier in der Kreuz und Quere herumfahre. Darum mehren sich auch die Petizionen aus allen Theilen des Landes um Abstellung dieses Zustandes auf erfreuliche Weise. Mit lobenswerthem Beispiel sind hierin der Stadtrath und Bürgerausschuß der Residenz vorangegangen. Ist deren Eingabe auch Allerhöchsten Orts mit Misfallen aufgenommen worden und hat sie ihnen auch eine ernste Rüge von Seiten des Ministeriums zugezogen, so werden sie doch, im Bewußtsein ihrer treu erfüllten Pflicht, sich darüber wohl zu trösten wissen. Das ganze Volk aber hat ihnen einstimmigen Beifall zugejauchzet. Die Antwort des Stadtraths auf die ihm gewordene Rüge ist so einfach und würdig gehalten, daß sie auch in weitesten Kreisen Verbreitung und in ähnlichen Fällen Nachahmung verdient.

Unter diesen Umständen hielt es auch die 2. Kammer jetzt für Pflicht, gleich in einer ihrer ersten Sitzungen der Zensurangelegenheit des Landes ihre Aufmerksamkeit zu widmen und ein ernstes Wort darüber an die Ministerbank, auf der — aus Furcht oder Schaam — nicht ein einziger Vertreter des Ministeriums sich befand, zu richten.

Ueber die Schädlichkeit der Zensur etwas Neues zu sagen, möchte schwer fallen, denn dies Thema ist schon an so unzähligen Orten und bei so vielen Gelegenheiten von allen Seiten so ausführlich erschöpft, daß man es billiger Weise ad acta legen sollte, wenn nicht die Noth

dazu zwänge, es stets wieder von Neuem aufzunehmen. So war es denn auch nichts Neues, was wir bei dieser Gelegenheit im Saal der würtembergischen Ständeversammlung vernahmen, aber kräftige, aus voller Brust kommende und daher in die Brust des Zuhörers dringende Worte waren es, welche von gar vielen Seiten ertönten. Einstimmig fast war der Unwille der ganzen Kammer über die Zensur, einstimmig fast ward dieselbe, als gleich schädlich für das Volk wie für die Regierung, verworfen, und nur der Freiherr v. Linden machte, wohl nur nothgedrungen und, bei seinen sonstigen geistigen Eigenschaften, gegen die eigene Ueberzeugung, einige schwache Versuche, dieselbe einigermaßen in Schutz zu nehmen. Selbst sonst konservative Mitglieder erklärten, die Zensur würde es dahin bringen, daß die Regierung hier in diesem Saal gar keine Partei mehr hätte, außerhalb desselben in keinem einzigen Organ mehr vertheidigt würde. Kein auf sich selbst haltender Mann könne sich noch dazu hergeben, da sein Gegner ihm dann immer erwidere: „Deine Gründe so, wie sie es verdienen, zu widerlegen, verhindert mich die Zensur, ich muß also mit ungleichen Waffen gegen Dich kämpfen“. Am Entschiedensten waren die Worte des Abgeordneten Römer, des Hauptes der Opposizion, der den Minister des Aeußern, den Grafen Berolding en, unter dem die Zensur steht, wegen der Art der Handhabung derselben in den Anklagestand versetzt wissen wollte*). Bei der Vertheidigung mußte natürlich die Rücksicht auf den hohen Bundestag wieder als Hauptstütze dienen. Wenn aber in einer deutschen Kammer — gleichviel ob Badens, Bayerns, der beiden Hessen, Sachsens, Hannovers, Braunschweigs, — alljährlich über die

*) Aus Rücksicht auf Rußland und zur Dankbarkeit für die vielen russischen Orden, womit das Land überschwemmt ist, darf jetzt in dem „Schwäbischen Merkur“ dem Hauptblatt des Landes, fast Nichts mehr über die etwaigen Siege der Tscherkessen über die Russen aufgenommen werden, höchstens wird nur angedeutet, das russische Heer hätte sich nicht ganz vollständig des erwünschten Erfolges in allen Stükken zu erfreuen gehabt. Solches geschieht im Jahr 1847 in einem deutschen konstituzionellen Staate! Wird unsere Nachwelt es wohl glauben?

Zensur geklagt wird, so kann man sicher darauf rechnen, daß der betreffende Minister sagen wird: „Ja, ich möchte wohl gern die Zensur aufheben, aber die Rücksicht auf den Bundestag verhindert mich daran.“ Und doch besteht die Bundesversammmlung zum größten Theil aus Abgesandten konstituzioneller Staaten.

Sind auch, wie schon angegeben, fast sämmtliche Abgeordnete des Jahres 1845 jetzt wieder versammelt, so hat doch der Tod einige Lücken in deren Reihen gerissen und neue Ergänzungen nothwendig gemacht. Sechs Plätze waren auf solche Weise verwaist und mußten wieder besetzt werden. Unter Diesen ist der Verlust des Kaufmannes und Fabrikanten Deffner von Eßlingen am Meisten zu beklagen. Sein Karakter, seine aus reicher Erfahrung geschöpften Kenntnisse machten ihn allen Parteien werth, bei allen geachtet, und Ministertisch wie Opposizion werden sein Fehlen aufrichtig bedauern. Aber auch treffliche neue Kräfte gewann die Opposizion durch nothwendig gewordene Ergänzungswahlen, Männer wurden ihr zugeführt, die in jeder Weise in ihren ersten Reihen kämpfen werden. Sowohl unmerisch als auch geistig steht sie jetzt stark da, und darum wird dieser außerordentliche Landtag, außer der Förderung des Eisenbahnbaues, auch noch andere werthvolle Früchte dem Lande bringen. Oder sollten auch diesmal wieder die gerechten Hoffnungen des Volkes getäuscht werden? sollte Alles wieder beim Alten bleiben oder gar noch schlimmer werden und der Landtag sich, wie schon öfters, mit bloßen leeren Versprechungen abspeisen lassen? Hoffentlich wird Dies nicht geschehen, es wäre zu schmachvoll für die Opposizion, wenn sie ihre Macht nicht besser zu benutzen wüßte, und die Zahl der Anhänger des konstituzionellen Systems, welche von seiner weiteren Ausbildung allein eine Besserung unserer kranken Zustände hoffen, würde gewiß nicht dadurch vermehrt werden. Dies möge sowohl die Regierung als auch die Kammer wohl beherzigen, und Beide mögen vereint Hand in Hand die gerechten Wünsche des Volkes erfüllen!

Von den neuen Mitgliedern sind die bedeutendsten R. v. Mohl

in Tübingen, früher Professor daselbst, dann, in Folge des bekannten Konfliktes mit der Regierung, welche ihn vom Professor zum Regierungsrath machen wollte, von seiner Stelle freiwillig abgetreten, und der Rechtskonsulent Murschel in Stuttgart. Beide Namen haben einen ganz guten Klang im Lande, und mit Recht kann man von ihrer landständischen Wirksamkeit Ersprießliches erwarten. Einem andern neuen Abgeordneten, dem Oberjustizrath Wiest in Tübingen, einem Führer der ultramontanen Partei, die in neuerer Zeit in einigen Gegenden des Landes ihr Haupt zu erheben anfängt, verweigerte die Regierung den nöthigen Urlaub zum Eintritt in die Kammer. Wenn wir auch entschieden ganz anderer Ansicht, als der Genannte, sind, ja es sogar für heilsam halten, daß Derselbe nicht Gelegenheit findet, die Zeit des jetzigen Landtages durch lange ultramontane Reden, die er jedenfalls gehalten hätte, zu vergeuden, so können wir das Verfahren der Regierung bei dieser Gelegenheit dennoch nur entschieden misbilligen. Gerechtigkeit gegen Freund und Feind muß immer die Hauptregel sein, und diese ist durch die gedachte Urlaubsverweigerung verletzt worden. Jede Partei im Lande hat vollgültiges Recht, im Ständesaal vertreten zu werden, und, wenn die Regierung ihr dies Recht durch eine grundlose Urlaubsverweigerung ihres gewählten Abgeordneten entzieht, so zeigt sie dadurch nur, daß sie diese fürchtet. Solche Furcht sollte aber eine Regierung, die sich auf das Vertrauen des Volkes stützen kann, niemals zeigen, es schadet ihr viel mehr, als selbst die heftigsten Angriffe Dies zu thun vermögen.

Solcher Ansicht war auch fast die ganze II. Kammer über diesen Fall. Harte, aber nicht ungerechte Vorwürfe mußte die Regierung entgegennehmen, und Männer, die in religiöser Hinsicht gewiß zu den entschiedenen Gegnern des Genannten gehörten, beschwerten sich mit vollem Unwillen über seine Ausschließung. Wie aber gerade die Regierung Würtembergs sich vor den Angriffen der im Lande so schwachen ultramontanen Partei fürchten kann, vermögen wir uns nicht zu erklären.

Eine recht schmuzige Geschichte war es, daß der ministeriell gesinnte Abgeordnete Bauer von Blaubeuren wegen erwiesener Wahlbestechungen bei der letzten Wahl durch alle Instanzen zu dreimonatlicher Festungsstrafe verurtheilt wurde. Wie Derselbe dennoch die Schamlosigkeit besitzen konnte, bei der Eröffnung des jetzigen außerordentlichen Landtages im Ständesaal zu erscheinen, ist uns unbegreiflich. Jetzt endlich hat Derselbe, auf allgemeinen Wunsch seiner Wähler, auf seine Stelle Verzicht geleistet und einen Platz verlassen, den er mit Ehren nicht länger einnehmen konnte. Solche Wahlumtriebe, wie sie, wenn auch nicht so grober Art wie dieser, mitunter in manchen konstituzionellen Staaten, besonders Baden und Würtemberg, vorkommen, sind unleugbar eine Schattenseite des konstituzionellen Systemes. Aber nur für die Gegenwart, wo der ganze sittliche und geistige Standpunkt aller Volksklassen, als natürliche Folgen manches auf ihnen lastenden Druckes, noch nicht geläutert genug ist, bestehen dieselben. Die Zukunft wird immer mehr und mehr sie abnehmen sehen. Hervorgerufen sind sie ursprünglich von den Regierungen, welche den Einfluß, den sie durch ihre Beamte und manche andere Verhältnisse auf die Wähler auszuüben im Stande sind, dazu benutzen, um möglichst viele ihnen ergebene Abgeordnete in die Kammer zu bringen, nachgefolgt ist ihnen nothgedrungen dann die liberale Partei.

Die würtembergische II. Kammer ist, ähnlich wie die bayerische, aus den Vertretern verschiedener Stände zusammengesetzt; sie zählt in ihrem gegenwärtigen Bestand 13 Vertreter der Ritterschaft, (größtentheils Träger alter, in der Geschichte des Landes bekannter Namen) 6 evangelische Prälaten als Vertreter der protestantischen, und 3 höhere katholische Priester als Vertreter der katholischen Geistlichkeit, dann einen Vertreter der Landesuniversität Tübingen, endlich unter den Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke 16 Schultheißen und sonstige Kommunalbeamte, 11 Amtmänner und Amtspfleger, Regierungs- und Finanzräthe und Direktoren, 1 Forst- und 1 Bau-

beamter, 5 höhere richterliche Beamte, 7 Advokaten, 3 Professoren und Pfarrer, 2 Beamte an Konsistorien, 4 unabhängige, nicht im Staatsdienst stehende Gelehrte, (unter ihnen Dr. v. Mohl und Dr. Duvernoy,) 3 Kaufleute und Banquiers, die kein städtisches Amt bekleiden, und ein Landwirth. Man sieht, daß verhältnißmäßig gegen andere deutsche Kammern nur wenige von dem Willen der Regierung unmittelbar abhängige Abgeordnete sich in der würtembergischen Ständeversammlung befinden. Von den 13 Abgeordneten des Adels sind nur 6 mit königlichen Titeln oder Aemtern versehen, die 9 Geistlichen beider Konfessionen stehen auch so ziemlich unabhängig da, mehr noch aber die 16 Gemeindebeamten, die 7 Advokaten, 4 Privatgelehrten und gewißermaßen auch die dem höheren Richterstande angehörigen Deputirten. Völlig abhängig sind nur die Administrativbeamten, und deren Zahl ist verhältnißmäßig nicht zu bedeutend. Immer mehr hat man in neuerer Zeit in Würtemberg gefühlt, daß zu viel Beamte in eine Kammer, welche das Volk vertreten soll, Nichts taugen, und immer weniger hat man daher, trotz aller Machinazionen, Solche gewählt. Ein großer Fortschritt zur freieren Entwickelung des konstituzionellen Lebens ist dadurch in Würtemberg geschehen, und wir hoffen mit Zuversicht, daß man auf dieser so glücklich begonnenen Bahn auch weiter fortschreiten werde. Welch mangelhafte Zusammensetzung hat dagegen nicht z. B. die darmstädtische Kammer, wie gering sind daher auch die Resultate, welche sie, trotz dem guten Willen Einzelner, dem Volke liefert!*) Offen sprechen wir es hier aus: je weniger Beamte, je mehr der unabhängigen Volksklassen angehörige Mitglieder eine Ständekammer besitzt, desto mehr erfüllt sie ihren wahren Zweck, ein desto sicherer Hort ist sie gegen jede gewaltsame Veränderung, womit eine nicht ganz schwache Partei uns zu bedrohen anfängt.

---

*) Siehe den Aufsatz „Zur Karakteristik der hessendarmstädtischen Kammer u. s. w.“ im 5. Bande dieser Schrift.

Die jetzige würtembergische Verfassung ist aus gar manchen Schwierigkeiten und Verzögerungen hervorgegangen, sie verdankt ihre Entstehung hauptsächlich mit dem freien Willen und der Hochherzigkeit des jetzt regierenden Königs. Vergebens hatte man unter dem vorigen Herrscher mehrere Jahre sich bemüht, eine dem Bedürfnisse der Zeit gemäße Verfassung zu Stande zu bringen. Mehrfache Ursachen, die zu entwickeln hier zu weitläufig sein würde, hatten Dies stets wieder verhindert, und sterbend mußte er diese Pflicht seinem Nachfolger, dem jetzigen Könige, hinterlassen. Aber auch da wollte es noch nicht gleich glücken, und lange, ja langweilige Unterhandlungen mußten deshalb eröffnet werden. Besonders die Hartnäckigkeit und Eifersüchtelei der zur Berathung über die Entwerfung der neuen Urkunde einberufenen Vertreter der altwürtembergischen Landestheile machte sich theilweise auf wirklich lächerliche Weise hierbei geltend. Mit einer Halsstarrigkeit, welche aller besseren Ueberzeugung Trotz bot, sträubten sie sich dagegen, von den Bestimmungen des alten Tübinger Vertrages vom Jahre 1514 Etwas aufzugeben, ja, was noch lächerlicher war, den dem Staate neu zugefallenen, sehr bedeutenden Landestheilen gleiche Rechte zu gewähren. Die Regierung, damals viel liberaler und das Bedürfniß der Zeit mehr erkennend, als diese Stände, unterhandelte lange mit denselben, löste aber, als Alles vergeblich blieb, die Versammlung im Jahr 1817 gänzlich auf*). Lange

---

*) So unbedingt möchten wir dem Herrn Verfasser in Dem, was er über das damalige Verhältniß der Regierung und der alten Stände zu einander sagt, doch nicht beipflichten. Einestheils ging allerdings die ständische Opposizion von feudalen und aristokratischen Elementen aus, aber in vieler Hinsicht hatte sie auch vollkommen Recht, gegen die beabsichtigte neue Verfassung, welche das bureaukratische Regiment in seiner vollsten Blüthe gesetzlich herstellen und die ständische Machtvollkommenheit größtentheils zur Illusion machen wollte, auf das „alte" gute Recht und auf die sehr bedeutenden Rechte der alten Stände zu halten und zu pochen. Wenn man die damaligen Verhandlungen sammt den Schriften und Zeitungsartikeln für und wider, endlich die Geschichte der Berathungen am Wiener Kongresse über die Bundesakte und die Rolle, die dabei Würtemberg spielte, kennt, so erscheint so Manches in einem etwas andern Lichte. Anmerk. d. Herausg.

Zeit hätte nun Würtemberg auf eine Verfassung warten können, hätte es einen Regenten von minder hochherzigen Grundsätzen, als damals den jetzigen König leiteten, gehabt. Allein zu des Landes unberechenbarem Glück war Dies nicht der Fall, der Monarch war zu jener Zeit freisinniger, als sein Volk. Freilich, eine nicht geringe Veränderung ist seit jenen Jahren eingetreten, eine Veränderung, die beide Theile ergriffen. Auf der einen Seite unendlicher Fortschritt — auf der anderen wohl nicht ein Gleiches. Ja, — schmerzlich ist es für uns, Dies hier niederschreiben zu müssen, — eine Neigung mehr zum Rückschritt als zum Fortschritt ist bei dem König Wilhelm I. in mancher Hinsicht eingetreten. Als Regent einer nicht konstituzionellen Monarchie war es im Jahr 1817 eine seiner ersten Handlungen nach seinem Regierungsantritt, seinem Volke gesetzmäßig volle Preßfreiheit für alle inneren Verhältnisse zu verleihen, und warme Anerkennung ward ihm dafür. Jetzt, im Jahr 1847, erhält, wie schon vorhin erwähnt, der Stadtrath der ersten Stadt des Landes öffentlich einen höchst ungnädigen Verweis, weil er gewagt, um Wiederherstellung der Preßfreiheit zu bitten. Eine unstatthafte Hinneigung zu den verderblichen Richtungen unserer Zeit wird solche Bitte genannt.

Keine Periode Würtembergs ist so reich an wohlthätigen Reformen aller Art gewesen, wie die der ersten drei Regierungsjahre des jetzigen Königs, keine hat eine solche Anhänglichkeit im Herzen des Volkes zu seinem Regenten erzeugt, wie diese. O daß man doch dem damals begonnenen System stets vollkommen treu geblieben wäre! wahrhaftig, die jetzige Misstimmung, die wie eine düstere Wolke über den größten Theil des schönen Schwabenlandes sich gelagert hat, wäre dann nie entstanden. Es ist ja so schmerzlich, eine Hoffnung, die einmal im Herzen ihre Wurzel geschlagen, jetzt selbst wieder herausreißen zu müssen; das Herz geht oft selbst dabei mit zu Grunde, und, was an seine Stelle dann tritt, vermag es nicht wieder zu ersetzen. So im einzelnen Menschen, so im ganzen Volke.

Im Jahr 1819 gab endlich der König, ohne äußere dringende Veranlassung, die jetzige Verfassung und sicherte durch diese Handlung seinem Namen den ehrenvollsten Platz auf der Tafel der würtembergischen Regenten. Daß diese Verfassungsurkunde noch mancherlei Mängel enthält mancher Verbesserungen fähig ist, ja nothgedrungen mit der fortschreitenden Zeit auch fortgehen muß, wenn sie ihren Werth und dadurch die Achtung des Volkes sich erhalten soll, wer wollte Dies leugnen? Aber als freie Darbringung eines Königs an sein Volk verdient sie alle Anerkennung, und wollte Gott, alle unsere deutschen Fürsten hätten ihren Völkern nur gleiche Konstituzionen verliehen, wie es damals König Wilhelm I. gethan! Ein wesentlicher Mangel der würtembergischen Verfassung ist in unseren Augen die besondere Vertretung des Ritterstandes, wie sie auch der bayerischen und darmstädtischen, nicht aber der badischen Wahlordnung, unstreitig der vorzüglichsten in ganz Deutschland, eigen ist. Wir wollen wohl glauben, daß man diese Bestimmung damals nicht gut vermeiden konnte, aber jetzt ist sie entschieden nicht mehr zeitgemäß. Was soll solche abgesonderte Vertretung bedeuten, warum bringt man diese, sich ohnehin leider viel zu viel geltend machenden Privilegien auch noch in eine Volkskammer, wohin sie am Wenigsten gehören? Jeder Abgeordnete soll in der Kammer nicht einen besonderen Stand, sondern die Interessen des ganzen Volkes vertreten; warum läßt man ihn denn von einem besonderen Stand und nicht auch vom ganzen Volk erwählen? Schon im Aeußeren spricht diese Einrichtung unangenehm an; die Unterscheidung der Abgeordneten des Ritterstandes in ihren blauen Uniformen von den schwarzen Mänteln der übrigen Deputirten hat unser Auge stets verletzt und den Gedanken der Gleichheit, den wir so gern in einer Ständeversammlung festgehalten zu sehen wünschen, gestört. Auch die besondere Vertretung der Geistlichkeit, wie der Universität, vermögen wir nicht zu billigen. Was soll dadurch bezweckt werden? warum will man sie als abgesondertes Glied vom großen, lebenswarmen Körper

des Volkes betrachten? Solche abgesonderte Theile verdorren gar leicht, da ihnen der Zufluß der frischen Säfte fehlt und leisten dann weder dem Ganzen ersprießliche Dienste, noch befinden sie sich selbst in ihrer Isolirung wohl. Das Recht der aktiven Wählbarkeit ist in Würtemberg beschränkter, als in manchen anderen deutschen konstitu-zionellen Staaten. Die Zahl der Wähler verhält sich zur Zahl der sämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie 1 zu 7, so daß z. B. auf 140 Bürger nur 20 Wahlmänner kommen. Zwei Drittheile dieser Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvor-hergegangenen Finanzjahr die höchste ordentliche direkte Steuer, sei es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen, an den Staat ent-richtet haben. Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von sämmt-lichen übrigen Kontribuenten erwählt. Zu billigen ist in der wür-tembergischen Wahlordnung sehr, daß zum Eintritt in die Kammer selbst nicht ein bestimmtes Vermögen oder Entrichtung eines Steuer-quantums erforderlich ist. Jeder, der in die Kategorie der Wahl-männer gehört, kann auch gewählt werden, wenn er der christlichen Religion angehört, in keine Kriminaluntersuchung verflochten ist, nicht früher zu entehrenden Strafen verurtheilt gewesen, kein Kon-kurs gegen ihn eröffnet ist und er das 30. Lebensjahr erreicht hat. Die Beschränkung der Wählbarkeit auf einen bestimmten Bezirk, wie z. B. in Bayern und Sachsen, findet in Würtemberg ebenso wie in Baden nicht statt. Eine zweckmäßige Bestimmung ist auch, daß Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in dem sie wohnen, gewählt werden dürfen. Dagegen sind die Bestimmungen über die Wahlprüfungen, welche letztere ganz in den Händen der Regierung liegen, in hohem Grade unzweckmäßig und bedürfen dringend einer Reform. Darum schlug auch gleich am Anfange des jetzigen außerordentlichen Landtages der Abgeordnete von Mohl eine Abänderung derselben vor und verlangte, daß durch eine von den Ständen selbst gewählte Kommission (wie z. B. in Baden) die

Wahlprüfungen geschehen sollten. Die Regierung sei oft in der Sache selbst Partei, und es sei doch unrecht, Partei und Richter in einer und derselben Person zu vereinigen. Auch eine Abkürzung des ganzen Verfahrens bei den Wahlprüfungen verlangte er. Jetzt dauert dasselbe oft so lange, daß fast der ganze Landtag darüber vergehen kann und ein Abgeordneter demselben fortwährend beiwohnt, während vielleicht am Schlusse sich ergiebt, daß seine Wahl ungültig gewesen. Die Rede, womit der genannte Abgeordnete diese wichtige Mozion, welche einer Kommission zur Prüfung überwiesen wurde, begründete, war in hohem Grade werthvoll und bewies, welch wichtiges Mitglied die Oppositzion an Demselben gewonnen hat.

Im Uebrigen gleicht die Verfassung Würtembergs darin nur denen fast aller andern Staaten, daß sie, außer der Abgabenbewilligung, den Ständen gar wenig Rechte einräumt. Ein gewandter Minister kann daher leicht mit ihnen machen was er will. Freisinniger, als die bayerische und darmstädtische, steht sie dagegen hinter der badischen und kurhessischen in vielen Stücken zurück. Was freilich auch die beste Verfassung ohne ein Volk, das sie zu würdigen und zu benutzen versteht, nütze, beweist so recht das zuletztgenannte Land. Da steht Würtemberg, trotz seiner minder guten Verfassung, denn doch in jeder Weise auf einer ganz anderen Stufe, als Kurhessen, und ein Erlaß, wie ihn kürzlich der kurhessische Kriegsminister an die jetzt aufgelöste Kammer richtete, würde hier zu den Unmöglichkeiten gehören*).

Bevor wir nun zu einigen Karakteristiken der bedeutendsten Redner des jetzigen Landtages übergehen, halten wir es für nothwendig, noch etwas näher auf die Veranlassung, welche diese Einberufung bewirkt hat, einzugehen. Es ist Dies, wie bekannt und wie wir schon vorhin erwähnt, hauptsächlich die Unmöglichkeit, worin die Regie-

---

*) Man soll den schönsten Tag nicht vor dem Abend loben. Ist nicht selbst den badischen Ständen Aehnliches vom Minister Boeckh geboten worden?
Anmerk. d. Herausg.

rung sich versetzt sieht, den Bau der Eisenbahnen ohne eine außerordentliche Maßregel der Stände wirksam zu betreiben. Woher das Geld zu denselben zu nehmen, ob Papiergeld auszugeben oder ein neues Staatsanlehen zu machen sei, — diese Frage beschäftiget schon seit einigen Monden alle Gemüther, und wir glauben, es ist kein Ort — vom glänzenden Salon des Ministers bis zur tabacksdurchräucherten Bierstube, von dem Studirzimmer des Gelehrten bis zum Arbeitskabinet irgend eines Geheimen Legazionsrathes, worin nicht hierüber gesprochen, hin- und hergerathen und doch endlich kein Rath gefunden worden wäre. Eine Anleihe würde man jedenfalls vorziehen, aber die Bedingungen, unter welchen Würtemberg jetzt dieselbe erhalten kann, sind so äußerst schlecht, es wird dem Lande dabei, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, „so das Fell über die Ohren gezogen", daß man mit vollem Rechte eine Abneigung gegen dieselbe hat. Es muß dies schlechte Kreditverhältniß des würtembergischen Staates aber in der That Erstaunen erregen. Der Haushalt des Landes ist wohlgeordnet, seine Rchnungswesen verdient wegen seiner Aufrichtigkeit und Genauigkeit als Muster dargestellt zu werden; die Einnahmen betragen stets ein Beträchtliches Mehr, als die Ausgaben, die Staatsschuld ist verhältnißmäßig gering, wird pünktlichst verzinst und ist schon beträchtlich getilgt worden. Alle diese Vorzüge besitzt Würtemberg, und doch stehen seine Papiere mit am Schlechtesten auf allen auswärtigen Börsen, und die Bedingungen, welche die Geldmänner ihm anbieten, um eine Anleihe zu kontrahiren, sind ungünstiger, als es bei den meisten andern Staaten der Fall ist. Woher kommt diese auffallende Erscheinung? wird man mit Recht fragen. Ganz der Sache auf den Grund zu gehen, würde der Raum hier nicht gestatten; einige Andeutungen darüber wollen wir jedoch folgen lassen. Ein Hauptgrund davon ist die Verordnung vom Jahr 1842, wonach allen Gläubigern der 4prozentigen Staatsschuld, welche nicht in eine Herabsetzung derselben auf 3½ Prozent einwilligen wollten, gekündigt wurde. Gewann auch für

den Augenblick der Staat Einiges dadurch, so war doch diese Maßregel, besonders in dem Augenblick, wo man zu dem beschlossenen Bau der Staatseisenbahnen beträchtliche Summen brauchte, eine sehr unvortheilhafte. Sie erzeugte gerechtes Mistrauen von Seiten der Gläubiger, veranlaßte eine Masse Aufkündigungen und schwächte den Kredit der würtembergischen Staatspapiere sowohl auf den Börsen des Auslandes wie auch im Inlande selbst ganz ungemein. Man sah bald ein, daß es denn doch nicht so leicht sei, Geld in hinreichender Menge zu diesem niedrigen Zinsfuß, zu bekommen, wie man anfänglich gehofft hatte, und eine Masse von Verfügungen, welche zum Anlocken von Gläubigern dienen sollten, folgten nun rasch aufeinander. Allein das Publikum wurde dadurch mehr abgeschreckt, als angezogen, und, wie in allen Dingen, zeigte sich auch hier die Verderblichkeit des Zuvielregierens auf klare Weise. Das Volk fürchtete diesen Wust von Gesetzen, von denen oft eins das andere ganz oder theilweise wieder aufhob; der ganze Kram ward ihm zu bunt, und es suchte seine Gelder an einfacheren und dabei eben so sicheren und nicht von jeder reformatorischen Laune irgend eines Finanzministers abhängigen Orten anzubringen. So gingen denn sehr spärliche Kapitalien zu 3½ Prozent ein, und der damalige Finanzminister, um seine gute Verwaltung ja vor Aller Augen recht glänzen zu lassen, erbot sich, aus der Staatskasse, in Verbindung mit einigen Stuttgarter Banquierhäusern, die ganze Summe vorzuschießen, welche zur Tilgung aller 4prozentigen, von den Gläubigern gekündigten Kapitalien nöthig sei. Dies bewirkte eine große Entrüstung unter allen Inhabern würtembergischer Staatspapiere und in Folge Dessen immer zunehmende Aufkündigungen bei der Schuldenzahlungskasse. Dies hatte man denn doch nicht in dem Maße erwartet und sah sich nun Verlegenheiten bereitet, denen man nicht gewachsen war. Mit Hülfe einiger Stuttgarter Banquiershäuser, die einen ansehnlichen Gewinn bei dieser ganzen Sache machten, suchte man von Seiten der Staatskasse noch bis zum Jahre 1844 der Schulden-

zahlungskasse zu helfen, allein nun war auch diese Hülfe erschöpft; eine allgemeine Verwirrung trat ein, und nach dem Abtritt des Finanzministers, der dieselbe durch unbedachtsame Redukzion erzeugt hatte, mußte man schon in demselben Jahre eine kleine Anleihe von 500,000 Gulden, um nur die dringendsten Bedürfnisse zu bestreiten, zu mehr als 4 Prozent unternehmen. Noch hätte man sich damals helfen können, wenn man den begangenen Fehler bekannt und eine neue Anleihe von 4 Prozent, die man zu jener Zeit noch erhalten konnte, eingegangen wäre. Allein wie kann eine Regierung sich dazu hergeben, begangene Fehler, und lägen sie noch so offenkundig zu Tage, einzugestehen? wie darf man nur den Glauben im Volke aufkommen lassen, daß ein Finanzminister eben so gut, wie andere Menschen, Irrthümer, und zwar recht grobe, machen könne? Soll denn das Volk nicht Alles, was nur einen Beamten ähnlich sieht, für infallibel halten? So ging es auch bei dieser Gelegenheit in Würtemberg; man scheute sich, seine Fehler einzugestehen, und suchte sie durch allerlei künstliche Mittel und auf Umwegen aller Art zu vertuschen. Unter sehr komplizirten Verhältnissen suchte man eine Anleihe zu machen, was aber nur einen Theil des Bedürfnisses deckte. Inzwischen forderte der Eisenbahnbau, der, sollte Würtemberg nicht in jeder Weise unberechenbaren Schaden erleiden, mit Nachdruck betrieben werden mußte, stets bedeutendere Summen; die unglücklichen Jahre 1845 und 1846 verminderten nicht allein die Einkünfte der Kassen, sondern erheischten auch bedeutende außerordentliche Ausgaben, um das Volk vor dem äußersten Elend nothdürftig zu schützen. So stieg die Finanzverlegenheit der Regierung, die sie sich fast muthwillig selbst bereitet hatte, immer höher, immer stärker wurden die Ausgaben, immer schwächer die Kassen. Am Ende des vorigen Jahres entschloß man sich nun, den von den Ständen 1845 bewilligten Kredit von 20 Millionen Gulden für den Bau der Staatseisenbahnen zu benutzen und ein neues Anleihen zu 4 Prozent zu machen, allein nun war es zu spät damit. Die allgemeine Geldkrisis, welche das Ende

des vorigen und den Anfang des jetzigen Jahres so unheilvoll bezeichnet, machte die Kapitalien selten, und Diejenigen, welche solche besaßen, hatten nicht Neigung, mit einem so unbeständigen Gouvernement in Verbindung zu treten. Es wollten sich weder im Großen noch im Kleinen Darleiher finden, und die Bedingungen, unter welchen ein auswärtiges großes Banquierhaus, welches von dieser Verlegenheit Nutzen ziehen wollte, seine Hülfe angeboten, sollen so ungünstig gewesen sein, daß man mit Recht Bedenken trug, dieselben einzugehen. So ward denn, obgleich in hohem Grade ungern, der jetzt versammelte außerordentliche Landtag einberufen, um den Karren, den man (um uns eines trivialen Ausdrucks zu bedienen) in den Dreck gefahren hatte, wieder herausziehen zu helfen. Wie der Landtag sich dieses, weder leichten noch angenehmen Geschäftes entledigen werde, muß die Zukunft lehren; jedenfalls wird das Wohl und Wehe des Landes für lange Zeit dadurch bedingt werden. An Vorschlägen aller Art, von Berufenen und Unberufenen, fehlt es nicht; es gilt nur, das Beste oder vielmehr das mindest Schlechte darunter herauszusuchen.

So Viel über die Ursachen der jetzigen würtembergischen Finanzkrisis, so weit wir sie hier zu schildern für nothwendig hielten*). Es ergiebt sich, wie groß die eigene Schuld der Regierung dabei ist, und wohin die Sucht, Verordnungen über Verordnungen zu erlassen, am Ende führt. Möchten andere Staaten doch ein warnendes Beispiel daran nehmen! Freilich ist es schwer, eine solche, wie überhaupt eine ähnliche Hoffnung zu hegen.

Daß gerade ausgezeichnete Rednertalente, welche durch die Macht des Wortes die Gemüther besonders ergreifen und für die Sache,

---

*) Wer sich näher darüber unterrichten will, Den verweisen wir auf den umfassenden, eben so gründlich wie geistvoll geschriebenen Aufsatz: „Erörterungen über die würtembergische Staatsschuld", im IV. Band der „Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft", von Mohl.

welcher sie zu dienen wünschen, gewinnen können, sich in den würtembergischen Kammer befinden, wollen wir gerade nicht behaupten. In dieser Hinsicht ist sie im Verhältniß ihrer Mitgliederzahl ziemlich arm. Wir glauben, sie besitzt sogar keinen Redner ersten Ranges, der sich z. B. mit den Koryfäen der benachbarten badischen Kammer zu messen vermöchte, wie überhaupt die Gabe der Rede nicht in besonders hohem Grade den Schwaben eigen zu sein pflegt, obgleich Dieselben sonst viele geistige Vorzüge besitzen, so auch in der II. Kammer. Dafür findet man aber auch wieder auffallend wenig schlechte Redner darin, oder, wenn solche vorhanden sind, so treten sie wenigstens nicht auf, wie es anderswo leider so oft geschieht. Das ist ein großer Vorzug der würtembergischen Kammer, um die viele andere sie beneiden könnten. Ueberhaupt wird nur wenig und gewöhnlich nicht lang gesprochen, daher z. B. auf dem diesjährigen Landtag die Sitzungen auffallend kurz sind und selten drei volle Stunden währen. Schon der Umstand, daß eine eigene Rednerbühne gänzlich fehlt und jeder Redner von seinem Platze aus sprechen muß, trägt wohl Viel dazu bei, das Ablesen bogenlanger, zu Hause vorher ausgearbeiteter Reden zu verhindern. Dies Letzte kommt hier nur äußerst selten vor. Energisch in ihrer Redeweise, scharf treffend in ihren Begriffen, gewandt in ihrer Vertheidigung sind gar manche würtembergische Abgeordnete; blühende Sprache dagegen, blendende Dialektik, besonderer Reichthum an neuen Ideen, elegante Auswahl der Worte wird man bei sehr wenigen finden. Es ist bei Allen mehr Kern, als Schein, mehr innere Ueberzeugung, als Sucht, durch Reden zu glänzen. Dabei geht es oft scharf und lebendig in der Kammer zu, und es sind schon auf diesem Landtage Worte gefallen, so kräftig, so ohne Furcht und Scheu, das Ding beim rechten Namen zu nennen, wie Dies nur irgendwo, selbst in Karlsruhe, geschehen kann. Römer, Mohl, Duvernoy, Schweickhard, die Zierden der Kammer, haben sich hierin wiederholt ausgezeichnet. Freilich, da das Ministerium es für gut findet, fast nie auf seinem Platze zu erscheinen, viel-

mehr gleich dem Vogel Strauß zu glauben scheint: wenn es nur von der allgemeinen Unzufriedenheit selbst Nichts höre, so sei diese auch nicht vorhanden, so verstummen die Anfragen an dasselbe, da sie ja doch ohne Antwort bleiben, und ihre weitere Verbreitung außerhalb des Ständesaales hindert die Zensur nach besten Kräften. Ob aber dadurch ein besseres oder schlechteres Verhältniß erzielt werde, ob solches Nichterscheinen für die Betreffenden ehrenvoll sei, diese Frage mag sich ein Jeder selbst beantworten.

Erster Präsident der Kammer ist der Kanzler v. Wächter, Abgeordneter der Universität Tübingen. Gewandtheit, Sicherheit und Energie, diese drei mächtigen Eigenschaften für den Präsidenten einer II. Kammer, kann man dem Herrn v. Wächter nicht absprechen. Stets weiß er die Debatten, sobald sie seiner Ansicht nach zu heftig werden, wieder in das ihm passend erscheinende Geleis zurückzuführen, und läßt seine Präsidentenglocke, um Ruhe zu gebieten, fleißig ertönen. Ja es hat uns bisweilen geschienen, als thue er Dies öfter, als es nöthig sei, als liebe er es überhaupt, sich mehr in seiner Würde zu zeigen, als die Umstände selbst erfordern. Oft grenzt die Entschiedenheit seines Benehmens, so sehr wir sonst auch diese Eigenschaft an einem Präsidenten lieben, — fast an das Diktatorische, — und es hat uns in einzelnen Fällen gewundert, daß manche Abgeordnete sich ihm immer so gutmüthig und willig fügten. Ob auch die Regierungspartei grade Viel dadurch zu leiden hat, oder ob ihr ein besseres Loos zu Theil geworden, Dies zu entscheiden, ist eine etwas schwierige Sache; wir für unsere Person wollen uns hüten, eine Ungerechtigkeit in dieser Hinsicht zu begehen, wenn wir auch hier und da eine kleine Ungleichheit in dem Verfahren des Präsidenten nach dieser Seite hin beobachtet zu haben glauben. Freilich, die Partei der Regierung braucht nur sich zu vertheidigen und nicht anzugreifen, und da wird es ihr wohl leichter, die Ruhe zu bewahren und weniger mit dem Präsidenten in Kollision zu kommen. So ein armer Redner Opposizion muß oft nothgedrungen Dinge berühren, bei welchen es für

einen Menschen mit fühlendem Herzen und nur einiger Galle im Leibe verteufelt schwer hält, stets die Ruhe zu bewahren und fein zierlich und abgemessen zu sprechen.

Hervorragendes Rednertalent hat der Präsident noch nicht bewiesen, und wir glauben auch kaum, daß er solches besitzt, obgleich man ihm eine gewisse Klarheit der Gedanken und Gewandtheit der Worte nicht absprechen kann. Eine Art zu großen Selbstvertrauens, die des Erfolges sich gar zu sicher dünkt, scheint oft aus seinen Reden hervorzuschimmern, und er spricht bisweilen, als ob er es selbst kaum für möglich hielte, daß ein ernsthafter Widerspruch dagegen stattfinden könnte. Ueberhaupt merkt man es seinem ganzen äußeren Auftreten, obschon sich dasselbe in angenehmen, gefälligen Formen bewegt, gar sehr an, daß er gewohnt ist, an der Spitze einer Versammlung zu stehen und mehr Ehrerbietung, als Gleichmäßigkeit zu fordern. Entschieden an ihm zu rügen ist, daß er nicht Mittel und Wege gefunden hat, den Geschäftsgang der Kammern mehr zu beeilen und eine größere Thätigkeit hinein zu bringen. Wir glauben wohl, daß sehr Viel hierbei an den Kommissionen liegt, die mit den Vorarbeiten nicht früher fertig werden konnten, aber, wenn man nur ernsthaft gewollt, so hätte man wohl auf eine oder die andere Art eine Abänderung hierbei treffen können, und bei seiner sonstigen Energie konnte der Präsident dazu außerordentlich Viel mitwirken. Aber an dem Willen und nicht an der Fähigkeit scheint es gefehlt zu haben. Es ist wirklich eine Art bitterer Ironie, wenn eine Kammer, deren Hauptzweck es ist, Mittel zur Abhülfe des augenblicklichen großen finanziellen Nothstandes des Landes zu treffen, also so schnell als nur irgend möglich ihre Geschäfte zu betreiben, bisweilen in einer ganzen Woche nur eine einzige Sitzung von kaum 3 Stunden hält. So ein Landtag kostet doch dem Volke Geld, wie die Herren alle selbst recht gut wissen, und es sollte also, zumal in jetziger Zeit, doppelte Pflicht sein, mit allen Kräften dahin zu streben, daß diese

Dauer desselben so viel nur irgend möglich abgekürzt und sein Kostenbetrag dadurch vermindert würde.

Das Organ des Herrn v. Wächter ist laut, verständlich, ziemlich dialektfrei, aber nicht angenehm, sondern etwas scharf klingend. Er scheint ein angehender Funfziger zu sein, hat eine schlanke, gut gewachsene Statur, ein scharf gezeichnetes, geistig belebtes Gesicht mit hoher, hervorragender Stirn und sehr lebendige Augen, deren Feuer selbst durch die Gläser seiner Brille sich erkennen läßt. Als Präsident geht er stets in schwarzer Uniform, einen zierlichen Staatsdegen an der Seite und ein breites rothes Ordensband um den Hals, welcher Schmuck vollkommen mit seiner übrigen Erscheinung harmonirt.

Robert v. Mohl, früher Professor, jetzt Stadtrath in Tübingen, von Tuttlingen, ist zwar erst auf dem diesjährigen Landtage in die Kammer getreten, aber entschieden eins der in jeder Hinsicht bedeutendsten Mitglieder derselben. Seine Reden über den Druck der Zensur, über die Untersuchung wegen der Wahlen, über den Abschluß des Handelsvertrages mit Portugal, durch welchen das mühsam errungene Prinzip der Einheit des Zollvereines wieder verletzt ist, gehören zu den besten, die bisher in dem würtembergischen Ständesaal gehalten worden. Mohl ist ein erregender, lebendiger, leicht mit sich fortreißender Redner, er kommt hierin von allen Rednern der würtembergischen Kammer den Koryfäen der badischen II. Kammer am Nächsten. Er greift mehr an, als daß er sich vertheidigt, versetzt seinen Gegnern oft sehr gewichtige Schläge, vergißt aber darüber bisweilen wohl, sich selbst genugsam zu schützen und es zu vermeiden, sich Blößen zu geben. Ueberhaupt scheint er, in zu lebendigem Vertrauen auf seine reichen geistigen Kräfte, oft zu sehr zu versäumen, das Terrain vorher genügend zu rekognosziren, und nimmt oft Plätze ein, die er auf die Länge nicht halten kann. Wir wollen keineswegs behaupten, daß Mohl einem bedeutenden Theil der Oppositzion zu weit in seinen Forderungen gehe, ihnen zu liberal in seinen

Prinzipien sei! Dies ist gewiß nicht der Fall, denn, wenn auch in hohem Grade freisinnig, ist er doch keineswegs was man in Baden radikal nennt, sondern würde sich gewiß dort denjenigen liberalen Mitgliedern, welche für die Bewilligung der Steuern waren und dafür jetzt von der Ultrapartei so oft mit unwürdigen Waffen angegriffen werden, angeschlossen haben. Aber den etwas sehr bedächtigen Würtembergern ist er vielleicht oft etwas zu rasch und lebendig, als daß sie ihm stets folgen und ihn so unterstützen sollten, wie er es verdient. Wir sind überzeugt, Dies wird sich immer mehr und mehr ausgleichen; der Abgeordnete v. Mohl wird sich ein Wenig mehr den Ansichten, oder vielleicht richtiger ausgedrückt Gewohnheiten, seiner eigenen Partei anschließen, diese wird aber auch seinem anregenden Beispiele mehr folgen. Jedenfalls ist er ein großer Gewinn für die Kammer, zumal der Schatz seiner nazional-ökonomischen Kenntnisse, wodurch er sich einen so ehrenvollen Rang unter den berühmtesten Nazionalökonomen Deutschlands gesichert hat, in allen derartigen Fragen — und wie oft kommen diese jetzt nicht vor! — von entschiedenem Nutzen sein muß. Gerade für die würtembergische Opposizion, größtentheils aus Juristen oder schlichten, der gewandten Sprache nicht so sehr mächtigen Bürgern bestehend, ist ein solcher Mann wie Mohl, der dem Finanzminister ordentlich die Wage zu halten versteht und dessen Name schon seinen Worten Gewicht und Eindringlichkeit verleiht, von bedeutendem Werth. Ehre und Dank daher ihm, der Kraft genug hatte, äußere Opfer zu bringen und sich die Selbstständigkeit seiner Gesinnung zu erhalten, der lieber aus einem Professor ein schlichter Bürger, als ein sich hudeln lassender Regierungsrath werden wollte! Wie sehr das Vertrauen seiner Mitbürger dadurch ihm geworden, wie sehr man seinen Schritt billigt, den freilich eine Partei tadelt, die da glaubt, nur als Beamter könne man dem Staat nützen, nur da sei Ehre und Ruhm zu erwerben, — Das beweist, daß kurz nach seinem Austritt aus dem Staatsdienst, wodurch er bei dem Gouvernement in die höchste Un-

gnade gefallen war, er fast einstimmig zum Stadtrath in Tübingen gewählt ward. Dank für diesen Schritt, der die Wähler selbst eben so wie den Gewählten ehrt, den wackeren Tübingern!

Der äußere Vortrag des Herrn v. Mohl ist etwas zu rasch, so daß es oft schwer hält, ihm zu folgen, obgleich seine Stimme verständlich und von angenehmem, sonorem Klang ist. Dies rasche Sprechen wie auch die Kürze und Zusammengedrängtheit seiner Reden fällt aber namentlich bei einem früheren Professor auf, da diese Herren sich so häufig durch pathetischen Vortrag und Ausgedehntheit ihrer Reden auszuzeichnen pflegen. Mohls Figur ist groß, ebenmäßig gebaut und stattlich, das Gesicht regelmäßig mit offenen, freimüthigen, gleich beim ersten Anblick einnehmenden Zügen, frischer, blühender Farbe, großen, geistig lebendigen Augen und dunkelblonden Haaren. Sein Alter scheint im Anfang oder der Mitte der vierzig zu sein, so daß er noch lange mit ungeschwächten Kräften seine erfolgreiche Thätigkeit Würtemberg zu widmen vermag.

Römer, Rechtskonsulent in Stuttgart, Abgeordneter vom Wahlbezirk Geißlingen, ist entschieden das Haupt der Opposizion in der II. Kammer. Wenn Derselbe auch gerade kein Rednertalent in eminent hohem Grade besitzt, so machen ihn seine sonstigen Eigenschaften doch zum Führer einer Partei sehr geeignet. Seine Redeweise ist abgerissen, kurz, sich nur einfacher Worte bedienend, ohne viel zierliche Wendungen und künstliche Umschreibungen, jedes Ding beim rechten Namen nennend. Die Sätze sind nur locker zusammengefügt und zwar richtig aber nichts weniger als schön konstruirt; seine Gedanken sind logisch richtig und gut begründet, aber weder neu noch besonders geistreich. Allein seine praktische Umsicht, seine vieljährige Geschäftskenntniß, die hohe Achtung, welche er sich in seinem Berufe allgemein erworben hat, die unerschütterliche Festigkeit, mit welcher er seinen in hohem Grade freisinnigen Ansichten treu bleibt, und der offene, rücksichtslose, vor Nichts zurückschreckende Freimuth, womit er dieselben ausspricht, machen ihn für die Oppo-

sizion so wichtig, der Regierung so gefährlich. An der Festigkeit dieses Mannes prallen alle Versuchungen wie Drohungen wirkungslos ab. Weder die rhetorische Dialektik, noch die diplomatische Gewandtheit, noch die ministerielle Autorität irgend eines Gegners vermögen einen Einfluß auf ihn zu üben. Stets wird er sich selbst und der einmal ergriffenen Sache treu bleiben, und in unserer Zeit des Schwankens ist Dies schon gar Viel werth. Scharf greift er seine Gegner an, gewichtige Schläge auf Dieselben führend, und zwar nicht mit leidenschaftlicher Erregtheit, sondern mit aller Ruhe, die oft eine nicht geringe spöttische Beimischung erhält. Die Worte, mit denen er bei Gelegenheit der Klagen über den Druck der Zensur den Minister des Auswärtigen in den Anklagestand versetzt wissen wollte, waren vielleicht die schärfsten, die seit langer Zeit in dem Saal der würtembergischen II. Kammer ertönt, und, wenn man sich auch äußerlich von einer gewissen Seite den Anstrich gab, darüber hinwegzublicken, so glauben wir doch kaum, daß Dies wirklich der Fall gewesen. Auch bei der Eisenbahnfrage hat Römer es nicht an scharfen Beschuldigungen und Spöttereien fehlen lassen. Der Advokat, der gern Alles in juristischer Weise auffaßt, ist in seiner ganzen Redeweise unverkennbar. Sein äußerer Vortrag ist kalt, ruhig, ja wir möchten fast sagen abgemessen; nur selten geräth er auf kurze Zeit in größeres Feuer und spricht dann rascher und mit erhobener Stimme. Sein Organ ist laut und sehr vernehmbar, hat aber keinen angenehmen Klang, sondern oft etwas Hartes; der schwäbische Dialekt tritt sehr stark darin hervor. Die Festigkeit des Innern prägt sich auch in der ganzen äußeren Erscheinung des Genannten aus. Er ist von mittler Größe, untersetzt und kräftig, seine Gesichtszüge sind regelmäßig, seine Stirn hoch und hervortretend, Verstand und Festigkeit des Willens verrathend, sein Gesicht blühend und frisch, das schlicht anliegende Haar schon hier und da etwas grau. Dem Anscheine nach steht Römer in der Mitte der 40, kann also auch noch lange die einmal begonnene Laufbahn mit ungeschwächter Kraft

verfolgen. Er ist ganz unleugbar einer von denjenigen würtembergischen Deputirten, die den größten Einfluß auf alle dortigen Verhältnisse ausüben, der gefährlichste Feind jeder Reakzion, möge sie kommen woher sie wolle, der Mann des Volkes, der außerordentliches Vertrauen bei demselben genießt und durch sein Beispiel manchen Abgeordneten in die Reihen der Oppositzion führt, der ohne ihn wohl zweifelhaft in seinem Auftreten sein würde. Darum ist er der Oppositzion von so unberechenbarem Werth, der Gegenseite ein so sehr gefährlicher Feind.

Duvernoy, Dr. juris, in Stuttgart, Abgeordneter des Wahlbezirkes Oehringen, wird mit dem Vorigen zugleich zu den Hauptstützen der Oppositzion gezählt. Auch ihn zeichnen gerade keine besonders glänzenden Rednergaben aus, obgleich seine Vorträge oft bedeutenden Werth für die Sache, welcher sie dienen, besitzen. Er zeichnet sich aus durch juristische Klarheit, sehr strenge Logik und große Gewandtheit in der Kunst, die Rede eines Gegners bis in ihre kleinsten Theile zu zerlegen, sich dann die schwächsten Punkte daran herauszusuchen und diese mit höhnendem Spott zu zermalmen, über das Andere aber, was ihm vielleicht zu widerlegen schwer fällt, leicht hinwegzugehen, es als Nebensache darzustellen. Daß der Redner ein sehr feiner Kopf ist, der Kenntnisse, Scharfsinn und die Gabe besitzt, in wenige Worte Viel zu legen, leuchtet aus seinen Reden hervor, weniger vielleicht großer Reichthum an Geist und neuen Ideen. Ueberhaupt scheinen uns seine Reden wenig anregende Kraft zu besitzen und sich mehr zur Vertheidigung, als zum Angriff zu eignen. In letzterer Hinsicht dürfte sowohl Herr Römer als auch mehr noch Herr v. Mohl ihm entschieden überlegen sein, obwohl er es in der Vertheidigung gewiß mit Beiden aufnehmen kann. Der äußere Vortrag Duvernoys ist sehr langsam, abgemessen und gewöhnlich so leise, daß man Mühe hat, ihm zu folgen. Duvernoy hat wohl schon die kräftigsten Mannesjahre überschritten. Seine Gestalt ist klein und schmächtig, sein Gesicht hat magere Züge, eingefallene

Wangen und eine spitzige Nase, aber einen geistig lebendigen Ausdruck.

Schweickhardt, Dr., in Tübingen, Abgeordneter der Stadt Tübingen, ist ein mit Recht sehr geachtetes Mitglied der Opposizion. Er ist kräftig, anregend, spricht frisch von der Leber weg, ohne viel zierliche Wendungen und diplomatische Umschreibungen zu gebrauchen oder sich durch rhetorische Gewandtheit in besonderm Grade auszuzeichnen. Wenn Derselbe vielleicht auch nicht gerade hervorragende Schärfe des Geistes besitzt, so doch gewiß viel gesunden Verstand und redlichen, guten Willen, das Wohl des Landes nach besten Kräften zu fördern. Obgleich er in seinen Reden schon oft sehr bestimmt aufgetreten ist und bestehende Misbräuche ohne die mindeste Rücksicht gerügt hat, so wird er doch nie leidenschaftlich oder persönlich. Hierdurch zeichnet sich überhaupt die würtembergische Kammer in hohem Grade aus und macht dadurch einen sehr angenehmen Eindruck; rücksichtslose Leidenschaftlichkeit, der man es anmerkt, daß persönliche Gehässigkeit sie hervorgerufen hat, und die so leicht einen widrigen, der Sache selbst schädlichen Eindruck macht, wie solche wohl hier und da in einigen deutschen Kammern vorzukommen pflegt, wird man in Würtemberg nie oder doch nur in einem sehr geringen Grade finden.

Baron Hofer von Lobenstein, ritterschaftlicher Abgeordneter des Jaxtkreises. Für die politische Gesinnung dieses Abgeordneten wissen wir keine bessere Bezeichnung, als: aufgeklärter Aristokrat. Aristokrat ist Derselbe durch und durch und wird sich daher mit Entschiedenheit stets der Oppostzion entgegenstellen, sobald Dieselbe seiner Ansicht nach zu Viel verlangt; allein er ist doch auch wieder zu aufgeklärt und kennt die Forderungen der Zeit zu gut, um sich ihnen entgegenzustellen, um Etwas halten zu wollen, was doch nicht mehr zu halten ist. So sprach sich z. B. Herr v. Hofer mit am Entschiedensten gegen die Zensur aus und meinte (wohl nicht ohne Grund): die Zensur werde es dahin bringen, daß keine Regierungspartei hier

im Saal und keine Regierungspresse mehr im Lande zu finden sein werde. Seine, gewöhnlich nicht sehr langen Reden verrathen Verstand, Kenntnisse und besonders feine Beobachtungsgabe und sind oft durch sehr treffende, wirklich witzige Anspielungen auf die Schwächen der Gegner geziert, daher sie von Letztern sehr gefürchtet werden. Der äußere Vortrag des Abgeordneten ist ruhig, fast etwas zu langsam, die Stimme verständlich und von angenehmem Klang. Der Genannte steht noch im kräftigsten Mannesalter.

Baron v. Hornstein-Bußmannshausen, Abgeordneter der Ritterschaft vom Donaukreis, im äußeren Auftreten ganz das Gegentheil des Vorigen, in seiner Gesinnung ein schroffer Ultramontaner, daher oft gegen die Regierung Partei nehmend, ja sich selbst mit dem Liberalismus verbindend, obgleich sonst in jeder Weise ein starker Aristokrat. Dabei besitzt er jedoch viel Geist und Kenntnisse. Seine Redeweise ist heftig polternd, oft sogar grob; dabei stößt er die Worte so heraus, daß man sie kaum verstehen kann. Er gleicht dann oft mehr einem in Zorn gerathenen Dorfschulmeister, der seinen Buben den Text liest, als einem Deputirten in einer Kammer; so ganz auffallend ist sein eigenthümliches Benehmen und die Heftigkeit seines Auftretens, obgleich der Inhalt seiner Reden selbst, wenn auch nichts weniger als zierlich, doch nicht gerade die Schranken der guten Sitte zu sehr überschreitet. Er steht schon über der Mitte des männlichen Alters, sieht aber trotz seiner grauen Haare noch rüstig und lebendig aus.

Rettenmaier, Stadtschultheiß in Ellwangen, Vertreter dieses Ortes. Derselbe mag ein sehr guter Familienvater im häuslichen und ein tüchtiger Stadtschultheiß im amtlichen Leben sein, aber in der Kammer ist er ein äußerst schlechter Redner, der in der That viel besser thäte, zu schweigen. Wir lieben die schlichte, schmucklose Rede des einfachen Bürgers weit mehr, als den salbungsreicheu Vortrag eines Professors oder die gewandte Dialektik eines Advokaten, aber es muß dann ein Kern darin sein. Der Genannte aber bringt gewöhn-

liche Dinge ohne Geist und Zusammenhang, und dazu noch oft speziell in ein technisches Fach einschlagend, zu denen ein besonderes Studium gehört, auf weitschweifige Weise in einem so pathetischen Ton vor, daß man unwillkürlich glaubt, einen Pfarrer zu hören, welcher Konfirmazionsunterricht ertheilt. Dabei nimmt er es in der Wahl seiner Ausdrücke nichts weniger als genau und gebraucht Worte wie: „mein Vorgänger faselt" u. s. w., so daß gewöhnlich schallendes Gelächter ihn von der Tribüne begleitet, ja bisweilen schon beim Anfang seiner Rede ihn empfängt. Solch Possenspiel zu treiben, ist aber wahrlich eine Kammer nicht der rechte Ort.

Baron v. Linden, Direktor des katholischen Kirchenraths in Stuttgart, Vertreter der Ritterschaft des Schwarzwaldkreises. Er war der einzige Deputirte, der bei den Beschwerden über den Druck der Zensur, wo das Ministerium für gut gefunden hatte, nicht zu erscheinen, Dieses zu vertheidigen und den gegenwärtigen Zustand zu billigen für gut fand, was allein wohl hinreicht, um seinen politischen Standpunkt zu bezeichnen. Scharfsinn und dialektische Gewandtheit, die auf künstliche Weise hin und her manövrirt, um dem Gegner eine schwache Seite abzugewinnen, kann man seinen Reden nicht absprechen, und vom ästhetischen Standpunkte aus gewährt es Interesse, ihnen eine Zeitlang mit Aufmerksamkeit zu folgen, obgleich das Gepräge eines höhnischen Hochmuthes, welches sie unverkennbar tragen, einen befriedigenden Eindruck derselben verhindert. Der äußere Vortrag des Abgeordneten ist nicht angenehm, seine Stimme hat einen schneidenden, übeltönenden Klang.

Murschel, Rechtskonsulent in Stuttgart, erst später in die Kammer eingetreten ist eins derjenigen Mitglieder derselben, dessen Reden in jeder Beziehung auf uns den angenehmsten Eindruck gemacht haben. Sie sind feurig, ohne leidenschaftlich zu sein, klar und dabei blühend, anregend und mit sich fortreißend, aber zugleich gründlich und belehrend. Ein feuriger Eifer für Freiheit und Fortschritt beseelt genannten Abgeordneten. Jedes seiner Worte bezeugt un-

verkennbar diesen Eifer, man fühlt, daß es für ihn unmöglich sei, anders zu sprechen. Dabei liegt aber doch ein Ausdruck von Milde und Versöhnlichkeit in seinen Worten, und, wenn ihre Schwäche auch gewiß oft manche tiefe Wunde dem Gegner beibringt, so glauben wir doch, daß selten bei dem Getroffenen ein persönlicher Groll gegen den Redner zurückbleibt, da man fühlen muß, daß Dieser immer die Sache, die Person aber nur als Träger dieser, jedoch sonst, in keiner Weise, angreifen will. Die Stimme Murschels ist klangvoll und angenehm, sein Dialekt sehr stark schwäbisch, namentlich die Endsylben größtentheils verschluckend, daher ein Fremder nur schwer ihm folgen kann. Murschel steht noch in der vollen Blüthe seiner Jahre, ist von kräftiger, gedrungener Statur und hat ein offenes, gleich bei dem ersten Anblick einnehmendes Gesicht.

Wiest, Oberjustizprokurator in Ulm, Vertreter des Wahlbezirkes Faulgau, gehört der ultramontanen Partei an und ist einer der Hauptredner derselben, obgleich nicht in gleichem Grade, wie sein Bruder, der Oberjustizrath in Tübingen, dem, wie oben erwähnt, die Regierung den Urlaub zum Eintritt in die Kammer diesmal verweigert hat. Derselbe hat auf dem diesmaligen Landtag bisher noch wenig Gelegenheit gefunden, sein Rednertalent geltend zu machen. Was er bisher gesprochen, schien uns nicht ohne Verstand und Kenntnisse zu sein und zeichnete sich auch durch Kürze und Zusammengedrängtheit aus. Sein äußerer Vortrag ist keineswegs angenehm, er spricht hohl und sehr langsam, ohne doch recht verständlich zu sein.

v. Scheurlen, Konsistorialdirektor in Stuttgart, Vertreter des Amtes Ludwigsburg, ist oft ein gewichtiger Vertreter der Regierung und ergreift das Wort ziemlich häufig. Klar weiß er seine Ansichten den Zuhörern darzulegen und ihnen dadurch Eingang bei Denselben zu verschaffen, klarer aber noch die seines Gegners zu widerlegen, sie wie mit dem Sezirmesser bis in ihre feinsten Theile zu zergliedern und mit der Lauge seines scharfen Hohnes und Spottes zu übergießen. Sein Vortrag ist langsam, fast pathetisch, jedes ein-

zelne Sylbe stets betonend, seine Stimme laut, volltönend und ungemein verständlich, aber nicht angenehm.

Federer, Banquier in Stuttgart, Vertreter dieser Stadt, spricht zwar nicht viel, aber dann mit Verstand und gesundem Urtheil, in ruhiger, allgemein faßlicher Redeweise. Auffallend kurz und abgeschlossen sind seine Perioden, die oft jedes Ueberganges entbehren. Sein Organ ist angenehm und allgemein verständlich.

Dr. Haßler, Professor in Ulm, Vertreter dieser Stadt. Seine Ideen enthalten ein merkwürdiges Gemisch von Verstand und selbst Geist, und wieder von den größten Gemeinplätzen, die vielleicht in der Schule am Platze sein mögen, aber in einer Kammer ganz entschieden es nicht sind. Dabei zeigt er oft eine Neigung, sich auf ein Gebiet zu wagen, von dem er Nichts versteht, und in das Detail von technischen Gegenständen, die nur aus eigener Erfahrung beurtheilt werden können, einzugehen, was ihm dann oft wohlverdienten scharfen Spott von kundigeren Gegnern zuzieht. Es scheint Dies aus der Angewohnheit eines Gymnasiallehrers zu stammen, der von seinen Schülern für allwissend angesehen wird und so am Ende dazu gelangt, sich auch selbst dafür zu halten. Diese Schwäche beeinträchtigt die mancherlei sonstigen Vorzüge des Genannten auf eine bedauerliche Weise. Sonst ist seine Redeweise weder gut noch schlecht, nicht sehr lebendig, aber auch nicht gerade ermüdend. Sein Organ, obgleich verständlich, ist nichts weniger als angenehm, der Dialekt tritt auf sehr bemerkbare Weise hervor.

v. Mosthaff, Regierungsdirektor in Ellwangen, Vertreter des Wahlbezirkes Mergentheim, ist ein schon hochbejahrter Mann, der gewiß nicht allein im Interesse der ganzen Kammer, sondern auch seiner eigenen Partei, besser thäte, nicht so häufig zu sprechen, wie es jetzt geschieht. Alle geistigen wie äußeren Eigenschaften eines Redners gehen ihm so gänzlich ab, daß es nur einen in jeder Beziehung traurigen Eindruck gewährt, ihn sprechen zu hören. Mit diesem Vorwurfe wollen wir aber seinen sonstigen Eigenschaften als Mensch und

Beamter, die wir nicht kennen, also auch nicht zu kritisiren vermögen, gewiß in keiner Weise zu nahe treten.

Von den Ministern hielt es nur der Finanzminister v. Gärtner für geeignet, wiederholt in der II. Kammer zu erscheinen, da die übrigen der Meinung waren, diesem Landtage, als einem außerordentlichen, der sich nur mit finanziellen Fragen beschäftigen solle, keine Rechenschaft über andere Gegenstände ihrer Verwaltung geben zu müssen, ein Benehmen, das von mehreren Abgeordneten, und besonders von Herrn Römer, wiederholt sehr scharf gerügt wurde. Herr v. Gärtner hat sein Amt unter sehr schwierigen Verhältnissen, die er nicht verschuldet, angetreten und es bisher so verwaltet, daß sich gerade gegen ihn selbst kein besonderer Tadel vorbringen läßt. Das Einzige, was wohl mit Recht zu rügen, ist, daß er nicht mit Festigkeit darauf bestanden hat, gleich beim Antritt des Finanzministeriums die Fehler seines Vorgängers wieder gut zu machen und eine 4prozentige Anleihe zu kontrahiren. Hätte er Dies damals mit Nachdruck gefordert, statt, wie wir angegeben, allerlei künstliche Mittel zur Vertuschung der Finanznoth zu gebrauchen, so wäre wahrscheinlich dem Lande die jetzige unangenehme Lage erspart worden. Doch, wer die Verhältnisse unserer Bureaukratie, mit Allem, was daran klebt, nur einigermaßen kennt, weiß, wie schwer, ja unmöglich es oft dem Einzelnen wird, begangene Fehler wieder gut zu machen, welche Einflüsse von den höchsten bis zu den niedrigsten Kreisen ihm dabei hemmend in den Weg treten. Als Redner in der Kammer macht der Genannte einen in jeder Weise angenehmen Eindruck. Er spricht klar, einfach und allgemein verständlich, dabei doch gewählt und nie tiefer hinunter gehend, als es für die Fassungskraft mancher Deputirten wohl nothwendig ist, er vereinigt Geist mit Kenntnissen, Leichtigkeit mit Gründlichkeit. Nie wird er leidenschaftlich oder nimmt einen dominirenden Ton an, wie es oft von manchen Ministern in deutschen Kammern geschieht, sondern weiß sich stets in den Schranken der Mäßigung zu erhalten. Angriffe, die übereilt hervorkommen,

geißelt er mit scharfem Spott und macht dadurch seine Gegner vorsichtig in ihrer Angriffsweise und gründlich in der Sammlung von Materialien, was entschieden der Opposizion selbst nur zum Nutzen gereichen kann. Einen mit Geist und Kenntnissen begabten Gegner doch endlich zu besiegen, gereicht der siegenden Seite doppelt zum Vortheile und zur Ehre, denn dadurch wird die Gerechtigkeit ihrer Forderungen nur noch mehr bewiesen. Der äußere Vortrag des Herrn v. Gärtner ist angenehm, weder zu rasch noch zu langsam, sondern die rechte Mitte haltend, sein Organ kräftig und allgemein verständlich. Er scheint in der Mitte der funfziger Jahre zu stehen, hat aber trotz seiner grauen Haare noch ein kräftiges Aeußere.

Oberbaurath Etzel kommt als technischer Vorstand des würtembergischen Eisenbahnwesens sehr oft in die Lage, der Kammer Antwort und Auskunft geben zu müssen. Wenn wir nun auch, und mit uns wohl die bei Weitem größere Zahl der Abgeordneten, zu wenig technische Kenntnisse besitzen, um die Richtigkeit der Angaben des Genannten vollkommen beurtheilen zu können, so wollen wir doch nicht leugnen, daß seine Reden sonst einen in jeder Weise befriedigenden Eindruck auf uns gemacht haben. Mit großer Gewandtheit und Sicherheit, dabei nicht ohne rhetorisches Talent, weiß er auf alle Fragen zu antworten und sich gegen etwaige Angriffe zu vertheidigen. Einige seiner Gegner, die sich wohl etwas zu unbedachtsam auf ein ihnen nicht bekanntes Feld hinaus gewagt hatten, verstand er recht tüchtig ad absurdum zu führen und dem allgemeinen Gelächter preiszugeben. Seine äußere Redeweise ist angenehm, leicht, sicher und gewandt; seine etwas leise Stimme ist dennoch verständlich. Herr Etzel ist noch ein auffallend junger Mann, von sehr stattlichem, ja selbst schön zu nennendem Aeußeren.

Dies in kurzen Umrissen der jetzige Zustand Würtembergs und seines außerordentlichen Landtages. Es ist Dies ein Bild, in dem Schatten und Licht in reichem Maße wechseln. Vieles könnte anders sein; Manches erweckt gerechte Hoffnungen für die Zukunft; Einiges

aber gewährt auch schon in der Gegenwart Befriedigung. Der jetzige außerordentliche Landtag hat der Regierung nicht nur in finanzieller, sondern in jeglicher Hinsicht aufs Neue die Schäden des Landes gezeigt, hat die Wünsche des Volkes für deren Abstellung in ihre Ohren dringen lassen, hat ihr die Mittel gegeben, wodurch Dies auf nicht zu schwere Weise geschehen kann. Wird Dies aber geschehen? werden nicht wieder, wie schon so oft, Tausende und abermals Tausende von Wünschen vergebens der Brust des Volkes entstiegen sein, unzählige Worte nutzlos in den Räumen des Ständesaales verhallen? Ungern möchten wir als ein böser Profet auftreten, aber eben so wenig dazu beitragen, Hoffnungen zu erwecken, die wir leider selbst nicht immer zu theilen vermögen. Die Zukunft, die ja so Manches in ihrem Schoße verbirgt, wird auch diese Fragen lösen. Möchte die Lösung glücklich für Würtemberg und wohlthätig rückwirkend auf ganz Deutschland ausfallen! Möchten alle Regierungen bedenken, daß eine solche offenbare Geringschätzung der Wünsche der Kammern, wie sie seit einigen Jahren in mehreren konstituzionellen Staaten leider vorgekommen, unmöglich zu einem guten Ende führen kann. Gerade die Achtung des ganzen konstituzionellen Systemes beim Volke ist die sicherste Schutzmauer jeder dasselbe ehrenden Regierung; aber wir dürfen uns nicht verhehlen, daß diese Achtung immer mehr und mehr von Jahr zu Jahr zu schwinden anfängt und daß manche Vorgänge in mehreren konstituzionellen Staaten gar nicht zu ihrer Befestigung, wohl aber zu ihrer Verminderung beigetragen haben. Was aber dann, wenn sie gänzlich schwinden sollte, eintreten würde, vermag wohl Jeder, der nur einigermaßen die jetzigen Zustände kennt, sich selbst zu beantworten.

Doch, wir wollen hier, um unseren Aufsatz nicht ungebührlich zu verlängern, abbrechen!

Zum Schluß nur noch einige Worte über die Räumlichkeit der II. Kammer in Stuttgart. Diese ist in jeder Weise so erbärmlich, wie sie nur gedacht werden kann, so daß selbst die, so vielfach und

mit Recht getadelte der II. bayerischen Kammer dagegen als vollkommen befriedigend, ja als glänzend erscheint. Besonders die Gallerien für die Zuschauer sind so eng, so in jeder Weise unzweckmäßig eingerichtet, wie man sie sonst wohl nirgends mehr in ganz Deutschland, wo Oeffentlichkeit der Kammersitzungen besteht, finden dürfte. Ungefähr 30 Personen vermögen, eng zusammengedrängt, daselbst zu sitzen, und 50 — 60 zusammengepreßt zu stehen, dann sind die Räume aber so angefüllt, daß kein Mensch nur einen Arm rühren kann. Dabei ist die Oeffentlichkeit nicht unbedingt, sondern der Eintritt wird nur gegen Abgabe eines Billets, deren jeder Deputirte für jede Sitzung eines zum Verschenken erhält, gestattet. Hat man nicht Lust, sich ein solches Billet zu erbitten, so gewährt ein kleines Trinkgeld auch ohne dasselbe den Eintritt. So Etwas sollte aber billigerweise bei einer Kammer des Volkes nicht vorkommen; hier muß jedem Gliede desselben ohne Protekzion oder Trinkgeldspendung frei und ungehindert der Eintritt gestattet sein, denn auch der Aermste hat ein Recht, sich von der Art und Weise, wie die Vertreter des Landes sich ihrer Pflichten entledigen, zu überzeugen. Hierin, wie überhaupt in ihrer ganzen äußeren Einrichtung, kann die badische II. Kammer unbedingt als Muster gelten, obgleich sie nicht durch 3 Portiers in Gallauniform mit Stock und Degen bewacht wird, wie es in Stuttgart geschieht. Die Erbauung eines des Landes in jeder Weise würdigen Ständehauses wäre für Würtemberg dringend nothwendig, und, da man ja jetzt Stuttgart auf alle Weise zu verschönern strebt, so könnte man auch hiermit endlich den Anfang machen. Allein Ständehäuser sind manchen Blicken nicht gar angenehm, und man thut daher nicht gern Viel für dieselben.

Die Deputirten erscheinen hier entweder in schwarzen, faltigen Mänteln, oder in blauen Uniformen, den Degen an der Seite, wenn sie nämlich zu den Vertretern der Ritterschaft gehören. Die der Ritterschaft nehmen, gleichsam um sinnbildlich anzudeuten, daß sie stets in den ersten Reihen sein sollen, die vordersten Plätze ein, die an-

dern sitzen bunt durcheinander. Ob die Galanteriedegen Jener, die an eine längst vergangene Zeit erinnern, eine den Zungen der übrigen Abgeordneten ebenbürtige Waffe sein möchten, bezweifeln wir sehr. Das Schwert unserer Zeit ist das freie, lebendige Wort; in ihm wohnt mehr Kraft, als in tausend Degen und Bayonetten.

Stuttgart im Februar 1847.

Ueber die preußischen Erlasse vom 3. Februar 1847.

Von einem Preußen.

Unterm 3. Februar sind in Preußen 4 Erlasse publizirt worden, von denen der erste, „Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend", nach den Einleitungsworten lautet:*)

„Fortbauend auf den von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 (haben Wir) beschlossen, wie folgt:

1) So oft die Bedürfnisse des Staats entweder neue Anleihen oder die Einführung neuer oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem vereinigten Landtage um uns versammeln, um für Erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische (sollte heißen: reichsständische) Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, und zu Letzterer uns ihrer Zustimmung zu versichern.

2) Den vereinigten ständischen Ausschuß werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.

3) Dem vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem vereinigten Ausschusse übertragen Wir

die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden u. s. w."

das Petizionsrecht für innere, nicht blos provinzielle Einrichtungen u. s. w.

In der auf das Patent folgenden Verordnung „über die Bildung des vereinigten Landtages" wird zunächst in §. 4 dem vereinigten Landtage die bereits im Patent ausgesprochene Mitwirkung bei Staatsanleihen wiederholt zugesichert, gleich darauf in §. 5 diese Mitwirkung auf die Zeit des „Friedens" beschränkt und in §. 6 die Er-

*) Der vollständige Text jener Erlasse wird als bekannt vorausgesetzt.

klärung gegeben, daß für den Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges, wenn die Einberufung des vereinigten Landtages nicht zulässig erfunden würde, bei der Aufnahme der Anleihen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputazion für das Staatsschuldenwesen (aus 8 Personen bestehend) ersetzt werden solle. Nach Beseitigung des Hindernisses für die Berufung des vereinigten Landtages werde derselbe berufen und ihm Zweck und Verwendung des Darlehns nachgewiesen werden.

Im §. 10 wird für den Fall eines „Krieges" die Erhebung von außerordentlichen Steuern ohne die Zustimmung des vereinigten Landtages vorbehalten, während der §. 9 der ständischen Genehmigung die Festsetzung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, so wie derjenigen indirekten Steuern entzieht, deren Sätze u. s. w. den Gegenstand einer Uebereinkunft mit andern Staaten bilden; eben so wird dem vereinigten Landtage jede Einwirkung auf die Domainen und Regalien u. s. w. abgesprochen.

Nach §. 11 soll dem vereinigten Landtage jederzeit der Hauptfinanzetat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur andern zur Informazion vorgelegt werden.

Am Schlusse des §. heißt es:

„Die Feststellung des Hauptfinanzetats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließliches Recht der Krone."

Endlich schneidet der §. 19 jede Verbindung der Mitglieder des vereinigten Landtages mit ihren Wählern ab.

Faßt man das Vorausgeschickte zusammen, so ergiebt sich als Resultat der dem vereinigten Landtage gemachten Zusagen Folgendes:

Ohne seine Genehmigung sollen — während des Friedens — keine neuen Steuern und keine Erhöhungen bestehender gemacht werden; für den Fall des Krieges wird (oder kann wenigstens) die Zustimmung des vereinigten Landtages bei Kontrahirung neuer

Anleihen durch Zuziehung der Deputazion für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden, dagegen ist die Erhebung außerordentlicher Steuern ohne die Genehmigung des V. L.*) vorbehalten. Endlich ist dem V. L. das Petizionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten verliehen.

Vergleicht man zunächst die Bestimmungen des Patents mit den darauf folgenden der Verordnung, so springt in die Augen, daß die Zusagen, welche dort ausgesprochen werden, hier verkürzt erscheinen. Dort ist ganz allgemein die Kontrahirung neuer Anleihen, Erhöhung bestehender und Einführung neuer Steuern von der Zustimmung des V. L. (resp. ständischen Ausschusses) abhängig gemacht; hier ist einerseits die Genehmigung des V. L. auf den Frieden beschränkt, andererseits eine ganze Klasse von Steuern (§. 9) und die Verwaltung der Domänen ihm entzogen. Auch könnte es auffallen, daß im Patent bei den Anleihen nur der „Mitwirkung" der Stände gedacht ist, ein Ausdruck, der wenigstens lange nicht so entschieden lautet, als „Genehmigung." Da indessen in §. 5 der Verordnung ausdrücklich die Darleihen an die „Zustimmung" des V. L. gebunden erscheinen, so möchte jener ungenaue Ausdruck „Mitwirkung" nur in einer fehlerhaften Redakzion zu suchen sein, die sich überhaupt sehr auffallend bemerkbar macht.

Wie der V. L. sich je zu Geldbewilligungen in dem gedachten Sinne wird verstehen können, so lange ihm Genehmigung oder Einwilligung bei Fixirung der Zölle ꝛc. und der Einnahmen aus den Domänen nicht zusteht, kann ich nicht begreifen. Er kann vernünftiger Weise nur dann Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Steuern — ganz abgesehen von Anleihen — genehmigen, wenn er eine gründliche Einsicht in den Finanzhaushalt des Staates gewonnen und einen klaren Ueberblick über Einnahmen und Ausgaben sich erworben hat. Bevor er also auf diesem Wege sich mit den finanziellen Zuständen

*) Abkürzung für: vereinigter Landtag.

bekannt gemacht und dadurch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit erhalten hat, neue Geldquellen zu eröffnen — wird er jede Zumuthung zurückweisen, welche dem Lande neue Geldopfer auflegte.

Freilich verspricht §. 11 der Verordnung eine Vorlegung des Hauptfinanzetats und eine Uebersicht des Staatshaushaltes, wobei jedoch zu wünschen bleibt, daß Vorlagen dieser Art von anderer Beschaffenheit sein möchten, als die bisher publizirten, bei denen Einnahmen und Ausgaben bis auf Heller und Pfennig balancirt waren — ein wahres wirthschaftliches Problem, das bis jetzt selbst in der kleinsten Haushaltung nicht gelöst worden ist und schwerlich gelöst werden dürfte. — Am Schlusse des §. 11 heißt es:

„Die Feststellung des Haupfinanzetats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone."

Man erstaunt mit Recht über den ungeheuern Widerspruch, welcher sich in den eben angeführten Worten, verglichen mit den dem V. L. über Anleihen, Erhöhung alter und Einführung neuer Steuern eingeräumten Rechten, birgt! — Sollte dieser Widerspruch dem Redakteur entgangen sein? oder zeigt diese eine Stelle nur zu deutlich Das, was man so gern verbergen möchte und doch nicht kann . . . daß man nur ungern gegeben . . . daß die eine Hand gern zurücknähme, was die andere so eben verliehen? Dieser Riß klafft zu weit auseinander . . . die Kluft wird allen Augen sichtbar.

Wie kann die Regierung je hoffen, neue Geldmittel bewilligt zu erhalten, bevor sie über die Verwendung der laufenden Einnahmen genaue Rechenschaft gelegt und dadurch ihre Anträge motivirt hat? Ich bin sehr entfernt von der Ansicht, welche die Vertreter des Landes in „natürlicher" Opposizion zu den Lenkern desselben sieht, welche in dem ganzen konstituzionellen Staatsleben nur den Kampf zweier auf Tod und Leben sich bekämpfender Parteien erblickt, die um den Fezzen der Beute — das Land — streiten. — Ich erblicke in dem durch eine

Verfassung dem Volke gewährten Recht, durch seine Vertreter mit den Lenkern des Staats über die Angelegenheiten des Staats mit „rechtlicher Wirkung" verhandeln zu dürfen, nur die einfache Art der Ausgleichung verschiedener Interessen, sowohl der Regierenden, als auch der Regierten. Ich dächte, beide Theile wären gleich dabei betheiligt. Meinungsverschiedenheiten können nicht ausbleiben. Die Wahrheit kann nur geläutert aus dem Kampfe beider Theile allmälig hervorgehen und sich Geltung erringen. Aber Regierende und Regierte, vertreten sie denn entgegengesetzte Interessen? gehören sie etwa verschiedenen, feindlichen Lagern an? — Ich dächte, es arbeiteten beide Theile nur zu einem gemeinsamen Zwecke — dem Wohl des Ganzen. Wie kann von einem dem Volksinteresse entgegenstehenden Partikularinteresse — etwa dem dynastischen — die Rede sein? Jedes Einzelinteresse — dazu gehört auch das dynastische — muß untergehen, muß zurücktreten, sobald es sich um das Wohl des Landes handelt. — Dem Wohl des Landes kann nie eines Anderen Wohl entgegentreten — nur über die Wege und Mittel, das Wohl zu erreichen, können die Ansichten und Meinungen auseinander gehen.

Kehre ich zu dem Patente und der ihm folgenden Verordnung zurück, so tritt mir zunächst das Bedenken entgegen, ob es rechtlich zulässig sei, daß von zwei hinter einander publizirten Erlassen der letzte den ersten zum Theil aufhebt? Unmöglich kann ein solches Verfahren einen günstigen Eindruck auf die öffentliche Meinung hervorbringen! Bei einer nur einigermaßen vorsichtigen Redakzion hätte dieser Uebelstand gewiß vermieden werden können — man hätte die dem V. L. zu gewährenden Gerechtsame zugleich mit den Einschränkungen, unter denen sie ausgeübt werden dürften, aussprechen sollen, wie Dies bei allen Gesetzen der Fall zu sein pflegt.

Bei Betrachtung des §. 6, wo es in den Schlußworten heißt:

„Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser (ständischen Deputazion) aufgenommenen Darlehen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche in Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 den Staatsschulden beigelegt ist,"

kann ich ein rechtliches Bedenken nicht unterdrücken. Eine blos dekretirte Sicherheit begründet noch keinen Kredit, der sich überhaupt nicht allein durch Verordnungen hervorrufen läßt, sondern von selbst aus der Natur der Sache hervorgehen muß. Erst wenn der V. L. (Reichsstände) der aus seiner Mitte gewählten ständischen Deputazion für das Staatsschuldenwesen die Vollmacht übertragen hat, statt seiner in Kriegszeiten bei Anleihen einzutreten und in seinem Namen zu genehmigen oder zurückzuweisen, erst dann werden die oben allegirten Schlußworte des §. 6 zur Wahrheit werden — die Anleihen selbst eine rechtliche Sicherheit gewinnen — vorausgesetzt überhaupt, daß der V. L. sich für kompetent bei der Anleihefrage erklärt.

In dem §. 6 ist der Fall vorausgesetzt, daß bei einem bevorstehenden (oder bereits ausgebrochenen) Kriege die Zusammenberufung des V. L. nicht zulässig befunden werden könnte. Wenn es wahr ist, was die Meinung Vieler zu sein scheint, daß die Kriege der Zukunft keine sogenannten Kabinetskriege, welche nur um das Interesse der Kabinette (Dynastien) geführt würden, mehr sein sollten, sondern nur Kämpfe für die Interessen der Völker, — Volkskriege — dann ist es gewiß unerläßlich, daß das Volk in seinen Vertretern (dem V. L. in vorliegendem Falle) befragt werde, sobald die Nothwendigkeit eines Krieges sich offenbart. Aber wie? Dürfte der V. L. in seiner jetzigen Form, bei dem ihm gewährten Spielraum, als den wahrhaften Vertreter des Volks sich ansehn?

Der §. 19 der Verordnung befiehlt ausdrücklich:

„Der V. L. steht mit den Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung, und dürfen Dieselben den Abgeordneten weder Instrukzionen noch Aufträge ertheilen."

In dem Gesetze vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafenthum Niederlausitz*) lautet §. 51:

*) Die für die andern Provinzen die Anordnung der Provinzialstände betreffenden erlassenen Bestimmungen sind im Wesentlichen dieselben.

„Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kammern und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung — es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt."

Der folgende §. 52 sagt:

„Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instrukzionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen."

Offenbar ist die Fassung des §. 19 weit beengender, als die Fassung der folgenden beiden §§. Hier wird den einzelnen Ständen erlaubt, ihren Abgeordneten Aufträge — Anbringung von Bitten und Beschwerden — zu geben, dort ist den Ständen diese Gewährung entzogen. Standen die einzelnen Landtage schon in geringer Verbindung mit den von ihnen vertretenen Provinzen, wie vielmehr die Mitglieder des V. L.! Er gleicht einem Baume, der, mit seinen Wurzeln dem mütterlichen Boden entnommen, frei in der Luft schwebt und deshalb nothwendig verdorren muß. Einigermaßen wird sich dieser Uebelstand durch die ungehinderte Verbindung verbessern, in welche die einzelnen Mitglieder der einzelnen Provinzen während ihres Aufenthalts in Berlin treten. Die gegenseitigen Mittheilungen der Wünsche und Befürchtungen wird Viel ersetzen — es steht zu hoffen, daß der Sauerteig, den Ostpreußen, Westfalen, die Rheinlande herbeiführen, einen herrlichen Gährungsprozeß hervorrufen, daß die frische Luft, welche aus diesen Gegenden weht, die stagnirenden Gewässer Pommerns, Schlesiens, der Marken und Sachsens in heilsame Bewegung setzen und die Dünste der politischen Gleichgültigkeit und Apathie verscheuchen werde.

In dem Patent ist den V. L. das Petizionsrecht „über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten" zugestanden, und damit zunächst seinen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, insofern sie mit den Wünschen des Landes wohl vertraut sind, diese vor den Thron zu

bringen und so die wichtigsten Fragen der Zeit, z. B. über die Freiheit der Presse, anzuregen. Dürfte man sich nicht der Hoffnung überlassen, daß, wenn diese Petizion mit überwiegender Mehrheit angenommen und der Regierung vorgelegt würde, die Gewalt der öffentlichen Meinung siegreich die Erfüllung dieser Bitte durchsetzte? Aber was bestimmt §. 16 der Verordnung?

„Die Beschlüsse des V. L. werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (der des Herrenstandes und der der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden) berathen sind und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittel der Stimmen dafür ausgesprochen haben."

Erinnert man sich, aus welchen Mitgliedern der Herrenstand zusammengesetzt ist, so kann man, ohne den Einzelnen hinsichts ihres persönlichen Werthes zu nahe treten zu wollen, mit Gewißheit voraussagen, daß eine Petizion über Preßfreiheit schwerlich zwei Drittel der Stimmen dieser Versammlung für sich gewinnen würde. — In wie vielen Verbindungen stehen gerade diese Fürsten, Grafen und Freiherrn, durch welche sie in die Hände der Regierung gegeben sind! — und sollte sich die Regierung der ihr dargebotenen Mittel nicht bedienen, um eine ihr lästige Petizion durchfallen zu lassen? Und welche Petizion dürfte wichtiger sein, als die über Preßfreiheit? Laßt diese Petizion siegreich bis zum Throne gelangen, laßt erst Preßfreiheit herrschen, — dann giebt es nur eine Macht, einen Herrscher, — die öffentliche Meinung!

Ich äußerte vorhin, daß gerade viele Mitglieder des Herrenstandes in vielen Richtungen abhängig wären von der Regierung. Ich erinnere mich unter andern ins Besondere eines der Mitglieder, das, kenntnißreich, geistreich und liebenswürdig im Umgange, einen — ich möchte sagen — bequemen Liberalismus zur Schau trägt. Es disputirt über alle Fragen des Tages mit Gewandtheit und Umsicht und ist begeistert für Kommunismus, Sozialismus ꝛc. — in thesi. Ob aber seine Begeisterung nicht verfliegen würde, wenn der Ueber-

gang aus der Theorie in die Praxis unternommen und Ernst gemacht würde? — Ich möchte glauben, daß selbst vor gewissen Unbequemlichkeiten sein Liberalismus zurückbebte. Man versage ihm den Zutritt bei Hofe; er werde von den Ministern kalt empfangen und verlöre dadurch Gelegenheit, hier und da zum Vortheil Einzelner seinen Einfluß geltend zu machen und den Protektor zu spielen — ich fürchte, das ganze Gebäude seines Liberalismus stürzt wie ein Kartenhaus zusammen. Leute, die gleich ihm nur die weiche, „parfümirte" Hofluft zu athmen vermögen, finden sich in andern Umgebungen nicht wohl, sie laufen leicht Gefahr, Brustbeklemmungen zu empfinden, wenn sie in die, bisweilen scharfe und schneidende Luft einer tüchtigen Volksversammlung gerathen.

Indeß, gesetzt auch, die Regierung müßte fürchten, daß eine ihr unangenehme Petizion im Herrenstande 93 der Votanten für sich gewönne, so hat sie in §. 2 (am Ende) gedachter Verordnung eine „Verstärkung des Herrenstandes" sich vorbehalten und kann durch einen „Herrenschub" den Widerstand brechen.

Ein ähnliches Schicksal, wie höchst wahrscheinlich die Petizion über Preßfreiheit haben würde, dürften Beschwerden über Behörden, Minister, in der Versammlung des Herrenstandes erleiden.

Jedoch nicht allein in dieser Versammlung, auch in der andern werden sich solche zarte, ätherische Wesen finden, denen ein unfreundlicher Luftzug Schnupfen brächte, — ich möchte im Voraus auf solche Individuen unter dem Adel Rechnung machen. Denn, sind meine Wahrnehmungen gegründet, so habe ich zu bemerken geglaubt, daß ganz unabhängig dastehende Männer, z. B. Gutsbesitzer, sich vor der „Allerhöchsten Ungnade" beugten und nichts weniger als diese zu ertragen vermochten. Doch vielleicht sehe ich zu schwarz. Ich erinnere mich eben an die Reichssynode Preußens, die so viele tüchtige, gesinnungskräftige Männer uns gezeigt hat. Wollen wir hoffen, daß auch auf dem V. L. eine tüchtige Schaar solcher überzeugungsmuthiger Männer auftrete, die Zagenden kräftige, die

Schwankenden fortreiße! Wollen wir hoffen, daß sich eine politische Ueberzeugung auf den V. L. bald und unwiderstehlich bilde — nicht Preußen allein, nein! ganz Deutschland wird seine Blicke auf den V. L. richten.

Um so nothwendiger wird ein festes Zusammenhalten auf dem V. L. sein, als die Regierung sich bei Fragen ihres Interesses sehr vorgesehen und einen wirksamen Angriff fast unmöglich gemacht hat. Denn, während bei Petizionen und Beschwerden in jeder der beiden Versammlungen ⅔ der Votanten sich dafür aussprechen müssen, wenn sie zur Kenntniß der Krone kommen sollen, genügt bei Propositionen zu Anleihen, Einführung neuer und Erhöhung bestehender Steuern die einfache Majorität des V. L. (§. 14 und Anfang von §. 16), um sie zum Gesetz zu erheben.

Am Schlusse des Patents wird erklärt, daß die vorausgeschickten Zusagen über die Zusagen des verstorbenen Königs hinausgehen. Warum diesen Ausspruch thun? — Der ganze, seit Jahren so heftig geführte Verfassungsstreit wird auch von dieser Seite her angeregt. Es ist ein Leichtes, nachzuweisen — und ist schlagend und unwiderlegbar nachgewiesen, — daß Friedrich Wilhelm III. Zusagen machte, die, wenn sie erfüllt worden wären, eine reichsständische Verfassung (auch Konstituzion oder Repräsentazion des Volks genannt*), mit allen nur wünschenswerthen Rechten ins Leben gerufen hätten.

Nicht nur wäre die Kontrahirung neuer Anleihen, die Erhebung neuer, die Erhöhung bestehender Steuern, sondern die Erhebung der Steuern überhaupt von der Genehmigung der Landesre-

---

*) Vergl. das Besitzergreifungspatent fürs Großherzogthum Posen vom 15. Mai 1815 und für die Stadt und das Gebiet von Danzig ꝛc. von demselben Datum. Daß, nebenbei bemerkt, der Erlaß vom 22. Mai 1815 nicht blos ein Versprechen war, wie von vielen Seiten behauptet wird, geht einfach aus der K. O. vom 30. März 1817 hervor, in welcher jener Erlaß eine „Verordnung" genannt wird.

präsentanten abhängig gewesen.*) Diese hätten die Mitaufsicht über die Verwendung der bewilligten Steuern, das Stimmrecht bei neuen Gesetzen gehabt, und die Wiederkehr ihrer Versammlungen wäre nach einer bestimmten Periode geregelt und gesichert gewesen**). — Ueber diesen Punkt spricht sich das Patent gar nicht aus, sondern verheißt nur ganz allgemein dem „vereinten ständischen Ausschusse" eine periodische Zusammenberufung, ohne die Dauer dieser Periode näher festzusetzen, so daß nach dem Belieben der Regierung auch diese Verheißung leicht illusorisch gemacht werden kann.

Schließlich füge ich die schönste von allen Verheißungen des verstorbenen Königs hinzu, die im 18. Artikel der Bundesakte niedergelegt ist — Preßfreiheit, von welcher sämmtliche Erlasse des 3. Februar Nichts erwähnen.

Unmittelbar hinter den Worten des Patents, wo ein Hinausgehn über die Verheißungen Friedrich Wilhelms III. ausgesprochen wird, heißt es, daß die Erhebung neuer, so wie die Erhöhung der bestehenden Steuern

„an die im Wesen deutscher Verfassungen begründete Zustimmung der Stände gebunden"

sein solle, ein wichtiges Zugeständniß oder Eingeständniß! — Schade, daß es so spät gemacht wird!

---

*) Vergl. u. A. den „Zuruf des Königs an die Einwohner der mit Preußen vereinigten Rheinlande" (vom 5. April 1815), wo es ausdrücklich heißt: „Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden."

**) Es ist nicht die Absicht des Verfassers, das eben Gesagte im Einzelnen nachzuweisen. Denjenigen, der es selbst prüfen will, verweist er auf Klübers „Akten des Wiener Kongresses", und zwar speziell auf Klüber I, 1, S. 68, Klüber II, S. 107 u. S. 43 u. f. w. §. 83 u. 85; ferner auf ein kleines Werkchen, betitelt: „Die preußische Verfassungsfrage, Sammlung aller auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 bezüglichen Aktenstücke u. s. w." (Leipzig, G. Mayer) auch „Die preußische Verfassungsfrage, historisch entwickelt" u. s. w.*).

*) Wir fügen hinzu: Nauwerck: „Die Thätigkeit der deutschen Bundesverfassung (Berlin, Duncker u. Humblot) 2. Heft (1818 — 1819) nebst Umrissen der deutschen Verfassungen) wo S. 134 ff. ausführliche geschichtliche Nachweisungen über die preußische Verfassungsbildung gegeben sind. Anmerk. d. Herausg.

Betrachten wir noch einmal genauer die Bestimmung 1 des Patents, so lautet sie:

So oft die Bedürfnisse des Staats entweder neue Anleihen oder die Einführung neuer oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem vereinigten Landtage um Uns versammeln," u. s. w.

Unwillkürlich drängt sich beim Lesen dieser Zeilen der Gedanke auf, daß die dem V. L. gemachten Konzessionen an Eventualitäten (So oft!) geknüpft sind, von denen im Allgemeinen zu wünschen bleibt, sie träten nie ein; mit ihrem Nichteintreten freilich würden jene Konzessionen auch nicht benutzt werden können. Die Ausübung jener verliehenen Rechte erscheint mit bedeutenden Geldopfern verknüpft, und die so vielfach besprochene Verfassungsfrage sinkt zu einer — Geldfrage herab — man wird zur Vermuthung geführt, daß selbst die geringen Konzessionen nur durch finanzielle Verlegenheiten erzwungen wurden. In der That hat diese Ansicht im Publikum sich Bahn gebrochen, und die Königliche Erklärung v. 11. Februar beabsichtigt offenbar, die Gemüther zu beruhigen, die Befürchtungen zu zerstreuen. Ich will von Herzen wünschen, die Worte des Königs erreichten ihren Zweck, und Alle, die zum V. L. berufen wären, gingen nach Berlin in der freudigen Hoffnung, für das Vaterland eine neue Aera des Glücks und Heils heraufzuführen, nicht aber in der trüben Aussicht, nach einem 32jährigen Frieden die Hand zur Beschaffung neuer Gelder bieten zu müssen.

Auffallend, höchst auffallend erscheint es, daß in allen 4 Erlassen stets der Ausdruck — „Vereinigter Landtag," nie der: „Reichsstände" gebraucht wird, selbst bei Bezugnahme auf die Verordnung vom 17. Januar 1820, welche zur Voraussetzung eine künftige reichsständische Verfassung hat. Man muß annehmen, daß Dies absichtlich geschehen ist. Warum aber? Glaubte man, mit dem neuen Namen besser zu fahren, als mit der alten Benennung, an welche ein Menschenalter hindurch genährte Ansprüche recht fataler Art sich knüpften? Ist dadurch etwas Wesentliches gewonnen? — Die Sache rein formell betrachtet,

muß der V. L., sich stützend auf die Verordnung v. 17. Januar 1820, *) seine Inkompetenz, Anleihen u. s. w. zu bewilligen, aussprechen, weil dieses Recht nach dem eben angeführen bis jetzt nicht aufgehobenen, daher stets noch geltenden Gesetze nur von „Reichsständen" ausgeübt werden kann. Aber, selbst hiervon abgesehen, dürften den Mitgliedern des V. L. Bedenken über die Gesetzlichkeit der neuen Stellung aufsteigen, welche ihnen durch das Patent v. 3. Februar angewiesen ist. Gewählt als Abgeordnete für die Stände der einzelnen Provinzen, waren die ihnen eingeräumten Befugnisse ganz anderer Art — sie wurden unter einer andern Voraussetzung gewählt, als jetzt vorliegt, wenn zum V. L. die Mitglieder von ihren Konstituenten gewählt wurden. **) Während sie früher auf den engen Kreis ihrer Provinzen angewiesen waren, sollen sie nunmehr abstimmen über Gegenstände, welche für die ganze Monarchie wichtig sind. ***).

Ungeachtet dieser Bedenken wünsche und hoffe ich, daß die Mitglieder des V. L. sich weniger um die Gesetzlichkeit des Bodens kümmern mögen, auf dem sie stehen, als um den Boden selbst, der ihren Füßen geworden — mögen sie ihre Stimme mit Nachdruck und Erfolg erschallen lassen! In das Meer der Vergessenheit möge die Vergangenheit sinken, — nur der Zukunft möge der V. L. gedenken, vorsichtig jeden Schritt abwägend. Wie auch die öffentliche Meinung in ihren Organen über die Erlasse v. 3. Februar urtheile, sie — die Mitglieder des V. L. — sind die berufenen Erklärer jener Verordnungen; in ihre Hand wird es gelegt sein, das Hinderliche des Textes zu eliminiren, das Förderliche klar und unwiderleglich festzustellen und zur Geltung

---

*) Artikel 2 der Verordnung v. 17. Januar 1820 lautet wörtlich:
„Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten zur Aufnahme eines neuen Darlehens schreiten, so kann Solches nur mit Zuziehung u. unter Garantie der zukünftigen reichsständ. Versammlung geschehen.

**) Freilich versprach auch die Verfassung v. 1815 nur Reichsstände, die „aus den Provinzialständen" gewählt werden sollten. Anmerk. d. Herausg.

***) Daß diese letzten Bemerkungen auf die Mitglieder des Herrenstandes keine Anwendung finden, versteht sich von selbst.

zu bringen. Sie werden dem Vaterlande unendlichen Segen oder unsägliches Leid bereiten, je nachdem sie den Stillstand und damit den Rückschritt besiegeln oder eine Entwickelung seiner innern politischen Verhältnisse und dadurch eine glänzende Zukunft für Preußen auch nach außen hin anbahnen. Nicht durch Waffengewalt, sondern durch den Aufschwung, den Preußen bei der angedeuteten Umwandlung seiner innern Politik sich selbst und damit den übrigen Staaten unsers gemeinsamen Vaterlandes verleihen würde, könnte das Wort: „ein einiges Deutschland" eine Wahrheit werden.

Wie einst jene Verordnung v. 22. Mai 1815 die Handhabe wurde, mit der die Kämpfer für die zu ertheilende reichsständische Verfassung in der öffentlichen Meinung siegreich die Anerkennung ihres guten Rechts erkämpften, so mögen jene Erlasse vom 3. Februar eine zweite Handhabe bilden, um jenem guten Rechte in dem innern politischen Leben Preußens seine Stelle anzuweisen und dasselbe in den Organismus des Staats als wohlberechtigt und folgenschwer einzuführen.

Meine individuelle Ueberzeugung geht dahin, daß der V. L. entweder spurlos vorübergeht oder einen gänzlichen Umschwung der Dinge bewerkstelligt. Möge dieser Umschwung erfolgen! möge er ein segensreicher sein! O, daß das Vertrauen zwischen Regierenden und Regierten, welches so tief erschüttert ist, sich herstelle und für immer befestige! Von beiden Seiten werde mit Ehrenhaftigkeit verfahren, mit Offenheit und Wahrhaftigkeit gegeben und empfangen. — Die Devise Aller möge sein:

Das Wohl des Vaterlandes! H.

Druckfehlerberichtigung.

Im V. Bande der „Gegenwart" in dem Artikel:

„Weshalb ich meinen Abschied aus dem königlich preußischen Militärdienst genommen"

ist Folgendes zu berichtigen:

Seite 296 — Zeile 23 von oben muß es heißen statt Regimentshelden:
„Reglementshelden".

S. 299 — Zeile 9 von oben statt: als er die Leute hinter dem Hause fand:
„als er die Leute nicht hinter dem Hause fand".

Bayerische Staatsbibliothek München

Zettler.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Biedermann, Karl

Unsre Gegenwart und Zukunft

Bd.: 6

Leipzig 1847
H.misc. 35-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10737803-9